

Wertpapierbeschreibung

für

Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

vom

28. November 2022

(die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**")

Diese **WERTPAPIERBESCHREIBUNG** bildet zusammen mit dem
Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 16. Mai 2022
(das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**")

den

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

(der "**BASISPROSPEKT**")

der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKTVERORDNUNG (wie nachstehend definiert) einen
Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	21
A.	Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme	21
B.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere.....	21
C.	Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung.....	23
D.	Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere	24
E.	Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel	24
II.	RISIKOFAKTOREN	26
A.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin.....	27
B.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere	27
1.	Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin	27
a)	Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin	27
b)	Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....	29
2.	Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben	29
a)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben.....	30
b)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben.....	30
c)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3) und Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben.....	30
d)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Protect Wertpapieren (Produkttyp 5) und Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben.....	31
e)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben.....	31
f)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Protect (Produkttyp 8) und All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben.....	32

g)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren (Produkttyp 10) und Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben	32
h)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) ergeben.....	33
i)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) und Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben	33
j)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) ergeben.....	34
k)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben.....	35
l)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben.....	35
m)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben....	35
n)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) und Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20) ergeben	36
o)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21) ergeben .	37
p)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22) ergeben.....	37
q)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23) ergeben.....	38
r)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24) ergeben.....	38
s)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25) ergeben	38
t)	Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung.....	39
u)	Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indezertifikats als Liefergegenstand	40

v)	Risiken bei allen Compo Wertpapieren	41
w)	Risiko im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung	41
3.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben	42
a)	Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere	42
b)	Risiken aufgrund von Marktstörungen	43
c)	Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen.....	43
4.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere.....	44
a)	Marktpreisrisiken	44
b)	Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung	44
c)	Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert.....	45
d)	Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren.....	46
e)	Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere.....	46
f)	Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern	47
g)	Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere	48
h)	Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen.....	48
i)	Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren mit Nachhaltigkeits-Erlösverwendung	49
5.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz.....	51
a)	Risiken in Verbindung mit Aktien.....	52
b)	Risiken in Verbindung mit Indizes	54
c)	Risiken in Verbindung mit Rohstoffen	57
d)	Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen	58
e)	Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten	60
f)	Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen	62
g)	Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen	66
6.	Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten und den Referenzsätzen eigen sind	70

a)	Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko	70
b)	Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen	70
c)	Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten.....	71
d)	Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts	72
e)	Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert	73
f)	Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten	73
g)	Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert	74
h)	Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin.....	74
III.	INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT	75
A.	Verantwortliche Personen.....	75
B.	Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts	75
C.	Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars	76
D.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts.....	77
E.	Funktionsweise des Basisprospekts.....	78
1.	Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden.....	78
2.	Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden	79
3.	Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden.....	80
4.	Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren	81
5.	Zulassung von Wertpapieren zum Handel.....	81
F.	Sonstige Hinweise.....	82
IV.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	83
A.	Informationen zum Angebot der Wertpapiere	83
1.	Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere	83

2.	Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist	83
3.	Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist.....	84
4.	Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere	84
5.	Emissionspreis der Wertpapiere	85
6.	Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	85
7.	Emission und Lieferung der Wertpapiere	86
B.	Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel.....	86
1.	Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum	86
2.	Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel.....	87
C.	Weitere Angaben.....	87
1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	87
a)	Weitere Transaktionen	87
b)	Geschäftliche Beziehungen.....	88
c)	Informationen bezogen auf den Basiswert.....	89
d)	Preisstellung durch die Emittentin	89
2.	Verwendung der Erlöse	90
3.	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	90
V.	GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	91
A.	Angaben über die Wertpapiere	91
1.	Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere	91
2.	Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin	92
3.	Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen.....	95
a)	Verzinsung der Wertpapiere	95
b)	Zahlung von zusätzlichen Beträgen	95
c)	Einlösung der Wertpapiere	96
d)	Marktstörungen	97
e)	Anpassung der Wertpapierbedingungen	100
f)	Novation.....	103
g)	Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin..	104

h)	Berichtigung.....	107
i)	Ersetzung von Referenzsätzen	108
j)	Steuern	108
k)	Abwicklungsstörung	109
l)	Vorlegungsfrist	109
4.	Zahlungen, Lieferungen	109
5.	Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung	111
B.	Angaben über den Basiswert	112
1.	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	112
a)	Aktien als Basiswert	112
b)	Indizes als Basiswert.....	112
c)	Rohstoffe als Basiswert.....	113
d)	Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert.....	113
e)	Futures-Kontrakte als Basiswert	114
f)	Fondsanteile als Basiswert	115
g)	Umrechnungsfaktor.....	115
2.	Zulässige Basiswerte	115
C.	Angaben in Bezug auf Referenzsätze	117
1.	Referenzsätze.....	117
2.	Risikofreie Zinssätze als Referenzsätze oder auf Basis von Riskofreien Zinssätzen berechnete Referenzsätze	117
D.	Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere	120
1.	Wertpapiere und Nachhaltigkeitskriterien.....	120
2.	Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien	120
3.	Informationen zum Sustainability Framework.....	121
VI.	BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE	122
A.	Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen.....	122
1.	Referenzpreise und andere Produktparameter.....	122
a)	Referenzpreis	122
b)	Anfänglicher Referenzpreis	122
c)	Finaler Referenzpreis	123

d)	Andere Produktparameter	123
2.	Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere.....	124
B.	Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1)	125
1.	Ausstattung	125
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Wertpapieren.....	125
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Wertpapiere	125
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	126
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	126
b)	Bestimmung Basispreis.....	129
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	129
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	130
e)	Bestimmung Barriereereignis	130
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	131
C.	Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2)	132
1.	Ausstattung	132
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Wertpapieren	132
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere	133
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	133
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	133
b)	Bestimmung Basispreis.....	141
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	142
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	142
e)	Bestimmung Barriereereignis	142
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	143
D.	Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3)	
	145
1.	Ausstattung	145
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Wertpapieren	145
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere	
	145
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	146

a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	146
b)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	148
c)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	148
d)	Bestimmung Barriereereignis	148
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	149
E.	Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4)	150
1.	Ausstattung	150
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Cap Wertpapieren.....	150
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere	151
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	151
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	151
b)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	154
c)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	155
d)	Bestimmung Barriereereignis	155
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	156
F.	Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 5).....	157
1.	Ausstattung	157
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Protect Wertpapieren.....	157
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Wertpapiere	157
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	157
a)	Beschreibung Einlösungsprofil.....	157
b)	Bestimmung Basispreis.....	159
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	160
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	160
e)	Bestimmung Barriereereignis	160
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	161
G.	Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6)....	162
1.	Ausstattung	162
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Protect Cap Wertpapieren	162

3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere...	162
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	163
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	163
	b) Bestimmung Basispreis.....	165
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	165
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	165
	e) Bestimmung Barriereereignis	166
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	167
H.	Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 7)	168
1.	Ausstattung.....	168
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Top Wertpapieren.....	168
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Wertpapiere	168
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	169
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	169
	b) Bestimmung Basispreis.....	170
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	170
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	171
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	171
I.	Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 8)	172
1.	Ausstattung.....	172
2.	Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Wertpapieren	172
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere	172
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	173
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	173
	b) Bestimmung Basispreis.....	174
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	174
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	174
	e) Bestimmung Barriereereignis	175
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	176

J.	Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9)	177
1.	Ausstattung	177
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere	177
3.	Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Cap Wertpapieren..	177
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	178
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils	178
	b) Bestimmung Basispreis.....	179
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	179
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	179
	e) Bestimmung Barriereereignis	180
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	181
K.	Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 10).....	182
1.	Ausstattung	182
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren	182
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere.....	182
4.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	183
	a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)	183
	b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	183
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	184
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils	184
	b) Bestimmung Basispreis.....	189
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	189
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	189
	e) Bestimmung Barriereereignis	190
	f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis	191
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	191
L.	Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11)	193
1.	Ausstattung	193
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Plus Wertpapieren.....	193

3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Plus Wertpapiere .	194
4.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	194
	a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)	194
	b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	195
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	195
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	195
	b) Bestimmung Basispreis.....	200
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	200
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	200
	e) Bestimmung Barriereereignis	201
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	202
M.	Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag	
	(Produkttyp 12)	203
1.	Ausstattung	203
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag	203
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag	204
4.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	204
	a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)	204
	b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	205
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	205
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	205
	b) Bestimmung Basispreis.....	210
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	210
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	210
	e) Bestimmung Barriereereignis	211
6.	Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	212
	a) Bestimmung Ertragszahlungsereignis.....	212
	b) Bestimmung Ertragszahlungslevel (k).....	212
	c) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	213
7.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	214

N.	Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13)	215
1.	Ausstattung	215
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Wertpapieren	215
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Wertpapiere	215
4.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)	216
	a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)	216
	b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	217
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin	218
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils	218
	b) Bestimmung Basispreis	222
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	222
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis	222
	e) Bestimmung Barriereereignis	223
	f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis	224
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	224
O.	Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14)	225
1.	Ausstattung	225
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Plus Wertpapieren	225
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere	225
4.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)	226
	a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)	226
	b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	227
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin	228
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils	228
	b) Bestimmung Basispreis	231
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis	232
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis	232
	e) Bestimmung Barriereereignis	232
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)	233

P.	Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15)	235
1.	Ausstattung	235
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren	235
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere	236
4.	Verzinsung.....	236
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	237
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils	237
	b) Bestimmung Basispreis.....	240
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	241
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	241
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	241
Q.	Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16)	242
1.	Ausstattung	242
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren	242
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere	243
4.	Verzinsung.....	243
5.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	244
	Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	245
6.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	245
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils	245
	b) Bestimmung Basispreis.....	250
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	250
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	250
7.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	251
R.	Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17)	252
1.	Ausstattung	252

2.	Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren	252
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere	253
4.	Verzinsung.....	253
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	254
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils	254
	b) Bestimmung Basispreis.....	259
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	259
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	259
	e) Bestimmung Barriereereignis	260
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	261
S.	Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18)	262
1.	Ausstattung	262
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren	262
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere	263
4.	Verzinsung.....	263
5.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	264
	Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	265
6.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	265
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils	265
	b) Bestimmung Basispreis.....	270
	c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	270
	d) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	271
	e) Bestimmung Barriereereignis	271
7.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	272
T.	Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19).....	273
1.	Ausstattung	273
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Wertpapieren	273
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere	274

4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	274
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils.....	274
b)	Bestimmung Basispreis.....	276
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	276
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	277
e)	Bestimmung Barriereereignis	277
5.	Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag	278
6.	Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag.....	280
7.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	281
U.	Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20)	282
1.	Ausstattung.....	282
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Cap Wertpapieren	282
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere	283
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	283
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils.....	283
b)	Bestimmung Basispreis.....	285
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	286
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	286
e)	Bestimmung Barriereereignis	286
5.	Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag	287
6.	Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag.....	289
7.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	290
V.	Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21)	291
1.	Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren	291
2.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere.....	292
3.	Option: Verzinsung	292
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	293

a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	293
b)	Bestimmung Basispreis.....	294
c)	Bestimmung Barriereereignis	295
5.	Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k).....	295
6.	Option: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	295
W.	Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22).....	296
1.	Ausstattung	296
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag	296
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag	297
4.	Verzinsung.....	297
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	297
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	297
b)	Bestimmung Basispreis.....	300
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	301
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	301
6.	Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	301
X.	Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23).....	302
1.	Ausstattung	302
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag	302
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag	303
4.	Verzinsung.....	303
5.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	303
Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	303	
6.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	304
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	304
b)	Bestimmung Basispreis.....	308

c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	309
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	309
7.	Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	309
Y.	Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24).....	310
1.	Ausstattung.....	310
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag	310
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag	311
4.	Verzinsung.....	311
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	311
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils.....	311
b)	Bestimmung Basispreis.....	316
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	316
d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	316
e)	Bestimmung Barriereereignis	317
6.	Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	318
Z.	Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25).....	319
1.	Ausstattung.....	319
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag	319
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag	320
4.	Verzinsung.....	320
5.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	320
Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis.....	321	
6.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	321
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils.....	321
b)	Bestimmung Basispreis.....	326
c)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	326

d)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	327
e)	Bestimmung Barriereereignis	327
7.	Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1).....	328
AA.	Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	329
VII.	WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	331
A.	Allgemeine Informationen.....	331
B.	Aufbau der Bedingungen	333
C.	Bedingungen der Wertpapiere.....	337
	TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	337
	<u>[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:</u>	337
	<u>[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:.....</u>	344
	TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN	351
	TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE.....	363
	<u>[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:</u>	363
	<i>Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere.....</i>	363
	<i>Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere</i>	363
	<i>Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere.....</i>	363
	<i>Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere</i>	363
	<i>Produkttyp 5: Protect Wertpapiere</i>	363
	<i>Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere.....</i>	363
	<i>Produkttyp 7: Top Wertpapiere.....</i>	363
	<i>Produkttyp 8: All Time High Protect.....</i>	363
	<i>Produkttyp 9: All Time High Protect Cap</i>	363
	<i>Produkttyp 10: Express Wertpapiere</i>	400
	<i>Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere.....</i>	400
	<i>Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag.....</i>	400
	<i>Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere</i>	400
	<i>Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere.....</i>	400
	<i>Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere</i>	445

<i>Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere</i>	445
<i>Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere</i>	445
<i>Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere</i>	445
<i>Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere</i>	445
<i>Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag</i>	445
<i>Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag</i>	445
<i>Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag</i>	445
<i>Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag</i>	445
<i>Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere.....</i>	503
<i>Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere.....</i>	503
<u><i>[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:].....</i></u>	525
D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	547
VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....	549
IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN	562
X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	563
A. Einleitung.....	563
B. Vereinigte Staaten von Amerika.....	563
XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE	565
XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN	566
XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT	570

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

A. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

Die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**" oder auch die "**HVB**") begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung einer AKTIE, eines INDEX, eines FUTURES-KONTRAKTS, eines ROHSTOFFS, eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS oder eines FONDSANTEILS (jeweils ein "**BASISWERT**") ab. Eine detaillierte Beschreibung der möglichen BASISWERTE findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind nicht kapitalgeschützt. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag bzw. Emissionspreis der jeweiligen WERTPAPIERE liegt. In bestimmten Fällen ist sogar ein **Totalverlust** des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags möglich. Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein. Die WERTPAPIERE werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und wird entweder in global verbriefter Form (Globalurkunde) oder als elektronisches Wertpapier in der Form von Zentralregisterwertpapieren ausgegeben. Einzelurkunden gibt es in keinem Fall. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Bonus Wertpapiere (Produkttyp 1)

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

- Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Reverse Bonus Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Reverse Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Protect Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Top Wertpapiere (Produkttyp 7)
- All Time High Protect Wertpapiere (Produkttyp 8)
- All Time High Protect Cap Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Express Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12)
- Best Express Wertpapiere (Produkttyp 13)
- Best Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 14)
- Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 15)
- Express Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 16)
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 17)
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 18)
- Twin-Win Wertpapiere (Produkttyp 19)
- Twin-Win Cap Wertpapiere (Produkttyp 20)
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere (Produkttyp 21)
- Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22)
- Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23)
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24)

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt *VII. Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt *II. Risikofaktoren*. Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer Nachhaltigkeitsrichtlinien (die "**NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN**") Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen, einschließlich der Verwendung der Nettoemissionserlöse nach Maßgabe des "**SUSTAINABILITY FRAMEWORK**" der UniCredit Gruppe (die "**UNICREDIT GROUP**"), zu der die Emittentin gehört (siehe Abschnitt *V.D Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere*).

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XI. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG erstellt und veröffentlicht, die zusammen mit dem REGISTRIERUNGSFORMULAR den BASISPROSPEKT bildet. Dementsprechend ist diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG ein Einzeldokument im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**"). Bei dem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar und müssen zusammen mit den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt XII. *Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* entnommen werden.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Formular für die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt VIII. *Formular für die Endgültigen Bedingungen* mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Sofern keine Ausnahme gemäß Artikel 7 (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG anwendbar ist, wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigefügt.

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt IV.A. *Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Handelsregeln findet sich in Abschnitt *IV.B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

Hinweis: Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, dem REGISTRIERUNGSFORMULAR oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die WERTPAPIERE betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern sowie den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR angegeben.

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) *Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin*

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMABNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.

Die EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UNICREDIT-Bankengruppe, vielfältigen Risiken ausgesetzt. Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut¹ ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² ("**SRM**") und
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMABNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen. Diese ABWICKLUNGSMABNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die BAFIN kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der NENNWERT oder VERBLEIBENDE NENNWERT der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMABNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die

¹ Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben. Die WERTPAPIERINHABER tragen somit das volle Risiko, dass ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN der Beschränkung der Konkursmasse der EMITTENTIN unterliegen, und die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche könnte durch eine niedrige Insolvenzquote erheblich eingeschränkt werden.

2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "ZÄHLUNGSPROFILE") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZÄHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTYPUS wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage des Kurses des BASISWERTS bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZÄHLUNGSPROFILLEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt *II.B.5 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz* beachten.

- a) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben*

Bei Bonus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Bonus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- b) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben*

Bei Bonus Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Bonus Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- c) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3) und Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben*

Bei Reverse Bonus Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS steigt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Bonus Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gegenläufig an Kursgewinnen des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse

Bonus bzw. Reverse Bonus Cap Wertpapiere sinkt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

d) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Protect Wertpapieren (Produkttyp 5) und Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben*

Bei Protect Wertpapieren und Protect Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Protect Wertpapieren und Protect Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

e) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Top Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben*

Bei Top Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Top Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von All Time High Protect (Produkttyp 8) und All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9) ergeben*

Bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei fallenden Kursen des BASISWERTS besteht bei All Time High Protect Wertpapieren und All Time High Protect Cap Wertpapieren zudem das besondere Risiko, dass der FINALE REFERENZPREIS unter dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegt. In diesem Fall wird der RÜCKZahlungsbetrag unter dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG liegen.

- g) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren (Produkttyp 10) und Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben*

Bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express und Express Plus Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Wertpapieren und Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12) ergeben

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige Zusätzliche Beträge (k) gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines BARRIEREEREIGNISSES, können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der Anspruch des WERTPAPIERINHABERS auf Zahlung von ZUSÄTZLICHEN BETRÄGEN (k) nach Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES für die verbleibende Laufzeit entfällt.

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

i) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13) und Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14) ergeben

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Best Express

und Best Express Plus Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren können fallende Kurse des BASISWERTS aufgrund des Partizipationsfaktors zudem dazu führen, dass der damit verbundene Kapitalverlust des WERTPAPIERINHABERS im Vergleich zur Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional hoch ist. Dieses Risiko ist umso größer, je mehr der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene PARTIZIPATIONSFAKTOR über dem Wert 1 oder über 100 Prozent (100%) liegt.

Bei Best Express Wertpapieren und Best Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

j) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) ergeben

Bei Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- k) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) ergeben*

Bei Express Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- l) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17) ergeben*

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- m) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18) ergeben*

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Barrier Reverse

Convertible Wertpapieren ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

n) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19) und Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20) ergeben

Bei Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS erheblich sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Stark fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Twin-Win Wertpapieren und Twin-Win Cap Wertpapieren dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Twin-Win und Twin-Win Cap Wertpapieren mit bedingtem variablem zusätzlichem Betrag oder mit bedingtem festem zusätzlichem Betrag können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

- o) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21) ergeben*

Bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Im Hinblick auf die Zahlung bedingter ZUSÄTZLICHER BETRÄGE können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass keine oder nur wenige bedingte ZUSÄTZLICHE BETRÄGE gezahlt werden und der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

- p) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22) ergeben*

Bei Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- q) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23) ergeben*

Bei Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn der Kurs des BASISWERTS unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko ist umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS am zugrundeliegenden BASISPREIS liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- r) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24) ergeben*

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

- s) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25) ergeben*

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS sinkt und der WERTPAPIERINHABER

demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG oder digitalen MINDESTBETRAG ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse des BASISWERTS wirken sich bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang gleichläufig an Kursverlusten des BASISWERTS teil (das heißt, der Wert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag steigt, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt). Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung des Kurses des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher der aktuelle Kurs des BASISWERTS an der zugrundeliegenden BARRIERE liegt und je mehr der Kurs des BASISWERTS im Zeitverlauf schwankt (Volatilität).

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Barriereereignis" können fallende Kurse des BASISWERTS zudem dazu führen, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

t) Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Lieferung des BASISWERTS oder eines anderen LIEFERGEGENSTANDS erfolgt.

Im Fall der physischen Lieferung erhält der WERTPAPIERINHABER bei Fälligkeit der WERTPAPIERE keinen Barausgleich. Stattdessen wird der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN bezeichnete BASISWERT (eine AKTIE oder ein FONDSANTEIL) oder LIEFERGEGENSTAND (eine AKTIE, ein FONDSANTEIL oder ein INDEXZERTIFIKAT) in das Wertpapierdepot des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Der Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS hängt allein von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab und kann daher erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Das Risiko von Kursverlusten des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS endet nicht mit dessen Lieferung, sondern erst mit seiner Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER. Eine automatische Veräußerung der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS erfolgt nicht. Vielmehr muss der WERTPAPIERINHABER die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS selbständig veräußern, um den dadurch gebundenen Kapitalbetrag zu erhalten. Verliert der BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND zwischen dessen Lieferung und der Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER weiter an Wert, erhöht sich der Verlust des WERTPAPIERINHABERS entsprechend. Darüber hinaus trägt der WERTPAPIERINHABER auch die

II. Risikofaktoren

sonstigen Risiken, die mit der Art des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS verbunden sind über den RÜCKZAHLUNGSTERMIN hinaus bis zur tatsächlichen Veräußerung der gelieferten BASISWERTE oder LIEFERGEGENSTÄNDE.

Beim Halten oder Verkauf der gelieferten Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS können Gebühren oder sonstige Kosten anfallen, die den potentiellen Ertrag mindern oder einen Verlust des WERTPAPIERINHABERS erhöhen. Laufende Kosten (zum Beispiel Depotgebühren) wirken sich dabei umso stärker aus, je länger die gelieferte Menge des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung vom WERTPAPIERINHABER gehalten wird. Grundsätzlich gilt: Liegt der Wert der gelieferten Menge des BASISWERTS bzw. des LIEFERGEGENSTANDS (abzüglich aller Kosten im Zusammenhang mit dessen Halten und Veräußerung) unter dem bezahlten Kapitalbetrag, erleidet der WERTPAPIERINHABER bei dessen Veräußerung einen Verlust.

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "ABWICKLUNGSSTÖRUNG") kann es zu einer Verschiebung der Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS kommen. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall aufgrund der ABWICKLUNGSSTÖRUNG keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auch zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt und kann vom Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der Lieferung abweichen. Eine solche Abweichung kann zu Verlusten des vom WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrags führen oder Verluste des WERTPAPIERINHABERS vergrößern. Außerdem verliert der WERTPAPIERINHABER dadurch die Chance, an einem Kursanstieg des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS nach dessen Lieferung teilzunehmen und dadurch potentiell entstandene Verluste zu reduzieren.

u) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit physischer Lieferung eines Indexpertifikats als Liefergegenstand

Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines INDEXZERTIFIKATS als LIEFERGEGENSTAND trägt der WERTPAPIERINHABER darüber hinaus nach der Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS dieselben Risiken, die mit Tracker Wertpapieren bzw. Open-End Wertpapieren mit einem INDEX als BASISWERT verbunden sind. Diese sind in Abschnitt II. *Risikofaktoren* der jeweils aktuellen Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der EMITTENTIN beschrieben, der unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte) eingesehen werden kann. Dabei besteht insbesondere das Risiko, dass der Kurs des BASISWERTS des LIEFERGEGENSTANDS fällt.

Darüber hinaus kann der von der BERECHNUNGSSTELLE berechnete FINALE REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG von den von der EMITTENTIN gestellten Kursen des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel abweichen. Liegt der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS über dem Kurs des LIEFERGEGENSTANDS im Sekundärmarkthandel, kann der WERTPAPIERINHABER die gelieferten INDEXZERTIFIKATE unter Umständen nur zu einem Kurs veräußern, der unter dem FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS liegt.

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE in ihrer Funktion als MARKET MAKER des LIEFERGEGENSTANDS den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS hingegen auf Grundlage eines Kurses des LIEFERGEGENSTANDS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS fest, kann es zu Interessenkonflikten kommen.

Beispiel: Die BERECHNUNGSSTELLE ist auch als Market Maker für den LIEFERGEGENSTAND an der MAßGEBLICHEN BÖRSE DES LIEFERGEGENSTANDS tätig. In diesem Fall würde sie den FINALEN REFERENZPREIS des LIEFERGEGENSTANDS ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER selbst festlegen. **Ein Totalverlust ist möglich.**

v) *Risiken bei allen Compo Wertpapieren*

Inhaber von WERTPAPIEREN mit der Zusatzoption "Compo Wertpapiere" tragen aufgrund des mit dem BASISWERT verbundenen Wechselkursrisikos ein Verlustrisiko.

Bei COMPO WERTPAPIEREN weicht die Währung, in der der BASISWERT gehandelt wird, (BASISWERTWÄHRUNG) von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG ab. In diesem Fall werden alle an den WERTPAPIERINHABER zu zahlenden Beträge (zum Beispiel der RÜCKZAHLUNGSBETRAG) zunächst auf Grundlage der Währung berechnet, in der der BASISWERT gehandelt wird. Damit die Zahlung von der EMITTENTIN an den WERTPAPIERINHABER jedoch in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG geleistet werden kann, beinhaltet die mathematische Formel zur Berechnung des entsprechenden Betrags in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG zusätzlich noch einen Wechselkursfaktor (FX-WECHSELKURS). Der FX-WECHSELKURS wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein können. Der anwendbare FX-WECHSELKURS kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags (zum Beispiel des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS) für den WERTPAPIERINHABER ungünstig entwickeln und zu Verlusten des WERTPAPIERINHABERS führen oder sogar Verluste erhöhen.

w) *Risiko im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung*

Im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen

laufenden Ertrag erzielt, wenn der REFERENZSATZ fällt. Das Schwanken des jeweiligen REFERENZSATZES macht es zudem unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen WERTPAPIEREN im Voraus zu bestimmen.

3. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE neben den ZAHLUNGSPROFILIEN bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die WERTPAPIERE von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiederanlagerisiko.

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den BASISWERT, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "WIEDERANLAGERISIKO" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit erzielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

b) Risiken aufgrund von Marktstörungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf den BASISWERT führen können (Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des BASISWERTS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die den BASISWERT emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS, ein BASISPREIS oder ein BEZUGSVERHÄLTNIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der BASISWERT ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen BASISWERT, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

4. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Marktpreisrisiken*

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können der Wert des BASISWERTS und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere bei WERTPAPIEREN mit Beobachtung einer BARRIERE, wenn sich der Wert des BASISWERTS der BARRIERE nähert. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktinzses,
- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS oder
- Dividendenerwartung.

Der Kurs der WERTPAPIERE kann selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

b) *Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

II. Risikofaktoren

Die EMITTENTIN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von der EMITTENTIN beauftragte Person (der "MARKET MAKER") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE, um für die betreffenden WERTPAPIERE im Sekundärhandel Liquidität zur Verfügung zu stellen ("MARKET MAKING"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des BASISWERTS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich gegebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) *Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "BÖRSENNOTIERUNG"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG

nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an Marktteilnehmer veräußern zu können.

d) *Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren*

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "**FREMDWÄHRUNG**"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) *Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere*

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) *Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("IRC")) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als BASISWERT, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN könnten als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt werden. Diese DIVIDENDENÄQUIVALENTE unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 %. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Somit können alle WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn der BASISWERT eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.

Wichtig: Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlung geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) gilt Folgendes: Auf Zinszahlungen, Kapitalbeträge oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN könnte US-Quellensteuer anfallen. In diesem Fall werden die Zahlungen, die der WERTPAPIERINHABER erhält, aufgrund des Abzugs reduziert. Weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Aufgrund des Abzugs erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die

unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

g) *Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere*

Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

h) *Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen*

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen. Solche Nachhaltigkeitskriterien können sich während der Laufzeit der betreffenden WERTPAPIERE verändern.

Die EMITTENTIN entwickelt ihre freiwilligen NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN künftig fort. Bestimmte Nachhaltigkeitskriterien können somit in den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN angepasst oder umgewichtet werden. Die Nachhaltigkeitskriterien können sich im Zeitverlauf auch aufgrund einer sich weiterentwickelnden Marktpraxis ändern.

Es werden derzeit auf europäischer Ebene aufsichtsrechtliche Maßnahmen vorbereitet oder umgesetzt, die sich unter anderem wahrscheinlich erheblich auf die künftige Klassifizierung von Wertpapieren auf Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien auswirken werden.

Aus diesem Grund sollten WERTPAPIERINHABER berücksichtigen, dass sich die Nachhaltigkeitsklassifizierung ihrer WERTPAPIERE aufgrund von wesentlichen Änderungen in den Nachhaltigkeitskriterien oder aufgrund von formellen Änderungen im Kontext neuer regulatorischer Entwicklungen ebenfalls ändern kann.

Die Nachhaltigkeitsklassifizierung der WERTPAPIERE kann sich auch dann ändern, wenn die EMITTENTIN den Status eines nachhaltigen Unternehmens oder der BASISWERT seinen Status als nachhaltiger Basiswert verliert.

Demzufolge könnten die nachhaltigkeitsbezogenen Erwartungen, Ziele oder Pflichten des WERTPAPIERINHABERS, in besonders nachhaltige Wertpapiere zu investieren, im Nachhinein nicht mehr erfüllt sein. Wenn ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE in einem solchen Fall veräußern möchte oder muss, kann ein Kapitalverlust im Sekundärmarkt nicht ausgeschlossen werden.

i) Risiken im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren mit Nachhaltigkeits-Erlösverwendung

WERTPAPIERE können auch zu einem bestimmten Zweck im Hinblick auf die Verwendung der Nettoemissionserlöse nach Maßgabe des SUSTAINABILITY FRAMEWORK der UNICREDIT GROUP begeben werden ("WERTPAPIERE MIT NACHHALTIGKEITS-ERLÖSVERWENDUNG"). Die WERTPAPIERE MIT NACHHALTIGKEITS-ERLÖSVERWENDUNG können unter Umständen nach ihrer Emission die individuellen Erwartungen oder Ziele eines WERTPAPIERINHABERS im Hinblick auf "grüne", "soziale" oder "nachhaltige" Anlagen nicht oder nur teilweise erfüllen.

Obwohl das freiwillige SUSTAINABILITY FRAMEWORK der UNICREDIT GROUP die verschiedenen derzeit existierenden Konzepte für nachhaltige Anlagen berücksichtigt, bedeutet das nicht, dass es mit den Rahmenkonzepten anderer Emittenten oder zukünftigen Regeln in Bezug auf Standards für nachhaltige Wertpapiere in der Europäischen Union übereinstimmt. Es können sich somit im Zeitverlauf unterschiedliche Standards für nachhaltige Wertpapiere entwickeln, in Anbetracht derer Anleger das zum Zeitpunkt der Begebung der jeweiligen Serie von WERTPAPIEREN gültige SUSTAINABILITY FRAMEWORK als nicht mehr mit ihren individuellen Anlagepräferenzen und –richtlinien übereinstimmend empfinden könnten. In diesem Fall könnte es passieren, dass ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE verkaufen möchte oder gezwungen ist seine WERTPAPIERE zu verkaufen.

Nach Maßgabe des SUSTAINABILITY FRAMEWORK der UNICREDIT GROUP sollen die Erlöse aus der Emission von WERTPAPIEREN MIT NACHHALTIGKEITS-ERLÖSVERWENDUNG grundsätzlich ganz oder teilweise zur Finanzierung oder Refinanzierung bestimmter geeigneter Projekte, die in Übereinstimmung mit dem SUSTAINABILITY FRAMEWORK ausgewählt werden (die "GEEIGNETEN PROJEKTE"), verwendet werden. Was die UNICREDIT GROUP als GEEIGNETES PROJEKT betrachtet und die Eignungskriterien für solche Projekte, werden ausschließlich nach Maßgabe des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen SUSTAINABILITY FRAMEWORK bestimmt, das im Zeitverlauf Änderungen unterworfen sein kann. Folglich sollten sich WERTPAPIERINHABER darüber im Klaren sein, dass keine Garantie dafür besteht, dass jedes GEEIGNETE PROJEKT zu jeder Zeit die Erwartungen einzelner oder aller WERTPAPIERINHABER an grüne oder soziale Projekte erfüllt oder dass diese keine günstigen ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen haben können. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die EMITTENTIN während der Laufzeit eines WERTPAPIERS MIT NACHHALTIGKEITS-ERLÖSVERWENDUNG die gesamten oder Teile der Nettoemissionserlöse nicht in GEEIGNETE PROJEKTE investiert oder investieren kann. Dies könnte

II. Risikofaktoren

zum Beispiel dann der Fall sein, wenn - in Ermangelung passender Projekte - nicht genug GEEIGNETE PROJEKTE finanziert oder refinanziert werden können.

Die WERTPAPIERINHABER sollten daher beachten, dass die EMITTENTIN weder in den Bedingungen der WERTPAPIERE noch anderweitig eine Garantie oder Haftung dafür übernimmt, dass ein bestimmtes GEEIGNETES PROJEKT realisiert oder im Wesentlichen auf grüne, soziale oder nachhaltige Weise durchgeführt werden kann. Eine anderweitige Verwendung der Erlöse aus den WERTPAPIEREN stellt kein Kündigungsrecht gemäß den Bedingungen der WERTPAPIERE dar.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine solche Entwicklung nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE oder ihre Handelbarkeit auswirkt. Wenn ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE in einem solchen Fall veräußern möchte oder muss, kann ein Kapitalverlust im Sekundärmarkt nicht ausgeschlossen werden.

5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte und den Referenzsatz

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung des BASISWERTS abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind.

Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in diesem Abschnitt je BASISWERT in einer eigenen Unterkategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS bzw. den REFERENZSATZ auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS oder der REFERENZSÄTZE auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt *II.B.2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN und auf REFERENZSÄTZE bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt *II.B.5.a) Risiken in Verbindung mit Aktien*),
- INDIZES (siehe Abschnitt *II.B.5.b) Risiken in Verbindung mit Indizes*),
- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),
- BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *II.B.5.d) Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*),
- FUTURES-KONTRAKTE (siehe Abschnitt *II.B.5.e) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*),
- FONDSANTEILE (einschließlich ETF) (siehe Abschnitt *II.B.5.f) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen*).

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der BASISWERT selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX oder einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen. Für

einen FUTURES-KONTRAKT mit einem ROHSTOFF als FUTURES-REFERENZWERT können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in ROHSTOFFE verwirklichen.

a) Risiken in Verbindung mit Aktien

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten einer Aktie

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.

Der Emittent einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

(2) Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung des Emittenten der Aktie

Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung des Emittenten einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung des Emittenten der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

(3) Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

(4) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

(5) *Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)*

Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

(6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*

Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als BASISWERT kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien als Basiswert*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN

WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

(7) *Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Basiswert*

Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.

Im Fall von Aktien, die von einem anderen Unternehmen der UNICREDIT GROUP ausgegeben wurden ("**GRUPPENAKTIEN**"), und die als BASISWERT für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittentin der GRUPPENAKTIE als BASISWERT können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die EMITTENTIN der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

b) *Risiken in Verbindung mit Indizes*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.b) Indizes als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile*

Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "INDEXBESTANDTEILE") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "INDEXSTAND") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept*

Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "INDEXZIEL") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "INDEXKONZEPT"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt II.B.6.f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umkehrt.

(4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. -berechneten Indizes*

Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Die EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "INDEXSPONSOR"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "INDEXBERECHNUNGSSTELLE"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,
- den INDEXSTAND berechnen,
- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

(5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, risikante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE

und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche SCHLÜSSELPERSON ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.c) Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Der nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risikofaktor dieser Unterkategorie wird dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,
- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,
- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),

- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt *II.B.6.b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

(2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

d) *Risiken in Verbindung mit Börsengehandelten Rohstoffen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.d) Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit dem Emittenten von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von Börsengehandelten Rohstoffen kann stark fallen oder ein Börsengehandelter Rohstoff kann aufgrund der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des Emittenten des Börsengehandelten Rohstoffs wertlos werden.

Der Emittent eines BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS (der "**ETC EMITTENT**") könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder seine Vermögenswerte könnten wertlos werden. Darüber hinaus könnte ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über sein Vermögen eröffnet werden. Eine Beteiligung an einem BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFF (der "**ETC ANTEIL**") kann durch bestimmte Vermögenswerte des ETC EMITTENTEN besichert werden, um die Einlösung der ETC ANTEILE abzusichern. Eine Abwertung dieser Vermögenswerte könnte die möglichen Erlöse aus einer Veräußerung der Sicherheiten beeinflussen. In einem solchen Fall besteht ein

erhebliches Risiko, dass der Kurs des betreffenden BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS stark fällt oder dass der BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFF wertlos wird.

- (2) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen, die einen Börsengehandelten Rohstoff betreffen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen können sich die wesentlichen Bedingungen und das Risikoprofil von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich ändern. Darüber hinaus können BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE aufgrund von außerordentlichen Ereignissen vorzeitig gekündigt werden.

Im Hinblick auf BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE können bestimmte außerordentliche Ereignisse eintreten. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Änderungen der Struktur, der Bedingungen oder des Risikoprofils von ETC ANTEILEN, um Änderungen in Bezug auf den ETC EMITTENTEN, um regulatorische Einschränkungen in Bezug auf die Verwendung oder den Vertrieb von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN, um zusätzliche Gebühren, Kosten oder Steuern, die auf die Einlösung von ETC ANTEILEN erhoben werden, um eine vorzeitige Einlösung der ETC ANTEILE durch den ETC EMITTENTEN oder die Einstellung des Handels des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS. Der Eintritt eines solchen Ereignisses kann das Risikoprofil und den Preis von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN erheblich nachteilig beeinflussen.

- (3) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Der Kurs von BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFEN kann aufgrund des Marktpreises des zugrundeliegenden Rohstoffes und der Märkte für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE starken Schwankungen unterliegen. BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE werden üblicherweise nicht aktiv verwaltet. Somit gilt das Folgende: Eine ungünstige Entwicklung eines ETC ANTEILS wird unverändert weitergegeben und führt zu einer Verringerung des an der betreffenden Börse festgestellten Handelspreises. Darüber hinaus kann der Markt für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nur eine geringe oder überhaupt keine Handelsaktivität oder eine hohe Schwankungsintensität (Volatilität) aufweisen. Änderungen in Angebot und Nachfrage nach dem zugrundeliegenden Rohstoff, eine eingeschränkte Handelbarkeit oder nur eingeschränkt verfügbare Marktpreise für ETC ANTEILE könnten den Preis für BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE nachteilig beeinflussen.

- (4) *Risiken in Verbindung mit einer vorzeitigen Einlösung von Börsengehandelten Rohstoffen*

Eine vorzeitige Einlösung von ETC ANTEILEN kann zu Erlösen führen, die unter dem Marktpreis des zugrundeliegenden Rohstoffs liegen.

Der ETC EMITTENT kann, abhängig von den betreffenden Bedingungen, die für den ETC ANTEIL gelten, entscheiden, einige oder alle ETC ANTEILE vorzeitig einzulösen. Der Einlösungsbetrag der für solch einen ETC ANTEIL bestimmt wird, kann erheblich unter dem Marktpreis für den zugrundeliegenden Rohstoff liegen. Grund hierfür können zum Beispiel Verluste und Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung des zugrundeliegenden Rohstoffs oder der zugrundeliegenden Absicherungsgeschäfte sein. Dies kann zu Verlusten aus einer Anlage in BÖRSENGEHANDELTE ROHSTOFFE führen.

e) *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FUTURES-KONTRAKTEN als BASISWERT (siehe Abschnitt V.B.1.d) *Futures-Kontrakte als Basiswert*) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Futures-Referenzwerte*

Die Kursentwicklung der FUTURES-REFERENZWERTE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Die Kursentwicklung eines FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des dem FUTURES-KONTRAKTS zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (siehe Abschnitt V.B.1.e) *Futures-Kontrakte als Basiswert*) beeinflusst. Demzufolge tragen WERTPAPIERINHABER bei einer Investition in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in die FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter Abschnitt II.B.5.c) *Risiken in Verbindung mit Rohstoffen* und Abschnitt II.B.5.e)(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert* dieses BASISPROSPEKTS beschrieben).

Beispiel: Der Kurs eines auf eine bestimmte Sorte Öl (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn der Preis der Sorte Öl fällt.

(2) *Risiken in Verbindung mit anderen kursbeeinflussenden Faktoren*

Der Kurs von FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis bzw. Wert des FUTURES-REFERENZWERTS, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des FUTURES-KONTRAKTS und des dem FUTURES-KONTRAKT zugrundeliegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN aus. Der Kurs des FUTURES-KONTRAKTS, der als BASISWERT verwendet wird, kann daher auch dann

steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt.

(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert*

Im Fall von FUTURES-KONTRAKTEN mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT kann sich eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

FUTURES-KONTRAKTE mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT (sog. Finanzterminkontrakte), sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch den FUTURES-REFERENZWERT repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden FUTURES-KONTRAKTS. Eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus kann sich somit für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Beispiel: Der Kurs eines auf eine Staatsanleihe (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn ein steigendes Zinsniveau erwartet wird. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunkturentwicklung, die erwartete Performance von Alternativenanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität des Emittenten des FUTURES-REFERENZWERTS beeinflusst.

(4) *Risiken in Verbindung mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert*

Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)) werden unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ausgegeben und reguliert (die "EU-EMISSIONSRECHTE"). Der Handel mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen möglich. Das heißt, dass ausschließlich ein begrenzter Markt mit sehr spezifischen Parametern existiert.

Die Rahmenbedingungen basieren auf dem Grundsatz der Begrenzung und des Handels in Hinblick auf die Anzahl der EU-Emissionsrechte und seine Handelsteilnehmer. Der Markt mit EU-EMISSIONSRECHTEN ist entsprechend begrenzt. Der Ausfall eines oder weniger Marktteilnehmer kann demnach erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und den Handel von EU-EMISSIONSRECHTEN haben. Aufgrund des begrenzten Markts und seinen speziellen Bedingungen können Störungen im System oder in der Abwicklung von Transaktionen unvorhergesehene und überproportionale Konsequenzen haben. Darüber hinaus kann die zuvor genannte EU-Richtlinie zu jeder Zeit geändert oder aufgehoben werden, was im Gegenzug zu erheblichen Veränderungen des Preises für EU-EMISSIONSRECHTE, des Systems selbst oder sogar zur völligen Einstellung des Systems führen kann. Der Preis für EU-EMISSIONSRECHTE selbst wird darüber hinaus von sehr speziellen Marktmechanismen und externen Faktoren beeinflusst. Er

hängt in höchstem Maße von den Emissionen der EU Mitgliedstaaten ab und kann sich aufgrund von Faktoren, wie die (globale) Umweltpolitik, Umweltveränderungen, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder die Fähigkeit von Wirtschaftssystemen, ihre Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, verändern.

Diese Aspekte können sich nachteilig auf den Preis von EU-EMISSIONSRECHTEN sowie auf FUTURES-KONTRAKTE, die auf solche EU-EMISSIONSRECHTE bezogene sind, und somit auch auf den Wert und den Ertrag der WERTPAPIERE auswirken.

f) Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FONDSANTEILEN als BASISWERT (siehe Abschnitt *V.B.1.f) Fondsanteile als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit der Anlagetätigkeit des Fonds

Die Anlagetätigkeit eines Investmentvermögens kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs der betreffenden FONDSANTEILE auswirken.

Die Wertentwicklung eines FONDSANTEILS hängt in ganz besonderem Maße von dem Erfolg der Anlagetätigkeit des betreffenden Investmentvermögens (Fonds) ab. Darunter fallen insbesondere die folgenden Faktoren:

- Wertentwicklung der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagerisiken der für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände,
- Anlagestrategie und -entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens,
- Steuerlast in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- aufsichtsrechtliche Beschränkungen in Verbindung mit den für das Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenständen,
- Bewertungsregeln in Verbindung mit den für die von dem Investmentvermögen erworbenen Vermögensgegenstände und die zur Bewertung zur Verfügung stehenden Kurse,

- Fondsgebühren und –kosten auf Ebene des Investmentvermögens.

Die genannten Faktoren können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs von FONDSANTEILEN auswirken.

(2) *Risiken in Verbindung mit dem Fondsmanagement*

Entscheidungen des Fondsmanagements können zum Nachteil des Investmentvermögens getroffen werden, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Es besteht das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit der Anlage trifft. Es besteht ferner das Risiko, dass der Fondsmanager oder der Anlageberater gesetzliche Vorgaben oder vereinbarte Anlagestrategien nicht einhält. Zudem kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater verbotswidrig verhalten, zum Beispiel Vermögensgegenstände des Investmentvermögens veruntreuen oder gegen Marktmissbrauchsbestimmungen verstoßen. Dies kann sich erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Zudem können sich für die beteiligten Personen Interessenkonflikte ergeben, insbesondere in Bezug auf den Fondsmanager und Anlageberater. Neben ihrem Mandat für ein Investmentvermögen können Fondsmanager und Anlageberater auch für andere Kunden tätig sein, was in Einzelfällen zu Interessenkonflikten führen kann.

Beispiele: Der Fondsmanager und der Anlageberater sind auch für andere Investmentvermögen tätig, die ähnliche Anlageziele verfolgen. Im Fall einer begrenzten Anlagemöglichkeit kann ein anderes Investmentvermögen bevorzugt werden.

Der Fondsmanager und der Anlageberater sind gleichzeitig für Unternehmen tätig, deren Anlageinstrumente dem jeweiligen Investmentvermögen zum Kauf empfohlen werden.

Stehen der für die Verwaltung des Investmentvermögens zuständige Fondsmanager und Anlageberater nicht länger für die Portfolioverwaltung zur Verfügung, kann sich dies nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Investmentvermögens auswirken. Zudem könnten Anleger des Investmentvermögens bei einem Wechsel des Fondsmanagements in großer Anzahl FONDSANTEILE zurückgeben.

(3) *Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen*

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich ein FONDSANTEIL erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen.

FONDSANTEILE können bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen (zum Beispiel einer Verschmelzung mit einem anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse). Durch den Eintritt eines solchen Ereignisses kann sich ein FONDSANTEIL im Hinblick auf seine wirtschaftliche Strategie und Rahmenbedingungen und sein Risikoprofil erheblich verändern oder sogar ganz wegfallen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs eines FONDSANTEILS auswirken.

(4) *Risiken in Verbindung mit geringeren regulatorischen Anforderungen*

Im Fall von Alternativen Investmentfonds (AIF) können geringere regulatorische Anforderungen eine Anlage in riskante Vermögensgegenstände begünstigen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des FONDSANTEILS auswirken.

Investmentvermögen, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU³ operieren (die "ALTERNATIVEN INVESTMENTFONDS" oder "AIF") können ihre Vermögensanlage auf wenige Vermögenswerte konzentrieren und in hohem Maße Fremdkapital zu Investitionszwecken einsetzen. Zudem können sie in komplexe Vermögenswerte und in Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt. Im Fall von AIF, die nur von bestimmten Anlegern erworben werden dürfen, (sogenannte "SPEZIAL-AIF") sind die regulatorischen Vorgaben sogar noch geringer und können größtenteils für nicht anwendbar erklärt werden. Das bedeutet: Es besteht bei AIF und SPEZIAL-AIF das Risiko, dass keine aussagekräftigen Preise festgestellt werden können. Dies kann zu erheblichen Ertragsverlusten bei den WERTPAPIEREN und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(5) *Risiken in Verbindung mit regulatorischen Anforderungen*

Es besteht das Risiko, dass ein FONDSANTEIL aufgrund von regulatorischen Anforderungen nicht mehr als BASISWERT verwendet werden oder an den WERTPAPIERINHABER geliefert werden darf. Es kann sogar zu einer Rückabwicklung der Anlage in das WERTPAPIER kommen.

Der Vertrieb, der Erwerb und das Halten von FONDSANTEILEN können in der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung rechtlichen Beschränkungen unterliegen, die auch auf den Vertrieb bzw. Erwerb von WERTPAPIEREN mit FONDSANTEILEN als BASISWERT anwendbar sein können. Ebenso kann eine Lieferung von FONDSANTEILEN am Ende der Laufzeit nicht zulässig sein. WERTPAPIERINHABER können dadurch dem Risiko einer fehlenden Teilnahme an einer für sie günstigen Entwicklung des BASISWERTS ausgesetzt sein. Dies kann sich erheblich nachteilig

³ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

auf die Erträge unter den WERTPAPIEREN auswirken und sogar zu Verlusten des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags führen.

(6) *Risiken in Verbindung mit der Rücknahme von Fondsanteilen*

Es besteht das Risiko, dass Vermögensgegenstände des Investmentvermögens aufgrund von Rücknahmen von FONDSANTEILEN zu nicht marktgerechten Preisen verkauft werden müssen. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Bei umfangreichen Rücknahmeforderungen könnte ein Investmentvermögen nicht über genug Liquidität verfügen. Infolgedessen müsste das Investmentvermögen seine Vermögenswerte zu nicht marktgerechten Preisen liquidieren, um liquide Mittel für die Rücknahme der FONDSANTEILE aufzubringen. Dies sowie eine Reduzierung des Anlageportfolios des Investmentvermögens könnten dazu führen, dass das Investmentvermögen über eine weniger breite Streuung verfügt. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeforderungen zu einer Kreditaufnahme oder sogar zu einer vorzeitigen Auflösung des Investmentvermögens führen.

(7) *Risiken in Verbindung mit Exchange Traded Funds (ETF) deren Anteile als Basiswert verwendet werden*

Es besteht das Risiko, dass aufgrund der fehlenden aktiven Verwaltung des ETF eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES unvermindert nachvollzogen wird. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS aus.

Investmentvermögen in der Form börsennotierter Fonds (*Exchange Traded Funds*, der "ETF") haben im Allgemeinen zum Ziel, die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "ETF-REFERENZWERT") nachzubilden.

Anders als bei anderen Investmentvermögen werden ETF im Allgemeinen nicht aktiv verwaltet. Stattdessen werden die Anlageentscheidungen durch den betreffenden ETF-REFERENZWERT und seine Bestandteile vorgegeben. Deshalb gilt: Eine nachteilige Entwicklung des ETF-REFERENZWERTES wird unvermindert nachvollzogen und führt zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes des ETF und des an der jeweiligen Börse festgestellten Anteilspreises.

Zudem sind Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES nicht auszuschließen. Es besteht das Risiko, dass es bei der Nachbildung des ETF-REFERENZWERTES zu Abweichungen zwischen dem Anteilspreis des ETF und dem tatsächlichen Wert des ETF-REFERENZWERTES kommt.

ETF können die Entwicklung eines ETF-REFERENZWERTES entweder vollständig nachbilden, indem sie direkt in die im jeweiligen ETF-REFERENZWERT enthaltenen Vermögenswerte investieren. Alternativ können ETF-REFERENZWERTE synthetische Methoden der Nachbildung wie zum Beispiel Swaps anwenden. Der Kurs der ETF hängt daher insbesondere vom Wert und der Entwicklung der Vermögenswerte und Wertpapiere ab, die verwendet werden, um den ETF-REFERENZWERT nachzubilden. Im Fall einer Replizierung über Derivate (synthetisch) ist der ETF dem Kreditrisiko von Gegenparteien ausgesetzt. Der Ausfall der Gegenparteien kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

Darüber hinaus ist die Nachbildung eines ETF-REFERENZWERTES üblicherweise mit weiteren Risiken verbunden, wie dem Risiko der Illiquidität von Bestandteilen des ETF-REFERENZWERTES.

Der an der jeweiligen Börse festgestellte Anteilspreis eines ETF wird aufgrund von Angebot und Nachfrage bestimmt. Dieser Anteilspreis kann von dem durch das Investmentvermögen veröffentlichten Nettoinventarwert abweichen. Daher können sich während der Handelszeiten Abweichungen zwischen dem Anteilspreis und dem tatsächlichen Nettoinventarwert ergeben. Das Risiko einer abweichenden nachteiligen Entwicklung des ETF-Anteilspreises kann sich insbesondere aufgrund der Unterschiede von Geld- und Briefkursen (Spread) verstärken. Dann gilt: Insbesondere bei einer nachteiligen Kursentwicklung des ETF bzw. des ETF-REFERENZWERTES werden ETF an der Börse nur mit hohen Abschlägen zurückgekauft. Dies kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die Kursentwicklung des FONDSANTEILS auswirken.

g) Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen

In dieser Unterkategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie.

(1) Risiken in Verbindung mit der Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus

Der REFERENZSATZ kann durch eine Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Ein REFERENZSATZ stellt einen Indikator für das Zinsniveau eines bestimmten Marktes (z.B. für Einlagen im Interbankenmarkt im Euroraum mit einer Laufzeit von drei Monaten) dar und ist dadurch dem Risiko eines schwankenden Zinssatzniveaus ausgesetzt. Diese Schwankung (Volatilität) kann erheblich sein. Je nach PRODUKTTYP können bereits kleine Schwankungen des betreffenden Zinsniveaus starke Auswirkungen auf die Verzinsung der WERTPAPIERE haben.

Das jeweilige Zinsniveau hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab, die für den Wertpapierinhaber schwer vorherzusehen sein können. Darunter fallen insbesondere Steuerungsmaßnahmen der Notenbanken (zum Beispiel Senkungen des betreffenden Leitzinses) oder Veränderungen in Angebot und Nachfrage auf internationalen Geld- und Kapitalmärkten (zum Beispiel aufgrund von volkswirtschaftlichen Veränderungen). Daneben können aber auch politisch motivierte Maßnahmen oder Interventionen von Regierungen, die unabhängig von konkreten wirtschaftlichen Parametern ergriffen werden, das jeweilige Zinsniveau erheblich beeinflussen. Das Risiko politisch motivierter Interventionen besteht dabei insbesondere in Entwicklungs- oder Schwellenländern sowie in Ländern mit autoritären Regierungssystemen.

(2) *Risiken in Verbindung mit einer Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes*

Eine endgültige Einstellung der Veröffentlichung des REFERENZSATZES kann zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN führen. Auch eine Kündigung der WERTPAPIERE ist möglich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veröffentlichung eines REFERENZSATZES eingestellt wird. Insbesondere können aufsichtsrechtliche Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) dazu führen, dass ein REFERENZSATZ unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE zur Verfügung steht (siehe auch Abschnitt *II.B.6.c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*).

Eine endgültige Einstellung der Veröffentlichung des REFERENZSATZES kann zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN führen (siehe auch Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). Auch eine Kündigung der WERTPAPIERE ist möglich (siehe auch Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Darüber hinaus kann eine zuständige Behörde die Einstellung eines bestimmten REFERENZSATZES anordnen oder einen REFERENZSATZ als nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt, den er abbildet, erklären. Als Folge soll nach bestimmten Terminen der betreffende REFERENZSATZ nicht mehr als REFERENZSATZ in Schuldtiteln verwendet und durch neue REFERENZSÄTZE ersetzt werden.

Durch die künftige Ersetzung des bisherigen REFERENZSATZES kann es zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich dessen Wertentwicklung im Zeitraum bis zu seiner Ersetzung kommen. Zudem kann aufgrund einer künftigen Ersetzung der Handel mit WERTPAPIEREN auf den bisherigen REFERENZSATZ bereits erheblich eingeschränkt werden. Dieses Risiko besteht auch für WERTPAPIERE, deren Zahlungen auf den bisherigen REFERENZSATZ bezogen sind, selbst wenn in Bezug auf diese keine Ersetzung des REFERENZSATZES erforderlich ist (z.B. aufgrund der Laufzeit dieser Wertpapiere).

(3) *Risiken in Verbindung mit Berechnung des Referenzsatzes*

Änderungen, Fehler oder Manipulation bei der Berechnung eines REFERENZSATZES können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Das Regelwerk eines REFERENZSATZES kann von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. Dies kann zum Beispiel aufgrund von aufsichtsrechtlichen Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) der Fall sein (siehe auch Abschnitt *II.B.6.c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*). Solche Änderungen können insbesondere dazu führen, dass die Methode, durch die der REFERENZSATZ festgestellt wird, nicht mehr mit der Methode vor der Anpassung vergleichbar ist. Eine solche Änderung könnte beispielsweise die Quelle von sogenannten Eingabedaten betreffen. Eine Änderung des Regelwerks eines REFERENZSATZES kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe von REFERENZSÄTZEN zu Unrichtigkeiten oder sogar zu Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. Solche Unrichtigkeiten sind für Dritte schwer oder gar nicht erkennbar und können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des REFERENZSATZES auswirken.

(4) *Risiken in Verbindung mit Risikofreien Zinssätzen*

Im Zusammenhang mit WERTPAPIEREN, bei denen der REFERENZSATZ einen Bezug zu einem risikofreien tagesaktuellen Zinssatz (der "RISIKOFREIE ZINSSATZ") hat, bestehen zusätzlich zu den vorstehend unter (1) und (2) genannten Risiken weitere spezifische Risiken im Hinblick auf den RISIKOFREIEN ZINSSATZ.

Der REFERENZSATZ der WERTPAPIERE kann entweder unmittelbar oder mittelbar auf Grundlage eines RISIKOFREIEN ZINSSATZES (*Risk Free Rate – RFR*) ermittelt werden. Im Fall einer mittelbaren Ermittlung des REFERENZSATZES kann der RISIKOFREIE ZINSSATZ für einen bestimmten Zeitraum aufgezinst werden (die "**AUFZINSUNGSMETHODE**"). Darüber hinaus kann der REFERENZSATZ auch mittelbar auf Grundlage eines INDEX ermittelt werden, der auf einen RISIKOFREIEN ZINSSATZ bezogen ist und eine bestimmte AUFZINSUNGSMETHODE abbildet (der "**RFR-INDEX**").

Die Zinsen solcher WERTPAPIERE werden von der BERECHNUNGSSTELLE grundsätzlich erst nachträglich am Ende der jeweiligen ZINSPERIODE ermittelt.

Die AUFZINSUNGSMETHODE und der RFR-INDEX berücksichtigen den Wert des zugrundeliegenden RISIKOFREIEN ZINSSATZES an festgelegten Tagen. Wenn der RISIKOFREIE ZINSSATZ negativ ist, reduziert sich der Wert des REFERENZSATZES entsprechend.

II. Risikofaktoren

RISIKOFREIE ZINSSÄTZE sind erst seit den Jahren 2018 und 2019 verfügbar. Somit bestehen diese RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE erst seit kurzer Zeit. RFR-INDIZES werden erstmalig seit dem Jahr 2020 berechnet. Dies hat zur Folge, dass:

- es schwierig ist, die zukünftige Entwicklung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE vorherzusagen;
- sie aktuell noch nicht breit im Markt etabliert sind, sodass hinsichtlich ihrer Entwicklung und Einbindung in Finanztransaktionen wenig Erfahrungen vorliegen und Unsicherheiten dahingehend bestehen, ob die Marktteilnehmer die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE bzw. RFR-INDIZES sowie die spezifischen Berechnungsmethoden als passenden Ersatz für alle Zwecke ansehen, für die der LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) bisher üblicherweise verwendet wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmung von Zinssätzen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen der EMITTENTIN oder anderer Emittenten künftig auf eine andere Berechnungsmethode in Bezug auf RISIKOFREIE ZINSSÄTZE oder auf ganz andere Referenzsätze Bezug nimmt, und dass sich folglich ein anderer Marktstandard entwickelt. Es ist auch möglich, dass es für verzinsliche Schuldverschreibungen zu einer Umstellung hin zur Nutzung eines noch nicht entwickelten RISIKOFREIEN ZINSSÄTZES, der im Voraus bestimmt werden kann, kommt. Dies kann negative Auswirkungen auf die Marktakzeptanz der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE haben und auch dazu führen, dass die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE, die RFR-INDIZES sowie die spezifischen Berechnungsmethoden bezüglich RISIKOFREIER ZINSSÄTZE nicht weit verbreitet sind;
- seit der ersten Veröffentlichung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE zum Beispiel die täglichen Veränderungen der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE innerhalb desselben Zeitraums gelegentlich volatiler waren als die täglichen Veränderungen anderer Marktsätze, wie des LIBOR. Wie sich dies in der Zukunft weiterentwickelt, ist nicht abschätzbar;
- die Möglichkeit besteht, dass die Administratoren der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE Änderungen an der Methodik oder weitere Veränderungen vornehmen, welche eine Wertveränderung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE bewirkt. Dies umfasst insbesondere Änderungen der Methode nach der die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE und RFR-INDIZES berechnet werden, der Auswahlkriterien für Transaktionen, welche für die Berechnung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE verwendet werden, oder des Zeitpunkts der Veröffentlichung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE, um eine breite Marktakzeptanz zu erreichen; und
- die am Markt mit Bezug auf RISIKOFREIE ZINSSÄTZE und RFR-INDIZES verfügbaren Wertpapiere bzw. Investments sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können, da sich noch kein Marktstandard etabliert hat. Die Methoden zur Ermittlung der Zinssätze können daher erheblich voneinander abweichen. Die verschiedenen Wertpapiere bzw. Investments können daher auch ganz unterschiedliche Kursentwicklungen aufweisen und somit nicht vergleichbar sein.

Da es für die Anleger in die WERTPAPIERE nicht möglich ist, die zu leistenden Zinszahlungen zuverlässig einzuschätzen, ist es unsicher, ob Investoren unter bestimmten Umständen dazu bereit sind, die WERTPAPIERE zu handeln oder zu verkaufen.

Jeder dieser Faktoren kann sich erheblich negativ auf den Marktwert und die Zinszahlungen der WERTPAPIERE auswirken. Zudem kann der Handel mit den WERTPAPIEREN erheblich negativ beeinträchtigt werden.

6. Risiken, die allen oder mehreren Basiswerten und den Referenzsätzen eigen sind

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der spezifischen und wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von BASISWERTEN und den REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Risiken in Verbindung mit dem im Basiswert enthaltenen Währungsrisiko*

Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse kann den Kurs des BASISWERTS für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines BASISWERTS bilden, können in einer anderen Währung als der BASISWERT selbst gehandelt oder berechnet werden. Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES und Fonds, dessen FONDSANTEILE als BASISWERT verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des BASISWERTS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann steigen oder fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des BASISWERTS auswirken.

b) *Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*

Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche Risiken bestehen.

Die möglichen BASISWERTE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt der BASISWERT der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des BASISWERTS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des BASISWERTS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den BASISWERT treffen.

c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann sich erheblich nachteilig auf den BASISWERT, den REFERENZSATZ und die WERTPAPIERE und somit auch auf den WERTPAPIERINHABER auswirken.

Bei dem spezifischen BASISWERT oder dem REFERENZSATZ eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁴ ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT nur dann als BASISWERT oder REFERENZSATZ der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Ausnahme: Für bestimmte REFERENZWERTE die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, läuft eine Übergangsfrist, die am 31. Dezember 2023 endet.

Das bedeutet Folgendes: Es besteht das Risiko, dass ein REFERENZWERT nach dem Ende der Übergangsfrist nicht mehr als BASISWERT oder REFERENZSATZ für die WERTPAPIERE verwendet werden darf oder dass dessen Bereitstellung eingestellt wird. In diesem Fall ist die BERECHNUNGSSTELLE berechtigt, den BASISWERT oder REFERENZSATZ gegen einen ERSATZBASISWERT

⁴ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

beziehungsweise ERSATZREFERENZSATZ auszutauschen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorzunehmen (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). Dies kann sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge auswirken. Darüber hinaus ist die EMITTENTIN in einem solchen Fall auch zu einer außerordentlichen Kündigung der betreffenden WERTPAPIERE berechtigt (siehe dazu auch Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*). In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER den für den Erwerb der WERTPAPIERE gezahlten Kapitalbetrag vollständig oder teilweise verlieren.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG oder künftigen Änderungen dieser Verordnung notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Die Unzulässigkeit der Verwendung eines REFERENZWERTS oder der Wegfall des REFERENZWERTS kann die Emittentin zu Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen (siehe Abschnitt *II.B.3.c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). In diesem Fall kann insbesondere der ursprüngliche BASISWERT durch einen anderen REFERENZWERT ersetzt werden.

Eine vorzeitige Kündigung der WERTPAPIERE ist ebenfalls möglich (siehe Abschnitt *II.B.3.a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt *II.B.4.c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

d) *Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich des Basiswerts*

Von der EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die Emittentin spricht für eine AKTIE, die als BASISWERT der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des BASISWERTS fällt.

e) *Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den Basiswert*

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über den BASISWERT oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.

Informationen über den BASISWERT können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs des BASISWERTS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des BASISWERTS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Basiswerten*

Im Fall eines BASISWERTS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRIKO.

Das "KONZENTRATIONSRIKO" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines BASISWERTS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem BASISWERT vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des BASISWERTS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der BASISWERT nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn der Emittent des BASISWERTS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der BASISWERT ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der BASISWERT ist ein INDEX oder der Anteil eines Fonds, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf den Basiswert

Gebühren können den Kurs des BASISWERTS reduzieren.

Auf Ebene des BASISWERTS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Vermögen oder Kurs des BASISWERTS in Abzug gebracht werden und den Kurs des BASISWERTS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des BASISWERTS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des BASISWERTS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiele: Der BASISWERT ist ein FONDSANTEIL, bei dem der betreffende Fonds eine laufende Verwaltungsvergütung an seine VERWALTUNGSGESELLSCHAFT zahlt. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Fondsvermögen in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des FONDSANTEILS.

Der BASISWERT ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER ungünstig auf den Kurs des BASISWERTS auswirken.

Die EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "ABSICHERUNGSGESCHÄFTE"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in den BASISWERT oder durch den Abschluss eines Derivats, das auf den BASISWERT bezogen ist, erfolgen. Die EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden. Wenn ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in hoher Stückzahl aufgelöst werden, kann sich der Kurs des BASISWERTS in eine für den WERTPAPIERINHABER ungünstige Richtung bewegen.

Beispiel: Die EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als BASISWERT in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZAHLUNGSBETRAG zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen hohen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung ihres Wissens nach richtig sind und dass diese Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit die WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Teil des BASISPROSPEKTS für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde diese von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFIN) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 28. November 2022 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach Billigung der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ist der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "NACHTRAG") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche Angebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

Der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, verliert am 28. November 2023 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, müssen die WERTPAPIERBESCHREIBUNG und das REGISTRIERUNGSFORMULAR nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die EMITTENTIN veröffentlicht das REGISTRIERUNGSFORMULAR, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, etwaige NACHTRÄGE zum BASISPROSPEKT und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion der jeweiligen Website aufgerufen werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Sofern diese WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN Hyperlinks zu Websites enthält, sind die Informationen auf diesen Websites nicht Teil des BASISPROSPEKTS und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt. Dieses gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG aufgenommen wurden.

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) den BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt des BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "ANGEBOTSFRIST" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der den BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

- (i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.
- (ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgenden Bedingungen stellen:

- (iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich dazu verpflichten, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
- (iv) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS emittiert werden, ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen. In diesen Fällen wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt VIII. *Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG für die jeweilige Emis-

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

sion) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Beschreibungen der Wertpapiere" und "Wertpapierbedingungen" dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckt sind.

2. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "VORGÄNGER-BASISPROSPEKT"),
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "VORGÄNGER-BASISPROSPEKT") und
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (auch ein "VORGÄNGER-BASISPROSPEKT").

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt VIII. *Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wert-

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

papierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese sind in den Abschnitten VI.AA. *Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* und VII.D. *Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen.

Zur Klarstellung: In Bezug auf Wertpapiere, die auf Grundlage eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS emittiert wurden, hat die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder:

- (i) gemäß diesem Abschnitt III.E.2 ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein öffentliches Angebot fortsetzen bzw. wiedereröffnen oder
 - (ii) ein öffentliches Angebot gemäß nachfolgendem Abschnitt III.E.3 aufrechterhalten.
3. **Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden**

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das in dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt IX. *Formular für die Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen. Der BASISPROSPEKT dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt XIII. *Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot* aufgeführt werden (die "WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT").

"VORGÄNGER-BASISPROSPEKT" bezeichnet jeweils die nachfolgend genannten Basisprospekte, die nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurden:

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II.
- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II.

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

- Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt *III.E.2* beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN gemäß dem BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht werden.

Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen", "Wertpapierbedingungen" und "Muster der Endgültigen Bedingungen" bzw. "Formular für die Endgültigen Bedingungen" aus dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT zu lesen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen sind. Auf die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "AUFSTOCKUNG"). In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen. In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthalten sind.

Weder diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "**POTENTIELLEN INVESTOREN**").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "**BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. Die "**ZEICHNUNGSFRIST**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

- (i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.
- (ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.
- (iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;
- (iv) die kleinste übertragbare Einheit;

- (v) die kleinste handelbare Einheit;
- (vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. **Emissionspreis der Wertpapiere**

Der "EMISSIONSPREIS" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch nicht fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden**

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von diesem Dritten offenzulegen.

7. **Emission und Lieferung der Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "EMISSIONSTAG" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert.

Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt IV.A.5 *Emissionspreis der Wertpapiere*).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN ausgedrückt. Das "EMISSIONSVOLUMEN" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN bzw. den Gesamtwert einer Emission von WERTPAPIEREN. Das EMISSIONSVOLUMEN wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. **Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum**

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt, werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (Market Making). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

a) Weitere Transaktionen

Die EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des BASISWERTS auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen weitere WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

b) Geschäftliche Beziehungen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot beauftragten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann gegebenenfalls als Berater eines Fonds handeln.
- Die EMITTENTIN kann die EMITTENTIN DES LIEFERGEGENSTANDS und/oder die BERECHNUNGSSTELLE DES LIEFERGEGENSTANDS sein.
- Die EMITTENTIN kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS selbst festlegen.

c) *Informationen bezogen auf den Basiswert*

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über den BASISWERT wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse des BASISWERTS von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

d) *Preisstellung durch die Emittentin*

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den BASISWERT oder den LIEFERGEGENSTAND als MARKET MAKER tätig werden.

Das MARKET MAKING kann den Preis des BASISWERTS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. Verwendung der Erlöse

Sofern in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nicht anders angegeben, wird der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN durch die EMITTENTIN zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet. In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann angegeben sein, dass die Nettoerlöse für bestimmte Zwecke eines WERTPAPIERS mit NACHHALTIGKEITS-ERLÖSVERWENDUNG verwendet werden (siehe Abschnitt *V.D.3 Informationen zum Sustainability Framework*).

3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zum BASISPROSPEKT gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können entweder (i) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate zu einem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG oder (ii) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate, die jeweils durch eine bestimmte Stückzahl repräsentiert werden, begeben werden.

Die Emission der WERTPAPIERE kann in Form einer Stücknotierung oder einer Prozentnotierung erfolgen. Bei stücknotierten WERTPAPIEREN wird der Preis in Form eines Betrages in der festgelegten Währung pro Stück angegeben. Im Fall von prozentnotierten WERTPAPIEREN wird der Preis als Prozentsatz des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen NENNBETRAGS angegeben.

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. In Bezug auf die Form der Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Wertpapiere mit Globalurkunde

Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "GLOBALURKUNDE") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahrt. Das "CLEARING SYSTEM" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER - einschließlich etwaiger Zinsansprüche - ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (3) Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("EWPG") ein mittels GLOBALURKUNDE begebenes WERTPAPIER ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches WERTPAPIER in elektronischer Form ersetzen kann.

Option: Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren

Die WERTPAPIERE werden als elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 (2) EWPG begeben. Die WERTPAPIERE werden im

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Wege der Sammeleintragung in ein Zentralregister eingetragen, das von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt wird. Die "**REGISTERTÜHRENDE STELLE**" (auch "**CLEARING SYSTEM**") wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen WERTPAPIER nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS und dem anwendbaren Recht wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (2) Nr. 2 EWPG ein WERTPAPIER in elektronischer Form ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches mittels Globalurkunde begebenes WERTPAPIER ersetzen kann.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen (zum Beispiel Euro oder US-Dollar) begeben werden (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**"). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den WERTPAPIEREN erfolgen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "**ISIN**") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "**WKN**")) angegeben werden.

2. **Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin**

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ("**SRM-VERORDNUNG**"),
- das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD), und
- das Kreditwesengesetz (KWG),

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "INSTITUT" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG und des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die BAFIN als zuständige Abwicklungsbehörde (die "ABWICKLUNGSBEHÖRDE") feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente - und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE - nachzukommen.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder "BAIL-IN"), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte auch Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht-bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIEREN handelt es sich um sogenannte "**NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDITEL**". Das heißt, sie stehen in der Haftungskaskade nach den nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines BAIL-INS die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern der nicht-bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

3. Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen

a) *Verzinsung der Wertpapiere*

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zinszahlung an den WERTPAPIERINHABER vorsehen. Ansonsten sehen die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen vor.

Im Fall einer Verzinsung der WERTPAPIERE gilt Folgendes:

Die Verzinsung der WERTPAPIERE beginnt am VERZINSUNGSBEGINN und endet am VERZINSUNGSENDE. Der "**VERZINSUNGSBEGINN**" und das "**VERZINSUNGSENDE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit dem festgelegten ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Die Zinszahlung erfolgt an den jeweiligen ZINSZAHLUNGSTAGEN. Die "**ZINSZAHLUNGSTAGE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der "**ZINSSATZ**" wird entweder in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben oder in Abhängigkeit des REFERENZSATZES bestimmt.

Weitere Informationen zur Verzinsung der jeweiligen WERTPAPIERE (einschließlich der Methode, die gegebenenfalls zur Verknüpfung des ZINSSATZES mit dem REFERENZSATZ verwendet wird) sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

b) *Zahlung von zusätzlichen Beträgen*

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

c) *Einlösung der Wertpapiere*

Bestimmte PRODUKTTYPEN können in bestimmten Fällen an einem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) automatisch vorzeitig eingelöst werden. Die "**VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMINE (k)**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE nicht vorzeitig zurückgezahlt oder außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt V.A.3.g) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der "**RÜCKZAHLUNGSTERMIN**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE können entweder als Wertpapiere mit Barausgleich oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des BASISWERTS eingelöst. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG (der "**ERGÄNZENDE BARBETRAG**") gezahlt.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS und gegebenenfalls durch Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS eingelöst. Der "**LIEFERGEGENSTAND**" kann entweder ein FONDSANTEIL (siehe Abschnitt V.B.1.f) *Fondsanteile als Basiswert*), eine AKTIE (siehe Abschnitt V.B.1.a) *Aktien als Basiswert*) oder ein INDEXZERTIFIKAT sein. "**INDEXZERTIFIKAT**" ist ein von der EMITTENTIN begebenes Tracker Wertpapier oder ein Open End Wertpapier mit einem INDEX als BASISWERT. Tracker Wertpapiere und Open End Wertpapiere (einschließlich der damit verbundenen Risiken) sind in der jeweils aktuellen Wertpapierbeschreibung für

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der EMITTENTIN beschrieben, der unter www.onemarkets.de (Rechtliches /Basisprospekte) eingesehen werden kann. Bei einem INDEXZERTIFIKAT als LIEFERGEGENSTAND handelt es sich darüber hinaus um ein WERTPAPIER:

- dessen Wert die Kursentwicklung des BASISWERTS nachvollzieht,
- das an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem gehandelt wird,
- für das die EMITTENTIN oder ein von ihr beauftragter Dritter über die gesamte Laufzeit des INDEXZERTIFIKATS unter gewöhnlichen Marktbedingungen fortlaufend An- und Verkaufskurse stellt (Market Making), und
- für das alle rechtlichen Voraussetzungen für den Vertrieb und ein öffentliches Angebot gegenüber allen Potentiellen Investoren in allen relevanten ANGEBOTSLÄNDERN über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE eingehalten werden.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

d) *Marktstörungen*

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES des BASISWERTS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "**MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE**" oder "**FX MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE**" in Bezug auf den Basiswert oder bestimmte Derivate auf den Basiswert oder ein bestimmtes Finanzinstrument oder einen bestimmten Titel ("**BASISWERTBEZOGENE DERIVATE**") kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS die folgenden Ereignisse in Betracht:

Marktstörungereignis im Hinblick auf Aktien als Basiswert:

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in dem BASISWERT zu tätigen oder Marktkurse für den BASISWERT an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Indizes als Basiswert

- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels eines oder mehrerer Bestandteile des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels BASISWERTBEZOGENER DERIVATE an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Eine Beschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regelmäßigen Handelszeiten Transaktionen in ein(em) oder mehreren WERTPAPIER(EN) oder Bestandteilen des BASISWERTS zu tätigen oder Marktkurse für diese an der MAßGEBLICHEN BÖRSE einzuholen oder Transaktionen in BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Die Unfähigkeit der Berechnung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Nettoinventarwerts (der "NIW").
- Die vorübergehende Aufhebung oder Beschränkung der Rücknahme oder Begebung von Fondsanteilen zum NIW.
- Die Unfähigkeit der MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Unfähigkeit der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit BASISWERTBEZOGENEN DERIVATEN an der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Unfähigkeit der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE an einem vorgesehenen Handelstag während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des BASISWERTS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der Festlegenden Terminbörse vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Marktstörungsereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des BASISWERTS auf dem REFERENZMARKT.
- Die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines REFERENZPREISES.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der MAßGEBLICHEN BÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.
- Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen, ein vorzeitiger Handelsschluss der FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE vor dem vorgesehenen Handelsschluss.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

e) Anpassung der Wertpapierbedingungen

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein bestimmtes ANPASSUNGSEREIGNIS oder Ersetzungsereignis eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE oder Ersetzungsereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Anpassungen im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Aktien im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden.

Bei einem "ANPASSUNGSEREIGNIS" handelt es sich im Hinblick auf Aktien beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Jede Maßnahme die die Gesellschaft, die den BASISWERT ausgegeben hat oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation den BASISWERT beeinträchtigt, z.B. Aktiensplit, Fusion oder die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Anpassungen im Hinblick auf Indizes als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Indizes im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES angepasst werden. Ein ANPASSUNGSEREIGNIS im Hinblick auf einen Index ist zum Beispiel ein Indexersetzungsereignis.

Bei einem "INDEXERSETZUNGSEREIGNIS" handelt es sich beispielsweise um:

- Eine bestimmte Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts.

Anpassungen im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Fondsanteile im Falle eines ANPASSUNGSEREIGNISSES oder Fondersetzungsereignisses angepasst werden.

Bei einem ANPASSUNGSEREIGNIS handelt es sich im Hinblick auf Fondsanteile beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine Reduzierung der Anzahl der FONDSANTEILE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.
- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.

Bei einem "FONDSERSETZUNGSEREIGNIS" handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils der FONDSANTEILE bzw. des Fonds.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Anpassungen im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Rohstoffe im Falle eines Referenzmarktersetzungsereignisses oder eines Referenzpreiseretzungsereignisses angepasst werden.

Bei einem "**REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Bei einem "**REFERENZPREISERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den REFERENZMARKT.

Anpassungen im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe im Falle einer Nachfolge eines ETC Emittenten durch einen neuen Emittenten angepasst werden.

Anpassungen im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN können im Hinblick auf Futures-Kontrakte im Falle eines Referenzmarktersetzungsereignisses angepasst werden.

Bei einem "**REFERENZMARKTERSETZUNGSEREIGNIS**" handelt es sich um:

- Die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung des Handels mit dem BASISWERT auf dem REFERENZMARKT.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE oder Ersetzungsereignisse vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als anwendbare ANPASSUNGSEREIGNISSE bzw. Ersetzungsereignisse gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS oder ein Ersetzungsereignis vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS oder ein Ersetzungsereignis fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere die Anpassbaren Produktdaten, z.B. das

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

BEZUGSVERHÄLTNIS, auf der Grundlage eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Anpassungsfaktors) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des BASISWERTS und des anwendbaren ANPASSUNGSEREIGNISSES oder Ersetzungereignisses nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZBASISWERT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen (z.B. im Hinblick auf Futures-Kontrakte oder Rohstoffe als BASISWERT).
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten NIW, REFERENZPREIS oder Kurs des BASISWERTS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (ERSATZFESTSTELLUNG).

Anpassungen können auch in Bezug auf einen Liefergegenstand vorgenommen werden. Zum Beispiel:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

Anpassungen im Hinblick auf Referenzsätze

Anpassungen können auch im Hinblick auf REFERENZSÄTZE erfolgen (siehe V.A.3.i) *Ersetzung von Referenzsätzen*).

f) Novation

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass beim Eintritt eines NOVATIONSEREIGNISSES die Einlösung der WERTPAPIERE anstatt durch die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS durch Zahlung des NOVATIONSBETRAGS erfolgt (die "NOVATION").

Als "NOVATIONSEREIGNISSE" kommen beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Novationsereignis im Hinblick auf Aktien als Liefergegenstand

- Die Gesellschaft, die den LIEFERGEGENSTAND emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den BASISWERT eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung (Fusion) oder eine Auflösung (Liquidation)).

Novationsereignis im Hinblick auf Fondsanteile als Liefergegenstand

- Die Reduzierung der Anzahl der LIEFERGEGENSTÄNDE eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen.
- Eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend.
- Eine wesentliche Änderung hinsichtlich des Risikoprofils des LIEFERGEGENSTANDS bzw. des Fonds.
- Eine wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungspflichten.

Novationsereignis im Hinblick auf Indezertifikate als Liefergegenstand

- Für die Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS werden im Vergleich zum ERSTEN HANDELSTAG zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben.
- Der LIEFERGEGENSTAND wurde gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS gekündigt.

In den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sind weitere mögliche NOVATIONSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als NOVATIONSEREIGNIS gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein NOVATIONSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

g) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BE-RECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

Als "**KÜNDIGUNGSEREIGNISSE**" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASIS-WERTS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Aktien als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird endgültig eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Indizes als Basiswert

- Die Berechnung des BASISWERTS wird endgültig eingestellt und ein geeigneter ERSATZ-BASISWERT steht nicht zur Verfügung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungsereignisse im Hinblick auf Rohstoffe als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungereignisse im Hinblick auf Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert

- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete ERSATZBÖRSE steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens.
- Eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige vorzeitige Beendigung des BASISWERTS.
- Den Inhabern des BASISWERTS wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen.

Kündigungereignisse im Hinblick auf Fondsanteile als Basiswert

- Ein FONDSERSETZUNGSEREIGNIS ist eingetreten und ein geeigneter ERSATZBASISWERT steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.
- Zahlungen auf eine Rücknahme von FONDSANTEILEN erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln.
- Eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der FONDSANTEILE oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen.
- Die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds.
- Sämtliche FONDSANTEILE müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden
- Den Anteilsinhabern der FONDSANTEILE wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen.
- Eine Verstaatlichung des Fonds oder der FONDSANTEILE soweit dadurch der BASISWERT beeinträchtigt wird.
- Die Einstellung der Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE, wenn keine ERSATZBÖRSE bestimmt werden kann.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.

Kündigungereignisse im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert

- Der Handel des BASISWERTS am REFERENZMARKT wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.
- Die Kursnotierung des BASISWERTS an der MAßGEBLICHEN BÖRSE erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE kündigt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE vorzeitig.
- Die FESTLEGENDE TERMINBÖRSE passt die dort gehandelten BASISWERTBEZOGENEN DERIVATE an.

Kündigungereignisse im Hinblick auf den Referenzsatz

- Ein geeigneter ERSATZREFERENZSATZ (siehe Abschnitt V.A.3.i) *Ersetzung von Referenzsätzen*) steht nicht zur Verfügung.

Abhängig von der jeweiligen Art des BASISWERTS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche KÜNDIGUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

h) Berichtigung

Die EMITTENTIN ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu berichtigen.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

i) *Ersetzung von Referenzsätzen*

Im Fall eines REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNISSES an oder vor einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG in Bezug auf die jeweiligen WERTPAPIERE wird der REFERENZSATZ oder RISIKOFREIE ZINSSATZ von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN durch einen anderen Zinssatz ersetzt. Darüber hinaus kann sie erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen und/oder einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des ZINSSATZES oder ZINSBETRAGS festlegen.

"REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- die EMITTENTIN darf den REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIEN ZINSSATZ nicht mehr für die WERTPAPIERE verwenden,
- der REFERENZSATZ-ADMINISTRATOR des maßgeblichen Zinssatzes stellt die Berechnung und Veröffentlichung des REFERENZSATZES bzw. RISIKOFREIEN ZINSSATZES dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- der REFERENZSATZ-ADMINISTRATOR des maßgeblichen Zinssatzes wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den REFERENZWERT-ADMINISTRATOR betreffend) wurde durch den REFERENZWERT-ADMINISTRATOR oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- der REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIE ZINSSATZ wurde anderweitig eingestellt, oder
- die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIE ZINSSATZ nach ihrer Einschätzung nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die er messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird;

ob dies der Fall ist, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ein REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS kann auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN führen (siehe Abschnitt V.A.3.g) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*).

j) *Steuern*

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (gegebenenfalls zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

k) Abwicklungsstörung

Wenn eine FONDSLIEFERSTÖRUNG oder ein sonstiges Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den BASISWERT oder LIEFERGEGENSTAND gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**"), kann die BERECHNUNGSSTELLE die Lieferung des BASISWERTS oder LIEFERGEGENSTANDS verschieben. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE auch nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

l) Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

4. Zahlungen, Lieferungen

Zahlungen

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"**HAUPTZAHLSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "**ZAHLSTELLEN**") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"**BERECHNUNGSSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "**BANKGESCHÄFTSTAGE**" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Lieferungen

Eine Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS und die Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN (die "**LIEFERFRIST**"). Dies gilt allerdings nicht, wenn eine ABWICKLUNGSSTÖRUNG vorliegt (siehe hierzu Abschnitt V.A.3.k) *Abwicklungsstörung*). Die Lieferung erfolgt an das CLEARING SYSTEM zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der WERTPAPIERINHABER. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**LIEFERKOSTEN**"), die auf Grund der Lieferung des BASISWERTS bzw. LIEFERGEGENSTANDS entstehen, sind vom jeweiligen WERTPAPIERINHABER zu tragen. Der BASISWERT bzw. LIEFERGEGENSTAND wird entsprechend der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auf eigene Gefahr des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Die Lieferung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der gelieferten BASISWERTE bzw. LIEFERGEGENSTÄNDE von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Wenn der RÜCKZAHLUNGSTERMIN kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann wird der erste Tag der LIEFERFRIST auf den nächsten BANKGESCHÄFTSTAG verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht.

5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung

Bei dem BASISWERT oder dem REFERENZSATZ kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁵ (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX,
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße),
- ein REFERENZSATZ,
- ein RISIKOFREIER ZINSSATZ oder
- ein REFERENZSATZ-INDEX.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT gilt). Dabei kann die EMITTENTIN sowohl als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR als auch als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT oder REFERENZSATZ für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch nicht bekannt sind.

⁵ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

B. Angaben über den Basiswert

1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der BASISWERT ist der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* ist angegeben, wie sich der BASISWERT auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE kann eine der im Folgenden beschriebenen Anlageklassen sein. Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs des BASISWERTS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der BASISWERT gehandelt oder berechnet wird (die "**BASISWERTWÄHRUNG**"). Die BASISWERTWÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

a) *Aktien als Basiswert*

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR)) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**"). Auf AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE finden die Regelungen betreffend die AKTIEN Anwendung (z.B. Anpassung, Marktstörung, außerordentliche Kündigung).

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name des Emittenten der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und gegebenenfalls weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) *Indizes als Basiswert*

Ein "**INDEX**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse).

Ein INDEX kann sich auch auf einen einzelnen Vermögensgegenstand oder ein einzelnes Finanzinstrument einer bestimmten Anlageklasse beziehen.

Der Begriff INDEX umfasst auch die folgenden INDIZES:

- (i) INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Für diese Zwecke wurde die EMITTENTIN als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR in das von der European Securities and Markets Authority ("ESMA") geführte Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen (siehe Abschnitt V.A.5 *Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung*).
- (ii) INDIZES, bei denen die Nettodividenden oder sonstigen Ausschüttungen ihrer Bestandteile (die "**DIVIDENDENZAHLUNGEN**") fiktiv ausgeschüttet werden (der "**AUSSCHÜTTENDE INDEX**"). Die Berechnung der Höhe der DIVIDENDENZAHLUNGEN erfolgt gemäß den Regeln in der jeweiligen Indexbeschreibung und wird regelmäßig veröffentlicht. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

Der Name des INDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) *Rohstoffe als Basiswert*

Der Begriff "**ROHSTOFF**" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) *Börsengehandelte Rohstoffe als Basiswert*

Der Begriff "**BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFF**" oder *Exchange Traded Commodity* (ETC) bezeichnet insbesondere ein Wertpapier, das von einer Zweckgesellschaft oder einem Emittenten von strukturierten Wertpapieren (jeweils ein "**ETC EMITTENT**") gegeben wird und den Marktwert eines bestimmten Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts, der sich auf einen be-

stimmten Rohstoff bezieht, nachvollziehen soll. Die Anteile an einem solchen Wertpapier sollen an einer Börse gehandelt werden, um ein indirektes Investment in den zugrundeliegenden Rohstoff zu ermöglichen. ETC ANTEILE können eine begrenzte oder eine unbegrenzte Laufzeit haben. Die Einlösung der ETC ANTEILE kann durch den zugrundeliegenden Rohstoff oder durch andere Vermögenswerte oder durch Absicherungsgeschäfte, die vom ETC EMITTENTEN eingegangen werden, besichert sein.

Die Bezeichnung des BÖRSENGEHANDELTEN ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der ETC Emittent) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

e) *Futures-Kontrakte als Basiswert*

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes börsenfähiges Termingeschäft, das ein zukünftiges Recht an einem genau bestimmten Gegenstand ("**FUTURES-REFERENZWERT**") gewährt.

FUTURES-REFERENZWERTE können zum Beispiel die folgenden Vermögenswerte sein:

- ROHSTOFFE oder sonstige Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) (im Fall von sogenannten Warenterminkontrakten),
- Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) (im Fall von sogenannten Finanzterminkontrakten), und
- EU-Emissionsrechte (im Fall von sogenannten EU-Emissionsrechte Futures-Kontrakten). Bei "**EU-Emissionsrechten**" handelt es sich um von einer zuständigen Behörde im Rahmen des Handelssystems der Europäischen Union nach Maßgabe der Richtlinie 2003/87/EC, in ihrer jeweils geltenden Fassung, ausgegebene Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid (CO₂)).

Um die Handelbarkeit von FUTURES-KONTRAKTEN an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung der FUTURES-KONTRAKTE durch nachfolgende FUTURES-KONTRAKTE erforderlich machen (der "**ROLL OVER**"). Ist der BASISWERT ein FUTURES-KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN somit festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch einen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-REFERENZWERT und einer längeren Restlaufzeit ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt. Ein solcher ROLL OVER kann mehrmals wiederholt werden.

Die Bezeichnung des FUTURES-KONTRAKTS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN können als Prozentsatz des NENNBETRAGS des FUTURES-REFERENZWERTS veröffentlicht werden. Für die aus den WERTPAPIEREN gezahlten Beträge können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festlegen, dass ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Preises einer Einheit in der BASISWÄHRUNG (z.B. einem US-Dollar oder einem Euro) entspricht.

f) *Fondsanteile als Basiswert*

Der Begriff "FONDSANTEIL" bezeichnet einen Anteil oder eine Aktie an einem Investmentvermögen, wobei auch börsengehandelte Investmentvermögen (*Exchange Traded Funds*, ein "ETF") mit umfasst sind.

Investmentvermögen in der Form von ETFs bilden im Allgemeinen die Wertentwicklung eines bestimmten INDEX, Korbs oder eines bestimmten einzelnen Vermögenswertes (der "ETF-REFERENZWERT") nach. Insbesondere Investmentvermögen in Form von ETF werden regelmäßig nicht aktiv verwaltet.

Die Bezeichnung des FONDSANTEILS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder gegebenenfalls eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. die Verwaltungsgesellschaft) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

g) *Umrechnungsfaktor*

Der Kurs des BASISWERTS kann mittels eines Umrechnungsfaktors (der "UMRECHNUNGSFAKTOR") von einer Haupt- in eine Unterteilungseinheit oder von einer Unterteilungs- in eine Haupteinheit der BASISWERTWÄHRUNG (siehe Abschnitt VI.A.2. *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) umgerechnet werden (z.B. Umrechnung von Cent- in Euro-Einheit oder von Pence- in Pfund-Einheit bei einer AKTIE).

2. Zulässige Basiswerte

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betreffenden WERTPAPIERE als Wertpapiere mit Barausgleich (B), als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (PL) oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung eines LIEFERGEGENSTANDS (PLL) begeben werden können. Die Angabe "----" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist.

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	FUTURES-KONTRAKT	BÖRSENGE-HANDELTEN ROHSTOFF	FONDSANTEIL
1	B / PL	B	B	B	B	B / PL

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	FUTURES-KONTRAKT	BÖRSENGE-HANDELTER ROHSTOFF	FONDSANTEIL
2	B / PL	B	B	B	B	B / PL
3	B	B	B	B	B	B
4	B	B	B	B	B	B
5	B / PL	B	B	B	B	B / PL
6	B / PL	B	B	B	B	B / PL
7	B / PL	B	B	B	B	B / PL
8	B	B	B	B	B	B
9	B	B	B	B	B	B
10	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
11	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
12	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
13	B / PL	B	B	B	B	B / PL
14	B / PL	B	B	B	B	B / PL
15	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
16	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
17	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
18	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
19	B	B	B	B	B	----
20	B	B	B	B	B	----
21	B	B	B	B	B	B
22	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
23	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
24	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL
25	B / PL	B / PLL	B	B	B	B / PL

C. Angaben in Bezug auf Referenzsätze

1. Referenzsätze

Der REFERENZSATZ ist der Haupteinflussfaktor auf die Verzinsung von WERTPAPIEREN MIT VARIABLEM VERZINSUNG. Darüber hinaus hat der REFERENZSATZ auch einen Einfluss auf den Marktwert dieser WERTPAPIERE. Steigt der REFERENZSATZ, steigt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere des Kurses des BASISWERTS). Fällt der REFERENZSATZ, fällt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere des Kurses des BASISWERTS).

Bei einem REFERENZSATZ handelt es sich um einen Referenzzinssatz in einer festgelegten Währung und für eine festgelegte Laufzeit, der über bestimmten Bildschirmseiten oder Internetseiten zur Verfügung gestellt wird. Entsprechend veröffentlichte REFERENZSÄTZE sind die "Euro Interbank Offered Rate" (EURIBOR) ein "Constant Maturity Swap-Satz" (CMS-Satz) oder jeder andere Referenzzinssatz (z.B. PRIBOR, WIBOR, etc.).

Die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden auch Angaben dazu enthalten, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des Referenzsatzes und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

2. Risikofreie Zinssätze als Referenzsätze oder auf Basis von Risikofreien Zinssätzen berechnete Referenzsätze

Risikofreie Zinssätze (*Risk Free Rates – RFR*) (die "RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE") sind tagesaktuelle Zinssätze, die auf tatsächlichen Transaktionen basieren. RISIKOFREIE ZINSSÄTZE sind unter anderem die "Euro Short-Term Rate" ("€STR" oder "ESTR"), die "Secured Overnight Financing Rate for U.S. Dollar Financing" ("SOFR"), der "Overnight Index Average" ("SONIA") und die "Swiss Average Rate OverNight" ("SARON").

Die von den Zentralbanken festgelegten RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE unterliegen nicht den Bestimmungen der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (z. B. €STR, SOFR, SONIA). Obwohl diese RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE daher nicht in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen sind, können sie dennoch für die WERTPAPIERE verwendet werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird dann angegeben, dass es keinen registrierten REFERENZWERT-ADMINISTRATOR gibt.

RISIKOFREIE ZINSSÄTZE können wie folgt als Referenzgröße für die Verzinsung der WERTPAPIERE genutzt werden:

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- unmittelbar als tagesaktuell veröffentlichter Zinssatz,
- mittelbar durch Aufzinsung des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten Zeitraum (die "AUFZINSUNGSMETHODE"),
- mittelbar unter Bezugnahme auf einen Index, der auf einen RISIKOFREIEN ZINSSATZ bezogen ist und eine bestimmte AUFZINSUNGSMETHODE abbildet (der "RFR-INDEX").

Der unter Zugrundelegung einer AUFZINSUNGSMETHODE oder eines RFR-INDEX festgestellte REFERENZSATZ wird von der BERECHNUNGSSTELLE grundsätzlich erst nachträglich ermittelt. Das bedeutet, die Ermittlung erfolgt rückschauend am Ende der betreffenden ZINSPERIODE.

Die folgenden AUFZINSUNGSMETHODEN können zur mittelbaren Bestimmung des REFERENZSATZES verwendet werden:

- Observation Period Shift-Methode:

Die maßgebliche Periode für die Beobachtung der Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES (die "RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE"), die im Rahmen der Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, beginnt und endet eine bestimmte Anzahl von Tagen vorversetzt zu der jeweiligen ZINSPERIODE. Sofern ein Tag der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE kein RFR-Berechnungstag ist, wird der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für den vorherigen RFR-Berechnungstag in der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE entsprechend höher gewichtet, da sämtliche Kalendertage in der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE maßgeblich sind.

- Lookback-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen nicht mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE, sondern mit den Werten eines jeweils eine bestimmte Anzahl von RFR-BERECHNUNGSTAGEN vorausgegangenen RFR-BERECHNUNGSTAGS, überein. Sofern ein Tag in der ZINSPERIODE kein RFR-BERECHNUNGSTAG ist, wird der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für den vorherigen RFR-BERECHNUNGSTAG entsprechend höher gewichtet, da sämtliche Kalendertage in der ZINSPERIODE maßgeblich sind.

- Lockout-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

ZINSPERIODE überein. Für eine festgelegte Anzahl an Tagen vor dem Ende der jeweiligen ZINSPERIODE wird jedoch ein einheitlicher Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten RFR-BERECHNUNGSTAG vor dem Ende der jeweiligen ZINSPERIODE (Lock-out Tag) festgeschrieben und für den Rest der folgenden RFR-BERECHNUNGSTAGE verwendet, damit die Zinszahlung am Ende der ZINSPERIODE erfolgen kann.

- Payment Delay-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Ermittlung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE überein. Die jeweilige Zinszahlung wird jedoch um eine bestimmte Anzahl von Tagen verzögert und ist somit erst ein paar Tage nach Ende der ZINSPERIODE fällig. In der letzten ZINSPERIODE findet die Zinsbestimmung hingegen nach Maßgaben der Lockout-Methode (siehe vorstehend) statt. Das bedeutet, dass die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Ermittlung des REFERENZSATZES der letzten ZINSPERIODE verwendet werden, mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der letzten ZINSPERIODE übereinstimmen. Für eine festgelegte Anzahl an Tagen vor dem Ende der letzten ZINSPERIODE wird jedoch ein einheitlicher Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten RFR-BERECHNUNGSTAG vor dem Ende der letzten ZINSPERIODE (Lock-out Tag) festgeschrieben und für den Rest der Letzen ZINSPERIODE verwendet.

Sofern ein Tag in dem für die Beobachtung des maßgeblichen RISIKOFREIEN ZINSSATZES anwendbaren Zeitraum kein RFR-BERECHNUNGSTAG ist, wird grundsätzlich der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES an dem unmittelbar vorangegangenen RFR-BERECHNUNGSTAG verwendet. Im Fall einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des RISIKOFREIEN ZINSSATZES wird ein Ersatzwert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmt (z.B. der zuletzt veröffentlichte Wert).

Im Fall eines REFERENZSATZES, der auf Grundlage der INDEX-METHODE ermittelt wird, wird der an festgelegten Tagen ermittelte Anfangswert und Endwert des RFR-INDEX für die Zinsberechnung für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet. Sofern keine Veröffentlichung für die Bestimmung des Anfangs- oder Endwertes des RFR-INDEX verfügbar ist, wird nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Ersatzwert bestimmt.

D. Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Wertpapiere

1. **Wertpapiere und Nachhaltigkeitskriterien**

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE anbieten, die nach Maßgabe ihrer NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen, einschließlich der Verwendung der Nettoemissionserlöse nach Maßgabe des SUSTAINABILITY FRAMEWORK der UNICREDIT GROUP.

2. **Informationen zu den Nachhaltigkeitsrichtlinien**

Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN beschreiben ihre Strategie für strukturierte verbrieft Anlageprodukte, die für Anleger mit Nachhaltigkeitspräferenzen geeignet sind. Die EMITTENTIN berücksichtigt dabei auch Branchenstandards für verbrieft Derivate, wie beispielsweise den von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) entwickelten gemeinsamen Mindeststandard zur Zielmarktbestimmung und den Nachhaltigkeits-Kodex des Deutschen Derivate Verbands (DDV).

Gemäß den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN der EMITTENTIN können strukturierte verbrieft Anlageprodukte Nachhaltigkeitsmerkmale vorsehen, die sich z.B. auf (i) die Berücksichtigung von wichtigen negativen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren, (ii) nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) oder (iii) ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) beziehen.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE unter den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN erfolgt sowohl im Hinblick auf die EMITTENTIN als auch auf den BASISWERT auf Grundlage der auf Basis der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN vorgenommenen Nachhaltigkeitsanalyse. Die EMITTENTIN kann dabei auch auf die Nachhaltigkeitsanalyse Dritter zurückgreifen.

Die Klassifizierung der WERTPAPIERE anhand von Nachhaltigkeitskriterien befindet sich noch in einem frühen Entwicklungsstadium. Die NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN werden folglich fortentwickelt und können künftigen Änderungen unterliegen.

Bei den NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN handelt es sich um freiwillige interne Richtlinien der EMITTENTIN, die keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegen und von keiner Aufsichtsbehörde geprüft oder genehmigt werden. Sie sind nicht Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG und können jederzeit geändert oder zurückgezogen werden.

Die aktuelle Fassung der NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN kann nach ihrer Veröffentlichung auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN abgerufen werden. Die INTERNETSEITE DER EMITTENTIN wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. Informationen zum Sustainability Framework

Die WERTPAPIERE können auch oder primär mit einer spezifischen Nachhaltigkeitsverwendung der Erlöse begeben werden. In diesem Fall werden die Nettoerlöse (nach Abzug aller Kosten, Aufwendungen und Provisionen) aus der Emission der WERTPAPIERE in Übereinstimmung mit dem SUSTAINABILITY FRAMEWORK der UNICREDIT GROUP (hierin auch als "**WERTPAPIERE MIT NACHHALTIGKEITS-ERLÖSVERWENDUNG**" definiert) verwendet.

Das SUSTAINABILITY FRAMEWORK basiert auf vier Kernkomponenten:

1. Beschreibung der Verwendung der Erlöse
2. Beschreibung des Prozesses für die Projektbewertung und Auswahl
3. Beschreibung der Verwaltung der Erlöse
4. Beschreibung der nachfolgenden Berichterstattung

Das SUSTAINABILITY FRAMEWORK wurde von einem Anbieter von Zweitgutachten geprüft und ein Zweitgutachten (eine sogenannte *Second Party Opinion* (SPO)) wurde erstellt. Dieses Zweitgutachten ist nur zum Zeitpunkt seiner Abgabe aktuell und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Zukunft zurückgezogen wird.

Bei dem SUSTAINABILITY FRAMEWORK handelt es sich um eine freiwillige interne Richtlinie, die keinen gesetzlichen Vorgaben unterliegt und von keiner Aufsichtsbehörde geprüft oder genehmigt wird. Sie ist nicht Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG und kann jederzeit geändert werden.

Die aktuelle Fassung des SUSTAINABILITY FRAMEWORK kann auf der Internetseite der UNICREDIT GROUP abgerufen werden, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben wird.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, ob das SUSTAINABILITY FRAMEWORK im Hinblick auf die darin beschriebenen WERTPAPIERE anwendbar ist. In diesem Fall sollen die Nettoerlöse der WERTPAPIERE MIT NACHHALTIGKEITS-ERLÖSVERWENDUNG vollständig für die vollständige oder teilweise Finanzierung oder Refinanzierung von geeigneten Projekten (die "**GEEIGNETEN PROJEKTE**") verwendet werden. Bei den GEEIGNETEN PROJEKTEN kann es sich um grüne, soziale oder eine Kombination aus grünen und sozialen Projekten handeln, wie in dem SUSTAINABILITY FRAMEWORK näher beschrieben.

VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

1. Referenzpreise und andere Produktparameter

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse des BASISWERTS werden eingangs im Folgenden beschrieben.

a) *Referenzpreis*

Welcher Kurs des BASISWERTS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

b) *Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis (= R (initial)) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Initiale Festlegung:

Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best in-Betrachtung:

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst in-Betrachtung:

Im Fall der Worst in-Betrachtung (die "**WORST IN-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

c) Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis (= R (final)) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best out-Betrachtung:

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst out-Betrachtung:

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**WORST OUT-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

d) Andere Produktparameter

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPITÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, BARRIERE, PARTIZIPATIONSFAKTOR etc. in den ENDGÜLTIGEN

BEDINGUNGEN angegeben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

2. Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere

Im Hinblick auf die BASISWERTWÄHRUNG können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, als QUANTO WERTPAPIERE oder als COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

"NON-QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der BASISWERTWÄHRUNG einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Bei QUANTO WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBE TRAG vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

"COMPO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die BASISWERTWÄHRUNG nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei COMPO WERTPAPIEREN geht die Wechselkursentwicklung in die Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS ein.

Bei COMPO WERTPAPIEREN, die in der *Cross Rate* Variante begeben werden, werden bei der Ermittlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS zwei Wechselkurse berücksichtigt: die BASISWERTWÄHRUNG wird dabei in eine Drittwährung und die Drittwährung wiederum in die FESTGELEGTE WÄHRUNG umgerechnet.

Bei allen COMPO WERTPAPIEREN ist der WERTPAPIERINHABER deshalb bei Fälligkeit und, im Fall eines vorzeitigen Verkaufs der WERTPAPIERE, während der Laufzeit, dem vollen Wechselkursrisiko ausgesetzt.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE, QUANTO WERTPAPIERE oder COMPO WERTPAPIERE begeben werden.

B. Detaillierte Informationen zu Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Bonus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Bonus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (2) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (3) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (4) Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Wertpapieren

Bonus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den BONUSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Bonus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.B.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Wertpapiere

Der Marktwert der Bonus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bonus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Bonus Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) EIN BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der BONUSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g Umrechnungsfaktor*).

Option (4): Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer **mindestens** dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,

- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁶

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

⁶ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Bei Bonus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) gezahlt.

C. Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Bonus Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Bonus Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (1) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (2) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (3) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (4) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- **Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (5) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (6) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (7) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (8) Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Wertpapieren

Bonus Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Die Teilnahme an steigenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.C.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bonus Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Bonus Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)

Option (1): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Bonus Cap Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Option: Bonus Cap Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Bonus Cap Wertpapiere mit digitalem⁷ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.

⁷ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (3): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der HÖCHSTBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (4): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)

Option (5): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (6): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (7): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Ohne Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird mit dem BEZUGSVERHÄLTNIS multipliziert.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Mit Zusatzoption Compo Wertpapiere:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der FINALE REFERENZPREIS wird unter Berücksichtigung eines oder zweier FX WECHSELKURSE mit dem BEZUGSFAKTOR multipliziert (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG, der HÖCHSTBETRAG und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (8): Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁸

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE **unter** der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Bonus Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN

⁸ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

BETRAGS (1) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) gezahlt.

D. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Reverse Bonus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Reverse Bonus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Reverse Bonus Wertpapiere (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- (2) Reverse Bonus Wertpapiere (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Wertpapieren

Reverse Bonus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil. Dabei wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS grundsätzlich positiv auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den BONUSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.D.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere

Der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Bonus Wertpapiere beeinflussen. Solche

Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Reverse Bonus Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Reverse Bonus Wertpapiere (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{REVERSEBETRAG} - \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{REVERSEBETRAG} - \text{FINALER REFERENZPREIS} \times \text{BEZUGSVERHÄLTNIS}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG und ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Reverse Bonus Wertpapiere (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der Rückzahlungsbetrag allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG und ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der BONUSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

E. Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4)

Die Einlösung von Reverse Bonus Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Reverse Bonus Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (1) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (2) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
- **Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (3) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)
 - (4) Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Bonus Cap Wertpapieren

Reverse Bonus Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- DER WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- DER WERTPAPIERINHABER nimmt sowohl an steigenden als auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. Steigende Kurse des BASISWERTS wirken sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS aus. Die Teilnahme an fallenden Kursen des BASISWERTS ist dabei auf maximal den HÖCHSTBETRAG begrenzt.
- DER WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG

(l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.E.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere**

Der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Bonus Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Reverse Bonus Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)

Option (1): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (2): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

bzw.

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG und ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Reverse Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)

Option (3): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG immer mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Vom REVERSEBETRAG wird ein Produkt abgezogen. Das Produkt wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BEZUGSVERHÄLTNIS gebildet.

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (4): Reverse Bonus Cap Wertpapiere (mit Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag)

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ & = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus dem REVERSE LEVEL und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\begin{aligned} & \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ & = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{REVERSE LEVEL} - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist niemals kleiner als null.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BONUSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder über der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

F. Detaillierte Informationen zu Protect Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Protect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Protect Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Protect Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Protect Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Wertpapieren

Protect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Protect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.F.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Wertpapiere

Der Marktwert der Protect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Protect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Protect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Protect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung Einlösungsprofil

Protect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Protect Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Protect Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) **Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis**

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS

liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.⁹

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

⁹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

G. Detaillierte Informationen zu Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Protect Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Protect Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Protect Cap Wertpapieren

Protect Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS bis zum HÖCHSTBETRAG teil.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.G.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Protect Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Protect Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Protect Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht jedoch auch in diesem Fall maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁰

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Protect Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

¹⁰ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

H. Detaillierte Informationen zu Top Wertpapieren (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Top Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Top Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Top Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Top Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Top Wertpapieren

Top Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt ab dem BASISPREIS an fallenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Top Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.H.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Top Wertpapiere

Der Marktwert der Top Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Top Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Top Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Top Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Top Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Top Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Top Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

I. Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Wertpapieren (Produkttyp 8)

Die Einlösung von All Time High Protect Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

All Time High Protect Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als All Time High Protect Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Wertpapieren

All Time High Protect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den FINALEN REFERENZPREIS BEST teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS liegt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.1.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere

Der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der All Time High Protect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Die All Time High Protect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG oder
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.c) Finaler Referenzpreis* beschrieben.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (= $R(\text{final})_{\text{best}}$) ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹¹

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL

¹¹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

J. **Detaillierte Informationen zu All Time High Protect Cap Wertpapieren (Produkttyp 9)**

Die Einlösung von All Time High Protect Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

All Time High Protect Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als All Time High Protect Cap Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere**

Der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der All Time High Protect Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. **Wirtschaftliche Merkmale von All Time High Protect Cap Wertpapieren**

All Time High Protect Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf den FINALEN REFERENZPREIS BEST bis zum HÖCHSTBETRAG teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS über dem BASISPREIS liegt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von All Time High Protect Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt

(siehe Abschnitt VI.J.5. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Die All Time High Protect Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS BEST und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS BEST}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}}$$

b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG oder
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

Der FINALE REFERENZPREIS BEST (= R (final)_{best}) ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹²

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei All Time High Protect Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

¹² **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

K. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Express Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Express Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren

Express Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES Rückzahlungsereignis eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.K.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere

Der Marktwert der Express Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Wertpapiere

in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) **Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)**

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) **Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungseignis**

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit digitalem¹³ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

¹³ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der HÖCHSTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG X (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG, der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁴

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

¹⁴ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBSCHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Im Hinblick auf das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR angegeben werden. In diesem Fall entspricht das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL dem Produkt aus dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL} = \text{FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Finaler Rückzahlungsfaktor:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

L. Detaillierte Informationen zu Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 11)

Die Einlösung von Express Plus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Express Plus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Plus Wertpapieren

Express Plus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Plus Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.L.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Plus Wertpapiere**

Der Marktwert der Express Plus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Plus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Plus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Plus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Plus Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) **Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)**

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

In diesem Fall können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis*

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. *Einlösung am Rückzahlungstermin*

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Sofern die Express Plus Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Plus Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG **maximal** dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Plus Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Plus Wertpapiere mit digitalem¹⁵ Mindestbetrag:

¹⁵ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des

LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer AKTIE als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁶

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Plus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL

¹⁶ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

M. Detaillierte Informationen zu Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 12)

Die Einlösung von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Im Hinblick auf die Einlösung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN werden Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG werden die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Zusätzlicher Betrag (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (Relax)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag

Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Der WERTPAPIERINHABER kann an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) jeweils einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG erhalten.

- Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.M.7 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) **Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)**

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und entspricht mindestens dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst werden (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Sofern die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne MINDESTBETRAG:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem¹⁷ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält stattdessen einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

¹⁷ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \frac{\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right)$$

bzw.

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALE REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der HÖCHSTBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.¹⁸

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.

¹⁸ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Bedingter Zusätzlicher Betrag**

An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

a) ***Bestimmung Ertragszahlungsereignis***

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

b) ***Bestimmung Ertragszahlungslevel (k)***

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des

öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

c) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Memory)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.
- (C) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. In diesem Fall entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

- a) Es ist bislang kein BARRIEREEREIGNIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
 - b) Es ist ein BARRIEREEREIGNIS an diesem oder einem vorhergehenden BEOBACHTUNGSTAG (k) eingetreten. Der Wertpapierinhaber erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.
- (C) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) entfällt.

7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

N. Detaillierte Informationen zu Best Express Wertpapieren (Produkttyp 13)

Die Einlösung von Best Express Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Best Express Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Best Express Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Best Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Wertpapieren

Best Express Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den FINALEN RÜCKZahlungsbETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Best Express Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZahlungSEREIGNIS eintritt. Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZahlungSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Best Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.N.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Wertpapiere

Der Marktwert der Best Express Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Express Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Best Express

Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Express Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)

Die Best Express Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) **Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)**

Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} & \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ & \quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{R (k)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ & \quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned}
 & \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} \\
 &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\
 & \quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{R (k)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\
 & \quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)
 \end{aligned}$$

Dabei entspricht der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) mindestens dem MINDESTBETRAG (k).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis*

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Sofern die Best Express Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Best Express Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Best Express Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &\quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ &\quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &\quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ &\quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

- b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Best Express Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Best Express Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Best Express Wertpapiere mit digitalem¹⁹ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der FINALE MINDESTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Best Express Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &\quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ &\quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

bzw.

¹⁹ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$\begin{aligned}
 &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\
 &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \\
 &\left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)
 \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

- b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der FINALE MINDESTBETRAG und der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VIA.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²⁰

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL

²⁰ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

f) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Im Hinblick auf das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR angegeben werden. In diesem Fall entspricht das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL dem Produkt aus dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{FINALES RÜCKZAHLUNGSLEVEL} = \text{FINALER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Finaler Rückzahlungsfaktor:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen FINALEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige FINALE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

O. Detaillierte Informationen zu Best Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 14)

Die Einlösung von Best Express Plus Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Best Express Plus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Express Plus Wertpapieren

Best Express Plus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden Kursen des BASISWERTS teil. Der WERTPAPIERINHABER erhält jedoch mindestens den FINALEN MINDESTBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt auch an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Best Express Plus Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.O.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere

Der Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Best

Express Plus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Express Plus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)

Die Best Express Plus Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) **Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)**

Die Höhe des jeweiligen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) ist abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} & \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ & \quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{R (k)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right) \right. \\ & \quad \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned}
 & \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)} \\
 &= \text{BERECHNUNGSBETRAG x} \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\
 &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR x} \left(\frac{\text{R (K)}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \\
 &\left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)
 \end{aligned}$$

Dabei entspricht der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) mindestens dem MINDESTBETRAG (k).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungseignis*

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Sofern die Best Express Plus Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Best Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &\quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ &\quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} &\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &\quad \left. + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \right. \\ &\quad \left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Best Express Plus Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Best Express Plus Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Best Express Plus Wertpapiere mit digitaler²¹ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der FINALE MINDESTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere).

Option (2): Best Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus dem STRIKE LEVEL und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem Partizipationsfaktor und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und dem STRIKE LEVEL gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} &= \text{NENNBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} \right. \\ &+ \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} \right. \\ &\left. \left. - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right) \end{aligned}$$

bzw.

²¹ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\text{STRIKE LEVEL} + \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}} - \text{STRIKE LEVEL} \right) \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem FINALEN MINDESTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der FINALE MINDESTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

b) ***Bestimmung Basispreis***

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²²

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Best Express Plus Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN

²² **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

P. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15)

Die Einlösung von Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- (3) Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren

Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.P.6. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere

Der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Verzinsung

Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \frac{\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right)$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

6. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (1)*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) gezahlt.

Q. Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16)

Die Einlösung von Express Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Express Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren

Express Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBEETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Die Express Reverse Convertible Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS

gezahlt (siehe Abschnitt VI.Q.7 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag* (l) unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere***

Der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Verzinsung***

Express Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Express Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Express Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Reverse Convertible Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des Zinses für jeden weiteren darauffolgenden ZINSAHLTAG.

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings **maximal** dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem²³ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

²³ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Option (3): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \frac{\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right)$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBEETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) *Bestimmung Basispreis*

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

7. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

R. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 17)

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- (3) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.R.6. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der BARRIER REVERSE CONVERTIBLE WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Verzinsung

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem²⁴ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

²⁴ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS}).$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt *VI.A.1.b) Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²⁵

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²⁶

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL

²⁵ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

²⁶ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

S. **Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 18)**

Die Einlösung von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. **Ausstattung**

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. **Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren**

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZU-

SÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.S.7 Zusatzoption: *Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere***

Der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. ***Verzinsung***

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den

festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. ***Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)***

Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) werden.

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des Zinses für jeden weiteren darauffolgenden ZINSAHLTAG.

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungseignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit digitalem²⁷ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *VI.A.2 Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

²⁷ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt *V.B.1.g) Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (C) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALE REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²⁸

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.²⁹

²⁸ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

²⁹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

7. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

T. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Wertpapieren (Produkttyp 19)

Die Einlösung von Twin-Win Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Twin-Win Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Twin-Win Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Wertpapieren

Twin-Win Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden und an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, solange kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.
- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS negativ auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter variabler Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung und die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt VI.T.5 Zusatzoption: *Bedingter variabler zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter fester Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt VI.T.6 Zusatzoption: *Bedingter fester zusätzlicher Betrag* unten). Die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) wird hingegen bei Auflage der Twin-Win Wertpapiere festgelegt.
- Im Fall von Twin-Win Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.T.7 Zusatzoption: *Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere**

Der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Twin-Win Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Twin-Win Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Twin-Win Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und 100% gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\% \right) \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\% \right) \right)$$

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus 100% und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right) \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right) \right)$$

- (C) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Twin Win Wertpapiere ohne Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Option: Twin Win Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} \\ = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \end{aligned}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³⁰

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an

³⁰ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert und durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt. Die Differenz wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) \\ &\quad / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS} \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) \\ &\quad / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS} \end{aligned}$$

In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindestzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindest- und Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

6. Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

7. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird gegebenenfalls zusätzlich zum ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

U. Detaillierte Informationen zu Twin-Win Cap Wertpapieren (Produkttyp 20)

Die Einlösung von Twin-Win Cap Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Twin-Win Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Twin-Win Cap Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. Wirtschaftliche Merkmale von Twin-Win Cap Wertpapieren

Twin-Win Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an steigenden und an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, solange kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Erträge sind bei steigenden und fallenden Kursen des BASISWERTS möglich.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht maximal dem HÖCHSTBETRAG.
- Tritt ein BARRIEREEREIGNIS ein, wirken sich fallende Kurse des BASISWERTS negativ auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG aus.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter variabler Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung und die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt VI.U.5 Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag unten).
- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Bedingter fester Zusätzlicher Betrag (k)" kann der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhalten. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt dabei von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab (siehe Abschnitt VI.U.6 Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag unten). Die Höhe des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) wird hingegen bei Auflage der Twin-Win Cap Wertpapiere festgelegt.
- Im Fall von Twin-Win Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder

laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.U.7 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt oder mäßig fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS unter die BARRIERE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Twin-Win Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Twin-Win Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem OBEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus einem Quotienten und 100% gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\% \right) \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{OBERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} - 100\% \right) \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Summe multipliziert. Die Summe wird aus 100% und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird aus dem UNTEREN PARTIZIPATIONSFAKTOR und einer Differenz gebildet. Die Differenz wird aus 100% und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right) \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times$$

$$\left(100\% + \text{UNTERER PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(100\% - \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right) \right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem UNTEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

- (C) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS und ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Twin Win Cap Wertpapiere ohne Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option: Twin Win Cap Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG bzw. dem OBEREN HÖCHSTBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der HÖCHSTBETRAG werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE FESTLEGUNG,
- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³¹

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Twin-Win Cap Wertpapieren mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³²

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. **Zusatzoption: Bedingter variabler zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

³¹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

³² **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird wie folgt berechnet:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert und durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS geteilt. Die Differenz wird aus dem REFERENZPREIS am betreffenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (= R (k)) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)} \\ &= \text{NENNBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) \\ &\quad / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS} \end{aligned}$$

bzw.

$$\begin{aligned} \text{ZUSÄTZLICHER BETRAG (K)} \\ &= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{R (k)} - \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}) \\ &\quad / \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS} \end{aligned}$$

In diesem Fall kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindestzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG.

Zusatzoption: Mindest- und Höchstzusatzbetrag:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) ist nicht kleiner als der MINDESTZUSATZBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTZUSATZBETRAG.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

6. **Zusatzoption: Bedingter fester zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) liegt auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k).

Im Hinblick auf das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Ertragszahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige ERTRAGSZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält ab Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES keinen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) mehr.

7. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird gegebenenfalls zusätzlich zum ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

V. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren (Produkttyp 21)

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall hängt der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhält, von dem REFERENZPREIS an dem BARRIEREEREIG-NISTAG und dem unmittelbar vorausgehenden BEOBACHTUNGSTAG ab.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere sehen einen Barausgleich vor.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere sehen entweder eine Verzin-sung oder eine einmalige oder laufende Zahlung bedingter ZUSÄTZLICHER BE-TRÄGE (k) vor.
- Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit der Option "Verzinsung" werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen un-abhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS.
- Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit der Option "Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine ein-malige oder laufende Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) (siehe Abschnitt VI.V.5 *Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)* unten).
- Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit der Zusatz-option "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZU-

SÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.R.6. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)* unten).

2. ***Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere***

Der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

3. ***Option: Verzinsung***

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere können eine Verzinsung vorsehen. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom festgelegten REFERENZSATZ ab. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten

ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

4. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür gilt Folgendes:

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einer Differenz multipliziert. Die Differenz wird aus der Zahl (1) und einem Produkt gebildet. Das Produkt wird

aus dem PARTIZIPATIONSFAKTOR und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus einer Differenz und $R(b-1)$ gebildet. Die Differenz wird aus BASISPREIS (b) und $R(b)$ gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \left(1 - \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{BASISPREIS (b)} - R(b)}{R(b-1)}\right)\right)$$

bzw.

RÜCKZAHLUNGSBETRAG

$$= \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(1 - \text{PARTIZIPATIONSFAKTOR} \times \left(\frac{\text{BASISPREIS (b)} - R(b)}{R(b-1)}\right)\right)$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

$R(b)$ ist $R(t)$ am BARRIEREEREIGNISTAG.

BARRIEREEREIGNISTAG ist der erste BEOBACHTUNGSTAG (t), an dem ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

$R(t)$ ist der REFERENZPREIS an dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t).

BEOBACHTUNGSTAG (t) ist jeder BERECHNUNGSTAG innerhalb der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE, an dem kein MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS vorliegt.

$R(t-1)$ ist der REFERENZPREIS an dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t-1).

Ein BEOBACHTUNGSTAG (t-1) ist der BERECHNUNGSTAG, der dem maßgeblichen BEOBACHTUNGSTAG (t) unmittelbar vorausgeht und an dem kein MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS vorlag.

b) *Bestimmung Basispreis*

BASISPREIS (b) ist der in Bezug auf den BARRIEREEREIGNISTAG anwendbare BASISPREIS (t).

BASISPREIS (t) ist das Produkt aus dem STRIKE LEVEL und $R(t-1)$.

Das STRIKE LEVEL wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) **Bestimmung Barriereereignis**

Bei Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren tritt ein Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") ein, wenn $R(t)$ den BASISPREIS (t) an einem BEOBACHTUNGSTAG (t) unterschreitet.

5. **Option: Bedingter Zusätzlicher Betrag (k)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) erhält. Die Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt davon ab, ob ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

Im Hinblick auf die Zahlung des bedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) gilt Folgendes:

- (A) In der BEOBACHTUNGSPERIODE FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) tritt an keinem BEOBACHTUNGSTAG (t) ein BARRIEREEREIGNIS ein. Der WERTPAPIERINHABER erhält am ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) .
- (B) In der BEOBACHTUNGSPERIODE FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) tritt an mindestens einem BEOBACHTUNGSTAG (t) ein BARRIEREEREIGNIS ein. In diesem Fall entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) .

6. **Option: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

W. Detaillierte Informationen zu Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 22)

Die Einlösung von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- (3) Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht ver-zinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZU-SÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g *Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE

ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \frac{\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right)$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

6. **Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

X. **Detaillierte Informationen zu Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 23)**

Die Einlösung von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn der FINALE REFERENZPREIS unter dem BASISPREIS liegt.
- Die Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Verzinsung

Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)

Die Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings **maximal** dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem³³ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

³³ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g *Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der WERTPAPIERE

ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \frac{\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)}}{\text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS}}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right)$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \left(\frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}} \right)$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) ***Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis***

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) ***Bestimmung Finaler Referenzpreis***

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

7. **Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

Y. Detaillierte Informationen zu Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 24)

Die Einlösung von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- (3) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBE-TRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (1). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) ***Beschreibung des Einlösungsprofils***

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESTBETRAG.

Option: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem³⁴ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESTBETRAG entspricht.

³⁴ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der gelieferten BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

- (A) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{NENNBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS})$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times (\text{FINALER REFERENZPREIS} / \text{BASISPREIS}).$$

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indexzertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. DAS BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³⁵

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³⁶

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

³⁵ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

³⁶ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

Z. Detaillierte Informationen zu Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag (Produkttyp 25)

Die Einlösung von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag hängt von der Wertentwicklung eines BASISWERTS ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des BASISWERTS
- (3) Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

2. Wirtschaftliche Merkmale von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt nicht an steigenden Kursen des BASISWERTS teil.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBEETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an fallenden Kursen des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt.

3. **Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag**

Der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität des BASISWERTS, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. **Verzinsung**

Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden nicht verzinst.

5. **Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)**

Die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*) werden.

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, entfällt die Zahlung des unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I).

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn der REFERENZPREIS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Im Hinblick auf das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) angegeben werden. In diesem Fall entspricht das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) dem Produkt aus dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k)} = \text{VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k)} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikativer Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Der endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSFAKTOR (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Sofern die Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag ohne Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Der NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

bzw.

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{BERECHNUNGSBETRAG} \times \frac{\text{FINALER REFERENZPREIS}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und mindestens dem MINDESBETRAG.

Option: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit digitalem³⁷ Mindestbetrag:

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem MINDESBETRAG entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Option (2): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Basiswerts

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
 - b) Der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den BASISWERT geliefert. Die Menge der zu liefernden BASISWERTE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des BASISWERTS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

³⁷ **Hinweis an den Anleger:** Der Begriff "digital" beschreibt in diesem Zusammenhang, dass der WERTPAPIERINHABER sowohl im Fall (A) als auch im Fall (B) einen festgelegten Betrag erhält, dessen Höhe nicht weiter von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

Zusatzoption: Umrechnungsfaktor:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS und gegebenenfalls der ERGÄNZENDE BARBETRAG werden zusätzlich um einen UMRECHNUNGSFAKTOR angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt V.B.1.g) *Umrechnungsfaktor*).

Option (3): Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands

Der BASISWERT der Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des Liefergegenstands ist ein INDEX.

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist nicht** eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG entspricht.
- (C) Ein BARRIEREEREIGNIS **ist** eingetreten und der FINALE REFERENZPREIS liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den LIEFERGEGENSTAND geliefert. Der LIEFERGEGENSTAND der Wertpapiere ist ein FONDSANTEIL, eine AKTIE oder ein INDEXZERTIFIKAT. Die Menge der zu liefernden LIEFERGEGENSTÄNDE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS, das wie folgt berechnet wird:

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) wird durch den FINALEN REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS (FINAL)) geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{BEZUGSVERHÄLTNIS} = \text{RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT)} / \text{FINALER REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS.}$$

Der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht dem Produkt aus dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG und einem Quotienten. Der Quotient wird aus dem FINALEN REFERENZPREIS und dem BASISPREIS gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = NENNBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS)

bzw.

RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) = BERECHNUNGSBETRAG x (FINALER REFERENZPREIS / BASISPREIS).

Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von nicht gelieferten Bruchteilen des LIEFERGEGENSTANDS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Bei einem FONDSANTEIL, oder einer Aktie als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bei einem Indezertifikat als LIEFERGEGENSTAND entspricht der FINALE REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS entweder:

- dem REFERENZPREIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG;

oder

- dem BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben;

oder

- dem FINALEN BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS multipliziert mit dem FINALEN REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS. Das FINALE BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (= BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) ist das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Das BEZUGSVERHÄLTNIS DES LIEFERGEGENSTANDS entspricht dem gegebenenfalls täglich angepassten Bezugsverhältnis, wie in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN DES LIEFERGEGENSTANDS festgelegt.

Der FINALE REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (= REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS (final)) entspricht dem REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Der REFERENZPREIS DES BASISWERTS DES LIEFERGEGENSTANDS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS kann ein NOVATIONSEREIGNIS eintreten. Ein NOVATIONSEREIGNIS ist ein außerordentliches Ereignis, das den LIEFERGEGENSTAND betrifft. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle des LIEFERGEGENSTANDS einen NOVATIONSBETRAG, der dem RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) entspricht.

Zusatzoption: Compo Wertpapiere:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG und der RÜCKZAHLUNGSWERT (KNOCK-OUT) werden zusätzlich um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto, Quanto und Compo Wertpapiere*).

b) Bestimmung Basispreis

Im Hinblick auf den BASISPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann der BASISPREIS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein STRIKE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht der BASISPREIS dem Produkt aus dem STRIKE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BASISPREIS} = \text{STRIKE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

c) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

e) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Ein Kurs des BASISWERTS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³⁸

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter der festgelegten BARRIERE.

Option: Tägliche Barrierenbeobachtung:

Bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit TÄGLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Der REFERENZPREIS liegt an mindestens einem BERECHNUNGSTAG

³⁸ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE (i) unter bzw. (ii) auf oder unter der festgelegten BARRIERE.³⁹

Im Hinblick auf die BARRIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIERE LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE dem Produkt aus dem BARRIERE LEVEL und dem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIERE LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIERE Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIERE LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

7. Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERE festgelegt). Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

³⁹ **Hinweis an den Anleger:** Je nachdem, was in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist.

AA. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 202 bis 279, 315 bis 363, 377 bis 406 und 411 bis 435 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 245 bis 324, 361 bis 409, 423 bis 453 und 458 bis 482 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 187 bis 374 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 96 bis 237 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

VI. Beschreibungen der Wertpapiere

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 101 bis 259 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 112 bis 302 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIER-BESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 566 ff..

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter dem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die **BESONDEREN BEDINGUNGEN** unterteilen sich in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für bestimmte **PRODUKTTYPEN** gelten, und in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für alle **PRODUKTTYPEN** gelten.

Eine ergänzte Fassung der **BEDINGUNGEN** beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von **WERTPAPIEREN** (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die entweder Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind oder in Bezug auf die entsprechenden **WERTPAPIERE** bei dem **ZENTRALREGISTER** niedergelegt werden.

Für jede Tranche von **WERTPAPIEREN** werden als separates Dokument **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN** veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**^{*)} oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** enthalten ist^{**)},
- (b) eine konsolidierte Fassung der **PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**,
- (c) eine konsolidierte Fassung der **BESONDEREN BEDINGUNGEN**,

welche die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** wiedergeben.

^{*)} Im Fall von konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** sind die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** integraler Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

^{**)} Im Fall von nicht-konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** zusammen mit den entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** ist kein Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und wird den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** weder als Anhang beigelegt noch ist sie integraler Bestandteil der **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**. Die konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

VII. Wertpapierbedingungen

Unter dem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:

- § 1 Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 5: Protect Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 7: Top Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Protect Wertpapiere

Produkttyp 9: All Time High Protect Cap Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 10: Express Wertpapiere

Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere

Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung, [Novation,] automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 [Rückzahlungsbetrag,] [Novationsbetrag,]Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere

Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 23: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 24: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

VII. Wertpapierbedingungen

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Unbedingter Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung[, Novation] [,automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag [, Novationsbetrag,] [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere

Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

- § 5 [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [(absichtlich ausgelassen)]
- § 6 Zahlungen[, Lieferungen]
- § 7 Marktstörungen

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 [Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises][, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes][, Mitteilungen][, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- § 8 Neuer ETC Emittent, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8 Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung[, Mitteilungen][, Ermächtigung][, Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz, gilt Folgendes:

§ [●] Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Risikofreien Zinssatz als Referenzsatz, gilt Folgendes:

§ [●] Ersatz-Zinssatz, Anpassungen, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

§ [●] Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften]

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde gilt das Folgende:

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

VII. Wertpapierbedingungen

- (3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
- [(4) *Ersetzung durch elektronische Wertpapiere*: Die Emittentin ist berechtigt, die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (b) "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") [*andere registerführende Stelle einfügen*] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (c) "**Wertpapiere**" bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" bezeichnet die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der

VII. Wertpapierbedingungen

Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- (d) Die Wertpapierbedingungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

VII. Wertpapierbedingungen

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedweden anwendbaren Rechtssystem oder in jedweden Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin[, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]]].

VII. Wertpapierbedingungen

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe

VII. Wertpapierbedingungen

dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][•] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen. Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:

§ 1

Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Zentralregister:* Die Wertpapiere sind in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (3) *Registerführende Stelle:* "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**")] [*andere registerführende Stelle einfügen*] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (4) *Besondere Definitionen:* In diesen Wertpapierbedingungen bezeichnen:
"**Wertpapiere**" gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

VII. Wertpapierbedingungen

"**Wertpapierinhaber**" die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

[(5) *Ersetzung durch eine Globalurkunde*: Die Emittentin ist berechtigt, die elektronischen Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde verbriefte Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes*: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes*: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
- (c) Jede Bezugnahme auf eWpG, Wertpapiere, Wertpapierinhaber und Wertpapierbedingungen in diesem Dokument ist so auszulegen, wie es für Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, üblich ist, und Clearing System bedeutet [*zutreffende Definition aus Teil C einfügen*].]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungshelfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungshelfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

VII. Wertpapierbedingungen

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Wertpapierbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin[, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]]].

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

VII. Wertpapierbedingungen

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle als berechtigt, dieser Weisung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) eWpG zu erteilen, um notwendige Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der Registerangaben im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG zu veranlassen.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

VII. Wertpapierbedingungen

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "*Wertpapiere*" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekauft Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung (§ 29 Abs. 2 eWpG) unter gleichzeitiger Vorlage einer auf den die Leistung verlangende Wertpapierinhaber ausgestellten Depotbescheinigung zur Rechtsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 DepotG (Depotgesetz).

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die

VII. Wertpapierbedingungen

Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Ermächtigung:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen gemäß diesem § 9 und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.
- (5) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (4) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form⁴⁰ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]

[Abschlag: [einfügen]]

Anpassbare Produktdaten: [Barriere][,] [Basispreis][,] [Bezugsverhältnis][,] [Bezugsfaktor][,] [Cap][,] [Ertragszahlungslevel (k)][,] [R (initial)] [Finales Rückzahlungslevel][,] [Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)][,] [Basispreis (t)][,] [einfügen]

[Aufschlag: [einfügen]]

[Barriere: [einfügen]]

[Barriere Level: [einfügen][[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

[Basispreis: [einfügen]]

Basiswert: [einfügen, im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontraktermin bzw. Roll Over Termin einfügen]

[Benannter Ersatz-Referenzsatz: [einfügen]]

[Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k): [einfügen]]

[Beobachtungstag (k): [einfügen]]

[Beobachtungstag[e] der Barriere: [einfügen]]

[Berechnungsbetrag: [einfügen]]

[Befugnisfaktor: [einfügen]]

[Befugnisverhältnis: [einfügen]]

[Bildschirmseite: [einfügen]]

[Bonusbetrag: [einfügen]]

[Bonus Level: [einfügen]]

⁴⁰ In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

VII. Wertpapierbedingungen

[Cap: *[einfügen]*]

[Cap Level: *[einfügen]*]

[Eingetragener Referenzsatzadministrator: [ja][nein]]

[[Erwarteter] Emissionspreis: *[einfügen]*]⁴¹

[Emissionsstelle: *[Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]*]

[Emissionstag: *[einfügen]*]⁴²

[Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: *[einfügen]*]

[Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: *[einfügen]*]

[Erster Beobachtungstag: *[einfügen]*]

Erster Handelstag: *[einfügen]*

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Best out-Periode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Erster Tag der Worst out-Periode: *[einfügen]*]

[Erster Zahltag für den Zusätzlichen Betrag: *[einfügen]*]

[Erster Zusätzlicher Betrag: *[einfügen]*]

[Ertragszahlungsfaktor (k): *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%] [zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Ertragszahlungslevel (k): *[einfügen]*]

[Faktor: *[einfügen]*]

[Fester Zinssatz: *[einfügen]*]

Festgelegte Währung: *[einfügen]*

Finale[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*

[Finaler Mindestbetrag: *[einfügen]*]

[Finaler Rückzahlungsbetrag: *[einfügen]*]

⁴¹⁴¹ Sofern die WERTPAPIERBEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN nicht festgelegt worden ist, werden stattdessen die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen angegeben.

⁴² Sofern die WERTPAPIERBEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen und der EMISSIONSTAG nicht für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

VII. Wertpapierbedingungen

[Finaler Rückzahlungsfaktor: *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%]
[zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

[Finales Rückzahlungslevel: *[einfügen]*]

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor_p: *[einfügen]*]

[Fondsanteil: *[einfügen]*]

[FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (final): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (initial): *[einfügen]*]

[FX Beobachtungstag (k): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (1): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (2): *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs_p: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (1)_p: *[einfügen]*]

[FX Wechselkurs (2)_p: *[einfügen]*]

[Gesamthöchstzinssatz: *[einfügen]*]

[Höchstbetrag: *[einfügen]*]

[Höchstzinssatz: *[einfügen]*]

[Höchstzinssatzabschlag: *[einfügen]*]

[Höchstzinssatzaufschlag: *[einfügen]*]

[Höchstzusatzbetrag: *[einfügen]*]

[Indexberechnungsgebühr in %: *[einfügen]*]

[Indexbestandteil-Fonds: *[einfügen]*]

Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*

Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*

ISIN: *[einfügen]*

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Best in-Periode: *[einfügen]*]

VII. Wertpapierbedingungen

[Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der Worst in-Periode: *[einfügen]*]

[Liefergegenstand: *[einfügen]*]

[Lockout-Tag: *[einfügen]*]

[Kontrakttermin **[(initial)]**: *[einfügen]*]

[Kontrakttermin **(final)**: *[einfügen]*]

[Mindestbetrag: *[einfügen]*]

[Mindestbetrag **(k)**: *[einfügen]*]

[Mindestzinssatz: *[einfügen]*]

[Mindestzinssatzabschlag: *[einfügen]*]

[Mindestzinssatzaufschlag: *[einfügen]*]

[Mindestzusatzbetrag: *[einfügen]*]

[Nennbetrag: *[einfügen]*]

[Oberer Höchstbetrag: *[einfügen]*]

[Oberer Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[Partizipationsfaktor: *[einfügen]*]

[Produktspezifischen Einstiegskosten: *[einfügen]*]

[**R (initial)**: *[einfügen]*]

Referenzpreis: *[einfügen]*

[Referenzpreis des Liefergegenstands: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Administrator: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Fälligkeit: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Finanzzentrum: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Zeit: *[einfügen]*]

[Referenzsatzwährung: *[einfügen]*]

Reuters: *[einfügen]*

[Reversebetrag: *[einfügen]*]

[Reverse Level: *[einfügen]*]

[RFR-Index: *[einfügen]*]

[Risikofreier Zinssatz: *[einfügen]*]

VII. Wertpapierbedingungen

[Roll Over Termin[e]: [einfügen]]

Rückzahlungstermin: [einfügen]

Seriennummer: [einfügen]

[Standardwährung: [einfügen]]

[Strike Level: [einfügen]]

[Tageszählungsbasis: [einfügen]]

[Täglicher Cap: [einfügen]]

[Täglicher Floor: [einfügen]]

Tranchennummer: [einfügen]

[Umrechnungsfaktor: [einfügen]][1][100]]

[Unterer Höchstbetrag: [einfügen]]

[Unterer Partizipationsfaktor: [einfügen]]

[Verzinsungsbeginn: [einfügen]]

[Verzinsungsende: [einfügen]]

[VolVergleichswert: [einfügen]]

[VolVergleichswert Referenzpreis: [einfügen]]

[VolVergleichswert Sponsor: [einfügen]]

[Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k): [einfügen]]

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag [(k): [einfügen]]

[Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k): [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]]% [zwischen [einfügen]]% und [einfügen]]% [(indikativ bei [einfügen]]%)]

[Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k): [einfügen]]

WKN: [einfügen]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): [einfügen]]

[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [einfügen]]

[Zinsbetrag: [einfügen]]

[Zinsperiodenendtag[e]: [Zinsperiodenendtag(e) einfügen]]

[Zinsschwelle: [einfügen]]

[Zinszahltag[e]: [Zinszahltag(e) einfügen]]

[Zinssatz: [Zinssatz für jede Zinsperiode einfügen]]

VII. Wertpapierbedingungen

[Zusätzlicher Betrag (k): [einfügen]]

[Zusätzlicher Betrag (l): [einfügen]]

[Zuwendungen: [einfügen]]

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall eines anderen Index als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:] [Wenn ein Liefergegenstand vorgesehen ist einfügen: **Tabelle 2.1 a.:**]

Basiswert	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexsponsor	Indexbe-rechnungs-stelle	[Eingetra-gener Refe-renzwertad-ministrator]	Internet-seite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja][nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwäh-rung	[FX Wechsel-kurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	Maßgebliche Börse	Internetseite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall eines Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswert-währung	[FX Wech-selkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloom-berg]	Referenz-markt	[Eingetra-gener Refe-renzwert-administra-tor]	Internet-seite
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[ja][nein]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Börsengehandelten Rohstoff bezogen sind, gilt Folgendes:]

Basiswert	Basiswert-währung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloom-berg]	[Maßgebli-che Börse]	[ETC Emit-tent]	[ETC Ba-siswert]	Internet-seite
[Bezeich-nung des Basiswerts einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[RIC einfü- gen]	[Bloomberg Ticker einfü- gen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:]

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	[Futures-Referenzwert]	Basiswertwährung	[FX Wechselkurs]	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Kontrakttermin[e]] [Roll Over Termin[e]]	Referenzmarkt	Internetseite
<i>[Bezeichnung des Basiswerts ggf. mit Kontrakttermin bzw. Roll Over Termin einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Basiswert	Basiswertwahrung	[WKN]	[ISIN]	[Reuters]	[Bloomberg]	[Magebliche Brse]
<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[RIC einfgen]</i>	<i>[Bloombergticker einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>

[Tabelle 2.2:]

Basiswert	[Administrator]	[Anlageberater]	[Verwahrstelle]	[Verwaltungsgesellschaft]	[Portfolio-verwalter]	[Abschlussprfer]	[Internetseite]
<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[Name des Abschlussprfers einfgen]</i>	<i>[Name der Internetseite einfgen]</i>

Fr weitere Informationen ber die vergangene und knftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilitat wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

Tabelle 2.1b:

Liefergegenstand	[Wahrung des Liefergegenstands]	[WKN des Liefergegenstands]	[ISIN des Liefergegenstands]	[Reuters Code des Liefergegenstands]	[Bloomberg Code des Liefergegenstands]	Magebliche Brse des Liefergegenstands	Internetseite des Liefergegenstands
<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>	<i>[einfgen]</i>

VII. Wertpapierbedingungen

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

Tabelle 2.1 b:

Liefergegenstand	[Währung des Liefergegenstands]	[WKN des Liefergegenstands]	[ISIN des Liefergegenstands]	[Reuters Code des Liefergegenstands]	[Bloomberg Code des Liefergegenstands]	[Berechnungsstelle des Liefergegenstands]	Emittentin des Liefergegenstands	Basiswert des Liefergegenstands	[Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands]	[Bezugsverhältnis des Liefergegenstands]	[Maßgebliche Börse des Liefergegenstands]	[Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands]	Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands
[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]]	[einfügen]

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Fondsanteil als Liefergegenstand vorsehen, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1 [b]:]

Liefergegenstand	[Währung des Liefergegenstands]	[WKN des Liefergegenstands]	[ISIN des Liefergegenstands]	[Reuters Code des Liefergegenstands]	[Bloomberg Code des Liefergegenstands]	[Verwaltungsgesellschaft des Liefergegenstands]	[Maßgebliche Börse des Liefergegenstands]	Internetseite[n] des Liefergegenstands
<i>[Bezeichnung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[Verwaltungsgesellschaft einfügen]</i>	<i>[einfügen]</i>	<i>[Internetseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die vergangene und künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere

Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 5: Protect Wertpapiere

Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere

Produkttyp 7: Top Wertpapiere

Produkttyp 8: All Time High Protect

Produkttyp 9: All Time High Protect Cap

[Im Fall von [Reverse] [Bonus] [Protect] [All Time High Protect] [Cap] [Top] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [dieser Maßgeblichen Börse] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB);

- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersatzereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilnehmers im

VII. Wertpapierbedingungen

Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilshabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap, Protect, Protect Cap und Top Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] [Überschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist [das Unterschreiten] [das Überschreiten] der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Barriere Level" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

VII. Wertpapierbedingungen

festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Top, Protect, Protect Cap, All Time High Protect und All Time High Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, gilt Folgendes:]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]]

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

["**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage

VII. Wertpapierbedingungen

verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:]

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["**Bezugsfaktor**" ist der Bezugsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / [(][Basispreis] [R (initial)] [/ Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (initial)] [x FX (1) (initial) / FX (2) (initial)] [/ FX (initial)] [/ (FX (1) (initial) / FX (2) (initial))]])]

[Bezugsverhältnis = Bezugsfaktor [x Umrechnungsfaktor] [/ Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]].

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Bonus, Bonus Cap, Reverse Bonus, Reverse Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**Bonusbetrag**" [ist [der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [(Reverse Level – Bonus Level)] [Bonus Level] [x R (initial)] x Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)]]]. [(Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x [Bonus Level]

VII. Wertpapierbedingungen

$[(\text{Reverse Level} - \text{Bonus Level})] [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x (\text{FX (1) (initial)} x \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} x \text{FX (1) (final)})] [x \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (final)} x \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} x \text{FX (1) (initial)})]$.] [[Der Bonusbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]]

["**Bonus Level**"] ist das Bonus Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Cap**" ist [der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Cap Level x R (initial).]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**"] ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "**ICSD**" (*International Central Securities Depository*) und gemeinsam die "**ICSDs**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**"] bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr.

VII. Wertpapierbedingungen

389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:]

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;

VII. Wertpapierbedingungen

- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"**Fonddienstleister**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fonddokumente**" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden, unabhän-

gig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondersetzungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]

- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

[**"Fondskündigungereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse,

VII. Wertpapierbedingungen

wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]

- [[[●]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[●]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von *[Betrag mit Währung einfügen]*; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[●]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor;]
- [[[●]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Fondslieferstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Basiswerts gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung und im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (initial)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**" ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der

VII. Wertpapierbedingungen

Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [●] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [●] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung] [und] [[FX Wechselkurs], wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

VII. Wertpapierbedingungen

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Bonus Cap, Reverse Bonus Cap, Protect Cap, Top, All Time High Protect Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [[Cap] [Reversebetrag-Cap] [Reverse Level - Cap] x Bezugsfaktor [/ Umrechnungsfaktor] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)]] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x [(Reverse Level - Cap Level)] [Cap Level] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

VII. Wertpapierbedingungen

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [ETC Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-

Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem

Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];

- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];];
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle[.];];

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]
- sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden

Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

VII. Wertpapierbedingungen

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [[•]] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [[•]] ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer an-

VII. Wertpapierbedingungen

deren Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am [letzten] Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

VII. Wertpapierbedingungen

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von All Time High Protect Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (final)_{best}**" ist der höchste Referenzpreis an [einem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der Best out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder

anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][[der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreiseretzungsereignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Reverse Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"Reversebetrag" ist [der Reversebetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Reverse Level [x R (initial)] x Bezugsfaktor [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)]]]

["Reverse Level" ist das Reverse Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Rohstoffkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig.]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [*anderen Stichtag einfügen*] [je-der Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds]. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;

- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (1)**" ist der Zusätzliche Betrag (1), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag (1):* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (1) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (1) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Bonus und Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] errechnet.]

[Im Fall von Bonus Cap und Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge

des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)] errechnet.]

[Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts, wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des Basiswerts] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des Basiswerts (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des Basiswerts [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch FX (1) (final) / FX (2) (final)] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit FX (1) (final) / FX (2) (final)] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 1: Bonus Wertpapiere

[Im Fall von Bonus Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.

VII. Wertpapierbedingungen

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}$.]

[Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\times R(\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))]$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\times R(\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))]$

[Im Fall von Bonus Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht $R(\text{final}) \times [\text{Bezugsverhältnis}] [\text{Befugnisfaktor} [x \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) / \text{FX}(2)(\text{final}))] [x \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) / \text{FX}(2)(\text{final}))]$.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]

[Im Fall von Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\times R(\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]]

[Produkttyp 2: Bonus Cap Wertpapiere

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

VII. Wertpapierbedingungen

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

- [- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch [Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R \text{ (final)} / \text{Basispreis} [x \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)} / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x \text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)} / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})].$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag $R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$.

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

VII. Wertpapierbedingungen

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch [nicht kleiner als der Bonusbetrag und] nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht R (final) x [Bezugsverhältnis][Bezugsfaktor [x FX (final)] [x (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))]].

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag und mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Produkttyp 3: Reverse Bonus Wertpapiere

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:]

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Reversebetrag} - R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis.}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Reversebetrag} - R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis.}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.]

[Im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag gilt Folgendes:]

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Reverse Level} - R(\text{final}) / R(\text{initial})) [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Reverse Level} - R(\text{final}) / R(\text{initial})) [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))].$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null.]]

[Produkttyp 4: Reverse Bonus Cap Wertpapiere

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:]

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Reversebetrag} - R(\text{final}) \times \text{Bezugsverhältnis.}$$

VII. Wertpapierbedingungen

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Reverse Level} - R(\text{final}) / R(\text{initial})) [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren ohne Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Reversebetrag - R (final) x Bezugsverhältnis.

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Wertpapieren mit einem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Reverse Level} - R(\text{final}) / R(\text{initial})) [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))].$$

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.]]

[Produkttyp 5: Protect Wertpapiere

[Im Fall von Protect Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX} (\text{initial}) / \text{FX} (\text{final})] [x (\text{FX} (1) (\text{initial}) \times \text{FX} (2) (\text{final})) / (\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (\text{final}))] [x \text{FX} (\text{final}) / \text{FX} (\text{initial})] [x (\text{FX} (1) (\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial})) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))].$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX} (\text{initial}) / \text{FX} (\text{final})] [x (\text{FX} (1) (\text{initial}) \times \text{FX} (2) (\text{final})) / (\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (\text{final}))] [x \text{FX} (\text{final}) / \text{FX} (\text{initial})] [x (\text{FX} (1) (\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial})) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))]$$

[Im Fall von Protect Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX} (\text{initial}) / \text{FX} (\text{final})] [x (\text{FX} (1) (\text{initial}) \times \text{FX} (2) (\text{final})) / (\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (\text{final}))] [x \text{FX} (\text{final}) / \text{FX} (\text{initial})] [x (\text{FX} (1) (\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial})) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].

[Produkttyp 6: Protect Cap Wertpapiere

[Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX} (\text{initial}) / \text{FX} (\text{final})] [x (\text{FX} (1) (\text{initial}) \times \text{FX} (2) (\text{final})) / (\text{FX} (2) (\text{initial}) \times \text{FX} (1) (\text{final}))] [x \text{FX} (\text{final}) / \text{FX} (\text{initial})] [x (\text{FX} (1) (\text{final}) \times \text{FX} (2) (\text{initial})) / (\text{FX} (2) (\text{final}) \times \text{FX} (1) (\text{initial}))].$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der [Nennbetrag]

VII. Wertpapierbedingungen

[Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))] und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))].$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Protect Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R(\text{final}) / \text{Basispreis} [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))]$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))] und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Cap, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 7: Top Wertpapiere

[Im Fall von Top Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R(\text{final}) / R(\text{initial}) [x \text{FX}(\text{initial}) / \text{FX}(\text{final})] [x (\text{FX}(1)(\text{initial}) \times \text{FX}(2)(\text{final})) / (\text{FX}(2)(\text{initial}) \times \text{FX}(1)(\text{final}))] [x \text{FX}(\text{final}) / \text{FX}(\text{initial})] [x (\text{FX}(1)(\text{final}) \times \text{FX}(2)(\text{initial})) / (\text{FX}(2)(\text{final}) \times \text{FX}(1)(\text{initial}))]$$

[Im Fall von Top Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 8: All Time High Protect Wertpapiere

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final})_{\text{best}} / R (\text{initial})$$

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / R (\text{initial})$$

[Produkttyp 9: All Time High Protect Cap Wertpapiere

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final})_{\text{best}} / R (\text{initial})$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times R (\text{final}) / R (\text{initial})$$

Produkttyp 10: Express Wertpapiere

Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere

Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere

[Im Fall von [Best] Express, Express Plus, Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [und] [an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [über [den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand]] [und] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[:]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

VII. Wertpapierbedingungen

- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Barriere" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das [Berühren oder] [Unterschreiten] der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Barriere Level" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Basispreis" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Strike Level x R (initial).]

"Basiswert" ist [[der Basiswert] [ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

["Basiswert des Liefergegenstands" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:]

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin [und der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)] [verschiebt] [verschieben] sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

["Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands], dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

VII. Wertpapierbedingungen

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungsstelle des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["**Berechnungstag des Liefergegenstands**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands]] [der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] / [(]Basispreis [/ Umrechnungsfaktor] [x Umrechnungsfaktor] [x FX (final)] [x FX (1) (final) / FX (2) (final)] [/ FX (final)] [/ (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [x FX (initial)] [x FX (1) (initial) / FX (2) (initial)] [/ FX (initial)] [/ (FX (1) (initial) / FX (2) (initial)))]).

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis = Rückzahlungswert (Knock-out) / [(]Referenzpreis des Liefergegenstands (final) [x FX_p (final)] [x FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final)] [/ FX_p (final)] [/ (FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final)))]).

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis des Liefergegenstands" [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.]

["Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)"] ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

["Clearance System"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] [bzw.] [den Liefergegenstand]] [sowie von] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Clearing System"] ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [*Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].]

["Eingetragener Referenzwertadministrator"] bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"Einstellung des Systems" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind,

VII. Wertpapierbedingungen

aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Emittentin des Liefergegenstands**" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"ETC Kündigungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes:

"Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands" ist die Terminbörse, an welcher

der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die "**Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.]

["**Finaler Mindestbetrag**" ist der Finale Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall von [Best] Express Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Finaler Rückzahlungsbetrag**" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

"**Finales Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch den Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

["**Finaler Rückzahlungsfaktor**" ist der Finale Rückzahlungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Finales Rückzahlungslevel**" ist [das Finale Rückzahlungslevel, wie in § 1 der Produktdaten festgelegt] [der Finale Rückzahlungsfaktor x R (initial)].]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen [Fondsanteil][Liefergegenstand] das Investmentvermögen, das diesen [Fondsanteil][Liefergegenstand] emittiert bzw. das Investmentvermögen,

gen, an dessen Vermögen der [Fondsanteil][Liefergegenstand] eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["**Fondsanteil**"] ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.]

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["**Fondersetzungsergebnis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach

VII. Wertpapierbedingungen

- billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
 - [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

VII. Wertpapierbedingungen

- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

[**"Fondskündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich

VII. Wertpapierbedingungen

untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[.];]
- [[[•]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Fondslieferstörungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des [Fonds][Liefergegenstands] zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

VII. Wertpapierbedingungen

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor_p**" ist der Fixing Sponsor_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1) (k)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX (1)_p**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)_p (final)**" ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1)_p (initial)**" ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

VII. Wertpapierbedingungen

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (initial)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (k)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX (2)_p**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2)_p (final)**"] ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2)_p (initial)**"] ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (k)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX Beobachtungstag (initial)**"] ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Beobachtungstag (k)**"] ist der FX Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (k).]

["**FX Beobachtungstag (final)**"] ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Berechnungstag**"] ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][und][FX_p] vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

["**FX Bildschirmseite**"] ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX_p**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX_p (final)**"] ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX_p (initial)**"] ist FX_p am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass:

[(a) ein geeigneter [Neuer Fixing Sponsor] [und/oder] [Neuer Fixing Sponsor_p]

VII. Wertpapierbedingungen

(wie in § [●] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [●] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]

- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [Liefergegenstand [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs_p] [FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] beziehen[,]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungsstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [FX] [und/oder] [FX_p] auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors] [und/oder] [Fixing Sponsors_p], [das jeweilige] [FX] [und/oder] [FX_p] zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung]] [und] [[FX Wechselkurs], wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs_p**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands] [der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Währung des Liefergegenstands] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Währung des Liefergegenstands]] [und] [[FX Wechselkurs_p], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**FX Wechselkurs (1)_p**" ist der FX Wechselkurs (1)_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX Wechselkurs (2)_p**" ist der FX Wechselkurs (2)_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

["**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig

sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}]$ $[x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$].]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["**Indexberechnungsstelle**" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"**Indexbestandteil-Fonds**" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersatzereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

VII. Wertpapierbedingungen

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexzertifikat**" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung, deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Internetseite[n] des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internetseite(n) des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

VII. Wertpapierbedingungen

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [ETC Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Liefergegenstand**" ist [ein [Fondsanteil] [Indexzertifikat]] [eine Aktie], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

VII. Wertpapierbedingungen

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag];];
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle[.];];

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]

VII. Wertpapierbedingungen

- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

VII. Wertpapierbedingungen

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[.];]
- [[•]] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[.];]
- [[•]] ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

VII. Wertpapierbedingungen

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgebliche Börse" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["Maßgebliche Börse des Liefergegenstands" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität], ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die **"Ersatzbörse des Liefergegenstands"**) zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt

VII. Wertpapierbedingungen

wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Mindestbetrag (k)**" ist der Mindestbetrag (k), in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [x FX (k) / FX (final)] [x FX (final) / FX (k)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (k)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (k))] [x (FX (1) (k) x FX (2) (k) / FX (2) (initial) x FX (1) (initial)).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**NIW**" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom [Fonds][Liefergegenstand] bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[;
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstandes der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen];
- ([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB);

- ([●]) die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilshabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilshabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Liefergegenstände [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorlie-

VII. Wertpapierbedingungen

gen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (h) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

VII. Wertpapierbedingungen

- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Bankgeschäftstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Liefergegenstands] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands[;]]

[Volatilität:

- ([●]) [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

VII. Wertpapierbedingungen

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

Weitere wesentliche Ereignisse:

VII. Wertpapierbedingungen

- (●) Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[●) für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[●) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [Betrag mit Währung einfügen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[:]
- [[●) die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig].]

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;
- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;
- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;
- (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;
- (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;
- (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]
- [[[•]] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [[[•]] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]

VII. Wertpapierbedingungen

([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Partizipationsfaktor**"] ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

["**Rechtsänderung**"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam

werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts] [und/oder des Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzmarkt" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][[der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["Referenzmarktersetzungsereignis" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Referenzpreis" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"Referenzpreiseretzungsereignis" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]

["Referenzpreis des Liefergegenstands" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des [Basiswerts des] Liefergegenstands [(final)].]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig.]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Rückzahlungswert (Knock-out)**" ist der Rückzahlungswert (Knock-out), der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Rückzahlungswert (Knock-out) = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (R (final) / Basispreis) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Umrechnungsfaktor**" ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds][des Liefergegenstands]. Sofern der [Fonds][Liefergegenstand] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des [Fonds][Liefergegenstands] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**" ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

VII. Wertpapierbedingungen

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch R (k).

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen das Vorzeitige Rückzahlungslevel noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist [das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).]

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Währung des Liefergegenstands**" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands**" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag*: Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag (k) gezahlten Zusätzlichen Beträge (k).

Wenn am entsprechenden Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:

(2) *Bedingter Zusätzlicher Betrag*: Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und wenn kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten

ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichen Betrag mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

([●]) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).]

§ 3

Rückzahlung, [Novation,]automatische vorzeitige Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, [vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses] durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des [Basiswerts] [Liefergegenstands] pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") ge-

zahlt, der sich aus dem [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und geteilt durch FX_p (final)] [und geteilt durch (FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final))] [und multipliziert mit FX_p (final)] [und multipliziert mit (FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final))] errechnet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.]

- ([•]) *Automatische vorzeitige Rückzahlung*: Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [aber kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag, [Novationsbetrag,]Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 10: Express Wertpapiere

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- [- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

VII. Wertpapierbedingungen

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [*Im Fall von Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 11: Express Plus Wertpapiere

[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [*Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem Floor gilt Folgendes:* nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag

dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 12: Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 13: Best Express Wertpapiere

[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist,

VII. Wertpapierbedingungen

dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} \\ & / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x \\ & (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \\ & \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{R (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Best Express Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} \\ & / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x \\ & (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \\ & \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 14: Best Express Plus Wertpapiere

[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

VII. Wertpapierbedingungen

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} \\ & / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] \\ & [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1)} \\ & \text{(final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Rückzahlungsbetrag} = & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{R (final)} / \text{Basispreis} [x \\ & \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2)} \\ & \text{(final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX} \\ & \text{(2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall [Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.]]

[Im Fall von Best Express Plus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\begin{aligned} & [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} \\ & / \text{R (initial)} - \text{Strike Level})) [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] \\ & [x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1)} \\ & \text{(final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})] \end{aligned}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht kleiner als der Finale Mindestbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novationsbetrag:* Der Novationsbetrag entspricht dem Rückzahlungswert (Knock-out).]

[[[•]]] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen

VII. Wertpapierbedingungen

Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt $\left[\frac{FX(k)}{FX(\text{initial})} \right] \left[\frac{FX(\text{initial})}{FX(k)} \right] \left[\frac{FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(k)}{FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(k)} \right] \left[\frac{FX(1)(k) \times FX(2)(k)}{FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{initial})} \right]$.

[(•)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$\left[\text{Nennbetrag} \right] \left[\text{Berechnungsbetrag} \right] \times \left(\text{Strike Level} + \text{Partizipationsfaktor} \times \left(\frac{R(k)}{R(\text{initial})} - \text{Strike Level} \right) \right) \left[\frac{FX(k)}{FX(\text{initial})} \right] \left[\frac{FX(\text{initial})}{FX(k)} \right] \left[\frac{FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(k)}{FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(k)} \right] \left[\frac{FX(1)(k) \times FX(2)(k)}{FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{initial})} \right]$

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) ist nicht kleiner als der Mindestbetrag (k).]

Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere

Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abschlag**"] ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen [nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [und] [an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [über [den Basiswert] [und] [den Liefergegenstand]] [und] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln [der Maßgeblichen Börse] [bzw. der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] [des Clearance Systems] [von Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges

Unternehmen;

- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilnehmers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilnehmers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung) der Fondsanteile [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

VII. Wertpapierbedingungen

- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Fondsanteile haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]]

[Im Fall täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder] Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist, im Hinblick auf einen Beobachtungstag (t), das Unterschreiten von Strike (t) durch R (t).

"**Barriereereignistag**" ist der erste Beobachtungstag (t), an dem ein Barriereereignis eintritt.]

["**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird

VII. Wertpapierbedingungen

durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

["**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Strike Level x R (initial)].]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Basispreis (b)**" ist der Basispreis (t) am maßgeblichen Barriereereignistag.

"**Basispreis (t)**" ist Strike Level x R (t-1) am maßgeblichen Beobachtungstag (t).]

"**Basiswert**" ist [[der Basiswert][ein Fondsanteil], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt].]

["**Basiswert des Liefergegenstands**" ist ein Index, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Benannter Ersatz-Referenzsatz**" ist der Satz oder Referenzwert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist [jeder Berechnungstag] [der Zeitraum] zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Zeitraum zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem [Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere][Finalen Beobachtungstag] (einschließlich).]

["**Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist die Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

["**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist,

VII. Wertpapierbedingungen

dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"Beobachtungstag (t)" ist jeder Berechnungstag in der Beobachtungsperiode der Barriere, an dem kein Marktstörungsereignis vorliegt.

"Beobachtungstag (t-1)" ist der Berechnungstag, der dem maßgeblichen Beobachtungstag (t) unmittelbar vorausgeht und an dem kein Marktstörungsereignis vorlag.]

["Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["Finaler Beobachtungstag" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag [und ein Berechnungstag des Liefergegenstands] ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag [oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands], dann [verschiebt][verschieben] sich [der Rückzahlungstermin][und][der Zinszahltag] entsprechend.] [Der [Rückzahlungstermin][und der][Zinszahltag] [verschiebt][verschieben] sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Berechnungsbetrag" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungsstelle des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands" ist die Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

VII. Wertpapierbedingungen

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

["**Berechnungstag des Liefergegenstands**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis des Liefergegenstands [durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft] [von der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands]] [der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands von der Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] [für gewöhnlich] veröffentlicht wird.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Nennbetrag} \times \text{Berechnungsbetrag}}{[\text{Basispreis} / \text{Umrechnungsfaktor}] \times \text{FX (final)} \times \text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)} / \text{FX (final)} / [\text{FX (1) (final)} / \text{FX (2) (final)}]} \times \frac{\text{FX (initial)} \times \text{FX (1) (initial)} / \text{FX (2) (initial)} / \text{FX (initial)} / [\text{FX (1) (initial)} / \text{FX (2) (initial)}]}{1}$$

[Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]]]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis**" ist das Bezugsverhältnis, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis} = \frac{\text{Rückzahlungswert (Knock-out)}}{[\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)} \times \text{FX}_p \text{ (final)} \times \text{FX (1)}_p \text{ (final)} / \text{FX (2)}_p \text{ (final)} / \text{FX}_p \text{ (final)} / [\text{FX (1)}_p \text{ (final)} / \text{FX (2)}_p \text{ (final)}]}]$$

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indexzertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Bezugsverhältnis des Liefergegenstands**" [ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [entspricht dem in den

VII. Wertpapierbedingungen

Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegten Bezugsverhältnis, das gegebenenfalls nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands täglich angepasst und auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht wird.]

["Bezugsverhältnis des Liefergegenstands (final)"] ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

"Bildschirmseite" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

["Clearance System"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von [Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden]] [bzw.] [den Liefergegenstand] [Zeichnungen oder Rückgaben von Fondsanteilen] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["Clearance System-Geschäftstag"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Clearing System"] ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [Clearstream Banking société anonyme, Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear Bank") (CBL und Euroclear sind jeweils ein "ICSD" (*International Central Securities Depository*)) und gemeinsam die "ICSDs")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["Eingetragener Referenzwertadministrator"] bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

["Eingetragener Referenzsatzadministrator"] bezeichnet, dass der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 1 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzsatzadministrator für den [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz] existiert.]

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Emittentin des Liefergegenstands**" ist die Emittentin des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode**" ist in Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Zinszahltag] der [[jeweilige] Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.] [[fünfte (5.) Bankgeschäftstag] [●] vor Beginn der [betreffenden] Zinsperiode.] [Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der [entsprechende] Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

VII. Wertpapierbedingungen

"**Euro-Zone**" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

["**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fester Zinssatz**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [jeweilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([●]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([●]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Festgelegte Stückelung**" ist die Festgelegte Stückelung im definierten [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs, eines Fondsanteils oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf

den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [●]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt – soweit anwendbar – Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Liefergegenstand stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse des Liefergegenstands, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten auf den Liefergegenstand oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten auf den Liefergegenstand (die "**Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse des Liefergegenstands zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Fonds**" ist in Bezug auf einen [Fondsanteil][Liefergegenstand] das Investmentvermögen, das diesen [Fondsanteil][Liefergegenstand] emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der [Fondsanteil][Liefergegenstand] eine anteilige Beteiligung verkörpert.

["**Fondsanteil**" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.]

"**Fondsdienstleister**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden und unabhängig von der tatsächlichen Bezeichnung der jeweiligen Funktion in den Fondsdokumenten, jeder Abschlussprüfer, Administrator, Anlageberater, Portfolioverwalter, Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf den [Fonds][Liefergegenstand], jeweils, soweit vorhanden, unabhängig von der konkreten Bezeichnung und in der jeweils gültigen Fassung: der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

["**Fondersetzungsergebnis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

Änderungen:

- (a) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils der Fondsanteile bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) (i) der Entzug von mit den Fondsanteilen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Fondsanteilen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder eine anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (e) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Fondsanteil haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des

VII. Wertpapierbedingungen

Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(f) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Basiswerts für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr möglich, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Berechnungstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Basiswerts] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Basiswährung[;]]

[Volatilität:

- [(●)] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Basiswerts [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Basiswerts**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Basiswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**P (t-k)**" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Basiswerts zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der

VII. Wertpapierbedingungen

jeweils unmittelbar vorhergehenden [*Anzahl der Tage einfügen*] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [*Anzahl der Tage einfügen*];

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

["**Fondskündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Fondersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Fondsanteile oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) eine Verstaatlichung des Fonds oder der Fondsanteile soweit dadurch der Basiswert beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet

VII. Wertpapierbedingungen

die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(e) die Einstellung der Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Fondsanteilen zu einem um [•] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Fondsanteilen zu einem um [•] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[[•]] das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[•]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[.];]
- [[[•]] die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

["**Fondslieferstörungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.]

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des [Fonds][Liefergegenstands] zuständigen Personen.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;

VII. Wertpapierbedingungen

- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor_p**" ist der Fixing Sponsor_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1)_p**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)_p (final)**" ist FX (1)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2) (final)**" ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2)_p**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2)_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)]

vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX (final)**" ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX_p**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses_p, wie vom Fixing Sponsor_p auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX_p (final)**" ist FX_p am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2)_p (final)**" ist FX (2)_p am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX Kündigungsereignis**" bedeutet, dass

- [(a) ein geeigneter [Neuer Fixing Sponsor] [und/oder] [Neuer Fixing Sponsor_p] (wie in § [●] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § [●] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]
- [(●) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [Liefergegenstand [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs_p] [FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] beziehen[,]]
- [(●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf [FX] [und/oder] [FX_p] auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[,]]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor[,]]
- [(●) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des [Fixing Sponsors] [und/oder] [Fixing Sponsors_p], [das jeweilige] [FX] [und/oder] [FX_p] zu veröffentlichen;

VII. Wertpapierbedingungen

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] [FX] [und/oder] [FX_p] notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung]] [und] [[FX Wechselkurs], wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**FX Wechselkurs (1)**"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs_p**"] ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Währung des Liefergegenstands] [der Währung des Liefergegenstands in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Währung des Liefergegenstands] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Währung des Liefergegenstands]] [und] [[FX Wechselkurs_p], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**FX Wechselkurs (1)_p**"] ist der FX Wechselkurs (1)_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)_p**"] ist der FX Wechselkurs (2)_p, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**"] bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögens-

VII. Wertpapierbedingungen

werte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"Indexbestandteil-Fonds" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"Indexersetzungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

VII. Wertpapierbedingungen

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Indexbestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexzertifikat**" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung, deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.]

VII. Wertpapierbedingungen

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Internetseite[n] der Emittentin des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Internetseite[n] des Liefergegenstands**" bezeichnet die Internetseite(n) des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungsereignis**" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [ETC Kündigungsereignis] [Fondskündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis] [oder] [Referenzsatz-Kündigungsereignis].]

["**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode**" ist in Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Zinszahltag] der [[jeweilige] Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.] [[fünfte (5.) Bankgeschäftstag] [●] vor dem Ende der [betreffenden] Zinsperiode.] [Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der [entsprechende] Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]]

["**Liefergegenstand**" ist [ein [Fondsanteil] [Indexzertifikat]] [eine Aktie], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der nach der Lockout-Methode oder der Payment Delay-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

"**Lockout-Tag**" ist [der [Zahl einfügen] RFR-Berechnungstag, der dem [[jeweiligen] Zinszahltag] [Rückzahlungstermin] vorausgeht] [der Lockout-Tag, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist].]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den

Handel;

- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden

VII. Wertpapierbedingungen

Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag[;]

[(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle[;];]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert gilt Folgendes:

- [(●) die Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des NIW;]
- [(●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen zum NIW;]
- [(●) die Maßgeblichen Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (●) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (●) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders

VII. Wertpapierbedingungen

in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders

VII. Wertpapierbedingungen

in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist[;]
- [(•)] ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Fondsanteils oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf

die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

["**Maßgebliche Börse des Liefergegenstands**" ist die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse [oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität], ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Liefergegenstand (die "**Ersatzbörse des Liefergegenstands**") zu ersetzen; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse des Liefergegenstands nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse des Liefergegenstands als ein Bezug auf die Ersatzbörse des Liefergegenstands.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Nachfolgefonds**" bezeichnet den Fonds, dessen Anteile ein Anteilshaber der Fondsanteile infolge einer Verschmelzung oder eines ähnlichen Ereignisses erhält.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

VII. Wertpapierbedingungen

"NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der "**Nettoinventarwert**") für einen Fondsanteil, wie er vom [Fonds][Liefergegenstand] bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird[und zu dem die Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist].]

["**Novationsbetrag**" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung einer Aktie als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Liefergegenstand ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Liefergegenstand beeinträchtigt (insbesondere Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstandes der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen];
- ([●]) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- ([●]) die Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands;
- ([●]) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Fondsanteils als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Novationsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse im Hinblick auf den Liefergegenstand:

Änderungen:

- (a) (i) die Reduzierung der Anzahl der Liefergegenstände eines Anteilsinhabers im Fonds, welche aus Gründen erfolgt, die außerhalb der Kontrolle des Anteilsinhabers liegen[,] [oder] (ii) die Teilung oder Zusammenlegung (Konsolidierung)

VII. Wertpapierbedingungen

- der Liefergegenstände [oder (iii) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Auf- oder Abspaltung den Fonds betreffend; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (c) die Teilung oder Verschmelzung auf oder mit einem Nachfolgefonds oder die Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (d) sonstige Umstände, die eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert des Liefergegenstands haben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
 - (e) eine wesentliche Änderung hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Liefergegenstands bzw. des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Berechnungsmethode des [NIW][Referenzpreises]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (f) (i) der Entzug von mit den Liefergegenständen bzw. dem Fonds verbundenen Stimmrechten oder (ii) der Ausschluss des Rechts aus den Liefergegenständen auf Beteiligung an der Wertentwicklung des Fondsvermögens; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (g) (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Liefergegenständen oder der Rücknahme bestehender Liefergegenstände oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Liefergegenstände; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (h) die Verwaltungsgesellschaft [oder ein sonstiger Fondsdienstleister] stellt die Dienste für den Fonds ein oder verliert die erforderliche Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung für die Verwaltung des Fonds [bzw. für die Erbringung der Dienstleistung] und wird nicht unverzüglich durch eine andere Verwaltungsgesellschaft [bzw. durch einen anderen Dienstleister] ersetzt; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

VII. Wertpapierbedingungen

- (i) Änderungen in der Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen pro Liefergegenstand haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(j) die Bildung von sogenannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft ändert nach dem Emissionstag etwaige der Emittentin zum Erwerb des Liefergegenstands für Absicherungszwecke vertraglich eingeräumte Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte erheblich zum Nachteil der Emittentin oder beseitigt diese vollständig (einschließlich durch vertragliche Kündigung). Eine erhebliche Änderung zum Nachteil der Emittentin liegt vor, wenn die Vergütungsbestandteile bzw. Rabatte im Vergleich zum Emissionstag um mehr als [●] reduziert werden;]

Rechtsverletzungen und Rechtsaufsicht:

- (●) ein wesentlicher Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen (i) die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie auch immer in den Fondsdokumenten bezeichnet), (ii) gegen vertragliche oder gesetzliche Veröffentlichungspflichten oder (iii) andere wesentliche Pflichten gemäß der Fondsdokumente; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- [(●) eine wesentliche Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber hat; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- (●) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, der Wegfall oder das Fehlen einer erforderlichen Erlaubnis, Registrierung oder Vertriebsberechtigung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) eine Überprüfung der Aktivitäten des Fonds, des Fondsmanagement oder der Verwaltungsgesellschaft durch staatliche Behörden oder Gerichte infolge eines mutmaßlichen Fehlverhaltens, einer mutmaßlichen Verletzung von Gesetzen oder Vorschriften oder aus einem anderen vergleichbaren Grund; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (●) der Emittentin ist es aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr

VII. Wertpapierbedingungen

möglich, den Fonds als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Emittentin heranzuziehen;

Einstellungen:

- [(●) die Einstellung oder eine länger als [8] [●] Bankgeschäftstage andauernde Verzögerung der planmäßigen oder üblichen Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises];]
- [(●) die Veröffentlichung des [NIW][Referenzpreises] [oder die Kursnotierung des Liefergegenstands] [an der Maßgeblichen Börse] erfolgt nicht länger in der Währung des Liefergegenstands[;]]

[Volatilität:

- [(●) [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] an einem Berechnungstag ein Volatilitätsniveau von [einfügen]%.] [die Historische Volatilität des Liefergegenstands [überschreitet][unterschreitet] die Historische Volatilität des VolVergleichswerts an einem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, um [einfügen] Prozentpunkte.]

Die "**Historische Volatilität des Liefergegenstands**" berechnet sich an einem Berechnungstag auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des Liefergegenstands der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage[, die zugleich VolVergleichswert-Berechnungstage sind,] gemäß folgender Formel:

$$\sigma(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{P(t-p)}{P(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{P(t-q)}{P(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"t" ist der maßgebliche Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"T" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"P (t-k)" (mit k = p, q) ist der [NIW][Referenzpreis] des Liefergegenstands zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag[, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist];

"ln [x]" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x;

"p" und "q" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich).

[Die "**Historische Volatilität des VolVergleichswerts**" berechnet sich an jedem Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert-Berechnungstag ist, auf Basis der täglichen logarithmierten Renditen des VolVergleichswerts der jeweils unmittelbar vorhergehenden [Anzahl der Tage einfügen] Berechnungstage, die zugleich die VolVergleichswert-Berechnungstage sind, gemäß folgender Formel:

$$\sigma_{BM}(t) = \sqrt{\frac{\sum_{p=1}^T \left[\ln \left[\frac{BRP(t-p)}{BRP(t-p-1)} \right] - \frac{1}{T} \times \left(\sum_{q=1}^T \ln \left[\frac{BRP(t-q)}{BRP(t-q-1)} \right] \right) \right]^2}{T-1}} \times \sqrt{252}$$

Wobei:

"**t**" ist der maßgebliche Berechnungstag, der zugleich der VolVergleichswert-Berechnungstag ist;

"**T**" ist [Anzahl der Tage einfügen];

"**BRP (t-k)**" (mit k = p, q) ist der VolVergleichswert Referenzpreis zum k-ten dem maßgeblichen Berechnungstag (t) vorausgehenden Berechnungstag, der zugleich ein VolVergleichswert -Berechnungstag ist;

"**ln [x]**" bezeichnet den natürlichen Logarithmus von einem Wert x.]]];

"**p**" und "**q**" repräsentieren jeweils eine natürliche Zahl von eins bis T (jeweils einschließlich)].]

Weitere wesentliche Ereignisse:

- Zahlungen auf eine Rücknahme von Liefergegenständen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Fondsdokumenten eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Auflösung und/oder Liquidation der Liefergegenstände oder des Fonds oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens bezüglich des Liefergegenstands, (iii) sämtliche Liefergegenstände müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Liefergegenstände wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- eine Verstaatlichung des Fonds oder der Liefergegenstände soweit dadurch der

VII. Wertpapierbedingungen

Liefergegenstand beeinträchtigt wird; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- [(●) die Einstellung der Kursnotierung des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands, wenn keine Ersatzbörse des Liefergegenstands bestimmt werden kann; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[([●]) für die Ausgabe oder Rücknahme von Liefergegenständen werden Gebühren, Provisionen, Aufschläge, Abschläge, Abgaben oder Steuern erhoben, die dazu führen, dass der Erwerb von Liefergegenständen zu einem um [●] % höheren Betrag bzw. die Rückgabe von Liefergegenständen zu einem um [●] % niedrigeren Betrag erfolgen als der NIW; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [[([●]) das gesamte im Fonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von [*Betrag mit Währung einfügen*]; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);]
- [(●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [[([●]) die Festlegende Terminbörse des Liefergegenstands kündigt die dort gehandelten Derivate, die sich auf den Liefergegenstand beziehen, vorzeitig].]

[Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indezertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) für die Lieferung des Liefergegenstands werden von Dritten im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzliche Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber wird zum Lieferzeitpunkt aufgrund einer Änderung von Gesetzen, die nach dem Ersten Handelstag in Kraft treten, rechtswidrig;
- (c) die Lieferung des Liefergegenstands an den Wertpapierinhaber verstößt aufgrund eines Erlasses, einer Veröffentlichung oder einer Änderung nach dem Ersten Handelstag gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, behördliche Verlautbarungen oder Wohlverhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Emittentin selbst oder über eine Vereinigung, der sie angehört, nach dem Ersten Handelstag öffentlich verpflichtet hat;

VII. Wertpapierbedingungen

- (d) die Emittentin oder derjenige, der die Wertpapiere verkauft, angeboten oder dem Wertpapierinhaber zugänglich gemacht hat, unterliegt zum Lieferzeitpunkt gegenüber den Wertpapierinhabern aufgrund einer Änderung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zum Ersten Handelstag zusätzlichen Aufklärungs-, Transparenz- oder Informationspflichten in Bezug auf den Liefergegenstand;
- (e) die Emittentin des Liefergegenstands hat gemäß den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands ihr Recht ausgeübt, den Liefergegenstand zu kündigen;
- (f) das öffentliche Angebot des Liefergegenstands wird vorzeitig beendet;
- (g) bezüglich des Liefergegenstands ist ein Anpassungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- (h) am Finalen Beobachtungstag ist ein Marktstörungsereignis, wie in den Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands festgelegt, eingetreten;
- [(i) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin des Liefergegenstands sowie die behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen;]
- [[[•]] die Unfähigkeit der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;]
- [[[•]] die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des Liefergegenstands an der Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands;]
- [[[•]] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Liefergegenstand wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis.

Ob eines der genannten Ereignisse eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (b)**" ist R (t) am Barriereereignistag.

"**R (b-1)**" ist R (t-1) in Bezug auf den Barriereereignistag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen

festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich).]]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

"**R (t)**" ist der Referenzpreis am maßgeblichen Beobachtungstag (t).

"**R (t-1)**" ist der Referenzpreis am maßgeblichen Beobachtungstag (t-1).]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des [Basiswerts] [und/oder des Liefergegenstands] oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden

VII. Wertpapierbedingungen

sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [[vier] *[einfügen]* Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] *[einfügen]* Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden] [[fünf] [●] führende Swaphändler im Interbanken-Markt] *[ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen].]*

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet] [und in der Haupteinheit der Basiswertwährung ausgedrückt].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzpreiseretzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Indezertifikats als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Basiswerts des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und in der Haupteinheit der Währung des Liefergegenstands ausgedrückt].]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.]

["**Referenzpreis des Liefergegenstands (final)**"] ist das Bezugsverhältnis des Liefergegenstands [(final)] multipliziert mit dem Referenzpreis des [Basiswerts des] Liefergegenstands [(final)].]

["**Referenzsatz**"] ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Referenzsatz-Einstellungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Emittentin darf den [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz] nicht mehr für die Wertpapiere verwenden,
- (b) der Referenzsatz-Administrator stellt die Berechnung und Veröffentlichung des [Referenzsatzes] [Risikofreien Zinssatz] dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- (c) der Referenzsatz-Administrator wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Referenzsatz-Administrator betreffend) wurde durch den Referenzsatz-Administrator oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- (d) der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] wurde anderweitig eingestellt, oder
- (e) die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] nach ihrer Einschätzung ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird [("**nicht mehr repräsentativ**")];

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Referenzsatz-Fälligkeit**"] ist die Referenzsatz-Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Finanzzentrum**"] ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Kündigungsereignis**"] ist [folgendes Ereignis] [jedes der folgenden Ereignisse]:

- [(a)] ein Referenzsatz-Einstellungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter [Ersatzreferenzsatz] [Ersatz-Zinssatz] (wie in § [●] [(1)] der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung[;] [oder
- (b) eine Anpassung nach § [●] (2) [oder (3)] der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;]

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315

BGB).]

["**Referenzsatzwährung**" ist die Referenzsatzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Zeit**" ist die Referenzsatz-Zeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Administrator**" ist der Referenzsatz-Administrator, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**RFR-Beobachtungsperiode**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag] der Zeitraum zwischen dem [jeweiligen] Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (ausschließlich).]

["**RFR-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der [Risikofreie Zinssatz] [RFR-Index] durch den Referenzsatz-Administrator [unter normalen Umständen] [veröffentlicht] [festgelegt] wird.]

["**RFR-Ersetzungstag**" ist in Bezug auf ein Referenzsatz-Einstellungsereignis der Tag, an dem der Referenzsatz-Administrator die Veröffentlichung des Risikofreien Zinssatzes einstellt, bzw. der Tag, an dem der Risikofreie Zinssatz nicht länger verwendet werden kann oder nicht mehr repräsentativ ist.]

["**RFR (final)**" ist [in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode] der RFR-Referenzpreis am [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]

["**RFR (initial)**" ist [in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode] der RFR-Referenzpreis am [jeweiligen] Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]

["**RFR-Index**" ist der [auf den Risikofreien Zinssatz bezogene] RFR-Index, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**RFR-Level (i)**" ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in [jeweiligen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] der durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und [am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag] auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatz-Zeit] veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, [ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag] [bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels [(i)] der vorausgegangenen [5] [●] RFR-Berechnungstage]. [*Im Fall der Lockout- und Payment Delay-Methode, gilt Folgendes:* Das RFR-Level (i) ist in Bezug auf jeden RFR-Berechnungstag von [einem] [dem [jeweiligen]] Lockout-Tag (einschließlich) bis zum

VII. Wertpapierbedingungen

[[jeweiligen] [unmittelbar darauffolgenden] Zinszahltag] [Rückzahlungstermin] (ausschließlich) der durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und für den [jeweiligen] Lockout-Tag veröffentlichte Risikofreie Zinssatz.] [Das jeweilige RFR-Level (i) ist [nicht größer als der Tägliche Cap] [und] [nicht kleiner als der Tägliche Floor].]

["**RFR-Level (i-CD)**"] ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in der [jeweiligen] Zinsperiode der am [●] RFR-Berechnungstag vor dem betreffenden RFR-Berechnungstag durch den Referenzsatz-Administrator berechnete und [am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag] auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatz-Zeit] veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, [ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level [(i)] [(i-CD)] in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag] [bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level [(i)] [(i-CD)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels [(i)] [(i-CD)] der vorausgegangenen [5] [●] RFR-Berechnungstage.]

["**RFR-Referenzpreis**"] ist der vom Referenzsatz-Administrator bestimmte Wert des RFR-Index, der auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatz-Zeit] veröffentlicht wird.]

["**Risikofreier Zinssatz**"] ist der Risikofreie Zinssatz (*Risk Free Rate – RFR*), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig.]

["**Roll Over Termin**"] ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

VII. Wertpapierbedingungen

["**Rückzahlungswert (Knock-out)**"] ist der Rückzahlungswert (Knock-out), der von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Rückzahlungswert (Knock-out)} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{R (final)} / \text{Basispreis}) [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (final)}] [\times \text{FX (final)} / \text{FX (initial)}] [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [\times (\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$$

["**Standardwährung**"] ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Strike Level**"] ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Tageszählungsbasis**"] ist die Basis für die Zählung der Tage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Täglicher Cap**"] ist der Tägliche Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Täglicher Floor**"] ist der Tägliche Floor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Umrechnungsfaktor**"] ist der Umrechnungsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Fondsanteils als Basiswert oder als Liefergegenstand gilt Folgendes:

"**Verwaltungsgesellschaft**" ist die Verwaltungsgesellschaft, [sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist] [, wie in den Fondsdokumenten festgelegt][des Fonds][des Liefergegenstands]. Sofern der [Fonds][Liefergegenstand] eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des [Fonds][Liefergegenstands] bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.]

["**VolVergleichswert**"] ist der VolVergleichswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der VolVergleichswert Referenzpreis durch den VolVergleichswert Sponsor veröffentlicht wird.

["**VolVergleichswert Ersetzungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des VolVergleichswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des VolVergleichswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des VolVergleichswerts nicht

VII. Wertpapierbedingungen

länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des VolVergleichswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) aufgrund von Umständen, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist, ist die Emittentin nicht mehr berechtigt, den VolVergleichswert als Grundlage für Berechnungen oder Festlegungen zu verwenden, die in diesen Wertpapierbedingungen beschrieben sind;
- (d) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den VolVergleichswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

In den Fällen eines VolVergleichswert Ersetzungsereignisses bildet ein wirtschaftlich gleichwertiger Index zukünftig den VolVergleichswert (der "**Ersatz-VolVergleichswert**"); die Auswahl dieses Index erfolgt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatz-VolVergleichswert wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert in diesen Wertpapierbedingungen sind je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Ersatz-VolVergleichswert zu verstehen.

Wird der VolVergleichswert nicht länger durch den VolVergleichswert Sponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue VolVergleichswert Sponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen auf der Grundlage des VolVergleichswerts, wie diese vom Neuen VolVergleichswert Sponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten VolVergleichswert Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext als Bezugnahmen auf den Neuen VolVergleichswert Sponsor zu verstehen.]

"**VolVergleichswert Sponsor**" ist der VolVergleichswert Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**VolVergleichswert Referenzpreis**" ist der VolVergleichswert Referenzpreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch den Referenzpreis am entsprechenden Beobachtungstag (k).

["**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k),

VII. Wertpapierbedingungen

wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][●] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist [das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (k) x R (initial).]

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Währung des Liefergegenstands**" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierbedingungen des Liefergegenstands**" sind die Bedingungen des Liefergegenstands, die auf der Internetseite der Emittentin des Liefergegenstands veröffentlicht sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

"**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] [Ort einfügen] Bankgeschäftstag vor [[Beginn] [dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode][dem jeweiligen Zinszahltag]. ["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [Ort einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [den [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode] [den [jeweiligen] Zinsperiodenendtag] [und in Bezug auf die letzte Zinsperiode] [den [jeweiligen] Lockout-Tag].]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

VII. Wertpapierbedingungen

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinsperiodenendtag (ausschließlich) und von jedem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).] [Die letzte Zinsperiode endet am] [Verzinsungsende] [Zinsperiodenendtag] (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist [in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag] der Zeitraum ab dem unmittelbar vorhergehenden Zinszahltag (einschließlich) bis zum betreffenden Zinszahltag (ausschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den ersten Zinszahltag beginnt am Verzinsungsbeginn (einschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den letzten Zinszahltag endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsperiodenendtag**" ist [der] [jeder] Zinsperiodenendtag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [*Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:*, jedoch spätestens der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), an dem die Wertpapiere automatisch vorzeitig eingelöst werden]. [[Der] Zinsperiodenendtag[e] [unterliegt] [unterliegen] Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

["**Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

["**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["**Zinszahltag**" ist [der] [jeder] Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Der] Zinszahltag[e] [unterliegt] [unterliegen] Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

["**Zinszahltag**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [jeweils] der [fünfte (5.)] [•] Bankgeschäftstag nach jedem Zinsperiodenendtag. [Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.]]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Bedingter Zusätzlicher Betrag] [, Unbedingter Zusätzlicher Betrag]

- [1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.]
- [1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Verzinsungsende] [Zinsperiodenendtag] (ausschließlich) zum Zinssatz verzinst.]
- [1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden [zu ihrem Nennbetrag] [zu ihrem Berechnungsbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist [im Hinblick auf die jeweilige Zinsperiode] der Zinssatz, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist [im Hinblick auf die jeweilige Zinsperiode] der Referenzsatz [für die Referenzsatz-Fälligkeit], wie er [am entsprechenden Zinsfeststellungstag] [auf der Bildschirmseite angezeigt wird] [von der Berechnungsstelle bestimmt wird][.] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode ist nicht kleiner als Null.]

VII. Wertpapierbedingungen

- [(3) *Zinsbetrag*: [Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" je Festgelegte Stückelung wird in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Dieser wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.]

[Der "**Zinsbetrag**" [für die jeweilige Zinsperiode] wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] mit dem [jeweiligen] Zinstagequotienten multipliziert wird.]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des [jeweiligen] Zinsbetrags für jeden weiteren dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) folgenden Zinszahltag.]]

- [(4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

VII. Wertpapierbedingungen

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (4) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
- [(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
 - [(ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
 - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt

Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzsatzwährung für die [entsprechende] Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatz-Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte, vorbehaltlich des Eintritts eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses, jeweils zur genannten Referenzsatz-Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

- [[a)] jede der Referenzbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatz-Finanzentrums zur Referenzsatz-Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzsatzwährung für die [entsprechende] Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatz-Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzsatzwährung für die [entsprechende] Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann oder falls die Methode zu dessen Festlegung nicht mehr der aktuell gängigen Marktpraxis für derivative Finanzinstrumente entspricht, wird die Berechnungsstelle]

- [[b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzsatz-Administrator festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzsatz-Administrator feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie insbesondere

VII. Wertpapierbedingungen

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzsatz-Administrator oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die [Festgelegte Währung] [Referenzsatzwährung]] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatz-Zeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstage] [andere Definition einfügen] vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag

verwenden.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage einer Aufzinsungsmethode ermittelt wird, gilt Folgendes:

- (5) **Referenzsatz:** "**Referenzsatz**" [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] ist der aufgezinsten Risikofreie Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

[Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Observation Period Shift-Methode oder der Lockout-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR-Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Lookback-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR-Level (i-CD)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.]

Wobei gilt:

"**t**₀" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode].

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] bezeichnet.

VII. Wertpapierbedingungen

"**n_i**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode].]

[Im Fall von variabel verzinslicher Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage eines RFR-Index ermittelt wird, gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] der aufgezinsten Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

$$\left(\frac{\text{RFR (final)}}{\text{RFR (initial)}} - 1 \right) \times \frac{\text{Tageszahlungsbasis}}{t}$$

[Wenn RFR (final) oder RFR (initial) [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] nicht veröffentlicht wird, ist der Referenzsatz der gemäß folgender Formel bestimmte aufgezinsten Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr):

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszahlungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszahlungsbasis}}{t}$$

Wobei gilt:

"**t₀**" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode.

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode bezeichnet.

"**n_i**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode.]

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.]]

- [(6) *Mitteilung:* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren mit bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- [●]** *Bedingter Zusätzlicher Betrag:* Wenn in der Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k) an keinem Beobachtungstag (t) ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn in der Beobachtungsperiode für den Zusätzlichen Betrag (k) mindestens einmal ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- [●]** *Unbedingter Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l).]]

§ 3

Rückzahlung [, Novation] [, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- [1]** *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1)** *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i)** wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii)** wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, [vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses] durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des [Basiswerts] [Liefergegenstands] pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen]. Führt das Bezugs-

VII. Wertpapierbedingungen

verhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und geteilt durch FX_p (final)] [und geteilt durch (FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final))] [und multipliziert mit FX_p (final)] [und multipliziert mit (FX (1)_p (final) / FX (2)_p (final))] errechnet.]

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) **Novation:** Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.]]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) **Rückzahlung:** Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, [vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses] durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des [Basiswerts] [Liefergegenstands] pro Wertpapier [gemäß den Bestimmungen des § 6 der Be-

sonderen Bedingungen]. Führt das Bezugsverhältnis zu einem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands], wird [anstatt der Lieferung des Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands]] ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des [nicht lieferbaren] Bruchteils des [Basiswerts] [Liefergegenstands] (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem [Referenzpreis des Liefergegenstands (final)] [Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag] multipliziert mit dem [nicht lieferbaren] Bruchteil des [Basiswerts] [Liefergegenstands] [und geteilt durch den Umrechnungsfaktor] [und geteilt durch FX (final)] [und geteilt durch (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und multipliziert mit FX (final)] [und multipliziert mit (FX (1) (final) / FX (2) (final))] [und geteilt durch FX_p (final)] [und geteilt durch $(FX (1)_p$ (final) / $FX (2)_p$ (final))] [und multipliziert mit FX_p (final)] [und multipliziert mit $(FX (1)_p$ (final) / $FX (2)_p$ (final))] errechnet.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (2) *Novation*: Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

[Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indexkündigungsereignisses bleibt unberührt.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren, Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag, Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

- ([●]) *Automatische vorzeitige Rückzahlung*: Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag, [Novationsbetrag,] [Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[(1)] *Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 15: Reverse Convertible Wertpapiere]

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})]$ $[x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$.
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{R (final) / Basispreis} [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$$

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})]$ $[x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$.

[Produkttyp 16: Express Reverse Convertible Wertpapiere]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})]$ $[x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$.
- [Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{R (final) / Basispreis} [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})] [x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$$

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt

Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn $R \text{ (final)}$ kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

[Produkttyp 17: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\times R \text{ (final) / Basispreis} [x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch [im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}] [x \text{ FX (final) / FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))}] [x \text{ (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))}]$.

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:

VII. Wertpapierbedingungen

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final))} / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ (FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial))} / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})].]$

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final))} / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ (FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial))} / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})].]$

[Produkttyp 18: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final))} / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ (FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial))} / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})].]$
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\times \text{R (final)} / \text{Basispreis} [x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final))} / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ (FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial))} / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch [im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final))} / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ (FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial))} / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})].]$

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit einem digitalen Mindestbetrag:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (final)}] [x \text{ FX (final)} / \text{FX (initial)}] [x \text{ (FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final))} / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)})] [x \text{ (FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial))} / (\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)})].]$

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

VII. Wertpapierbedingungen

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Produkttyp 21: Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapieren gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x (1 - Partizipationsfaktor x (Basispreis (b) – R (b)) / R (b-1) [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))])

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Produkttyp 22: Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].
- Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Produkttyp 23: Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})]$ $[x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$.
- [Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $x \text{ R (final) / Basispreis}$ $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})]$ $[x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag ist nicht kleiner als der Mindestbetrag $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})]$ $[x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag gilt Folgendes:

Wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})]$ $[x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$.]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})]$ $[x (\text{FX (1) (final) x FX (2) (initial)}) / (\text{FX (2) (final) x FX (1) (initial)})]$.]

[Produkttyp 24: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $[x \text{ FX (initial) / FX (final)}]$ $[x \text{ FX (final) / FX (initial)}]$ $[x (\text{FX (1) (initial) x FX (2) (final)}) / (\text{FX (2) (initial) x FX (1) (final)})]$ $[x$

VII. Wertpapierbedingungen

$(FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial})) / (FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial}))$].

- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\times R(\text{final}) / \text{Basispreis}$ $\times [FX(\text{initial}) / FX(\text{final})]$ $\times [FX(\text{final}) / FX(\text{initial})]$ $\times [FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final}) / (FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final}))]$ $\times [FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial}) / (FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial}))]$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch [im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\times [FX(\text{initial}) / FX(\text{final})]$ $\times [FX(\text{final}) / FX(\text{initial})]$ $\times [FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final}) / (FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final}))]$ $\times [FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial}) / (FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial}))]$].]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag $\times [FX(\text{initial}) / FX(\text{final})]$ $\times [FX(\text{final}) / FX(\text{initial})]$ $\times [FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final}) / (FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final}))]$ $\times [FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial}) / (FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial}))]$].]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\times [FX(\text{initial}) / FX(\text{final})]$ $\times [FX(\text{final}) / FX(\text{initial})]$ $\times [FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final}) / (FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final}))]$ $\times [FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial}) / (FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial}))]$].]

[Produkttyp 25: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\times [FX(\text{initial}) / FX(\text{final})]$ $\times [FX(\text{final}) / FX(\text{initial})]$ $\times [FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)(\text{final}) / (FX(2)(\text{initial}) \times FX(1)(\text{final}))]$ $\times [FX(1)(\text{final}) \times FX(2)(\text{initial}) / (FX(2)(\text{final}) \times FX(1)(\text{initial}))]$].
- [Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] $\times R(\text{final}) / \text{Basispreis}$ $\times [FX(\text{initial}) / FX(\text{final})]$ $\times [FX(\text{final}) / FX(\text{initial})]$ $\times [FX(1)(\text{initial}) \times FX(2)$

VII. Wertpapierbedingungen

(final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch *[im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem Mindestbetrag gilt Folgendes: nicht kleiner als der Mindestbetrag und] nicht größer als der [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]*

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit einem digitalen Mindestbetrag:

Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

(2) *Novationsbetrag:* Der Novationsbetrag entspricht dem Rückzahlungswert (Knock-out).]

[Im Fall von Express Reverse Convertible Wertpapieren und Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

([●]) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [x FX (initial) / FX (final)] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]]

Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere

Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere

[Im Fall von Twin-Win [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse [über den Basiswert] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

"**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) [die Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen;
- (d)] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[.];
- [(●) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig].]

"**Anpassbare Produktdaten**" sind die Anpassbaren Produktdaten, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede Maßnahme, die die Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder eine Drittpartei ergreift, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den Basiswert beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Aus-

VII. Wertpapierbedingungen

schüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Abspaltung einer Geschäftseinheit auf ein anderes rechtlich eigenständiges Unternehmen, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an;
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) ein Indexersatzereignis tritt ein;
- (b) ein [dem][den] vorstehend genannten Ereignis[sen] im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Barriere**" ist [die Barriere, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Barriere Level x R (initial).]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder]Unterschreiten der Barriere durch irgendeinen [von der Maßgeblichen Börse] [vom Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle] [vom Referenzmarkt] veröffentlichten [Kurs] [des Basiswerts] [Referenzpreis] während der Beobachtungsperiode der Barriere [bei kontinuierlicher Betrachtung].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das [Berühren oder]Unterschreiten der Barriere durch einen Referenzpreis an einem Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"**Barriere Level**" ist das Barriere Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•]

Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Basispreis**" ist [der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[Strike Level x R (initial).]

"**Basiswert**" ist [der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]
[der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.]

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag. [Die folgenden Anfänglichen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere. [Die folgenden Beobachtungstage der Barriere verschieben sich entsprechend.]]

["**Beobachtungstag (k)**" ist jeder Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k). Der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["**Finaler Beobachtungstag**" ist [der [jeweilige] Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale

Beobachtungstag. [Die folgenden Finalen Beobachtungstage verschieben sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["**Berechnungsbetrag**"] ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**"] ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis [von der Maßgeblichen Börse] [durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle] [[am][vom] Referenzmarkt] veröffentlicht wird.]

["**Berechnungstag**"] ist jeder Tag, an dem der Referenzmarkt während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag bereits festgelegt ist, gilt Folgendes:]

"**Cap**" ist der Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Cap Wertpapieren, bei denen der Höchstbetrag noch festgelegt wird, gilt Folgendes:]

"**Cap Level**" ist das Cap Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Clearance System**"] ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den Basiswert] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden] verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.]

["**Clearance System-Geschäftstag**"] ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Clearing System**"] ist [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [Ander(e)s Clearing System(e) einfügen].]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator**"] bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.]

[Im Fall von Futures-Kontrakten mit EU-Emissionsrechten als Futures-Referenzwert gilt Folgendes:

"**Einstellung des Systems**" bedeutet, dass das System zur Übertragung von EU-Emissionszertifikaten, das gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und den Entscheidungen Nr. 280/2004/EG und Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 920/2010 und (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission (in der jeweils geltenden Fassung), wie sie in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt sind, aufgrund einer offiziellen schriftlichen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll.]

[Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:

"**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Ertragszahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des entsprechenden Ertragszahlungslevels (k) durch R (k).]

["**Ertragszahlungslevel (k)**" ist [das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k) multipliziert mit R (initial).]]

["**Ertragszahlungsfaktor (k)**" ist der jeweilige Ertragszahlungsfaktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indika-

VII. Wertpapierbedingungen

tiven Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Börsengehandelten Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

"**ETC Basiswert**" ist der dem Basiswert unterliegende [Rohstoff][Rohstoff Futures-Kontrakt], wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**ETC Emittent**" bezeichnet den Emittenten, der den Basiswert herausgibt. [Der [je- weilige] ETC Emittent ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.]

"**ETC Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wird auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt und eine geeignete Ersatzbörse steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) die Auflösung oder Liquidation des ETC Emittenten oder die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens;
- (d) eine vorzeitige Rückzahlung oder anderweitige Beendigung des Basiswerts[;
- ([•]) den Inhabern des Basiswerts wird es rechtlich untersagt, diesen zu übertragen;]
- ([•]) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall einer Aktie, eines Index, eines Börsengehandelten Rohstoffs, eines Rohstoffs oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Festlegende Terminbörse**" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten auf den Basiswert [oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile] [oder Derivaten bezogen auf den [Rohstoff][Index], der vom Basiswert nachvollzogen wird,] [oder Derivaten bezogen auf [•]] (die "**Basiswertbezogenen Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt die Festlegende Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse durch eine andere Terminbörse

VII. Wertpapierbedingungen

mit einem ausreichend liquiden Handel in Basiswertbezogenen Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.]

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

["**Futures-Kündigungereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] [und/oder eine Einstellung des Systems] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig[;]]
- [(e) die Festlegende Terminbörse passt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate an].]

["**Futures-Nachfolgeereignis**" ist die Ersetzung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts durch den Referenzmarkt mittels offizieller Bekanntmachung.]]

["**Futures-Referenzwert**" ist [der Rohstoff] [die Schuldverschreibung], [der] [die] dem Basiswert zugrunde liegt. [Der Futures-Referenzwert ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Im Fall von Compo Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1)**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (1), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (1) (final)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (1) (initial)**" ist FX (1) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (1) (k)**"] ist FX (1) am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX (2)**"] ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses (2), wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [für [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.]

["**FX (2) (final)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (2) (initial)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (2) (k)**"] ist FX (2) am FX Beobachtungstag (k).]

["**FX (final)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (final).]

["**FX (initial)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (initial).]

["**FX (k)**"] ist FX am FX Beobachtungstag (k).]

"**FX Beobachtungstag (initial)**" ist der FX Beobachtungstag (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (initial).

"**FX Beobachtungstag (k)**" ist der FX Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (k).]

"**FX Beobachtungstag (final)**" ist der [Finale Beobachtungstag][FX Beobachtungstag (final), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [FX Berechnungstag, der dem Finalen Beobachtungstag unmittelbar folgt]. [Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX Beobachtungstag (final).]

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [das jeweilige] [FX][FX (1) und FX (2)] vom Fixing Sponsor veröffentlicht [wird][werden].

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Kündigungsereignis**"] bedeutet, dass

[(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § [●] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § [●] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) nicht zur Verfügung steht; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)[,]]

[[[●]] die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse der dort gehandelten Derivate, die sich auf den [Basiswert [oder seine Bestandteile]] [FX Wechselkurs] [FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] beziehen[,]]

[[[●]] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen,

VII. Wertpapierbedingungen

Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) die zuverlässige Feststellung von [dem jeweiligen] FX unmöglich oder praktisch undurchführbar ist[.]]

[[[●]] eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten] liegt [bzw. liegen] vor][.]]

[[[●]] eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, [das jeweilige] FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von [dem jeweiligen] FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil [dieses] [eines dieser] Wechselkurse[s] notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen,

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**FX Wechselkurs**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung] [der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung], ausgedrückt als Einheit (oder Bruchteil einer Einheit) der [Basiswertwährung] [Festgelegten Währung] pro Einheit der [Festgelegten Währung] [Basiswertwährung]] [und] [[FX Wechselkurs], wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

["**FX Wechselkurs (1)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Basiswertwährung.] [der Basiswertwährung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (1), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**FX Wechselkurs (2)**" ist der [Wechselkurs für die Umrechnung [der Standardwährung in die Festgelegte Währung.] [der Festgelegten Währung in die Standardwährung.]] [FX Wechselkurs (2), wie in § [●] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und

Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten,

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

["Höchstbetrag" ist [der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [[Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Cap Level [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final)) / (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))].]]

["Höchstzusatzbetrag" ist der Höchstzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

["Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie [in der Spalte "Indexberechnungsstelle" der Tabelle 2.1] in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

"Indexbestandteil-Fonds" ist ein Fonds, der Bestandteil des Basiswerts ist.]

"**Indexersetzungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (d) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.

"**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- [(c) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig][;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (i) die Einschränkung der Ausgabe von weiteren Anteilen des Indexbestandteil-Fonds oder der Rücknahme bestehender Anteile des Indexbestandteil-Fonds oder die Ankündigung einer solchen Einschränkung oder anderweitige Nicht-Ausführung oder (ii) eine Änderung hinsichtlich des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Anteile des Indexbestandteil-Fonds; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- Zahlungen auf eine Rücknahme von Anteilen des Indexbestandteil-Fonds erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen oder nicht vollständig in Barmitteln bis spätestens dem Zeitpunkt, an dem gemäß den Dokumenten des Index-

VII. Wertpapierbedingungen

bestandteil-Fonds eine vollständige Zahlung in Barmitteln üblicherweise erfolgen soll; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kursentwicklung des Basiswerts" ist der Quotient aus R(final) (als Zähler) und R(initial) (als Nenner).

["Kündigungsereignis" bedeutet [Aktienkündigungsereignis] [Indexkündigungsereignis] [Rohstoffkündigungsereignis] [ETC Kündigungsereignis] [Futures-Kündigungsereignis] [oder FX Kündigungsereignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit täglicher oder kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall einer Aktie Wertpapiers als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in dem Basiswert zu tätigen oder Marktkurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogenen Derivaten an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Ter-

VII. Wertpapierbedingungen

minbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:

- (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a) die Maßgebliche Börse [oder Festlegende Terminbörse] öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren der in dem Basiswert enthaltenen [Wertpapiere] [Bestandteile] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) an der Maßgeblichen Börse einzuholen [oder Transaktionen in Basiswertbezogene Derivate an der Festlegenden Terminbörse zu tätigen oder dort Marktkurse einzuholen];
- (d) einen vorzeitigen Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag][:];
- [(e)][(●)] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder

der Indexberechnungsstelle[,],[;]

[Im Fall eines Index bezogen auf Fondsanteile als Basiswert:

- (●) die zeitweise Aussetzung oder Beschränkung der Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen des Indexbestandteil-Fonds zum NIW,]

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt;
- (b) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Maßgeblichen Börse öffnet an einem vorgesehenen Handelstag während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel;
- (b) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [oder des Handels der Basiswertbezogenen Derivate an der Festlegenden Terminbörse] während der regulären Handelszeit;
- (c) ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder

VII. Wertpapierbedingungen

Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und

- (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

soweit die Störung wesentlich ist; über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] die Aussetzung oder Einschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt[;]
- [[•]] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist];]
- [[•]] ein vorzeitiger Handelsschluss der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] vor dem vorgesehenen Handelsschluss, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (i) dem tatsächlichen Handelsschluss an der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag und
 - (ii) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der Maßgeblichen Börse [oder Festlegenden Terminbörse] an diesem Tag,

sofern eine der vorgenannten Störungen wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie , eines Index oder eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgebliche Börse**" ist [die Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen] entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden

VII. Wertpapierbedingungen

Handel in dem Basiswert [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin [nach Feststellung des Referenzpreises] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch [den][einen anderen] [nächstfälligen] Futures-Kontrakt am Referenzmarkt [, der [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]

["**Mindestzusatzbetrag**" ist der Mindestzusatzbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Oberer Höchstbetrag**" ist der Obere Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Oberer Partizipationsfaktor**" ist der Obere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Partizipationsfaktor**" ist der Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [*Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen*] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen R (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist R (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der Referenzpreis am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der arithmetische Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**R (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit bedingtem Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**R (k)**" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

[Im Fall eines Rohstoffes oder eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzmarkt**" ist [der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.][der Markt, auf dem die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden.]

["**Referenzmarktersetzungsereignis**" bedeutet, dass der Handel mit dem Basiswert auf dem Referenzmarkt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt oder vollständig eingestellt wird; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Referenzpreis**" ist der [in der Basiswertwährung gerechnete] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [[am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [und in die Standardeinheit der Basiswertwährung umgerechnet].

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Referenzpreisersetzungsereignis**" ist die Aussetzung auf unbestimmte Zeit oder die vollständige Einstellung der Veröffentlichung des Referenzpreises durch den Referenzmarkt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

"**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzmarktersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (c) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) die Festlegende Terminbörse kündigt die dort gehandelten Basiswertbezogenen Derivate vorzeitig.]

["**Roll Over Termin**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Basiswerts am Referenzmarkt] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § [1][2] der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

["**Standardwährung**" ist die Standardwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

VII. Wertpapierbedingungen

"**Strike Level**" ist das Strike Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Unterer Höchstbetrag**" ist der Untere Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Unterer Partizipationsfaktor**" ist der Untere Partizipationsfaktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie [in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten] [in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen] festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem bedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) Wenn ein Ertragszahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahntag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) (der "**Zusätzliche Betrag (k)**") gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen. [Der Zusätzliche Betrag bestimmt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Zusätzlicher Betrag (k)} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (\text{R (k)} - \text{R (initial)}) / \text{R (initial)} [\times \text{FX (k)} / \text{FX (initial)}] [\times \text{FX (initial)} / \text{FX (k)}] [\times (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (k)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (k)})] [\times (\text{FX (1) (k)} \times \text{FX (2) (k)}) / \text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (initial)}]$$

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k).]

VII. Wertpapierbedingungen

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, erfolgt keine Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k). Darüber hinaus entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) für jeden anderen darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag $[x \text{ FX (k)} / \text{FX (initial)}]$ $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (k)}]$ $[x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (k)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (k)})]$ $[x (\text{FX (1) (k)} \times \text{FX (2) (k)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag $[\text{FX (k)} / \text{FX (initial)}]$ $[\text{FX (initial)} / \text{FX (k)}]$ $[\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (k)} / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (k)})]$ $[\text{FX (1) (k)} \times \text{FX (2) (k)} / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindest- und einem Höchstzusatzbetrag gilt Folgendes:

Der Zusätzliche Betrag (k) ist jedoch nicht größer als der Höchstzusatzbetrag und nicht kleiner als der Mindestzusatzbetrag $[x \text{ FX (k)} / \text{FX (initial)}]$ $[x \text{ FX (initial)} / \text{FX (k)}]$ $[x (\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (k)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (k)})]$ $[x (\text{FX (1) (k)} \times \text{FX (2) (k)}) / (\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (initial)})]$.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- ([●]) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 19: Twin-Win Wertpapiere

- Wenn R (final) größer oder gleich dem Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (100\% + \text{Oberer Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{Basispreis} - 100\%)) \left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}}{\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[\frac{\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}}{\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}} \right]$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (100\% + \text{Unterer Partizipationsfaktor} \times (100\% - \text{R (final)} / \text{Basispreis})) \left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}}{\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[\frac{\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}}{\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}} \right]$$

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times [\text{Partizipationsfaktor} \times \text{R (final)} / \text{Basispreis}] \left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}}{\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[\frac{\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}}{\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}} \right]$$

[Produkttyp 20: Twin-Win Cap Wertpapiere

- Wenn R (final) größer oder gleich dem Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (100\% + \text{Oberer Partizipationsfaktor} \times (\text{R (final)} / \text{Basispreis} - 100\%)) \left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}}{\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[\frac{\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}}{\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}} \right]$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Obere Höchstbetrag.]

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times (100\% + \text{Unterer Partizipationsfaktor} \times (100\% - \text{R (final)} / \text{Basispreis})) \left[\frac{\text{FX (initial)}}{\text{FX (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (1) (initial)} \times \text{FX (2) (final)}}{\text{FX (2) (initial)} \times \text{FX (1) (final)}} \right] \left[\frac{\text{FX (final)}}{\text{FX (initial)}} \right] \left[\frac{\text{FX (1) (final)} \times \text{FX (2) (initial)}}{\text{FX (2) (final)} \times \text{FX (1) (initial)}} \right]$$

[Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Untere Höchstbetrag.]

- Wenn R (final) kleiner als der Basispreis ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

VII. Wertpapierbedingungen

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x [Partizipationsfaktor x]
R (final) / Basispreis [x FX (initial) / FX (final)] [x (FX (1) (initial) x FX (2) (final))
/ (FX (2) (initial) x FX (1) (final))] [x FX (final) / FX (initial)] [x (FX (1) (final) x
FX (2) (initial)) / (FX (2) (final) x FX (1) (initial))]

[Der Rückzahlungsbetrag ist in diesem Fall nicht größer als der Obere Höchstbetrag.]

[Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

§ 5

[Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[Im Fall von Wertpapieren mit Außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:

- (1) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungserignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] *[einfügen]* vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, gilt Folgendes:

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen[, Lieferungen]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]

VII. Wertpapierbedingungen

- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der [Basiswert] [Liefergegenstand] wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des [Basiswerts] [Liefergegenstands] an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus dem [Basiswert] [Liefergegenstand] auszuüben.]
- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn ein [Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges] Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den [Basiswert] [Liefergegenstand] gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] eingetreten ist und am Rückzahlungstermin

weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des [Basiswerts] [Liefergegenstands] nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum [Barwert des Rückzahlungspreises] [Novationsbetrag] zurückgekauft werden. [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des [Basiswerts] [Liefergegenstands] am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.] [Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des [NIW] [oder] [Referenzpreises] [des Liefergegenstands] am Finalen Beobachtungstag[, sofern zu diesem [NIW] [oder] [Referenzpreis] [des Liefergegenstands] Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können] oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt].]

§ 7

Marktstörungen

- [(1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag [oder Roll Over Termin] der betreffende Beobachtungstag [bzw. Roll Over Termin] [auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben][auf den Berechnungstag verschoben, der unmittelbar auf den nächsten folgenden Berechnungstag folgt], an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [,] [bzw.] [Roll Over Termin] [bzw. FX Beobachtungstag] [bzw. Zinsfeststellungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis [des Liefergegenstands] für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der [Ablauftermin für diese Derivate][Berechnungstag, der unmittelbar auf den Ablauftermin für diese Derivate folgt,] als der entsprechende Beobachtungstag [bzw. Roll Over Termin].]

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)).]

[Im Fall von Wertpapieren auf einen Index als Basiswert und mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- (1) *Novation:* Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses § 7 wird die Rückzahlung der Wertpapiere im Fall eines Marktstörungsereignisses am Finalen Beobachtungstag anstatt der Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen erfolgen.
- (2) *Verschiebung:* Im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag wird der betreffende Beobachtungstag darüber hinaus ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Der FX Beobachtungstag (final) verschiebt sich entsprechend.]

[Sollte an einem FX Beobachtungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird

der entsprechende FX Beobachtungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [bzw. FX Beobachtungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (3) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis des Basiswerts für die Zwecke der Berechnung des Novationsbetrags gemäß § 4 [(2)] der Besonderen Bedingungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

[Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.]

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall einer Aktie als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung, Mitteilungen [, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das

Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.
- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
 - (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
 - (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel

zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (c) *Rückgängigmachung einer Anpassung*: Wenn ein eingetretenes Anpassungsereignis nachträglich wieder entfällt (zum Beispiel wenn die Wirksamkeit einer Fusion nachträglich aufgrund der Vereinbarung über die Fusion oder einer hoheitlichen Untersagung bzw. fehlenden Genehmigung wieder entfällt), ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine zuvor erfolgte Anpassung nach diesem § 8 rückgängig zu machen, wenn dies dem Anpassungsziel entspricht.
- (2) *Art der Anpassung*: Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere die folgenden Maßnahmen ergreifen:
 - (a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten*: Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, einer Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Ausschüttung von Sonderdividenden oder einer anderen Maßnahme der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, oder einer Drittpartei, welche sich auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, nicht nur unerheblich auf den rechnerischen Wert des Basiswerts auswirkt).
 - (b) *Ersetzung des Basiswerts*: Die Berechnungsstelle kann im Fall einer Übernahme oder Verschmelzung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert den Basiswert durch die Aktie des Rechtsnachfolgers des Emittenten des ursprünglichen Basiswerts oder durch eine andere Aktie unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert ersetzen (der "**Ersatzbasiswert**"). Darüber hinaus kann die Berechnungsstelle bis zum Vollzug der Übernahme oder Verschmelzung ausschließlich entweder die zum Verkauf oder die zum Umtausch eingereichte Aktie als Ersatzbasiswert bestimmen.

Im Fall einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme in Bezug auf den Basiswert kann die Berechnungsstelle (i) einen Korb aus Aktien und/oder anderen Wertpapieren oder (ii) einen Korb aus Aktien, anderen Wertpapieren und einer Barkomponente als Ersatzbasiswert bestimmen. Die Berechnungsstelle kann, in Abweichung von der Anpassung der Festlegenden Terminbörse ausschließlich die Aktie mit der größten Marktkapitalisierung oder eine andere Aktie aus dem von der Festlegenden Terminbörse festgelegten Aktienkorb unter anderem mit ähnlicher Liquidität und Branchenzugehörigkeit wie der ursprüngliche Basiswert als Ersatzbasiswert bestimmen. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle

VII. Wertpapierbedingungen

zur Erreichung des Anpassungsziels gegebenenfalls selbst einen Anpassungsfaktor bestimmen und eine Anpassung gemäß vorstehendem Absatz 2 (a) vornehmen.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz (4) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (3) *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (4) *Mitteilungen*[, *Ermächtigung*]: Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.
- [Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- (5) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Index als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

[Anpassungen, Art der Anpassung,] Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung [des Referenzpreises] [, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes] [, Mitteilungen] [, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen*: Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das

Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festlegen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Index in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert im Hinblick auf die vom Index abgebildeten Vermögenswerte, die Berücksichtigung von Erträgen oder Ausschüttungen der im Index enthaltenen Bestandteile (z.B. Dividenden) und der gegebenenfalls im Index enthaltenen Gebühren und Kosten vergleichbar ist.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

- ([●]) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- ([●]) *Ersatzfeststellung [des Referenzpreises]:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte**

Wert") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus] [, aber vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigen Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigen Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtige Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands gilt Folgendes:

- [(●)] *Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstands:* Wird [ein] [der] Referenzpreis des [Basiswerts des] Liefergegenstands [(final)], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Emittentin des Liefergegenstands oder Berechnungsstelle des Liefergegenstands] [Berechnungsstelle des Basiswerts des Liefergegenstands] [Maßgeblichen Börse des Liefergegenstands] nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus], aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigen Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigen Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtige Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Einlösung erfolgen soll, die ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Liefergegenstands bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]
- [(●)] *Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands:* Werden die unter dem Liefergegenstand geschuldeten Leistungen nicht länger durch die Berechnungsstelle des Liefergegenstands, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands**") berechnet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Berechnungsstelle des Liefergegenstands in diesen Wertpapierbedingungen auf die Neue Berechnungsstelle des Liefergegenstands. Die Ersatzschuldnerin wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]]
- [[●)] *Mitteilungen [, Ermächtigung]:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne

der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]]

[(●)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Rohstoffes als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Ersatzreferenzmarkt, [Ersatzreferenzpreis,] Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

(1) *Ersatzreferenzmarkt:* Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei ein anderer Markt in Betracht, an dem für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Rohstoff, der den Basiswert bildet, stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(3)][(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

[(2)] *Ersatzreferenzpreis:* Wenn ein Referenzpreiseretzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Referenzpreis durch einen anderen offiziellen, vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurs des Basiswerts (der "**Ersatzreferenzpreis**") zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten neu festzulegen; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzpreis bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzpreis fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz [(4)] definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzpreis als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzpreis, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

[(2)][(3)] *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des [Basiswerts] [[eines] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

[(3)][(4)] *Mitteilungen[, Ermächtigung]*: Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[(4)][(5)] *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Börsengehandelten Rohstoffs als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Neuer ETC Emittent, Ersatzfeststellung, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Neuer ETC Emittent*: Wird der ETC Emittent als Schuldner des Basiswerts ersetzt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom neuen ETC Emittenten festgelegt wird. In diesem Fall ist ab der Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den ETC Emittenten als eine Bezugnahme auf den neuen ETC Emittenten zu verstehen.
- (2) *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter und nach

Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Maßgeblichen Börse nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

- (3) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall eines Futures-Kontrakts als Basiswert gilt Folgendes:

§ 8

Ersatzreferenzmarkt[, Ersatzbasiswert][, Ersatzfeststellung], Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatzreferenzmarkt:* Wenn ein Referenzmarktersetzungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt den Referenzmarkt durch einen Ersatzreferenzmarkt zu ersetzen. Als "**Ersatzreferenzmarkt**" kommt dabei eine andere Terminbörse in Betracht, auf der für gewöhnlich ein ausreichend liquider Handel mit dem Basiswert stattfindet; ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll und welcher Ersatzreferenzmarkt bestimmt wird, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzreferenzmarkt fest, gilt ab dem Anpassungstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Referenzmarkt als eine Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- [(2) *Ersatzbasiswert:* Wenn ein Futures-Nachfolgeereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch den vom Referenzmarkt als Nachfolge-Future-Kontrakt

bekanntgegebenen Future-Kontrakt (den "**Ersatzbasiswert**") zu ersetzen. Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[(2)[3]) *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs [des Basiswerts] [[des] [eines] [Maßgeblichen] Futures-Kontrakts] nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von [30] [90] [●] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung[, aber noch vor dem Rückzahlungstermin] veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[(2)[3][4]) *Mitteilungen*[, *Ermächtigung*]: Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungsstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[(3)[4][5]) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von auf einen Fondsanteil bezogenen Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Ersatzfeststellung[, Mitteilungen][, Ermächtigung][, Gesetzliche Vorschriften]

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[Im Rahmen einer Anpassung geht die Berechnungsstelle wie folgt vor:

- (a) *Anpassung nach Maßgabe der Festlegenden Terminbörse:* In der Regel wird die Berechnungsstelle die Anpassung inhaltlich und zeitlich in einer Art und Weise durchführen, die der von der Festlegenden Terminbörse vorgesehenen Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate weitestgehend entspricht. Die Berechnungsstelle ist jedoch auch dann berechtigt eine Anpassung vorzunehmen, wenn keine Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate durch die Festlegende Terminbörse stattfindet. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle die Anpassung, soweit vorhanden, in Anlehnung an das Regelwerk der Festlegenden Terminbörse in Bezug auf die Basiswertbezogenen Derivate vornehmen.
- (b) *Abweichende Anpassungen:* Insbesondere in den folgenden Fällen ist die Berechnungsstelle jedoch berechtigt, eine von der Festlegenden Terminbörse abweichende Anpassung vorzunehmen, um das Anpassungsziel angemessen zu berücksichtigen:
- (i) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unmöglich oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand tech-

VII. Wertpapierbedingungen

nisch nicht durchführbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (ii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist für die Wertpapierinhaber, die Berechnungsstelle oder die Emittentin nicht zumutbar (zum Beispiel, weil die Emittentin zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen unter den Wertpapieren gegen interne Handelsbeschränkungen verstoßen würde); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB); oder
- (iii) Die von der Festlegenden Terminbörse vorgesehene Anpassung der Basiswertbezogenen Derivate ist nicht dazu geeignet, das Anpassungsziel zu erreichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

(2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) *Anpassung der Anpassbaren Produktdaten:* Die Berechnungsstelle kann die Anpassbaren Produktdaten unter Zugrundelegung eines Anpassungsfaktors neu festlegen (zum Beispiel im Fall einer Teilung oder Zusammenlegung von Fondsanteilen).
- (b) *Nachfolgefonds:* Tritt an die Stelle des Fonds ein Nachfolgefonds, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Nachfolgefonds. In diesem Fall ist ab der Nachfolge jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Fonds als eine Bezugnahme auf den Nachfolgefonds zu verstehen. Erforderlichenfalls ist die Berechnungsstelle berechtigt, auch die Produkt- und Basiswertdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen.

(3) *Ersatzbasiswert:* Wenn ein Fondersetzungseignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert zu ersetzen und erforderlichenfalls die Anpassbaren Produktdaten vor dem Hintergrund des geänderten Basiswerts und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen anzupassen. Als "**Ersatzbasiswert**" kommt dabei ein anderer Fonds (bzw. die zugehörigen Anteile) in Betracht, der mit dem ursprünglichen Basiswert bzw. zugehörigem Fonds im Hinblick auf dessen Risikoprofil, der Anlageziele, Anlagestrategie, Währung der [jeweiligen] Fondsanteile, Berechnungshäufigkeit des [NIW][Referenzpreises] vergleichbar ist.

Ob eine Ersetzung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter

VII. Wertpapierbedingungen

Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin sollen möglichst unverändert bleiben. Die Berechnungsstelle nimmt eine Ersetzung nur dann vor, wenn die Ersetzung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzbasiswert fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den Basiswert als eine Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung innerhalb des Abwicklungszyklus stattfindet:

[(●)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Ersatzfeststellung unabhängig vom Abwicklungszyklus stattfindet:

[(●)] *Ersatzfeststellung:* Wird ein [NIW][Referenzpreis], wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der [Verwaltungsgesellschaft] [Maßgeblichen Börse] nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Basiswerts bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.]

[(●)] *Mitteilungen*[, *Ermächtigung*]: Sämtliche in diesem § 8 der Besonderen Bedingungen beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die

VII. Wertpapierbedingungen

Festlegung des Zeitpunkts der ersten Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[(●)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz, gilt Folgendes:

§ [●]

Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen, Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatzreferenzsatz:* Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses an oder vor einem Zinsfeststellungstag wird der Referenzsatz von der Berechnungsstelle durch einen wirtschaftlich geeigneten Referenzsatz (der "**Ersatzreferenzsatz**") ersetzt. Der Referenzsatz soll dabei durch [den Benannten Ersatz-Referenzsatz] [oder, sofern der Benannte Ersatz-Referenzsatz zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr verfügbar ist, eingestellt wurde oder für die Wertpapiere nicht mehr genutzt werden kann,] [einen Referenzsatz] ersetzt werden, der gemäß der nachfolgenden Abfolge von Anpassungsmethoden (jeweils eine "**Anpassungsstufe**"):
- (a) durch den Referenzsatz-Administrator, die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde öffentlich und für Dauer als Ersatz des ursprünglichen Referenzsatzes bestimmt wurde und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht für die Wertpapiere als Referenzsatz verwendet werden darf, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
 - (b) üblicherweise als Referenzsatz für vergleichbare Wertpapiere (insbesondere im Hinblick auf die [Festgelegte Währung] [Referenzsatzwährung], die Art der Verzinsung und die Laufzeit) verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
 - (c) üblicherweise als Referenzsatz für (x) Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der [Festgelegte Währung] [Referenzsatzwährung] oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -

VII. Wertpapierbedingungen

- (d) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der [Festgelegten Währung] [Referenzsatzwährung] und der Referenzsatz-Fälligkeit in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt wird.]

[Der Ersatzreferenzsatz gilt, vorbehaltlich des Eintritts eines neuerlichen Referenzsatz-Einstellungsereignisses, für alle nachfolgenden Zinsperioden. In Bezug auf nachfolgende Zinsfeststellungstage kann jedoch eine erneute Anpassung auf der Grundlage einer zu diesem Zeitpunkt dann erstmöglichen höheren Anpassungsstufe gemäß der Reihung (a) bis (d) vorgenommen werden. Dies schließt den Wechsel von einem zuvor ausgewählten Tageszinssatz zu einem zuvor noch nicht veröffentlichten laufzeitbezogenen Zinssatz auf der gleichen Anpassungsstufe ein.]

- (2) *Anpassungen:* Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Dies umfasst insbesondere:

- (a) die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Zinssatzes; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der Wertpapiere mittels einer Formel auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,
- (b) die Methode zur Feststellung des Referenzsatzes (einschließlich etwaiger Rundungsregeln),
- (c) die Referenzsatz-Fälligkeit, die verkürzt oder verlängert werden kann;
- (d) die relevante Bildschirmseite, die Referenzsatz-Zeit und/oder das Referenzsatz-Finanzzentrum,
- (e) den Zinstagequotienten,
- (f) die Zinsfeststellungstage (einschließlich der maßgeblichen Bankgeschäftstage), die vom Beginn der jeweiligen Zinsperiode an deren Ende verschoben werden können, und/oder
- (g) die Geschäftstagerregelung gemäß § 6 (2) der Besonderen Bedingungen.

Solche Anpassungen sollen es der Berechnungsstelle ermöglichen,

- (i)- den Ersatzreferenzsatz im Einklang mit der dann vorherrschenden Marktpraxis zu verwenden oder

– soweit die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen vorherrschenden Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist, eine vorherrschende Marktpraxis für den Ersatzreferenzsatz nicht existiert oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Ergebnissen führt –

- (ii) den Ersatzreferenzsatz so zu verwenden, wie es die Berechnungsstelle als notwendig für seine Verwendung als Ersatzreferenzsatz für die Wertpapiere festlegt; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- (3) *Zinsanpassungsfaktor oder Spanne*: Die Berechnungsstelle kann neben einer Anpassung nach Absatz (2) auch einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des Zinssatzes oder Zinsbetrags [festlegen, um möglichst ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere vor Eintritt des Referenzsatz-Einstellungsereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere gerecht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [so festlegen, dass die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.]
- (4) *Mitteilungen*[, *Ermächtigung*]: Der Ersatzreferenzsatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) und (3) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

- [(5) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage eines Risikofreien Zinssatzes ermittelt wird, gilt Folgendes:

§ [●]

Ersatz-Zinssatz, Anpassungen, Mitteilungen[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatz-Zinssatz*: Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses wird der Risikofreie Zinssatz durch einen von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ausgewählten Zinssatz ersetzt (der "**Ersatz-Zinssatz**"):

Der Ersatz-Zinssatz ist der alternative Zinssatz (einschließlich etwaiger Spannen und Anpassungen), der offiziell von einer zuständigen Finanzinstitution oder einem von einer solchen Finanzinstitution einberufenen oder bestätigten Ausschuss ausgewählt oder empfohlen wird (der "**Empfohlene Zinssatz**").

Sofern kein Empfohlener Zinssatz offiziell ausgewählt [oder empfohlen] wird, bestimmt die Berechnungsstelle den Ersatz-Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung eines branchenüblichen Ersatzes für den Risikofreien Zinssatz.

Die Ersetzung wird zum RFR-Ersetzungstag wirksam.

- (2) *Anpassungen*: Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (3) *Mitteilungen*[, *Ermächtigung*]: Der Ersatz-Zinssatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Zinssatzes sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Risikofreien Zinssatz in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatz-Zinssatz zu verstehen. Bezugnahmen auf den Referenzsatz-Administrator sind als Bezugnahme auf den Administrator des Ersatz-Zinssatzes und Bezugnahmen auf die Bildschirmseite sind als Bezugnahme auf die Bildschirmseite, die als Grundlage für die Bestimmung des Ersatz-Zinssatzes verwendet wird, zu verstehen.

[Darüber hinaus gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

- [(4) *Gesetzliche Vorschriften*: Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[[§ •]

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs[, Ermächtigung], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Neuer Fixing Sponsor*: Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX(1) und/oder FX(2)][FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [der] [ein] [FX Wechselkurs_p][FX_p][FX (1)_p und/oder FX (2)_p][FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] nicht länger durch den [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung [des FX Wechselkurses][von FX][von FX(1) und/oder FX(2)][des FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] [und/oder] [des FX Wechselkurses_p][von FX_p][von FX (1)_p und/oder FX (2)_p][des FX Wechselkurses (1)_p und/oder FX Wechselkurses (2)_p] durch den [Fixing Sponsor] [bzw.] [Fixing Sponsor_p] (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle (insbesondere) berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichung einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der ["**Neue Fixing Sponsor**"] [bzw.] ["**Neue Fixing Sponsor_p**"]) vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als [Neuer Fixing Sponsor][bzw.][Neuer Fixing Sponsor_p] gelten soll. Die

FX Bildschirmseite wird erforderlichenfalls neu festgelegt (die "**Neue FX Bildschirmseite**"); über die Erforderlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der [Neue Fixing Sponsor][bzw.][Neue Fixing Sponsor_p], die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [Fixing Sponsor][bzw.][Fixing Sponsor_p] und die ersetzte FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den [Neuen Fixing Sponsor][bzw.][Neuen Fixing Sponsor_p] und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird [der] [ein] [FX Wechselkurs][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [der FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [der] [ein] [FX Wechselkurs_p][FX_p][FX (1)_p und/oder FX (2)_p] [der FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX Wechselkurses][FX][FX (1) und/oder FX (2)] [FX Wechselkurses (1) und/oder FX Wechselkurses (2)] [und/oder] [FX Wechselkurs_p][FX_p][FX (1)_p und/oder FX (2)_p] [FX Wechselkurses (1)_p und/oder FX Wechselkurses (2)_p], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf [den ersetzten FX Wechselkurs][das ersetzte FX] [das ersetzte FX (1) und/oder FX (2)] [den ersetzten FX Wechselkurs (1) und/oder FX Wechselkurs (2)] [und/oder] [den ersetzten FX Wechselkurs_p][das ersetzte FX_p] [das ersetzte FX (1)_p und/oder FX (2)_p] [den ersetzten FX Wechselkurs (1)_p und/oder FX Wechselkurs (2)_p] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- [(3) *Ermächtigung:* Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG als ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(●) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe jeweils Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 440 bis 461, 492 bis 531, 569 bis 606, 639 bis 679, 694 bis 711 und 734 bis 748 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 487 bis 515, 541 bis 576, 609 bis 641, 669 bis 704 und 719 bis 736 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 375 bis 538 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 238 bis 403 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;

VII. Wertpapierbedingungen

- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 260 bis 445 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind;
- Die Bedingungen der Wertpapiere, die auf den Seiten 305 bis 513 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIER-BESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 566 ff..

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:]

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom [●]

UniCredit Bank AG

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

[Öffentliches Angebot von]

[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von]

[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] [(Aufstockung)]⁴³
(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der

UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKT-VERORDNUNG") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "NACHTRÄGE") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II (der "BASISPROSPEKT") besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II vom 28. November 2022 (die "WERTPAPIERBESCHREIBUNG") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 16. Mai 2022 (das "REGISTRIERUNGSFORMULAR").

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission] werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG [auf www.onemarkets.de [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie] [auf

⁴³ Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "Öffentliches Angebot von" zu verwenden.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von §6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 28. November 2023 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die auf Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) [II] vom] [29. August 2017] [06. August 2018] [7. Mai 2019] [12. Dezember 2019] [1. Dezember 2020] [1. Dezember 2021] zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIER-BESCHREIBUNG einbezogen wurden.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beige-fügt.]⁴⁴

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Bonus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

⁴⁴ Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Bonus Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)]

[Reverse Bonus Wertpapiere] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Reverse Bonus Cap Wertpapiere] [(ohne Nennbetrag)] [(mit Nennbetrag)] [(ohne Berechnungsbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)]

[Protect Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Protect Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Top Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[All Time High Protect Wertpapiere] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[All Time High Protect Cap Wertpapiere] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Plus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag] [(Memory)] [(Relax)] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Best Express Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Best Express Plus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Twin-Win Wertpapiere] [mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag] [mit bedingtem festen zusätzlichen Betrag] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Twin-Win Cap Wertpapiere] [mit bedingtem variablen zusätzlichen Betrag] [mit bedingtem festen zusätzlichen Betrag] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Barrier Reverse Convertible Stability Wertpapiere] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

[Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit zusätzlichem Betrag] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung des Basiswerts] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung eines Liefergegenstands] [(mit Nennbetrag)] [(mit Berechnungsbetrag)]

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[(Non-Quanto Wertpapiere)] [(Quanto Wertpapiere)] [(Compo Wertpapiere)]

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:]

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:]

[Ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]" ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"])) werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:]

Die WERTPAPIERE werden ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.]]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Angaben zur Zeichnungsfrist:]

ZEICHNUNGSFRIST: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen] [(ggf. Uhrzeit einfügen)].]

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]⁴⁵

⁴⁵ Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

Emissionstag der Wertpapiere:

[*Emissionstag einfügen*]⁴⁶

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege eines öffentlichen Angebots [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Das [öffentliche] Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

Lieferung der Wertpapiere:

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

⁴⁶ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen oder der EMISSIONSTAG für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG für jede Serie von WERTPAPIEREN in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [*Kleinste übertragbare Einheit einfügen*].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [*Kleinste handelbare Einheit einfügen*].]

[*Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können*]

[Nicht anwendbar]

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere[, Preisbildung]:

[[ERWARTETER] EMISSIONSPREIS: [*(Erwarteten) Emissionspreis einfügen*]]⁴⁷

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der] [Der] [ERWARTETE] EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER [ist] in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]⁴⁸

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [*einfügen*] [auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt] [*Andere Methode der Preisermittlung einfügen*].]⁴⁹

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Der EMISSIONSPREIS [und der laufende Angebotspreis] der WERTPAPIERE werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter [*Internetseite einfügen*] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch

⁴⁷ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

⁴⁸ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen.

⁴⁹ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]⁵⁰

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten.]

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen] [Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [ca.] [Einzelheiten einfügen]] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.] [Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [bis zu]: [Einzelheiten einfügen]] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

[Verwendung der Emissionserlöse und Gründe für das Angebot

[Informationen zur Verwendung der Emissionserlöse von WERTPAPIEREN MIT NACHHALTIGKEITS-ERLÖSVERWENDUNG einfügen, einschließlich eines Verweises auf die Internetseite, auf der das Sustainability Framework abgerufen werden kann]]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

[Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel [wurde] [wird] an den folgenden Märkten beantragt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

Die WERTPAPIERE [wurden] [werden voraussichtlich] zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] zugelassen.]]

⁵⁰ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen]]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse der Emission/des Angebots:⁵¹

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel [betragen [ca.] [Einzelheiten einfügen] [und die geschätzten Nettoerlöse [betragen [ca.] [Einzelheiten einfügen]].]

Börsennotierung

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme [wird] [wurde] für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e) einfügen]]

[Die Notierung [wurde] [wird voraussichtlich] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] aufgenommen.]]

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

⁵¹ Einzufügen, wenn es sich um Wertpapiere mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]

[Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Den genannten Finanzintermediären] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

WERTPAPIERE für [die Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]⁵²

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

[(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investimentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[(●) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.]

⁵² Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. den Referenzsatz bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:]

Form, Clearing System[, Verwahrung][, Registerführende Stelle]

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [mit Nennbetrag] [ohne Nennbetrag] [mit Berechnungsbetrag] [ohne Berechnungsbetrag]

Form der Wertpapiere: [Wertpapiere mit Globalurkunde] [Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren]

Ersetzung durch [eine Globalurkunde] [elektronische Wertpapiere]: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

[Verwahrung: [Clearstream Banking AG] [andere(s) Clearing System(e) einfügen] [(Website: [einfügen])]]

[Registerführende Stelle: [Clearstream Banking AG]

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[andere Registerführende Stelle einfügen] [(Website: [ein-
fügen])]]

[Angebot auf Fortführung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]]

[Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]]

IX. Formular für die Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden*. Ausschließlich aus diesem Grund wird das Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den nachfolgend genannten Seiten des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 409 bis 419 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist;
- Das Muster der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 450 bis 460 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.
- Das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 516 bis 527 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II enthalten ist.

Das jeweilige Muster der Endgültigen Bedingungen bzw. das jeweilige Formular für die Endgültigen Bedingungen ist ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendet.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 566 ff.

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Der BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "SECURITIES ACT") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder

X. Verkaufsbeschränkungen

an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den WERTPAPIEREN im Einzelfall beraten zu lassen.

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG dar:

1. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. August 2017 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)¹:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 202 bis 279, S. 315 bis 363, S. 377 bis 406, S. 411 bis 435	S. 329 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 440 bis 461, S. 492 bis 531, S. 569 bis 606, S. 639 bis 679, S. 694 bis 711 S. 734 bis 748	S. 547 ff.

2. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 06. August 2018 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz)²:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 245 bis 324, S. 361 bis 409,	S. 329 ff.

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

- Wertpapierbedingungen	S. 423 bis 453, S. 458 bis 482 S. 487 bis 515, S. 541 bis 576, S. 609 bis 641, S. 669 bis 704, S. 719 bis 736	S. 547 ff.
-------------------------	---	------------

3. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 07. Mai 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) II³:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 187 bis 374	S. 329 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 375 bis 537	S. 547 ff.

4. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 12. Dezember 2019 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II³:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 96 bis 236	S. 329 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 238 bis 403	S. 547 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 409 bis 419	S. 562

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

5. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2020 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II⁴:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 101 bis 257	S. 329 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 260 bis 443	S. 547 ff.
- Muster der Endgültigen Bedingungen	S. 450 bis 460	S. 562

6. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 1. Dezember 2021 für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) II⁵:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 112 bis 302	S. 329 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 305 bis 513	S. 547 ff.
- Formular für die Endgültigen Bedingungen	S. 516 bis 527	S. 562

¹ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

² Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

³ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

⁴ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

- ⁵ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2021) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT enthalten.

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot**

XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT

Zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB50C5	DE000HC19AY6	DE000HB9L579	DE000HB818W0	DE000HB4UD70	DE000HC22MC1	DE000HC14KR0	DE000HB9F076	DE000HB80S86	DE000HB55JP9
DE000HVB5327	DE000HC19BE6	DE000HB9L5N7	DE000HB818Y6	DE000HB4UAB7	DE000HC22FJ0	DE000HC14L18	DE000HB9F2H4	DE000HB80U09	DE000HB55K25
DE000HVB5392	DE000HC19BU2	DE000HB9L777	DE000HB818Z3	DE000HB4UAC5	DE000HC22FU7	DE000HC14L59	DE000HB9F2M4	DE000HB80UA8	DE000HB55L08
DE000HVB55H3	DE000HC19C63	DE000HB9LPY5	DE000HB81927	DE000HB4UDF2	DE000HC22MS7	DE000HC14LE6	DE000HB9F2V5	DE000HB80UJ9	DE000HB55VX8
DE000HVB55R2	DE000HC19CE4	DE000HB9LQ48	DE000HB81943	DE000HB4UDN6	DE000HC22MT5	DE000HC14LR8	DE000HB9F3M2	DE000HB81NR5	DE000HB55W70
DE000HVB56U4	DE000HC19CF1	DE000HB9LQU1	DE000HB81PV2	DE000HB4UE46	DE000HC22FX1	DE000HC14MC8	DE000HB9F4J6	DE000HB818C2	DE000HB55XJ3
DE000HVB5913	DE000HC19CM7	DE000HB9LRT1	DE000HB81PW0	DE000HB4UEA1	DE000HC22FY9	DE000HC14PE7	DE000HB9F4U3	DE000HB81P88	DE000HB55Y37
DE000HVB59H5	DE000HC19CP0	DE000HB9NVD3	DE000HB81PZ3	DE000HB4UET1	DE000HC22MW9	DE000HC14PQ1	DE000HVB71C1	DE000HB818N9	DE000HB55ZH2
DE000HVB59Y0	DE000HC19CR6	DE000HB9NW06	DE000HB81QF3	DE000HB4UF52	DE000HC22G80	DE000HC14Q13	DE000HB9FKS0	DE000HB81PH1	DE000HB55T1Y9
DE000HVB5AW6	DE000HC19CT2	DE000HB9NW48	DE000HB819W8	DE000HB4UF78	DE000HC22GA7	DE000HC14Q96	DE000HB9FL66	DE000HB81PM1	DE000HB55UX34
DE000HVB5BB8	DE000HC19CW6	DE000HB9NWS9	DE000HB819X6	DE000HB4UFA8	DE000HC22NF2	DE000HC14QB1	DE000HB9FLJ7	DE000HB819B2	DE000HB55UX42
DE000HVB5DV2	DE000HC19D13	DE000HB9NX21	DE000HB819Z1	DE000HB4UFW2	DE000HC22P14	DE000HC14QC9	DE000HB9FLY6	DE000HB819D8	DE000HB55UX59
DE000HVB5EF3	DE000HC19DH5	DE000HB9NX39	DE000HB81QM9	DE000HB4UGQ2	DE000HC22P71	DE000HC14QG0	DE000HB9FM32	DE000HB81Q95	DE000HB55UX83
DE000HVB5EV0	DE000HC19DR4	DE000HB9PWB0	DE000HB81A44	DE000HB4UGX8	DE000HC22PH3	DE000HC16137	DE000HB9FM73	DE000HB819P2	DE000HB55UUT4
DE000HVB5F78	DE000HC19DX2	DE000HB9PWJ3	DE000HB81A69	DE000HB4UHL1	DE000HC22PS0	DE000HC16160	DE000HB9FND6	DE000HB81QB2	DE000HB55UY82
DE000HVB5G44	DE000HC19EF7	DE000HB9PX03	DE000HB81AF7	DE000HB4UJA0	DE000HC22PU6	DE000HC16178	DE000HB9FNN5	DE000HB819Q0	DE000HB55X4U5
DE000HR7HV52	DE000HC19EG5	DE000HB9PY93	DE000HB81AH3	DE000HVB6JZ8	DE000HC22Q96	DE000HC161A0	DE000HB9FNU0	DE000HB819T4	DE000HB55X5E6
DE000HR7HXW7	DE000HVB79K7	DE000HB9PYL5	DE000HB81AQ4	DE000HVB6JW5	DE000HC22QA6	DE000HC161B8	DE000HB9FNV8	DE000HB819V0	DE000HB55X6L9
DE000HR7HXX5	DE000HC1B0S5	DE000HVB72V9	DE000HB81AR2	DE000HVB6K05	DE000HC23RA2	DE000HC16616	DE000HVB71D9	DE000HB81QH9	DE000HB55X713
DE000HVB5HY7	DE000HC1B0T3	DE000HB9QT57	DE000HB81RD6	DE000HB4ZGL2	DE000HC23RH7	DE000HC16657	DE000HB9GQ45	DE000HB81A93	DE000HVB6NV9
DE000HVB5JB1	DE000HC1B0Y3	DE000HB9QWL7	DE000HB81AY8	DE000HB4ZJA9	DE000HC23RK1	DE000HC16673	DE000HB9GRP9	DE000HB81AD2	DE000HB55YVJ5
DE000HR800D0	DE000HC1B121	DE000HB9QTE8	DE000HB81RJ3	DE000HB4ZLR9	DE000HC23RM7	DE000HC166G6	DE000HB9GQB1	DE000HB81R86	DE000HB55Z8B4
DE000HR800E8	DE000HC1B188	DE000HB9QTL3	DE000HB81B76	DE000HB511B5	DE000HC23RP0	DE000HC166M4	DE000HB9GS19	DE000HB81RF1	DE000HB55YT8
DE000HR800L3	DE000HC1B1S3	DE000HB9QXJ9	DE000HB81S44	DE000HVB6KT9	DE000HC23S02	DE000HC17L07	DE000HB9GQW7	DE000HB81RG9	DE000HB55YZB3
DE000HR800M1	DE000HC1D903	DE000HB9QXY8	DE000HB81BT6	DE000HB53K04	DE000HC23S10	DE000HC17L98	DE000HB9GS76	DE000HB81RH7	DE000HB55ZAK4
DE000HR80TH1	DE000HC1D9A2	DE000HVB7323	DE000HB81SF9	DE000HB53LL1	DE000HC23S28	DE000HC17LE9	DE000HB9GQY3	DE000HB81RP0	DE000HB55ZAV1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HR811U1	DE000HC1E8H8	DE000HB9SN85	DE000HB81C26	DE000HB53KD0	DE000HC23SJ1	DE000HC17U48	DE000HB9GR36	DE000HB81B68	DE000HB5ZB50
DE000HR811V9	DE000HC1E8J4	DE000HB9SNB3	DE000HB81G30	DE000HB53KE8	DE000HC23SR4	DE000HC17UP6	DE000HB9GSN2	DE000HB81RV8	DE000HB5Z4A5
DE000HR811W7	DE000HC1E968	DE000HB9SP34	DE000HB81C83	DE000HB53KF5	DE000HC23T01	DE000HC17UW2	DE000HVB71G2	DE000HB81RZ9	DE000HB5Z4W9
DE000HR811X5	DE000HC1E992	DE000HB9SQ17	DE000HB81ST0	DE000HB53Q08	DE000HC23T19	DE000HC17UX0	DE000HB9HTE7	DE000HB81BR0	DE000HB5Z510
DE000HR811Y3	DE000HC1E9E3	DE000HB9SQM3	DE000HB81G89	DE000HB53Q16	DE000HC23TL5	DE000HC17V47	DE000HB9HUB1	DE000HB81BW0	DE000HB5Z528
DE000HVB5LG6	DE000HC1E9K0	DE000HB9SQN1	DE000HB81SU8	DE000HB53Q65	DE000HC23TW2	DE000HC17VC2	DE000HB9HUN6	DE000HB81FV3	DE000HB5Z5G9
DE000HVB5LP7	DE000HC1E9L8	DE000HB9SRE8	DE000HB81G97	DE000HB53QA3	DE000HVB7BP4	DE000HC17VD0	DE000HB9HV21	DE000HB81SG7	DE000HB5Z7M3
DE000HVB5MF6	DE000HC1E9N4	DE000HB9SRP4	DE000HB81SV6	DE000HB53QV9	DE000HC25FS4	DE000HC17VU4	DE000HB9HXC3	DE000HB81SH5	DE000HB5ZE24
DE000HVB5MN0	DE000HC1E9X3	DE000HB9STE4	DE000HB81CC0	DE000HB53R49	DE000HC25FX4	DE000HC17VW0	DE000HVB71R9	DE000HB81C18	DE000HB5ZT84
DE000HR8CQJ7	DE000HC1EA74	DE000HB9STF1	DE000HB81CD8	DE000HB53WM6	DE000HC25G38	DE000HC17W04	DE000HB9JPQ5	DE000HB81G63	DE000HB5ZED1
DE000HR8CR03	DE000HC1EAG5	DE000HB9SU29	DE000HB81GD9	DE000HB53RB9	DE000HC25GS2	DE000HC17W46	DE000HB9JPS1	DE000HB81G71	DE000HB5ZTF4
DE000HR8CR11	DE000HC1EAR2	DE000HB9TDP2	DE000HB81T27	DE000HB53WV7	DE000HC25H11	DE000HC17WA4	DE000HB9JQT7	DE000HB81SW4	DE000HB5ZV80
DE000HR8CR86	DE000HC1EB08	DE000HB9TE02	DE000HB81T35	DE000HB53XC5	DE000HC25H37	DE000HC17LV3	DE000HB9JTQ7	DE000HB81GJ6	DE000HB5ZRS1
DE000HVB5NT5	DE000HC1EB24	DE000HB9TF76	DE000HB81T92	DE000HB53S22	DE000HC25HB6	DE000HC17LW1	DE000HB9JU61	DE000HB81T68	DE000HB5ZSQ3
DE000HVB5P27	DE000HC1EBB4	DE000HB9TF92	DE000HB81CT4	DE000HB53S48	DE000HC25HF7	DE000HC17LY7	DE000HB9JUK8	DE000HB81GP3	DE000HB61H41
DE000HVB5QP6	DE000HC1EBG3	DE000HB9ULZ2	DE000HB81CY4	DE000HB544C4	DE000HC25HH3	DE000HC17WH9	DE000HB9JUM4	DE000HB81GR9	DE000HB63149
DE000HR975L3	DE000HC1EBH1	DE000HB9UMD7	DE000HB81GW9	DE000HB54502	DE000HC25HQ4	DE000HC17WK3	DE000HB9KYH4	DE000HB81GU3	DE000HB63156
DE000HR96YC8	DE000HC1EBU4	DE000HB9UN16	DE000HB81D09	DE000HB54BF2	DE000HC25HZ5	DE000HC17M22	DE000HB9KYJ0	DE000HB81TG5	DE000HB631Q9
DE000HR976S6	DE000HC1EC72	DE000HB9UN73	DE000HB81D66	DE000HB54BH8	DE000HC25J35	DE000HC17M30	DE000HB9L4T7	DE000HB81GY5	DE000HB631R7
DE000HR976T4	DE000HC1ECN7	DE000HB9W1Q6	DE000HB81H70	DE000HB54BJ4	DE000HC25JF3	DE000HC17M55	DE000HB9L6S4	DE000HB81TH3	DE000HB634S9
DE000HR97739	DE000HC1ECQ0	DE000HB9W212	DE000HB81TU6	DE000HB545T5	DE000HC25JM9	DE000HC17M63	DE000HB9L7G7	DE000HB81GZ2	DE000HB63214
DE000HR96YV8	DE000HVB79W2	DE000HB9W2Y8	DE000HB81HA3	DE000HB54CF0	DE000HC25JR8	DE000HC17MG2	DE000HB9LPX7	DE000HB81TJ9	DE000HB63586
DE000HR96YZ9	DE000HC1HJQ8	DE000HB9W394	DE000HB81TW2	DE000HB54CH6	DE000HC25JS6	DE000HC17X45	DE000HB9LQP1	DE000HB81D74	DE000HB632A1
DE000HR96ZK8	DE000HC1HJW6	DE000HVB73F0	DE000HB81TY8	DE000HB54726	DE000HC25JV0	DE000HC17XQ8	DE000HB9LQQ9	DE000HB81DA2	DE000HB635A4
DE000HR97895	DE000HC1HKM5	DE000HVB73G8	DE000HB81TZ5	DE000HB547E3	DE000HC25KE4	DE000HC17XX4	DE000HB9LQV9	DE000HB81HD7	DE000HB635H9
DE000HR970K6	DE000HC1HKS2	DE000HVB73R5	DE000HB81DK1	DE000HB54908	DE000HC25L80	DE000HC17XY2	DE000HB9LRU9	DE000HB81HH8	DE000HB635W8
DE000HR970L4	DE000HC1HKT0	DE000HVB73S3	DE000HB81U16	DE000HB54916	DE000HC25LA0	DE000HC17Y36	DE000HB9LRX3	DE000HB81HJ4	DE000HB636A2
DE000HR97994	DE000HC1HKV6	DE000HB9WLX3	DE000HB81U32	DE000HB549N0	DE000HC25LD4	DE000HC17Y69	DE000HB9LS38	DE000HB81HL0	DE000HB64U74
DE000HR979T8	DE000HC1HXW7	DE000HB9WJM0	DE000HB81DN5	DE000HB54FQ0	DE000HC25LE2	DE000HC17YJ1	DE000HB9NVF8	DE000HB81HM8	DE000HB64UC8
DE000HR97A30	DE000HC1HXZ0	DE000HB9WL73	DE000HB81DT2	DE000HB550S7	DE000HC25LH5	DE000HC17YT0	DE000HB9NVV5	DE000HB81U57	DE000HB64UN5
DE000HR97AP8	DE000HC1HLE0	DE000HB9WMP7	DE000HB81UC2	DE000HB550T5	DE000HC25LJ1	DE000HC17Z84	DE000HB9NVW3	DE000HB81DR6	DE000HB64W98

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HR972C9	DE000HC1HY40	DE000HB9WL99	DE000HB81E08	DE000HB550U3	DE000HC25LS2	DE000HC17ZG4	DE000HB9NVY9	DE000HB81HQ9	DE000HB64WL5
DE000HR97CU4	DE000HC1HLK7	DE000HB9WLG8	DE000HB81J52	DE000HB550X7	DE000HC25M71	DE000HVB7935	DE000HB9NWA7	DE000HB81HU1	DE000HB64WP6
DE000HR974K8	DE000HC1HLV4	DE000HB9WMY9	DE000HB81JA9	DE000HB55137	DE000HC25M97	DE000HVB7968	DE000HB9PW79	DE000HB81HX5	DE000HVB6Q90
DE000HR97DT4	DE000HC1HLX0	DE000HB9WLQ7	DE000HB81EC6	DE000HVB6L46	DE000HC25MF7	DE000HC199L7	DE000HB9PWA2	DE000HB81E99	DE000HB674V9
DE000HR97580	DE000HC1HM36	DE000HB9WLV7	DE000HB81EQ6	DE000HB55W81	DE000HC25N39	DE000HC19A08	DE000HB9PWU0	DE000HB81J94	DE000HB676N1
DE000HR9GYW3	DE000HC1HYT1	DE000HB9WNG4	DE000HB81JR3	DE000HB567X1	DE000HC25N62	DE000HC19AH1	DE000HB9PY10	DE000HB81JB7	DE000HB676P6
DE000HR9H629	DE000HC1HYW5	DE000HB9XR19	DE000HB81EU8	DE000HB562D4	DE000HC25NC2	DE000HC19AZ3	DE000HB9PY36	DE000HB81JD3	DE000HB677G3
DE000HR9H6E6	DE000HC1HMD0	DE000HB9XTA2	DE000HB81F15	DE000HB56895	DE000HC25NJ7	DE000HC19B23	DE000HB9PY44	DE000HB81EG7	DE000HB677R0
DE000HR9H6Y4	DE000HC1HMN9	DE000HB9XU55	DE000HB81F23	DE000HB55X15	DE000HC25NM1	DE000HC19B31	DE000HB9PY85	DE000HB81JJO	DE000HB677Z3
DE000HR9H702	DE000HC1HMR0	DE000HB9XU63	DE000HB81F64	DE000HB55X56	DE000HC25NS8	DE000HC19B80	DE000HB9PZC1	DE000HB81V31	DE000HB67819
DE000HR9H769	DE000HC1HZC4	DE000HB9XUE2	DE000HB81VS6	DE000HB569H0	DE000HC25NV2	DE000HC19BA4	DE000HB9PZK4	DE000HB81V56	DE000HB67AA7
DE000HR9H793	DE000HC1HMU4	DE000HB9XWR0	DE000HB81VU2	DE000HB563W2	DE000HC259H7	DE000HC19BC0	DE000HVB72W7	DE000HB81V64	DE000HB67AE9
DE000HR9H7R6	DE000HC1HZH3	DE000HB9YPW2	DE000HB81KH2	DE000HB564H1	DE000HC259S4	DE000HC19BD8	DE000HB9QWK9	DE000HB81VA4	DE000HB69674
DE000HR9H7S4	DE000HC1HZJ9	DE000HB9YPY8	DE000HB81KK6	DE000HB58E07	DE000HC259U0	DE000HC19BF3	DE000HB9QTA6	DE000HB81EX2	DE000HB69NT6
DE000HR9HB47	DE000HC1HN68	DE000HB9YPZ5	DE000HB812A9	DE000HB58E64	DE000HC259X4	DE000HC19BH9	DE000HB9QTC2	DE000HB81EY0	DE000HB69VJO
DE000HR9JP23	DE000HC1HZU6	DE000HVB74E1	DE000HB812S1	DE000HB58EF7	DE000HC25A34	DE000HC19BL1	DE000HB9QTM1	DE000HB81F56	DE000HB69J25
DE000HR9KCP5	DE000HC1HNC0	DE000HC00MV7	DE000HB81L33	DE000HB58EJ9	DE000HC25A42	DE000HC19BQ0	DE000HB9QXF7	DE000HB81VL1	DE000HB6BBF1
DE000HR9KEU1	DE000HC1HNR8	DE000HC00MY1	DE000HB81L90	DE000HB58NN2	DE000HC25AD7	DE000HC19BR8	DE000HB9QXK7	DE000HB81VT4	DE000HB6BBR6
DE000HR9L2E9	DE000HC1J0F4	DE000HC00NQ5	DE000HB813B5	DE000HB589M8	DE000HC25AM8	DE000HC19BS6	DE000HB9QXM3	DE000HB81KE9	DE000HB6BDW2
DE000HR9MEL6	DE000HC1HPC5	DE000HC00NU7	DE000HB813G4	DE000HB58K09	DE000HC25B09	DE000HC19BT4	DE000HB9QXW2	DE000HB81VV0	DE000HB6BHV5
DE000HR9MER3	DE000HC1HPL6	DE000HC00NX1	DE000HB813J8	DE000HB58UV0	DE000HC25B17	DE000HC19BW8	DE000HB9SFE3	DE000HB81KW1	DE000HB6BPK1
DE000HR9MET9	DE000HC1J1F2	DE000HC00PE6	DE000HB81LQ1	DE000HB58X38	DE000HC25BE3	DE000HC19C22	DE000HB9SG43	DE000HB812M4	DE000HB6BKF2
DE000HR9MJA8	DE000HC1HPU7	DE000HC00RU8	DE000HB81LS7	DE000HB58XD2	DE000HC25C24	DE000HC19C48	DE000HB9SGH4	DE000HB81LE7	DE000HB6BKU1
DE000HVB5VD2	DE000HC1J1N6	DE000HC00S25	DE000HB813W1	DE000HB58XL5	DE000HC25C32	DE000HC19C55	DE000HB9SGK8	DE000HB813A7	DE000HB6BRA8
DE000HVB5VF7	DE000HC1HQ24	DE000HC00SB6	DE000HB813Y7	DE000HB58XN1	DE000HC25C81	DE000HC19CA2	DE000HB9SGM4	DE000HB81LG2	DE000HB6BN95
DE000HVB5WY6	DE000HC1J1Y3	DE000HC00SG5	DE000HB81LV1	DE000HB58ZH8	DE000HVB7BT6	DE000HC19CH7	DE000HB9SNG2	DE000HB813E9	DE000HB6BNR1
DE000HR9Y LX1	DE000HC1HQC3	DE000HC00SK7	DE000HB81471	DE000HB590M6	DE000HC1YL93	DE000HC19CN5	DE000HB9SNJ6	DE000HB81LK4	DE000HB6BSV2
DE000HVB5XZ1	DE000HC1J2C7	DE000HC00T32	DE000HB81489	DE000HVB6LF6	DE000HC267E7	DE000HC19CV8	DE000HB9SNN8	DE000HB813K6	DE000HB6BP69
DE000HVB5ZP7	DE000HC1HQW1	DE000HC00T57	DE000HB81M65	DE000HB5A2U6	DE000HC267L2	DE000HC19CX4	DE000HB9SNW9	DE000HB813N0	DE000HB6BP85
DE000HVB5ZS1	DE000HC1J2M6	DE000HC00T81	DE000HB814J6	DE000HB5A349	DE000HC267M0	DE000HC19D62	DE000HB9SPA0	DE000HB81LR9	DE000HB6BPA2
DE000HB0EFA0	DE000HC1HR15	DE000HVB74M4	DE000HB814P3	DE000HB5ABP4	DE000HC267S7	DE000HC19DA0	DE000HB9SQB6	DE000HB81LX7	DE000HB6BGK0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB0EFB8	DE000HC1HR56	DE000HVB74H4	DE000HB814R9	DE000HB5ADW6	DE000HC267T5	DE000HC1B0P1	DE000HB9SQT8	DE000HB814F4	DE000HB6BGT1
DE000HB0EFR4	DE000HC1HR72	DE000HC01U79	DE000HB81MH8	DE000HB5A9A3	DE000HC267W9	DE000HC1B162	DE000HB9SR08	DE000HB81ME5	DE000HB6BHK8
DE000HB0EH39	DE000HC1HRA5	DE000HC01VA0	DE000HB81MQ9	DE000HB5AAQ4	DE000HC26XF2	DE000HC1B196	DE000HB9SRR0	DE000HB814U3	DE000HB6C2J6
DE000HB0E5J3	DE000HC1HRC1	DE000HC01UE4	DE000HB815A2	DE000HVB6LP5	DE000HC26XM8	DE000HC1C764	DE000HB9SRW0	DE000HB814V1	DE000HB6C3E5
DE000HB0EHW0	DE000HC1J348	DE000HC01UF1	DE000HB815D6	DE000HVB6LT7	DE000HC26XN6	DE000HC1D9Y2	DE000HB9ST55	DE000HB814W9	DE000HB6E5J7
DE000HB0E6F9	DE000HC1HRE7	DE000HC01UM7	DE000HB81MZ0	DE000HB5BET8	DE000HC26XV9	DE000HC1E877	DE000HB9STZ9	DE000HB81MJ4	DE000HB6E141
DE000HB0EKA0	DE000HC1J397	DE000HC030K6	DE000HB815Q8	DE000HB5BF21	DE000HC26Y43	DE000HC1E8N6	DE000HB9SU03	DE000HB81MT3	DE000HB6E158
DE000HB0ELM3	DE000HC1HRJ6	DE000HC030M2	DE000HB815V8	DE000HB5BFB3	DE000HC26Y50	DE000HC1E8U1	DE000HB9SUJ1	DE000HB815E4	DE000HB6E1J6
DE000HB0E8W0	DE000HC1J3L6	DE000HC030U5	DE000HB81N64	DE000HB5BFE7	DE000HC26YB9	DE000HC1E935	DE000HB9SUZ7	DE000HB815R6	DE000HB6E828
DE000HB0EM16	DE000HC1J3N2	DE000HC03127	DE000HB81612	DE000HB5BFF4	DE000HC26YC7	DE000HC1E943	DE000HB9TDM9	DE000HB81NB9	DE000HB6E8B8
DE000HB0EME8	DE000HC1J3T9	DE000HC02NX7	DE000HB81N98	DE000HB5BHT1	DE000HC26YD5	DE000HC1E950	DE000HB9TDT4	DE000HB816N3	DE000HB6E2U1
DE000HB0EPD3	DE000HC1J5F3	DE000HC03150	DE000HB81638	DE000HB5BHU9	DE000HC26YP9	DE000HC1E9B9	DE000HB9ULR9	DE000HB816U8	DE000HB6E356
DE000HVB60P6	DE000HC1J413	DE000HC03176	DE000HB81695	DE000HB5BHV7	DE000HC26YR5	DE000HC1E9Q7	DE000HB9ULY5	DE000HB81737	DE000HB6E4Q5
DE000HVB60Y8	DE000HC1J421	DE000HC02P34	DE000HB816R4	DE000HB5D0Y9	DE000HC26YX3	DE000HC1EA25	DE000HB9UMF2	DE000HB817B6	DE000HB6E4X1
DE000HVB61U4	DE000HC1J462	DE000HC02PF9	DE000HB816X2	DE000HB5DAT2	DE000HC26YY1	DE000HC1EAA8	DE000HB9UML0	DE000HB817D2	DE000HB6F9C3
DE000HB0UK18	DE000HC1J5S6	DE000HC031T5	DE000HB81745	DE000HW6DD00	DE000HC26Z18	DE000HC1EAD2	DE000HB9UMZ0	DE000HB817R2	DE000HB6FA05
DE000HVB61Z3	DE000HC1J686	DE000HC031U3	DE000HVB6VS8	DE000HB5DUE2	DE000HC26Z26	DE000HC1EAF7	DE000HB9UN81	DE000HB82V30	DE000HB6FAL2
DE000HVB6242	DE000HC1J694	DE000HC02PP8	DE000HB82VR6	DE000HB5DP19	DE000HC26ZA8	DE000HC1EAT8	DE000HB9UN99	DE000HB82WJ1	DE000HB6FAM0
DE000HVB62E6	DE000HC1J6G9	DE000HC02PS2	DE000HB82VT2	DE000HB5FGK3	DE000HC26ZD2	DE000HC1EAX0	DE000HB9UNB9	DE000HB82ZF2	DE000HB6FAW9
DE000HVB62N7	DE000HC1J6W6	DE000HC02PX2	DE000HB82WK9	DE000HB5FHC8	DE000HC26ZU6	DE000HC1EB57	DE000HB9UNC7	DE000HB837D0	DE000HVB6R73
DE000HB14126	DE000HC1J7A0	DE000HC03267	DE000HB82ZG0	DE000HB5FHK1	DE000HC26ZY8	DE000HC1EB99	DE000HB9W1S2	DE000HB83097	DE000HB6HD18
DE000HVB63J3	DE000HC1J7G7	DE000HC032D7	DE000HB82ZR7	DE000HB5FHT2	DE000HC26ZZ5	DE000HC1EBS8	DE000HB9W2U6	DE000HB831G6	DE000HB6J025
DE000HVB6424	DE000HC1J7S2	DE000HC02QG5	DE000HB82ZS5	DE000HB5FKL3	DE000HC270C5	DE000HC1EC15	DE000HVB73H6	DE000HB831P7	DE000HB6HEF2
DE000HVB6432	DE000HC1J827	DE000HC02QK7	DE000HB837E8	DE000HB5FKQ2	DE000HC270G6	DE000HC1EC23	DE000HB9WКУ1	DE000HB83212	DE000HB6J0W6
DE000HVB64A0	DE000HC1J850	DE000HC032S5	DE000HB830L8	DE000HVB6MG2	DE000HC270H4	DE000HC1ECU2	DE000HB9WKV9	DE000HB832T7	DE000HB6J0Y2
DE000HVB64H5	DE000HC1J884	DE000HC032Z0	DE000HB838E6	DE000HVB6MP3	DE000HC270P7	DE000HC1FJK5	DE000HB9WMH4	DE000HB833J6	DE000HB6HVP5
DE000HVB6564	DE000HC1J8E0	DE000HC03341	DE000HB838G1	DE000HVB6MR9	DE000HC270R3	DE000HC1FJS8	DE000HB9WL24	DE000HB833R9	DE000HB6J1C6
DE000HVB65H2	DE000HC1J8G5	DE000HC033F0	DE000HB838H9	DE000HB5KZE6	DE000HC27142	DE000HC1HJT2	DE000HB9WL57	DE000HB83B82	DE000HB6HW07
DE000HB1LVZ7	DE000HC1J900	DE000HC033K0	DE000HB83154	DE000HB5L544	DE000HC271A7	DE000HC1HK12	DE000HB9WLE3	DE000HB83BR6	DE000HB6HW15
DE000HB1LW48	DE000HC1J991	DE000HC033N4	DE000HB838X6	DE000HB5N1T5	DE000HC271C3	DE000HC1HKB8	DE000HB9WMW3	DE000HB83BX4	DE000HB6HW49
DE000HB1LWF7	DE000HC1JB60	DE000HC03440	DE000HB83980	DE000HB5N2N6	DE000HC271R1	DE000HC1HKH5	DE000HB9WLN4	DE000HB835A0	DE000HB6HW72

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB1LWR2	DE000HC1J9C2	DE000HC03465	DE000HB83204	DE000HB5N2V9	DE000HC272P3	DE000HC1HKN3	DE000HB9WLP9	DE000HB83DK7	DE000HB6HW98
DE000HB1LWT8	DE000HC1J9K5	DE000HC034J0	DE000HB832N0	DE000HB5N7G9	DE000HC272Q1	DE000HC1HKZ7	DE000HB9WN55	DE000HB83DN1	DE000HB6J1T0
DE000HB1LWZ5	DE000HC1J9P4	DE000HC034P7	DE000HB832X9	DE000HB5N7X4	DE000HC272R9	DE000HC1HXL0	DE000HB9WNC3	DE000HVB6W19	DE000HB6HWL2
DE000HB1QNM1	DE000HC1JBL2	DE000HC03523	DE000HB83B33	DE000HB5N839	DE000HC272Y5	DE000HC1HLA8	DE000HB9WNH2	DE000HVB6W50	DE000HB6HWN8
DE000HVB66A5	DE000HC1JBM0	DE000HC035D0	DE000HB834L0	DE000HB5N847	DE000HC27373	DE000HC1HY32	DE000HB9WNJ8	DE000HB844R6	DE000HB6HHE8
DE000HVB6630	DE000HC1JBP3	DE000HC035N9	DE000HB834N6	DE000HB5SFQ5	DE000HC273J4	DE000HC1HY73	DE000HVB7455	DE000HB844W6	DE000HB6J2C4
DE000HB1TQ55	DE000HC1JBX7	DE000HC035Q2	DE000HB83C08	DE000HB5SH12	DE000HVB4XL4	DE000HC1HY81	DE000HVB7471	DE000HB844Y2	DE000HB6HX06
DE000HB1TQD7	DE000HC1JB Y5	DE000HC035W0	DE000HB83CB8	DE000HB5SL73	DE000HVB55E0	DE000HC1HLY8	DE000HB9XTF1	DE000HB84541	DE000HB6HXU1
DE000HVB66H0	DE000HC1JC77	DE000HC036R8	DE000HB835P8	DE000HB5SL99	DE000HVB55S0	DE000HC1HLZ5	DE000HB9XTK1	DE000HB845L6	DE000HB6J3P4
DE000HVB66S7	DE000HC1JAN0	DE000HC036Y4	DE000HB835Q6	DE000HB5SNU1	DE000HVB5624	DE000HC1HYM6	DE000HB9XTN5	DE000HB845X1	DE000HB6J447
DE000HVB66T5	DE000HC1JAP5	DE000HC037F1	DE000HB83659	DE000HB5SNV9	DE000HVB5830	DE000HC1HM51	DE000HB9XTP0	DE000HB84616	DE000HB6J4C0
DE000HVB66Q1	DE000HC1JAQ3	DE000HC037J3	DE000HB83DE0	DE000HB5SQD0	DE000HVB58S4	DE000HC1HYU9	DE000HB9XVA8	DE000HB846F6	DE000HVB6RC0
DE000HVB66Y5	DE000HC1JCM8	DE000HC039P6	DE000HB83DF7	DE000HB5SSY2	DE000HVB5BA0	DE000HC1HM93	DE000HB9XVJ9	DE000HB84L97	DE000HB6KJG3
DE000HVB6705	DE000HC1JAV3	DE000HC03A06	DE000HB836P6	DE000HB5SU49	DE000HVB5C71	DE000HC1HYX3	DE000HB9XVS0	DE000HB84R75	DE000HB6KJN9
DE000HVB67F2	DE000HC1JDT1	DE000HC03A55	DE000HVB6W68	DE000HB5SUM3	DE000HVB5D05	DE000HC1HN76	DE000HB9XXD8	DE000HB84RM1	DE000HB6KJT6
DE000HVB6887	DE000HC1JDX3	DE000HC03BS0	DE000HB846A7	DE000HB5SUT8	DE000HVB5E12	DE000HC1HNB2	DE000HB9YPA8	DE000HB84MB5	DE000HB6KJV2
DE000HB2ATD9	DE000HC1JDZ8	DE000HC04NC7	DE000HB846D1	DE000HB5SXH7	DE000HVB5E46	DE000HC1HND8	DE000HB9YPS0	DE000HB84JU1	DE000HB6KKA4
DE000HB2BNM1	DE000HC1JEQ5	DE000HC04NX3	DE000HB846G4	DE000HB5SYF9	DE000HVB5E53	DE000HC1J025	DE000HB9YPU6	DE000HB84RX8	DE000HB6KKQ0
DE000HB2BNU4	DE000HC1JET9	DE000HC04P40	DE000HB84LE1	DE000HB5SZF6	DE000HVB5EE6	DE000HC1J041	DE000HB9YQH1	DE000HB84K07	DE000HB6KKR8
DE000HB2BNV2	DE000HC1JF82	DE000HC04Q80	DE000HB84RA6	DE000HB5T0Y1	DE000HVB5ES6	DE000HC1HNM9	DE000HC00GZ0	DE000HB84K56	DE000HB6KKT4
DE000HB2BP55	DE000HC1JF90	DE000HC04R71	DE000HB84LU7	DE000HB5T265	DE000HVB5EW8	DE000HC1J0E7	DE000HC00MU9	DE000HB84K64	DE000HB6KLG9
DE000HB2BPG8	DE000HC1JFG3	DE000HC05858	DE000HB84RC2	DE000HB5T2X9	DE000HVB5GP7	DE000HC1HP09	DE000HC00P02	DE000HB84N38	DE000HB6KLM7
DE000HB2BPH6	DE000HC1JFK5	DE000HC058A8	DE000HB84SF3	DE000HB5UXE0	DE000HVB5GY9	DE000HC1J0N8	DE000HC00P69	DE000HB84SX6	DE000HB6KLN5
DE000HB2BPJ2	DE000HC1JG08	DE000HC058C4	DE000HB84KM6	DE000HB5UV10	DE000HR7HVW1	DE000HC1HP33	DE000HC00QV8	DE000HB84KY1	DE000HB6KN94
DE000HB2BPP9	DE000HC1JGJ5	DE000HC058H3	DE000HB84SS6	DE000HB5UXQ4	DE000HR7HWG2	DE000HC1J116	DE000HC00R26	DE000HB84TD6	DE000HB6KND2
DE000HB2BQ21	DE000HC1JGK3	DE000HC05908	DE000HB84KZ8	DE000HB5UV77	DE000HR7HWX7	DE000HC1J124	DE000HC00RD4	DE000HB84TK1	DE000HB6KPR7
DE000HB2BQ39	DE000HC1JHB0	DE000HC058Q4	DE000HB84L63	DE000HB5UVD6	DE000HR7HXD7	DE000HC1HPM4	DE000HC00S09	DE000HB84TN5	DE000HB6KQ42
DE000HB2BQD3	DE000HC1JH56	DE000HC05916	DE000HB84P36	DE000HVB6NK2	DE000HR7HXY3	DE000HC1J1B1	DE000HC00T24	DE000HB84PM5	DE000HB6KQ59
DE000HB2EH94	DE000HC1JHL9	DE000HC058R2	DE000HB84P51	DE000HVB6NN6	DE000HVB5J17	DE000HC1J1C9	DE000HVB74G6	DE000HB84U39	DE000HB6KQM6
DE000HB2ENH5	DE000HC1JH64	DE000HC059B4	DE000HB84P93	DE000HB5X523	DE000HVB5JT3	DE000HC1HPV5	DE000HC01U61	DE000HB84Q68	DE000HB6KQW5
DE000HB2ERT1	DE000HC1JHQ8	DE000HC059M1	DE000HB84TL9	DE000HB5X598	DE000HVB5KL8	DE000HC1HPW3	DE000HC01U87	DE000HB84QC4	DE000HB6KQZ8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB2EUA5	DE000HC1JHA2	DE000HC05ZU0	DE000HB84TM7	DE000HB5X5C0	DE000HVB5KN4	DE000HC1HPX1	DE000HC01V78	DE000HB84QJ9	DE000HB6KR74
DE000HVB69N2	DE000HC1JJ21	DE000HC06070	DE000HB84TT2	DE000HB5X5D8	DE000HR7ZZT0	DE000HC1J1M8	DE000HC01UH7	DE000HB84V04	DE000HB6KRC5
DE000HB2J2P0	DE000HC1JJE0	DE000HC061J3	DE000HB84TW6	DE000HB5X5H9	DE000HR80016	DE000HC1J264	DE000HC01VJ1	DE000HB84V12	DE000HB6KRD3
DE000HVB69R3	DE000HC1JJJ9	DE000HC061T2	DE000HB84QB6	DE000HB5X754	DE000HR80032	DE000HC1HQP5	DE000HC01VY0	DE000HB84VG5	DE000HB6L2V0
DE000HVB69Y9	DE000HC1JJP6	DE000HC06R38	DE000HB84QH3	DE000HB5X7C6	DE000HR80057	DE000HC1J2L8	DE000HC01W51	DE000HB84VJ9	DE000HB6L369
DE000HB2MRW8	DE000HC1JKC2	DE000HC06R87	DE000HB84VB6	DE000HVB6NY3	DE000HR800G3	DE000HC1J2P9	DE000HC01W69	DE000HB84WD0	DE000HB6L377
DE000HB2MS18	DE000HC1JKD0	DE000HC06RG4	DE000HB84VF7	DE000HB5YVP2	DE000HR811M8	DE000HC1J2S3	DE000HC030G4	DE000HB860X0	DE000HB6PT69
DE000HB2MS42	DE000HC1JKP4	DE000HC06RJ8	DE000HB84VV4	DE000HB5YWD6	DE000HR81212	DE000HC1J2U9	DE000HC030P5	DE000HB86116	DE000HB6PTB2
DE000HB2MSF1	DE000HC1JKS8	DE000HC06RW1	DE000HB84VX0	DE000HB5Z0X5	DE000HR81261	DE000HC1J2Z8	DE000HC02NL2	DE000HB85XT1	DE000HB6PTP2
DE000HB2MSH7	DE000HC1JL76	DE000HC06WG4	DE000HB84VY8	DE000HB5ZAD9	DE000HVB5LZ6	DE000HC1J330	DE000HC02NP3	DE000HB85XY1	DE000HB6PTT4
DE000HB2MSK1	DE000HC1JLC0	DE000HVB75J7	DE000HB84W86	DE000HB5ZAE7	DE000HVB5MC3	DE000HC1J4R1	DE000HC03101	DE000HB85Y67	DE000HB6Q0J4
DE000HB2MSN5	DE000HC1JLS6	DE000HC07QU5	DE000HB84WM1	DE000HB5ZAJ6	DE000HR8CQE8	DE000HC1J4Y7	DE000HC02P59	DE000HB85Y91	DE000HB6Q0R7
DE000HB2MSR6	DE000HC1JM67	DE000HC07QW1	DE000HB84WP4	DE000HB5ZB76	DE000HR8CQP4	DE000HC1HRM0	DE000HC02P67	DE000HB86280	DE000HB6Q0W7
DE000HB2MST2	DE000HC1JM75	DE000HC07QY7	DE000HB84WV2	DE000HB5ZB84	DE000HR8CR60	DE000HC1J546	DE000HC031X7	DE000HB85Z25	DE000HB6Q0X5
DE000HB2MSX4	DE000HC1JMA2	DE000HC07RE7	DE000HB84X36	DE000HB5Z585	DE000HVB5N45	DE000HC1J3U7	DE000HC031Y5	DE000HB862R8	DE000HB6Q0Y3
DE000HB2MSZ9	DE000HC1JMX4	DE000HC07SK2	DE000HB85XW5	DE000HB5Z5E4	DE000HVB5QK7	DE000HC1J5H9	DE000HC02PU8	DE000HB86090	DE000HB6Q3C3
DE000HB2N0X2	DE000HC1JNF9	DE000HC07SL0	DE000HB85XZ8	DE000HB5ZCT1	DE000HVB5QS0	DE000HC1J3Y9	DE000HC02Q41	DE000HB860B6	DE000HB6Q3E9
DE000HB2N109	DE000HC1JNN3	DE000HC07SZ0	DE000HB861B4	DE000HB5Z7U6	DE000HVB5SG1	DE000HC1J5U2	DE000HC032C9	DE000HB860H3	DE000HB6Q3S9
DE000HB2N117	DE000HC1JNV6	DE000HC07T35	DE000HB85YJ0	DE000HB5ZSZ4	DE000HVB5T07	DE000HC1J4D1	DE000HC02Q82	DE000HB863Z9	DE000HB6Q3T7
DE000HB2N166	DE000HC1JJP23	DE000HC07T50	DE000HB86215	DE000HB5ZE32	DE000HVB5T49	DE000HC1J4E9	DE000HC02Q90	DE000HB864G7	DE000HB6Q4J6
DE000HB2MTB8	DE000HC1JP31	DE000HC07T68	DE000HB86256	DE000HB5ZE81	DE000HR96ZE1	DE000HC1J652	DE000HC032E5	DE000HB864R4	DE000HB6Q277
DE000HB2N1B6	DE000HC1KX87	DE000HC07TF0	DE000HB85YV5	DE000HB5ZEE9	DE000HR977S4	DE000HC1J6M7	DE000HC02QF7	DE000HB865D1	DE000HB6Q2N2
DE000HB2N1K7	DE000HC1KX53	DE000HC07TN4	DE000HB862D8	DE000HB5ZFT4	DE000HR977T2	DE000HC1J6Q8	DE000HC032X5	DE000HB865G4	DE000HB6Q6S2
DE000HB2MTR4	DE000HC1KYP3	DE000HC07TQ7	DE000HB85ZY6	DE000HB5ZJN9	DE000HR96ZG6	DE000HC1J6S4	DE000HC03309	DE000HB86611	DE000HB6QL09
DE000HB2MU06	DE000HC1LEN8	DE000HC07U16	DE000HB863F1	DE000HB5ZHT0	DE000HR97887	DE000HC1J6T2	DE000HC03325	DE000HB866N8	DE000HB6Q8E8
DE000HB2N1W2	DE000HC1LUS3	DE000HC07U24	DE000HB860C4	DE000HB5ZV56	DE000HR978H5	DE000HC1J6Y2	DE000HC033B9	DE000HB867G0	DE000HB6QFY1
DE000HB2MU55	DE000HC1LEU3	DE000HC07U57	DE000HB860J9	DE000HB5ZW55	DE000HR978J1	DE000HC1J751	DE000HC033E3	DE000HB867J4	DE000HB6Q8W0
DE000HB2N265	DE000HC1LF39	DE000HC07V56	DE000HB860M3	DE000HB5ZWK8	DE000HR970P5	DE000HC1J769	DE000HC033G8	DE000HB867K2	DE000HB6Q6G89
DE000HB2MUM3	DE000HC1LV21	DE000HC07V80	DE000HB860R2	DE000HB5ZYK4	DE000HR979A8	DE000HC1J7D4	DE000HC033S3	DE000HB86G84	DE000HB6Q996
DE000HB2N2G3	DE000HC1LV54	DE000HC07V98	DE000HB86496	DE000HB61FU7	DE000HR970V3	DE000HC1J7N3	DE000HC03432	DE000HB86GT4	DE000HB6QGD3
DE000HB2MUY8	DE000HC1LV62	DE000HC07VC3	DE000HB864P8	DE000HB631P1	DE000HR979D2	DE000HC1J835	DE000HC034G6	DE000HB86GU2	DE000HB6Q9D8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB2N2X8	DE000HC1LF88	DE000HC07VY7	DE000HB865E9	DE000HB634Q3	DE000HR97AV6	DE000HC1J8S0	DE000HC034R3	DE000HB86GV0	DE000HB6Q9F3
DE000HB2N315	DE000HC1LFN5	DE000HVB75P4	DE000HB865K6	DE000HB63206	DE000HR97BR2	DE000HC1J9E8	DE000HC034U7	DE000HB86H42	DE000HB6Q9W8
DE000HB2N3H9	DE000HC1LFR6	DE000HC091Y9	DE000HB866C1	DE000HB632C7	DE000HR97C38	DE000HC1J9F5	DE000HC034W3	DE000HB86Q41	DE000HB6Q9X6
DE000HB2N3J5	DE000HC1LVT9	DE000HC092T7	DE000HB866G2	DE000HVB6PF7	DE000HR973N4	DE000HC1J9G3	DE000HC03549	DE000HB86Q58	DE000HB6QNT5
DE000HB2MVZ3	DE000HC1LVV5	DE000HC092W1	DE000HB866P3	DE000HVB6PQ4	DE000HR973W5	DE000HC1J9H1	DE000HC03556	DE000HB86QC9	DE000HB6QNW9
DE000HB2N3S6	DE000HC1LW20	DE000HC0AVY4	DE000HB866T5	DE000HB64U33	DE000HR97465	DE000HC1JBF4	DE000HC03572	DE000HB86HV8	DE000HB6QNZ2
DE000HB2N3V0	DE000HC1LG53	DE000HC0B3H3	DE000HB866V1	DE000HB64UP0	DE000HR97CV2	DE000HC1JBJ6	DE000HC035F5	DE000HB86HZ9	DE000HB6QPT0
DE000HB2MWB2	DE000HC1LW61	DE000HC0B3X0	DE000HB867R7	DE000HB64UU0	DE000HR97DB2	DE000HC1JBN8	DE000HC035V2	DE000HB86J08	DE000HB6QPX2
DE000HB2N4L9	DE000HC1LW95	DE000HC0D814	DE000HVB6W76	DE000HB64UZ9	DE000HR97DD8	DE000HC1JBR9	DE000HC035X8	DE000HB86R40	DE000HB6RU72
DE000HB2N4M7	DE000HC1LWD1	DE000HC0D889	DE000HB86G68	DE000HB64VW4	DE000HR9H6H9	DE000HC1J9X8	DE000HC036K3	DE000HB86JC4	DE000HVB6RW8
DE000HB2MX03	DE000HC1LWM2	DE000HC0D996	DE000HB86G92	DE000HB64WF7	DE000HR9H6K3	DE000HC1J9Y6	DE000HC03739	DE000HB86JE0	DE000HB6UQF9
DE000HB2N4T2	DE000HC1LWP5	DE000HC0D9X5	DE000HB86GA4	DE000HB64WX0	DE000HR9H6Z1	DE000HC1JBU3	DE000HC037A2	DE000HB86J99	DE000HB6UR64
DE000HB2MX86	DE000HC1LGR4	DE000HC0DA76	DE000HB86GH9	DE000HB64WY8	DE000HR9H736	DE000HC1JC51	DE000HC037B0	DE000HB86RC7	DE000HB6UPE4
DE000HB2MXE4	DE000HC1LWT7	DE000HC0DAB0	DE000HB86GR8	DE000HVB6PY8	DE000HR9H777	DE000HC1JCE5	DE000HC037H7	DE000HB86JN1	DE000HB6URH3
DE000HB2N562	DE000HC1LX52	DE000HC0DAM7	DE000HB86H34	DE000HVB6Q66	DE000HR9H7A2	DE000HC1JAR1	DE000HC037L9	DE000HB86RM6	DE000HVB6SH7
DE000HB2MXL9	DE000HC1LXA5	DE000HC0DB34	DE000HB86Q74	DE000HVB6QB4	DE000HR9H918	DE000HC1JAS9	DE000HC037N5	DE000HB86RN4	DE000HB6XT93
DE000HB2MXN5	DE000HC1LXQ1	DE000HC0DB42	DE000HB86QB1	DE000HB66WL0	DE000HR9H9U6	DE000HC1JCV9	DE000HC037P0	DE000HB86RU9	DE000HB6XTN1
DE000HB2N5D3	DE000HC1LJ01	DE000HC0D327	DE000HB86QH8	DE000HB66X61	DE000HR9JHK7	DE000HC1JCX5	DE000HC038F9	DE000HB86S07	DE000HB6XTX0
DE000HB2N5G6	DE000HC1LY44	DE000HC0DC17	DE000HB86QU1	DE000HB676L5	DE000HR9JP15	DE000HC1JB11	DE000HC039E0	DE000HB86SE1	DE000HB6XUX8
DE000HB2N5T9	DE000HC1LY69	DE000HC0DC58	DE000HB86R32	DE000HB676W2	DE000HR9JP31	DE000HC1JCY3	DE000HC03AA0	DE000HB86SJ0	DE000HB6XV81
DE000HB2N5W3	DE000HC1LJ76	DE000HC0DCK7	DE000HB86JG5	DE000HB677N9	DE000HR9JPF0	DE000HC1JDC7	DE000HC03AC6	DE000HB86SR3	DE000HB6XVC0
DE000HB2MYD4	DE000HC1LYD7	DE000HC0DCW2	DE000HB86RT1	DE000HB67876	DE000HR9KCN0	DE000HC1JDQ7	DE000HC03AH5	DE000HB86SV5	DE000HB6XVJ5
DE000HB2MYH5	DE000HC1LJB2	DE000HC0DD65	DE000HB86S80	DE000HB67AB5	DE000HVB5UH5	DE000HC1JDS3	DE000HC03BD2	DE000HB86T55	DE000HB6XVS6
DE000HB2N612	DE000HC1LYG0	DE000HC0DDN9	DE000HB86S98	DE000HB692F4	DE000HVB5UY0	DE000HC1JDW5	DE000HC03BT8	DE000HB86LK3	DE000HB6YT43
DE000HB2N620	DE000HC1LJG1	DE000HC0DE23	DE000HB86SC5	DE000HB69DH2	DE000HR9MEM4	DE000HC1JE42	DE000HC03BZ5	DE000HB86TN0	DE000HB6YT76
DE000HB2N695	DE000HC1LJV0	DE000HC0DES6	DE000HB86SK8	DE000HB69G51	DE000HVB5VG5	DE000HC1JE75	DE000HC04NQ7	DE000HB86LZ1	DE000HB6YU65
DE000HB2N6L4	DE000HC1LZ43	DE000HC0DEU2	DE000HB86SS1	DE000HB69U12	DE000HVB5VQ4	DE000HC1JEN2	DE000HC04P32	DE000HB86TT7	DE000HB6YUL1
DE000HB2N6Y7	DE000HC1LK32	DE000HVB7604	DE000HB86L04	DE000HB69NU4	DE000HVB5WM1	DE000HC1JF74	DE000HC04QA4	DE000HB86TU5	DE000HB6YUQ0
DE000HB2N6Z4	DE000HC1LK57	DE000HVB76H9	DE000HB86SW3	DE000HB69HP6	DE000HVB5WS8	DE000HC1JFW0	DE000HC058D2	DE000HB86MH7	DE000HB6YVT2
DE000HB2N711	DE000HC1LKA2	DE000HVB76M9	DE000HB86T06	DE000HB69J41	DE000HVB5WV2	DE000HC1JFX8	DE000HC058E0	DE000HB86UK4	DE000HB6YVW6
DE000HB2N745	DE000HC1LKB0	DE000HC0F967	DE000HB86T30	DE000HB6BBE4	DE000HR9WUL1	DE000HC1JGB2	DE000HC05924	DE000HB86MZ9	DE000HB6YVX4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB2N7H0	DE000HC1LZK9	DE000HC0F991	DE000HB86LE6	DE000HB6BBM7	DE000HR9WUS6	DE000HC1JH07	DE000HC058V4	DE000HB86N77	DE000HB6YWD4
DE000HB2N7S7	DE000HC1LZR4	DE000HC0F9M6	DE000HB86T89	DE000HB6BBQ8	DE000HR9WVD6	DE000HC1JHF1	DE000HC059D0	DE000HB86N85	DE000HB70557
DE000HB2N7X7	DE000HC1LKN5	DE000HC0F9R5	DE000HB86TV3	DE000HB6BDU6	DE000HR9X238	DE000HC1JHM7	DE000HC05ZX4	DE000HVB6WX6	DE000HB70581
DE000HB2TWZ6	DE000HC1LZU8	DE000HC0GWZ6	DE000HB86M52	DE000HB6BJU3	DE000HR9X2K2	DE000HC1JHR6	DE000HC05ZY2	DE000HB8AQC4	DE000HB70TF0
DE000HB2TYG2	DE000HC1LZW4	DE000HC0GX01	DE000HB86M78	DE000HB6BQV6	DE000HR9YLK8	DE000HC1JHS4	DE000HC05ZZ9	DE000HB8AQV4	DE000HB70TH6
DE000HB2TYU3	DE000HC1LZZ7	DE000HC0GX50	DE000HB86U45	DE000HB6BWM3	DE000HR9YLZ6	DE000HC1JJ47	DE000HC06013	DE000HB8AR41	DE000HB70TT1
DE000HB2TZH7	DE000HC1LKY2	DE000HC0GXG4	DE000HB86U94	DE000HB6BNS9	DE000HR9YM27	DE000HC1JJQ4	DE000HC06039	DE000HB8AR82	DE000HB70XG0
DE000HVB6AL7	DE000HC1M037	DE000HC0GYA5	DE000HB86UB3	DE000HB6BNX9	DE000HVB5XJ5	DE000HC1JK51	DE000HC06047	DE000HB8AR90	DE000HB70Y31
DE000HVB6AN3	DE000HC1M078	DE000HC0GYE7	DE000HB86ML9	DE000HB6BNZ4	DE000HVB5XG1	DE000HC1JKA6	DE000HC060X6	DE000HB8ARB4	DE000HB70ZH3
DE000HVB6AR4	DE000HC1M0E2	DE000HC0GKY4	DE000HB86UH0	DE000HB6BPB0	DE000HVB5Y83	DE000HC1JKJ7	DE000HC061K1	DE000HB8ARQ2	DE000HVB6SR6
DE000HVB6B22	DE000HC1LLK9	DE000HC0GYR9	DE000HB86MT2	DE000HB6BPE4	DE000HVB5YD6	DE000HC1JKQ2	DE000HC062L7	DE000HB8ARR0	DE000HB72MA2
DE000HVB6B48	DE000HC1M0S2	DE000HC0GZ33	DE000HB88LC6	DE000HB6BGN4	DE000HVB5ZA9	DE000HC1JKT6	DE000HC062R4	DE000HB8ARU4	DE000HB72ME4
DE000HB2ZPU8	DE000HC1LLP8	DE000HC0GZ74	DE000HB88LN3	DE000HB6BTD8	DE000HVB5ZC5	DE000HC1JKV2	DE000HC062T0	DE000HB8ARY6	DE000HB72MQ8
DE000HB2ZPX2	DE000HC1LM06	DE000HC0GZC8	DE000HVB6WL1	DE000HB6BH02	DE000HVB5ZW3	DE000HC1JL01	DE000HC06R46	DE000HVB6X26	DE000HB72MT2
DE000HB2ZQ15	DE000HC1LM48	DE000HC0KB43	DE000HB8ARE8	DE000HB6BH44	DE000HB0EFD4	DE000HC1JL92	DE000HC06R79	DE000HVB6X75	DE000HB72MU0
DE000HB31GG7	DE000HC1M1B6	DE000HC0KBB3	DE000HB8ARK5	DE000HB6BHC5	DE000HB0E8H1	DE000HC1JLB2	DE000HC06WE9	DE000HVB6X91	DE000HB72N40
DE000HB31RC3	DE000HC1M1J9	DE000HC0KBF4	DE000HB8ARZ3	DE000HB6C1J8	DE000HB0E9F3	DE000HC1JLL1	DE000HC06WJ8	DE000HVB6XA2	DE000HVB6ST2
DE000HB31SV1	DE000HC1M1Q4	DE000HC0KBM0	DE000HVB6X42	DE000HB6E5D0	DE000HB0EMD0	DE000HC1JLY4	DE000HC06WN0	DE000HB8BRQ0	DE000HVB6SW6
DE000HB31FX4	DE000HC1M1S0	DE000HC0KBU3	DE000HB8BTL7	DE000HB6E0Y7	DE000HB0E9J5	DE000HC1JM18	DE000HC06WV3	DE000HB8BSV8	DE000HVB6T22
DE000HB31FZ9	DE000HC1M1T8	DE000HC0KGD8	DE000HB8BWP2	DE000HB6E7R6	DE000HB0ENF3	DE000HC1JM91	DE000HC06WY7	DE000HB8EY97	DE000HVB6T48
DE000HB31MC4	DE000HVB79Y8	DE000HC0KGE6	DE000HB8EYJ5	DE000HB6E8A0	DE000HB0EPC5	DE000HC1JMC8	DE000HC06X06	DE000HB8EYK3	DE000HB76372
DE000HB31WT7	DE000HC1PCG7	DE000HC0KGG1	DE000HB8EYR8	DE000HB6EEE2	DE000HVB60N1	DE000HC1JMH7	DE000HVB75L3	DE000HB8EVX2	DE000HB763E6
DE000HB31WV3	DE000HC1Q509	DE000HC0KJT8	DE000HB8EZ13	DE000HB6E2Y3	DE000HVB61B4	DE000HC1JMY2	DE000HC07RM0	DE000HB8EZ39	DE000HB779U8
DE000HB31WZ4	DE000HC1Q566	DE000HC0KKQ2	DE000HB8EZ62	DE000HB6E331	DE000HVB61C2	DE000HC1JN17	DE000HC07SJ4	DE000HB8EZK0	DE000HB779W4
DE000HB31X71	DE000HC1Q5F4	DE000HC0KKS8	DE000HB8EZA1	DE000HB6E4B7	DE000HVB61P4	DE000HC1JN66	DE000HC07SN6	DE000HB8EWR2	DE000HB77A32
DE000HB31YZ0	DE000HC1Q5G2	DE000HC0KLA4	DE000HB8EZJ2	DE000HB6E513	DE000HB0UFL3	DE000HC1JNE2	DE000HC07SU1	DE000HB8EZM6	DE000HB77AR0
DE000HB34F54	DE000HC1Q5K4	DE000HC0KMQ8	DE000HB8EX98	DE000HB6F841	DE000HVB62C0	DE000HC1JNL7	DE000HC07SX5	DE000HB8EZN4	DE000HB77AZ3
DE000HB34QA3	DE000HC1Q5V1	DE000HC0KMZ9	DE000HB8EXD0	DE000HB6F866	DE000HVB6358	DE000HC1JNQ6	DE000HC07TD5	DE000HB8EWT8	DE000HB77BG1
DE000HB34RU9	DE000HC1Q608	DE000HC0KND4	DE000HB8EXP4	DE000HB6F8F8	DE000HVB6382	DE000HC1JNR4	DE000HC07U99	DE000HB8EX07	DE000HB776P4
DE000HB34RX3	DE000HC1Q6W7	DE000HC0MTB1	DE000HB8EXV2	DE000HB6F9S9	DE000HVB6390	DE000HC1JPG2	DE000HC07V49	DE000HB8EX31	DE000HB77M87
DE000HB34S42	DE000HC1Q749	DE000HC0MTH8	DE000HB8G4L2	DE000HB6F9Z4	DE000HB141R7	DE000HC1JPJ6	DE000HC07VH2	DE000HB8EX64	DE000HB77G77

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB34SB7	DE000HC1Q764	DE000HC0MTJ4	DE000HB8G4Q1	DE000HVB6R99	DE000HB14571	DE000HC1JPP3	DE000HC07VR1	DE000HB8EX80	DE000HB77NA9
DE000HB34LC0	DE000HC1Q780	DE000HC0MTK2	DE000HB8G4R9	DE000HB6HTF0	DE000HVB63K1	DE000HC1JPV1	DE000HC07W06	DE000HB8EXB4	DE000HB77PM9
DE000HB34MC8	DE000HC1Q7J2	DE000HC0MTN6	DE000HB8GRB1	DE000HB6J033	DE000HVB63X4	DE000HC1KYG2	DE000HC07WC1	DE000HB8EXH1	DE000HB77PV0
DE000HB34ML9	DE000HC1Q7S3	DE000HC0MTR7	DE000HB8GRF2	DE000HB6HEC9	DE000HVB6580	DE000HC1KYH0	DE000HC07WD9	DE000HB8EXX8	DE000HB78ND1
DE000HB34WE3	DE000HC1QBB8	DE000HC0MUB9	DE000HB8GRQ9	DE000HB6HEH8	DE000HVB65R1	DE000HC1KYL2	DE000HC07X54	DE000HB8GRJ4	DE000HB78NT7
DE000HB34WJ2	DE000HC1QBC6	DE000HC0MUV7	DE000HB8GRU1	DE000HB6J0U0	DE000HVB65S9	DE000HC1KYN8	DE000HC09140	DE000HB8GRV9	DE000HB78P83
DE000HB34XA9	DE000HC1QBF9	DE000HC0MUZ8	DE000HB8GS02	DE000HB6J0X4	DE000HB1LW22	DE000HC1LE14	DE000HC091X1	DE000HB8GS44	DE000HB79A71
DE000HVB6BU6	DE000HC1QBT0	DE000HC0MV05	DE000HB8GSM6	DE000HB6HVV3	DE000HB1LW89	DE000HC1LEE7	DE000HC092U5	DE000HB8GSG8	DE000HB78PE4
DE000HB36FR5	DE000HC1QBY0	DE000HC0MV70	DE000HB8GSN4	DE000HB6HGR2	DE000HB1LWL5	DE000HC1LUL8	DE000HC0B3Q4	DE000HB8HJ36	DE000HB79AA2
DE000HVB6CD0	DE000HC1QBZ7	DE000HC0MVE1	DE000HB8GST1	DE000HB6HGV4	DE000HB1LWY8	DE000HC1LUM6	DE000HC0B3Z5	DE000HB8HJE0	DE000HB78PH7
DE000HB3A4A6	DE000HC1QC03	DE000HC0MWC3	DE000HB8GSU9	DE000HB6HWF4	DE000HB1LX88	DE000HC1LUW5	DE000HC0D8H0	DE000HB8HJJ9	DE000HB78VP8
DE000HB3A4C2	DE000HC1QC94	DE000HC0MWD1	DE000HB8HJH3	DE000HB6J1X2	DE000HB1LXB4	DE000HC1LV70	DE000HC0D8Q1	DE000HB8HJM3	DE000HB78PM7
DE000HB3A4G3	DE000HC1QCD2	DE000HC0MWH2	DE000HB8JAY3	DE000HB6J215	DE000HB1LXG3	DE000HC1LFB0	DE000HC0D962	DE000HB8HJN1	DE000HB79AJ3
DE000HB3A4K5	DE000HC1QCQ4	DE000HC0P9K8	DE000HB8JAZ0	DE000HB6HWS7	DE000HVB65Y7	DE000HC1LVK8	DE000HC0D988	DE000HB8HJQ4	DE000HB78PW6
DE000HB3A4Q2	DE000HC1QCV4	DE000HC0P9R3	DE000HB8JBW5	DE000HB6HX22	DE000HB1QPE3	DE000HC1LFP0	DE000HC0D9H8	DE000HB8HK25	DE000HB79AU0
DE000HB3A4W0	DE000HC1QDD0	DE000HC0P9U7	DE000HB8JC31	DE000HB6J488	DE000HVB6689	DE000HC1LFS4	DE000HC0D9N6	DE000HB8JCA9	DE000HB78Q09
DE000HB3A4Y6	DE000HC1QE43	DE000HC0PAH1	DE000HB8JC72	DE000HB6J4V0	DE000HB1TMP0	DE000HC1LFV8	DE000HC0DAL9	DE000HB8JCJ0	DE000HB78W43
DE000HB3A518	DE000HC1QE50	DE000HC0PAY6	DE000HB8JC80	DE000HB6KJR0	DE000HVB6861	DE000HC1LFX4	DE000HC0DAQ8	DE000HB8JCQ5	DE000HB78W50
DE000HB3A559	DE000HC1QEU2	DE000HC0PBZ1	DE000HB8JD14	DE000HB6KKC0	DE000HVB6879	DE000HC1LVX1	DE000HC0DB75	DE000HB8JDB5	DE000HB78W84
DE000HB3A5M8	DE000HC1QEV0	DE000HC0PC13	DE000HB8JD22	DE000HB6KL05	DE000HVB68G8	DE000HC1LG95	DE000HC0DBA0	DE000HB8JDN0	DE000HB78Q58
DE000HB3A609	DE000HC1QEW8	DE000HC0PD38	DE000HB8JD48	DE000HB6KL88	DE000HVB68L8	DE000HC1LGJ1	DE000HC0D3B4	DE000HB8KRN8	DE000HB79B54
DE000HB3A6F0	DE000HC1QEX6	DE000HC0PE60	DE000HB8JDA7	DE000HB6KLP0	DE000HB2ATF4	DE000HC1LWU5	DE000HC0DCB6	DE000HB8KSZ0	DE000HB79B88
DE000HB3A6Q7	DE000HC1QEY4	DE000HC0PFF4	DE000HB8KR64	DE000HB6KM20	DE000HB2BNJ7	DE000HC1LX03	DE000HC0DCV4	DE000HB8KTA1	DE000HB78WG5
DE000HB3A6W5	DE000HC1QF00	DE000HC0Q667	DE000HB8KRE7	DE000HB6KM87	DE000HB2BNR0	DE000HC1LX11	DE000HC0DD99	DE000HB8KTB9	DE000HB78WJ9
DE000HB3A7H4	DE000HC1QF18	DE000HC0Q7N5	DE000HB8KSL0	DE000HB6KMG7	DE000HB2BQ54	DE000HC1LH03	DE000HC0DDD0	DE000HB8KTF0	DE000HB79BB8
DE000HB3A7L6	DE000HC1QJ89	DE000HC0RDQ2	DE000HB8KSQ9	DE000HB6KN52	DE000HB2BQ62	DE000HC1LX29	DE000HC0DEC0	DE000HB8KTQ7	DE000HB78WU6
DE000HB3A7R3	DE000HC1QFD5	DE000HC0ORDR0	DE000HB8KT13	DE000HB6KNT8	DE000HVB6945	DE000HC1LH11	DE000HC0DEX6	DE000HB8KU51	DE000HB78QQ6
DE000HB3A7U7	DE000HC1QFL8	DE000HC0RDU4	DE000HB8KT21	DE000HB6KNX0	DE000HB2ERM6	DE000HC1LX45	DE000HC0DEY4	DE000HB8KUD3	DE000HB78WY8
DE000HB3A8A7	DE000HC1QJG0	DE000HC0RDX8	DE000HB8KT88	DE000HB6KP50	DE000HB2F477	DE000HC1LX60	DE000HVB75U4	DE000HB8LKS0	DE000HB78X18
DE000HB3A8P5	DE000HC1QJJ4	DE000HC0RZL6	DE000HB8KT96	DE000HB6KPP1	DE000HVB6960	DE000HC1LH86	DE000HC0F8Q9	DE000HB8LTD3	DE000HB78R08
DE000HB3A948	DE000HC1QJK2	DE000HC0SZW1	DE000HB8KTS3	DE000HB6KPQ9	DE000HVB6978	DE000HC1LH94	DE000HC0F8W7	DE000HB8LTQ5	DE000HB79BZ7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB3A955	DE000HC1QFS3	DE000HC0T0C0	DE000HB8KU02	DE000HB6KPU1	DE000HVB69H4	DE000HC1LXC1	DE000HC0F983	DE000HB8LU27	DE000HB78R57
DE000HB3A9A5	DE000HC1QJP1	DE000HC0T0L1	DE000HB8KU28	DE000HB6KQB9	DE000HVB69K8	DE000HC1LHF7	DE000HC0F9E3	DE000HB8LU50	DE000HB79JV9
DE000HB3A9F4	DE000HC1QG17	DE000HC0T1E4	DE000HB8KU44	DE000HB6KQD5	DE000HB2J1V0	DE000HC1LHK7	DE000HC0F9F0	DE000HB8LUL4	DE000HB78RB6
DE000HB3AAB1	DE000HC1QJX5	DE000HC0T1H7	DE000HB8KU69	DE000HB6KQN4	DE000HB2J1X6	DE000HC1LXU3	DE000HC0F9H6	DE000HB8LUN0	DE000HB79CK7
DE000HB3AAL0	DE000HC1QG25	DE000HC0T1K1	DE000HB8KUF8	DE000HB6KQR5	DE000HVB69S1	DE000HC1LXX7	DE000HVB76S6	DE000HB8LUX9	DE000HB78RR2
DE000HB3AB36	DE000HC1QGN2	DE000HC0T240	DE000HB8KU44	DE000HB6KQX3	DE000HB2MRY4	DE000HC1LHY8	DE000HVB76U2	DE000HB8LV75	DE000HB78XV2
DE000HVB6D38	DE000HC1QH08	DE000HC0T2P8	DE000HB8LTB7	DE000HB6KR33	DE000HB2MS34	DE000HC1LJ27	DE000HC0GXH2	DE000HB8LVE7	DE000HB795C2
DE000HVB6DD8	DE000HC1QH16	DE000HVB77K1	DE000HB8LTF8	DE000HB6KR82	DE000HB2MSA2	DE000HC1LY51	DE000HC0GXP5	DE000HB8LVM0	DE000HB78XW0
DE000HB3J2J2	DE000HC1QH40	DE000HC0TT51	DE000HB8LTK8	DE000HB6L2X6	DE000HB2MSE4	DE000HC1LYQ9	DE000HC0GXR1	DE000HB8LVQ1	DE000HB78S72
DE000HB3J3T9	DE000HC1QH65	DE000HC0TTE0	DE000HB8LTM4	DE000HB6L2Z1	DE000HB2MSG9	DE000HC1LYS5	DE000HC0GXS9	DE000HB8LX57	DE000HB795Q2
DE000HB3J3U7	DE000HC1QL36	DE000HC0TTY8	DE000HB8LTU7	DE000HB6L310	DE000HB2N0P8	DE000HC1LJT4	DE000HC0GXU5	DE000HB8LXA1	DE000HB78SC2
DE000HB3L5P8	DE000HC1QH81	DE000HC0TUM1	DE000HB8LTX1	DE000HB6L344	DE000HB2N0Q6	DE000HC1LYW7	DE000HC0GXV3	DE000HB8LXB9	DE000HB78SJ7
DE000HVB6EF1	DE000HC1QL51	DE000HC0TUX8	DE000HB8LU68	DE000HB6L3T2	DE000HB2MSV8	DE000HC1LJU2	DE000HC0GY26	DE000HB8LXH6	DE000HB795X8
DE000HVB6EN5	DE000HC1QHB5	DE000HC0TV24	DE000HB8LU84	DE000HB6L3Y2	DE000HB2N0S2	DE000HC1LYZ0	DE000HC0GYF4	DE000HB8LXX3	DE000HB78SR0
DE000HB3N9M5	DE000HC1QHC3	DE000HC0TVE6	DE000HB8LUE9	DE000HB6L419	DE000HB2N0U8	DE000HC1LK08	DE000HC0GYJ6	DE000HB8LY15	DE000HB78Z16
DE000HB3NAA6	DE000HC1QLB7	DE000HC0TW15	DE000HB8LUT7	DE000HVB6RN7	DE000HB2MT17	DE000HC1LZ35	DE000HC0GYX7	DE000HB8LYS1	DE000HB78SY6
DE000HB3PXD7	DE000HC1QLE1	DE000HC0TW72	DE000HB8LUW1	DE000HB6PQS2	DE000HB2N141	DE000HC1LZJ1	DE000HC0GYZ2	DE000HB8LYW3	DE000HB78T71
DE000HB3SC68	DE000HC1QLJ0	DE000HC0TWF1	DE000HB8LVP3	DE000HB6PTH9	DE000HB2N1G5	DE000HC1LZQ6	DE000HC0KFP4	DE000HB8LZ63	DE000HB796C0
DE000HB3TTM8	DE000HC1QLP7	DE000HC0TWJ3	DE000HB8LVU3	DE000HB6PTN7	DE000HB2MTV6	DE000HC1LZS2	DE000HC0KBE7	DE000HB8LZ71	DE000HB796F3
DE000HB3TTQ9	DE000HC1QHV3	DE000HC0TXR4	DE000HB8LWX5	DE000HB6PTS6	DE000HB2MTW4	DE000HC1LKW6	DE000HC0KFU4	DE000HB8LZ97	DE000HB796G1
DE000HVB6FT9	DE000HC1QLY9	DE000HC0TY13	DE000HB8LX65	DE000HB6PTX6	DE000HB2MU89	DE000HC1M011	DE000HC0KC83	DE000HB8LZB4	DE000HB78TM9
DE000HB3XWW3	DE000HC1QM50	DE000HC0TY47	DE000HB8LX73	DE000HB6PU33	DE000HB2N257	DE000HC1M0N3	DE000HC0KGL1	DE000HB8LZT6	DE000HB78TX6
DE000HB3ZWN7	DE000HC1QM68	DE000HC0TYN1	DE000HB8LXL8	DE000HB6PUJ3	DE000HB2N281	DE000HC1M0Q6	DE000HC0KGQ0	DE000HB8ML50	DE000HB79079
DE000HB3ZWP2	DE000HC1QMM2	DE000HC0TYQ4	DE000HB8LXT1	DE000HB6PUL9	DE000HB2MUF7	DE000HC1M0V6	DE000HC0KGR8	DE000HB8MLB2	DE000HB796W8
DE000HB40FT3	DE000HC1QMT7	DE000HC0TYW2	DE000HB8LXW5	DE000HB6PUN5	DE000HB2MUG5	DE000HC1M0W4	DE000HC0KH05	DE000HB8MMD6	DE000HB79715
DE000HB40FU1	DE000HC1QMU5	DE000HC0TZ12	DE000HB8LY07	DE000HB6Q0Z0	DE000HB2MUK7	DE000HC1LLV6	DE000HC0KH21	DE000HB8MMM7	DE000HB790K6
DE000HB40GD5	DE000HC1QN18	DE000HC0TZB3	DE000HB8LY72	DE000HB6Q3X9	DE000HB2N2E8	DE000HC1M144	DE000HC0KH96	DE000HB8MN25	DE000HB79780
DE000HB40HS1	DE000HC1QN67	DE000HC0TZU3	DE000HB8LYC5	DE000HB6Q475	DE000HB2N2N9	DE000HC1M169	DE000HC0KJV4	DE000HVB6Y58	DE000HB797C8
DE000HVB6GK6	DE000HC1QNB3	DE000HC0TZY5	DE000HB8LYX1	DE000HB6Q1V7	DE000HB2N2W0	DE000HC1LM63	DE000HC0KL17	DE000HB8PR93	DE000HB78US4
DE000HVB6H59	DE000HC1QNJ6	DE000HC0U024	DE000HB8LYZ6	DE000HB6Q1W5	DE000HB2N307	DE000HC1Q5H0	DE000HC0KM16	DE000HB8PRJ5	DE000HB797E4
DE000HB4AJB0	DE000HC1QNV1	DE000HC0U040	DE000HB8LZ06	DE000HB6Q4W9	DE000HB2MV70	DE000HC1Q5Z2	DE000HC0KMG9	DE000HB8PRN7	DE000HB79152

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB4AK59	DE000HC1QP40	DE000HC0U0G8	DE000HB8LZ30	DE000HB6Q2B7	DE000HB2N323	DE000HC1Q665	DE000HC0KMM7	DE000HB8PRS6	DE000HB797K1
DE000HVB6HN8	DE000HC1QPA0	DE000HC0U0T1	DE000HB8LZX8	DE000HB6QK75	DE000HB2MVE8	DE000HC1Q6M8	DE000HC0KMN5	DE000HB8Q208	DE000HB78V36
DE000HVB6HQ1	DE000HC1QPM5	DE000HC0U0Y1	DE000HB8LZZ3	DE000HB6Q749	DE000HB2MVJ7	DE000HC1Q6U1	DE000HC0KNA0	DE000HB8PVF5	DE000HB797M7
DE000HW6CRL8	DE000HC1QPV6	DE000HC0U2N0	DE000HB8M0C1	DE000HB6Q8F5	DE000HB2MVT6	DE000HC1Q7C7	DE000HC0MT41	DE000HB8PVG3	DE000HB791D9
DE000HB4G8E2	DE000HC1QQ23	DE000HC0U2Q3	DE000HB8M0E7	DE000HB6Q8H1	DE000HB2MW61	DE000HC1Q7H6	DE000HC0MT90	DE000HB8PVH1	DE000HB791E7
DE000HB4G8Y0	DE000HC1QQA8	DE000HC0U313	DE000HB8M0F4	DE000HB6QGB7	DE000HB2N3Y4	DE000HC1Q7Z8	DE000HC0MTL0	DE000HB8PVJ7	DE000HB791F4
DE000HB4G919	DE000HC1QQH3	DE000HC0U370	DE000HVB6XT2	DE000HB6QGL6	DE000HB2MWD8	DE000HC1Q830	DE000HC0MTS5	DE000HB8PVK5	DE000HB791G2
DE000HB4G992	DE000HC1QQM3	DE000HC0U3B3	DE000HVB6XV8	DE000HB6QNK4	DE000HB2N497	DE000HC1Q863	DE000HC0MUK0	DE000HB8Q2K6	DE000HB791R9
DE000HB4FRF3	DE000HC1QQP6	DE000HC0U933	DE000HB8MLC0	DE000HB6QNS7	DE000HB2MWQ0	DE000HC1QBG7	DE000HC0MV54	DE000HB8PW39	DE000HB791U3
DE000HB4G9C4	DE000HVB7A48	DE000HC0U9Q8	DE000HB8MLD8	DE000HB6QPV6	DE000HB2MWX6	DE000HC1QBH5	DE000HC0MVK8	DE000HB8Q307	DE000HB78VM5
DE000HB4FRJ5	DE000HC1QU68	DE000HC0UAP4	DE000HB8MM26	DE000HB6QPZ7	DE000HB2MWZ1	DE000HC1QBN3	DE000HC0MVL6	DE000HB8Q3B3	DE000HB78VN3
DE000HB4FRM9	DE000HC1QUC6	DE000HC0UAV2	DE000HB8MMS4	DE000HB6QQ38	DE000HB2N4N5	DE000HC1QBR4	DE000HC0MVQ5	DE000HB8Q3G2	DE000HB79855
DE000HB4FRN7	DE000HC1QUQ6	DE000HC0UAX8	DE000HB8MMV8	DE000HVB6RV0	DE000HB2MX11	DE000HC1QC37	DE000HC0MVX1	DE000HB8Q3R9	DE000HB79863
DE000HB4FS98	DE000HVB7AM3	DE000HC0UB90	DE000HB8MN09	DE000HVB6RZ1	DE000HB2MX94	DE000HC1QC78	DE000HC0MWW1	DE000HB8PX61	DE000HB79269
DE000HB4FSE4	DE000HC1RXE4	DE000HC0UCK1	DE000HB8MNA0	DE000HB6UNN0	DE000HB2N539	DE000HC1QCC4	DE000HC0PAJ7	DE000HB8PYT0	DE000HB792B1
DE000HB4GA48	DE000HC1RXF1	DE000HC0UCR6	DE000HB8N429	DE000HB6UNY7	DE000HB2MXH7	DE000HC1QCE0	DE000HC0PAR0	DE000HB8PYX2	DE000HB792H8
DE000HB4FSN5	DE000HVB7AA8	DE000HC0UD56	DE000HVB6Y17	DE000HB6UR49	DE000HB2MXP0	DE000HC1QCL5	DE000HC0PAT6	DE000HB8Q5Q6	DE000HB792N6
DE000HB4FSV8	DE000HC1U9G8	DE000HC0UDR4	DE000HVB6Y25	DE000HB6UPB0	DE000HB2MXQ8	DE000HC1QCZ5	DE000HC0PB14	DE000HB8PZ10	DE000HB792U1
DE000HB4GAG5	DE000HC1U9V7	DE000HC0UDT0	DE000HB8NT93	DE000HB6URN1	DE000HB2N5C5	DE000HC1QD28	DE000HC0PB22	DE000HB8PZT7	DE000HB798N3
DE000HB4GAP6	DE000HC1U9W5	DE000HC0UDU8	DE000HB8NV40	DE000HB6URP6	DE000HB2MY10	DE000HC1QD36	DE000HC0PB63	DE000HB8Q6L5	DE000HB798Y0
DE000HB4FTG7	DE000HC1UA74	DE000HC0UDV6	DE000HB8PR02	DE000HB6US06	DE000HB2MY44	DE000HC1QD51	DE000HC0PB97	DE000HB8PZY7	DE000HB79905
DE000HB4FTH5	DE000HC1UAK3	DE000HC0UDW4	DE000HB8PRE6	DE000HB6US55	DE000HB2MY51	DE000HC1QDF5	DE000HC0PBY4	DE000HB8Q018	DE000HB79921
DE000HB4FTJ1	DE000HC1UAL1	DE000HC0UDX2	DE000HB8PU31	DE000HVB6S80	DE000HB2N5Q5	DE000HC1QDJ7	DE000HC0PD53	DE000HB8Q0Y1	DE000HB79R49
DE000HB4FTK9	DE000HC1UAM9	DE000HC0UES0	DE000HB8Q1P7	DE000HB6XT77	DE000HB2MYC6	DE000HC1QDN9	DE000HC0PDW4	DE000HB8QVL1	DE000HB79R80
DE000HB4FTS2	DE000HC1UAQ0	DE000HC0UF13	DE000HB8PRX6	DE000HB6XTR2	DE000HB2MYE2	DE000HC1QDS8	DE000HC0PE03	DE000HB8QVV0	DE000HB79RJ7
DE000HB4FTU8	DE000HC1UAR8	DE000HC0UF54	DE000HB8Q2D1	DE000HB6XTU6	DE000HB2N604	DE000HC1QDZ3	DE000HC0PE78	DE000HB8QWC8	DE000HB79RS8
DE000HB4GBC2	DE000HC1UAX6	DE000HC0W8P0	DE000HB8Q2J8	DE000HB6XTW2	DE000HB2N6X9	DE000HC1QE76	DE000HC0PEF7	DE000HB8QWQ8	DE000HB79RZ3
DE000HB4FUC4	DE000HC1UB73	DE000HC0W475	DE000HB8PXD6	DE000HB6XTY8	DE000HB2MZH2	DE000HC1QE84	DE000HC0PF51	DE000HB8QXV6	DE000HB79SD8
DE000HB4GBY6	DE000HC1UBE4	DE000HC0W4J2	DE000HB8Q471	DE000HB6XUF5	DE000HB2N737	DE000HC1QEH9	DE000HC0PFK4	DE000HB8QY44	DE000HB79SM9
DE000HB4FVD0	DE000HC1UBX4	DE000HC0W4P9	DE000HB8PXPO	DE000HB6XUK5	DE000HB2MZQ3	DE000HC1QEL1	DE000HC0Q5Q2	DE000HB8QY77	DE000HB79SR8
DE000HB4FVE8	DE000HC1UC15	DE000HC0W4W5	DE000HB8Q4M8	DE000HB6XUV2	DE000HB2N760	DE000HC1QER8	DE000HC0Q774	DE000HB8QYA8	DE000HB79TA2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB4FVG3	DE000HC1UC31	DE000HC0W558	DE000HB8PYM5	DE000HB6XVM9	DE000HB2N786	DE000HC1QF67	DE000HC0Q7A2	DE000HB8QYE0	DE000HB79TB0
DE000HB4GC95	DE000HC1UC80	DE000HC0W5C4	DE000HB8PYR4	DE000HB6XVN7	DE000HB2MZU5	DE000HC1QF75	DE000HC0Q7J3	DE000HB8QYP6	DE000HB79TF1
DE000HB4FVM1	DE000HC1UDM3	DE000HC0W5K7	DE000HB8Q5M5	DE000HB6YT84	DE000HB2MZY7	DE000HC1QJ48	DE000HC0RDE8	DE000HB8QYX0	DE000HB79TV8
DE000HB4GCK3	DE000HC1UDN1	DE000HC0W5T8	DE000HB8PYY0	DE000HB6YT92	DE000HB2N7F4	DE000HC1QFB9	DE000HC0RDL3	DE000HB8S7Y4	DE000HB79U69
DE000HB4FW27	DE000HC1VRL3	DE000HC0W616	DE000HB8PZ36	DE000HB6YTB4	DE000HB2N7K4	DE000HC1QFC7	DE000HC0RE84	DE000HB8S840	DE000HB79UA0
DE000HB4GCR8	DE000HC1VRM1	DE000HC0W6D0	DE000HB8PZ85	DE000HB6YTE8	DE000HB2N075	DE000HC1QFF0	DE000HC0RFA1	DE000HB8S865	DE000HB79UC6
DE000HB4FW50	DE000HC1VRP4	DE000HC0W6P4	DE000HB8PZJ8	DE000HB6YU32	DE000HB2N7N8	DE000HC1QJD7	DE000HC0RFH6	DE000HB8S899	DE000HB79UR4
DE000HB4FW68	DE000HC1VS08	DE000HC0W6Q2	DE000HB8PZS9	DE000HB6YV31	DE000HB2N7V1	DE000HC1QFN4	DE000HVB77B0	DE000HB8S8P0	DE000HB79UU8
DE000HB4FW84	DE000HC1W2E6	DE000HC0W6Y6	DE000HB8PZX9	DE000HB6YV49	DE000HB2N836	DE000HC1QJM8	DE000HC0SZC3	DE000HB8S8Q8	DE000HB79VK7
DE000HB4FW92	DE000HC1W226	DE000HC0W7F3	DE000HB8Q026	DE000HB6YW06	DE000HB2N869	DE000HC1QJN6	DE000HC0SZH2	DE000HB8S8W6	DE000HB79WJ7
DE000HB4FWT4	DE000HC1W2L1	DE000HC0W7J5	DE000HB8Q0V7	DE000HB6YW22	DE000HB2N8A3	DE000HC1QFT1	DE000HC0SWQ0	DE000HB8S972	DE000HB79WN9
DE000HB4GDA2	DE000HC1W317	DE000HC0W7U2	DE000HB8Q8C0	DE000HB6YXZ5	DE000HVB6AH5	DE000HC1QK03	DE000HC0SZV3	DE000HB8UAB8	DE000HB79WY6
DE000HB4GDB0	DE000HC1W333	DE000HC0Y9H3	DE000HB8QVH9	DE000HB6YY46	DE000HB2X5C3	DE000HC1QG82	DE000HC0T1S4	DE000HB8UAJ1	DE000HB79XD8
DE000HB4GDF1	DE000HC1W3E4	DE000HC0Y9X0	DE000HB8QVR8	DE000HB6YYZ3	DE000HVB6AV6	DE000HC1QKF0	DE000HC0T2D4	DE000HB8UAU8	DE000HB79XF3
DE000HB4GDK1	DE000HC1W7Z0	DE000HC0YA14	DE000HB8QWE4	DE000HB70DH0	DE000HVB6AY0	DE000HC1QGP7	DE000HC0T2N3	DE000HB8UAV6	DE000HB79XH9
DE000HB4FXG9	DE000HC1W3H7	DE000HC0YA48	DE000HB8QWP0	DE000HB70DP3	DE000HB2ZM43	DE000HC1QGQ5	DE000HC0T2T0	DE000HB8UB03	DE000HB79XJ5
DE000HB4GDS4	DE000HC1W3K1	DE000HC0YB05	DE000HB8QXB8	DE000HB708W3	DE000HB2ZP73	DE000HC1QKS3	DE000HC0T331	DE000HB8UB86	DE000HB79XK3
DE000HB4GDT2	DE000HC1W887	DE000HC0YBB4	DE000HB8QXL7	DE000HB70UD3	DE000HB2ZQT8	DE000HC1QKY1	DE000HVB77E4	DE000HB8UBB6	DE000HB79XX6
DE000HB4GDU0	DE000HC1W8E3	DE000HC0YBH1	DE000HB8QXU8	DE000HB70V75	DE000HB31930	DE000HC1QH32	DE000HC0TS78	DE000HB8UBY8	DE000HVB6TT0
DE000HB4FXY2	DE000HC1W8G8	DE000HC0YBJ7	DE000HB8QY28	DE000HB70W09	DE000HB31GH5	DE000HC1QH57	DE000HC0TT02	DE000HB8UD43	DE000HB7BGQ5
DE000HB4GEB8	DE000HC1W8J2	DE000HC0YBL3	DE000HB8QYL5	DE000HB70W25	DE000HB31RG4	DE000HC1QH73	DE000HC0TUU4	DE000HB8UD76	DE000HB7BGV5
DE000HB4GED4	DE000HC1W416	DE000HC0YBM1	DE000HB8QYQ4	DE000HB70W33	DE000HB31RJ8	DE000HC1QH99	DE000HC0TUW0	DE000HB8UDA4	DE000HB7BH19
DE000HB4FYK9	DE000HC1W432	DE000HC0YBP4	DE000HB8QYR2	DE000HB70W74	DE000HB31SZ2	DE000HC1QL85	DE000HC0TW56	DE000HB8UDC0	DE000HB7BH76
DE000HB4FYM5	DE000HC1W457	DE000HC0YC20	DE000HB8QYS0	DE000HB70XV9	DE000HB31F24	DE000HC1QHG4	DE000HC0TWC8	DE000HB8UGJ8	DE000HB7BHG4
DE000HB4GEM5	DE000HC1W8V7	DE000HC0YC38	DE000HB8QZ35	DE000HB70YE3	DE000HB31F32	DE000HC1QLS1	DE000HC0TWL9	DE000HB8UH15	DE000HB7BK06
DE000HB4GEP8	DE000HC1W4E2	DE000HC0YC79	DE000HB8QZ68	DE000HB70YJ2	DE000HB31FG9	DE000HC1QJ30	DE000HC0TWM7	DE000HB8UNS5	DE000HVB6TV6
DE000HB4FZ32	DE000HC1W4S2	DE000HC10L12	DE000HB8S8G9	DE000HB70ZQ4	DE000HB31FL9	DE000HC1QM27	DE000HC0TXB8	DE000HB8UNX5	DE000HVB6TZ7
DE000HB4GEX2	DE000HC1W9A9	DE000HC10L46	DE000HB8S8H7	DE000HB70ZR2	DE000HB31Q39	DE000HC1QMD1	DE000HC0TXK9	DE000HB8UP49	DE000HB7DVK3
DE000HB4GF01	DE000HC1W523	DE000HC10LX4	DE000HB8S8L9	DE000HB72MB0	DE000HB31ZI2	DE000HC1QMK6	DE000HC0TXN3	DE000HB8UPY8	DE000HB7DVM9
DE000HB4GFB5	DE000HC1W9N2	DE000HC10MC6	DE000HB8S9A0	DE000HB72MK1	DE000HB32U81	DE000HC1QMX9	DE000HC0TXQ6	DE000HB8WLE5	DE000HB7FD84
DE000HB4GFJ8	DE000HC1W9P7	DE000HC10MM5	DE000HVB6YE2	DE000HB72MR6	DE000HB32VC3	DE000HC1QN26	DE000HC0TXU8	DE000HB8WNB7	DE000HB7FM42

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB4GFN0	DE000HC1W5C3	DE000HC10MP8	DE000HB8UB52	DE000HB72N08	DE000HB33217	DE000HC1QN75	DE000HC0TY62	DE000HB8WFD9	DE000HB7FQ71
DE000HB4GFV3	DE000HC1W9Y9	DE000HC10MW4	DE000HB8UBG5	DE000HB72N16	DE000HB336X1	DE000HC1QN91	DE000HC0TYM3	DE000HB8WFE7	DE000HB7FH15
DE000HB4GGK4	DE000HC1W5L4	DE000HC10MY0	DE000HB8UBH3	DE000HVB6SX4	DE000HB34ED3	DE000HC1QNF4	DE000HC0TY8	DE000HB8WH54	DE000HB7FK28
DE000HB4GGX7	DE000HC1W5S9	DE000HC10MZ7	DE000HB8UBJ9	DE000HVB6T71	DE000HB34QB1	DE000HC1QNP3	DE000HC0TZC1	DE000HB8WH62	DE000HB7FTL0
DE000HB4GH25	DE000HC1WAD4	DE000HC10N44	DE000HB8UBM3	DE000HB75Z84	DE000HB34QC9	DE000HC1QP32	DE000HC0U081	DE000HB8WQS4	DE000HB7JEF6
DE000HB4FJ81	DE000HC1W5Z4	DE000HC10GA2	DE000HB8UBN1	DE000HB76323	DE000HB34HR6	DE000HC1QP73	DE000HC0U0E3	DE000HB8WHX3	DE000HB7JF05
DE000HW6CUN8	DE000HC1WAT0	DE000HC10N93	DE000HB8UBX0	DE000HB77AJ7	DE000HB34RT1	DE000HC1QPC6	DE000HC0U0L8	DE000HB8WR86	DE000HB7JF70
DE000HB4LQB2	DE000HC1WB55	DE000HC10GF1	DE000HB8UCY6	DE000HB77AN9	DE000HB34MB0	DE000HC1QPJ1	DE000HC0U0P9	DE000HB8WRB8	DE000HB7JFC0
DE000HB4LQJ5	DE000HC1W6P3	DE000HC10NK7	DE000HB8UE91	DE000HB775J9	DE000HB34MG9	DE000HC1QPS2	DE000HC0U115	DE000HB8WJV3	DE000HB7JFJ5
DE000HB4LQL1	DE000HC1WB97	DE000HC10GQ8	DE000HB8UEH7	DE000HB775L5	DE000HB34N05	DE000HC1QQ98	DE000HC0U156	DE000HB8WS85	DE000HB7JFM9
DE000HB4LQT4	DE000HC1W6W9	DE000HC10NN1	DE000HB8UGP5	DE000HB77JZ4	DE000HB34NE2	DE000HC1QQF7	DE000HC0U172	DE000HB8WSH3	DE000HB7JFP2
DE000HB4LQU2	DE000HC1WBE0	DE000HC10NR2	DE000HB8UGY7	DE000HB77KE7	DE000HB34X94	DE000HC1QQL5	DE000HC0U1M4	DE000HB8WT19	DE000HB7K2M9
DE000HB4LQZ1	DE000HC1W747	DE000HC10NY8	DE000HB8UN33	DE000HB77FK4	DE000HVB6BZ5	DE000HVB7A22	DE000HC0U206	DE000HVB6YU8	DE000HB7K2V0
DE000HB4LRS4	DE000HC1W754	DE000HC10NZ5	DE000HB8UN58	DE000HB77M53	DE000HB36GQ5	DE000HC1QU43	DE000HC0U248	DE000HB8Y8U2	DE000HB7K302
DE000HB4LRU0	DE000HC1WBS0	DE000HC10H42	DE000HB8UPS0	DE000HB77FZ2	DE000HVB6CB4	DE000HC1QU76	DE000HC0U2E9	DE000HB8Y939	DE000HB7K351
DE000HB4LRY2	DE000HC1W7J4	DE000HC10H75	DE000HB8WL41	DE000HB77G36	DE000HB3A4H1	DE000HC1QUH5	DE000HC0U2J8	DE000HB8Y947	DE000HB7K377
DE000HB4LS41	DE000HC1WC88	DE000HC10H83	DE000HB8WNA9	DE000HB77MQ7	DE000HB3A4P4	DE000HC1QUL7	DE000HC0U347	DE000HB8YWK5	DE000HB7K3F1
DE000HB4LSB8	DE000HVB7BF5	DE000HC10P67	DE000HB8WNE1	DE000HB77N29	DE000HB3A4R0	DE000HC1QUP8	DE000HC0U3D9	DE000HB8YXM9	DE000HB7K3V8
DE000HB4LSE2	DE000HC20SP4	DE000HC10HC6	DE000HB8WNH4	DE000HB78NK6	DE000HB3A4V2	DE000HVB7AF7	DE000HC0U8M9	DE000HB8YZE1	DE000HB7K427
DE000HB4LSZ7	DE000HC20SX8	DE000HC10PG0	DE000HB8WFT5	DE000HB78NY7	DE000HB3A567	DE000HVB7AJ9	DE000HC0U9Y2	DE000HB8ZQE7	DE000HB7K476
DE000HB4LT32	DE000HC1YAY6	DE000HC10HL7	DE000HB8WP62	DE000HB78PA2	DE000HB3A583	DE000HVB7AL5	DE000HC0UBH9	DE000HB8ZVY5	DE000HB7K4A0
DE000HB4LTF7	DE000HC224T6	DE000HC10HR4	DE000HB8WPA4	DE000HB78PG9	DE000HB3A5A3	DE000HC1RXN5	DE000HC0UBP2	DE000HB8ZW37	DE000HB7K4G7
DE000HB4LTU6	DE000HC224Y6	DE000HC10PP1	DE000HB8WHZ8	DE000HB79AE4	DE000HB3A5P1	DE000HVB7A97	DE000HC0UBR8	DE000HB8ZYY9	DE000HB7K4M5
DE000HB4LTY8	DE000HC22580	DE000HC10PR7	DE000HB8WJ03	DE000HB78PL9	DE000HB3A641	DE000HC1U9L8	DE000HC0UBX6	DE000HB90027	DE000HVB6UC4
DE000HB4LU21	DE000HC225K2	DE000HC10HV6	DE000HB8WJ29	DE000HB78VR4	DE000HB3A666	DE000HC1U9N4	DE000HC0UC24	DE000HB900Y2	DE000HB7MFM3
DE000HB4LUL3	DE000HC22H55	DE000HC10HW4	DE000HB8WS93	DE000HB78PQ8	DE000HB3A6V7	DE000HC1U9Q7	DE000HC0UC81	DE000HB90QN8	DE000HB7MFQ4
DE000HB4LUN9	DE000HC22H63	DE000HC10Q82	DE000HB8WK18	DE000HB79AM7	DE000HB3A757	DE000HC1UA17	DE000HC0UCL9	DE000HB90RF2	DE000HB7MFW2
DE000HB4LUZ3	DE000HC22HA5	DE000HC10JB4	DE000HB8WSC4	DE000HB78PZ9	DE000HB3A765	DE000HC1UAC0	DE000HC0UD80	DE000HB90S19	DE000HB7MFX0
DE000HB4LV12	DE000HC22HB3	DE000HC10QD5	DE000HB8WSG5	DE000HB78Q17	DE000HB3A7Q5	DE000HC1UAG1	DE000HC0UEA8	DE000HB90S43	DE000HB7MGL3
DE000HB4LV79	DE000HC22HN8	DE000HC10JJ7	DE000HB8WKE7	DE000HB78W68	DE000HB3A7X1	DE000HC1UB08	DE000HC0UEN1	DE000HB90SB9	DE000HB7MH08
DE000HB4LVG1	DE000HC22BU6	DE000HC10JL3	DE000HB8Y913	DE000HB78WD2	DE000HB3A7Y9	DE000HC1UB16	DE000HC0UEY8	DE000HB90ZC2	DE000HB7MH65

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB4MW28	DE000HC22BY8	DE000HC10QM6	DE000HB8YX37	DE000HB79BA0	DE000HB3A815	DE000HC1UBC8	DE000HC0UFJ6	DE000HB910G8	DE000HB7RBB4
DE000HB4MW44	DE000HC226E3	DE000HC10QX3	DE000HB8YX78	DE000HB78QE2	DE000HB3A831	DE000HC1UBR6	DE000HVB77Q8	DE000HB91132	DE000HB7R9T2
DE000HB4N3F1	DE000HC22HT5	DE000HC10QZ8	DE000HB8YZ19	DE000HB78WK7	DE000HB3A8B5	DE000HC1UBY2	DE000HVB77U0	DE000HVB6ZF6	DE000HB7R9V8
DE000HB4N9T9	DE000HC226F0	DE000HC10K96	DE000HB8YZ35	DE000HB78QG7	DE000HB3A8N0	DE000HC1UCK9	DE000HC0W9B8	DE000HB92V53	DE000HB7R9W6
DE000HB4MWT0	DE000HC22HU3	DE000HC10KA4	DE000HB8ZQR9	DE000HB78WM3	DE000HB3A8T7	DE000HC1UD55	DE000HC0W525	DE000HB92V87	DE000HB7RC24
DE000HB4N451	DE000HC22C01	DE000HC10KD8	DE000HB8ZS33	DE000HB78WW2	DE000HB3A8X9	DE000HC1UD63	DE000HC0W566	DE000HB92VK0	DE000HB7RCC0
DE000HB4N469	DE000HC22HY5	DE000HC10KK3	DE000HB8ZW29	DE000HB78QT0	DE000HB3A8Z4	DE000HC1UDA8	DE000HC0W5B6	DE000HB92VS3	DE000HB7RCM9
DE000HB4NA64	DE000HC226K0	DE000HC10RM4	DE000HB8ZY84	DE000HB78QZ7	DE000HB3A906	DE000HC1UDD2	DE000HC0W5R2	DE000HB93L62	DE000HB7RCN7
DE000HB4N477	DE000HC22C92	DE000HC10KP2	DE000HB8ZYG6	DE000HB78X59	DE000HB3A914	DE000HC1UDL5	DE000HC0W5X0	DE000HB93LC6	DE000HB7RCZ1
DE000HB4NA72	DE000HC22J61	DE000HC10RR3	DE000HB8ZZ83	DE000HB78X67	DE000HB3A9L2	DE000HC1VRN9	DE000HC0W6B4	DE000HB93MN1	DE000HB7RD07
DE000HB4MX43	DE000HC22J79	DE000HC10KW8	DE000HB8ZZF5	DE000HB79C12	DE000HB3AA52	DE000HC1W1X8	DE000HC0W764	DE000HB93P35	DE000HB7RD15
DE000HB4NAF3	DE000HC22CD0	DE000HC10RX1	DE000HB90100	DE000HB79C46	DE000HB3AAU1	DE000HC1W2J5	DE000HC0W7E6	DE000HB93QB7	DE000HVB6UR2
DE000HB4NAK3	DE000HC226V7	DE000HC10S23	DE000HB90134	DE000HB79C61	DE000HB3AAW7	DE000HC1W2N7	DE000HC0W848	DE000HB94NK3	DE000HB7UX57
DE000HB4NAM9	DE000HC22JB9	DE000HC10S31	DE000HB90142	DE000HB78R99	DE000HVB6CN9	DE000HC1W2T4	DE000HC0W863	DE000HB94NQ0	DE000HB7UX81
DE000HB4MXJ9	DE000HC226Y1	DE000HC10SE9	DE000HB90QM0	DE000HB78RD2	DE000HVB6CW0	DE000HC1W2Z1	DE000HVB7810	DE000HB94NV0	DE000HB7UXF3
DE000HB4N5B5	DE000HC226Z8	DE000HC10T30	DE000HB90QS7	DE000HB78RF7	DE000HB3J287	DE000HC1W341	DE000HC0Y968	DE000HB94Z40	DE000HB7UXG1
DE000HB4NB97	DE000HC22721	DE000HVB78A0	DE000HB90QU3	DE000HB78XL3	DE000HB3J2M6	DE000HC1W7Y3	DE000HC0Y9M3	DE000HB94Z81	DE000HB7W8M2
DE000HB4NBD6	DE000HC22CN9	DE000HC11J72	DE000HB90QV1	DE000HB78XN9	DE000HB3J2R5	DE000HC1W853	DE000HC0Y9R2	DE000HB951Z2	DE000HB7W9D9
DE000HB4NBH7	DE000HC22770	DE000HC11JW8	DE000HB90S01	DE000HB78XX8	DE000HB3J2S3	DE000HC1W8A1	DE000HC0Y9S0	DE000HB95281	DE000HB7W9R9
DE000HB4NBJ3	DE000HC22JM6	DE000HC11K04	DE000HB90S35	DE000HB795D0	DE000HB3J2V7	DE000HC1W8F0	DE000HC0Y9W2	DE000HB952R7	DE000HB7WAD2
DE000HB4N5R1	DE000HC227A9	DE000HC11K12	DE000HB90S50	DE000HB78XZ3	DE000HB3J3E1	DE000HC1W3Y2	DE000HC0Y9Z5	DE000HVB6ZT7	DE000HB7WNZ8
DE000HB4N5X9	DE000HC22D34	DE000HC11K61	DE000HB90S92	DE000HB78S07	DE000HB3J3F8	DE000HC1W8M6	DE000HC0YA30	DE000HB976L9	DE000HB7WP97
DE000HB4NCE2	DE000HC22K68	DE000HC11KU0	DE000HB90XQ7	DE000HB78Y33	DE000HB3J3S1	DE000HC1W8N4	DE000HC0YA63	DE000HB97352	DE000HB7WPD0
DE000HB4NCF9	DE000HC227T9	DE000HC11L03	DE000HB90ZD0	DE000HB78S23	DE000HVB6E52	DE000HC1W499	DE000HC0YAC4	DE000HB97386	DE000HB7WPV2
DE000HB4N6R9	DE000HC22DH9	DE000HC11L11	DE000HB910F0	DE000HB78Y58	DE000HB3L598	DE000HC1W4F9	DE000HC0YAF7	DE000HB973E1	DE000HB7WQJ5
DE000HB4NCK9	DE000HC22KN2	DE000HC11L78	DE000HB910K0	DE000HB78YB2	DE000HB3N0R3	DE000HC1W8Z8	DE000HC0YBQ2	DE000HB973H4	DE000HB7WQY4
DE000HB4N7A3	DE000HC22DX6	DE000HC11LD4	DE000HB910P9	DE000HB78YC0	DE000HB3NAH1	DE000HC1W945	DE000HC0YC12	DE000HB977C6	DE000HB7WR95
DE000HB4NDE0	DE000HC228D1	DE000HC11LK9	DE000HB910U9	DE000HB78SL3	DE000HB3PX82	DE000HC1W9C5	DE000HC0YC46	DE000HB973T9	DE000HB7WRA2
DE000HB4N7V9	DE000HC22DY4	DE000HC11LT0	DE000HB92US5	DE000HB78YS6	DE000HB3Q5K4	DE000HC1W9H4	DE000HC0YC53	DE000HB973U7	DE000HB7WRD6
DE000HB4NDN1	DE000HC22L18	DE000HC11LU8	DE000HB92V38	DE000HB78Z73	DE000HB3QB3	DE000HC1W564	DE000HVB7869	DE000HB973Y9	DE000HB7Y2W2
DE000HB4N881	DE000HC22EF1	DE000HC11LX2	DE000HB92VT1	DE000HB79673	DE000HB3QYW3	DE000HC1WA56	DE000HVB7877	DE000HB977R4	DE000HB7YJG2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB4NDY8	DE000HC22LS9	DE000HC11M69	DE000HB92W52	DE000HB78TC0	DE000HVB6F44	DE000HC1W5T7	DE000HC10LQ8	DE000HB97469	DE000HB7YJR9
DE000HB4N8H6	DE000HC22F16	DE000HC11MH3	DE000HB93KT2	DE000HB79LC5	DE000HVB6F51	DE000HC1W5Y7	DE000HC10LS4	DE000HB974D1	DE000HB7Z6A8
DE000HB4NEF5	DE000HC22F40	DE000HC11N19	DE000HB93NT6	DE000HB78ZM6	DE000HB3SA78	DE000HC1WAK9	DE000HC10LY2	DE000HB974K6	DE000HB7YK90
DE000HVB6JL8	DE000HC22F65	DE000HC11NG3	DE000HB94NL1	DE000HB78TG1	DE000HB3SAH0	DE000HC1WAQ6	DE000HC10M37	DE000HB974L4	DE000HB7Z6P6
DE000HB4UA16	DE000HC22FA9	DE000HC11NH1	DE000HB94NN7	DE000HB79004	DE000HB3SAL2	DE000HC1W663	DE000HC10MR4	DE000HB978M3	DE000HB7YXY6
DE000HB4UD39	DE000HC22M82	DE000HC11NP4	DE000HB94NR8	DE000HB79038	DE000HVB6FE1	DE000HC1W6H0	DE000HC10MS2	DE000HB978V4	DE000HB7YKU1
DE000HB4UDA3	DE000HC22M90	DE000HC11NX8	DE000HB94P34	DE000HB78TY4	DE000HVB6FL6	DE000HC1WB63	DE000HC10MU8	DE000HB97592	DE000HB7YYE6
DE000HB4UDC9	DE000HC22MD9	DE000HC11NY6	DE000HB94PH4	DE000HB78U37	DE000HB3TSX7	DE000HC1W6Q1	DE000HC10MV6	DE000HB97998	DE000HB7YL16
DE000HB4UAD3	DE000HC22MF4	DE000HC11P74	DE000HB94PK8	DE000HB78U52	DE000HB3TTH8	DE000HC1W6Y5	DE000HC10N51	DE000HB979A6	DE000HB7YL73
DE000HB4UDS5	DE000HC22FN2	DE000HC11PK0	DE000HB94Y25	DE000HB79707	DE000HB3TTJ4	DE000HC1W6Z2	DE000HC10N69	DE000HB979K5	DE000HB7YLD5
DE000HB4UDT3	DE000HC22FP7	DE000HC11PS3	DE000HB94Y33	DE000HB79F84	DE000HVB6FM4	DE000HC1WBH3	DE000HC10NA8	DE000HB97600	DE000HB7YLF0
DE000HB4UDY3	DE000HC22ML2	DE000HC11PU9	DE000HB94Z32	DE000HB78UA2	DE000HVB6G50	DE000HC1W788	DE000HC10NB6	DE000HB979V2	DE000HB7YLN6
DE000HB4UE04	DE000HC22MQ1	DE000HC11PZ8	DE000HB95174	DE000HB78UR6	DE000HVB6GF6	DE000HC1WBR2	DE000HC10NL5	DE000HB976B0	DE000HB7YYY4
DE000HB4UF29	DE000HC22N16	DE000HC11QA9	DE000HB951V1	DE000HB790Z4	DE000HVB6GG4	DE000HC1WBV4	DE000HC10GR6	DE000HB97A87	DE000HB7YLP9
DE000HB4UF86	DE000HC22G64	DE000HC11QU7	DE000HB95299	DE000HB79103	DE000HB40ET6	DE000HC1WC39	DE000HC10GT2	DE000HB97AG1	DE000HB7YZ51
DE000HB4UGR0	DE000HC22N32	DE000HC11QV5	DE000HB952E5	DE000HB79111	DE000HB40F49	DE000HC1WC54	DE000HC10NQ4	DE000HB97AN7	DE000HB7YZ85
DE000HB4UH01	DE000HC22GB5	DE000HVB78T0	DE000HB952H8	DE000HB79137	DE000HVB6GN0	DE000HC1W7T3	DE000HC10GV8	DE000HB97AP2	DE000HB7Z8N7
DE000HB4UH76	DE000HC22GK6	DE000HC12E68	DE000HVB6ZL4	DE000HB78UY2	DE000HVB6GR1	DE000HC20ST6	DE000HC10NW2	DE000HB97BF1	DE000HB7YMK8
DE000HB4UHR8	DE000HC22GQ3	DE000HC12EA3	DE000HVB6ZW1	DE000HB797J3	DE000HVB6H18	DE000HC20SV2	DE000HC10PC9	DE000HVB7042	DE000HB7YMM4
DE000HB4UJE2	DE000HC22NK2	DE000HC12EE5	DE000HB972Z8	DE000HB79178	DE000HVB6H83	DE000HC20T20	DE000HC10HE2	DE000HB99DL1	DE000HB7Z9A2
DE000HW6D1N5	DE000HC22NM8	DE000HC12EG0	DE000HB97345	DE000HB797L9	DE000HVB6HD9	DE000HVB7B39	DE000HC10PF2	DE000HB99E16	DE000HB7Z0D5
DE000HVB6K21	DE000HC22GU5	DE000HC12EH8	DE000HB976Y2	DE000HB79194	DE000HB4AK34	DE000HC224R0	DE000HC10Q09	DE000HB99K91	DE000HB7Z9B0
DE000HB4ZGK4	DE000HC22NS5	DE000HC12EQ9	DE000HB97709	DE000HB797N5	DE000HB4AM32	DE000HC22549	DE000HC10J40	DE000HB99LH2	DE000HB7Z1A9
DE000HB4ZJB7	DE000HC22NT3	DE000HC12ER7	DE000HB97394	DE000HB797Q8	DE000HW6CQE5	DE000HC225A3	DE000HC10Q17	DE000HB99LP5	DE000HB7Z1E1
DE000HB4ZN99	DE000HC22NU1	DE000HC12EX5	DE000HB97733	DE000HB78VG7	DE000HB4G8R4	DE000HC225B1	DE000HC10QC7	DE000HB99W89	DE000HB7ZAP9
DE000HB50PE3	DE000HC22NY3	DE000HC12FR4	DE000HB973Q5	DE000HB791P3	DE000HB4G8V6	DE000HC225N6	DE000HC10QP9	DE000HB99NQ9	DE000HB7Z1X1
DE000HB50PV7	DE000HC22NZ0	DE000HC12FW4	DE000HB977Q6	DE000HB797X4	DE000HB4G8X2	DE000HC225S5	DE000HC10QT1	DE000HB99WT4	DE000HB7Z201
DE000HB50QB7	DE000HC22P06	DE000HC12FY0	DE000HB97410	DE000HB797Y2	DE000HB4G935	DE000HC22BP6	DE000HC10QU9	DE000HB99XA2	DE000HB7Z243
DE000HB50QM4	DE000HC22P55	DE000HC12G17	DE000HB977V6	DE000HB791T5	DE000HB4G968	DE000HC22655	DE000HC10QW5	DE000HB99XU0	DE000HB7Z2C3
DE000HB50RD1	DE000HC22P63	DE000HC12H65	DE000HB97477	DE000HB79806	DE000HB4FRP2	DE000HC22HP3	DE000HC10R08	DE000HVB70F6	DE000HB7Z2L4
DE000HB50YZ0	DE000HC22PF7	DE000HC12HB4	DE000HB977Z7	DE000HB791Z2	DE000HB4FS23	DE000HC22HS7	DE000HC10R81	DE000HB9AF51	DE000HB7ZBJ0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB510H4	DE000HC22PV4	DE000HC12HH1	DE000HB97857	DE000HB79228	DE000HB4G9T8	DE000HC22HW9	DE000HC10RD3	DE000HB9AF69	DE000HB7ZBS1
DE000HB50V04	DE000HC23RN5	DE000HC12HN9	DE000HB974M2	DE000HB79244	DE000HB4GA55	DE000HC22HZ2	DE000HC10KS6	DE000HB9AH00	DE000HB7Z3K4
DE000HVB6KS1	DE000HC23S77	DE000HC12HP4	DE000HB978G5	DE000HB79277	DE000HB4GAA8	DE000HC226N4	DE000HC10RS1	DE000HB9AH18	DE000HVB6VH1
DE000HVB6L04	DE000HC23SB8	DE000HC12J48	DE000HB978L5	DE000HB79293	DE000HB4GAH3	DE000HC226P9	DE000HC10RT9	DE000HB9AJM6	DE000HB80RD8
DE000HB53L86	DE000HC23ST0	DE000HC12JB0	DE000HB978P6	DE000HB792A3	DE000HB4GAM3	DE000HC22J46	DE000HC10KX6	DE000HB9AJP9	DE000HB80RH9
DE000HB53JX0	DE000HC23SU8	DE000HC12JC8	DE000HB978U6	DE000HB792K2	DE000HB4FTF9	DE000HC22JE3	DE000HC10S72	DE000HB9BGK4	DE000HB80RZ1
DE000HB53KA6	DE000HC23TA8	DE000HC12KA0	DE000HB978W2	DE000HB792L0	DE000HB4GB62	DE000HC22CK5	DE000HC10SB5	DE000HB9BH25	DE000HB80S37
DE000HB53MB0	DE000HC23TC4	DE000HC12KB8	DE000HB975B2	DE000HB798V6	DE000HB4GBB4	DE000HC22CM1	DE000HC10SJ8	DE000HB9BKP5	DE000HB80S52
DE000HB53QL0	DE000HC23TE0	DE000HC12KF9	DE000HB978Z5	DE000HB79939	DE000HB4FUG5	DE000HC22CP4	DE000HC10SL4	DE000HB9BL37	DE000HB80U25
DE000HB53QM8	DE000HC23TU6	DE000HVB78X2	DE000HB97931	DE000HB79988	DE000HB4GBM1	DE000HC22JJ2	DE000HC10SU5	DE000HB9CRL7	DE000HB80UC4
DE000HB53QU1	DE000HC23TX0	DE000HC13XY1	DE000HB975M9	DE000HB799R2	DE000HB4FV36	DE000HC22754	DE000HC10SW1	DE000HB9CRZ7	DE000HB80UF7
DE000HB53QX5	DE000HC23TY8	DE000HC13Y48	DE000HB975V0	DE000HB799T8	DE000HB4GC53	DE000HC22CQ2	DE000HC10SY7	DE000HB9CS39	DE000HB80UN1
DE000HB53WT1	DE000HC25FU0	DE000HC13YH4	DE000HB97618	DE000HB799W2	DE000HB4FVJ7	DE000HC22CS8	DE000HC10T55	DE000HB9CSA8	DE000HB80UQ4
DE000HB53RM6	DE000HC25G20	DE000HC142P8	DE000HB979Y6	DE000HB79R56	DE000HB4GCG1	DE000HC22CV2	DE000HC10T97	DE000HB9CJT7	DE000HB817V4
DE000HB53X82	DE000HC25GB8	DE000HC142Q6	DE000HB976K1	DE000HB79R64	DE000HB4GCJ5	DE000HC22JQ7	DE000HC11K38	DE000HB9CSV4	DE000HB817W2
DE000HB53RW5	DE000HC25GC6	DE000HC143N1	DE000HB97A95	DE000HB79RD0	DE000HB4GCM9	DE000HC22JU9	DE000HC11KA2	DE000HB9CKW9	DE000HB81NQ7
DE000HB53XA9	DE000HC25GM5	DE000HC143R2	DE000HVB7075	DE000HB79RF5	DE000HB4FVZ3	DE000HC227K8	DE000HC11KB0	DE000HB9CL02	DE000HB81NU9
DE000HB54AS7	DE000HC25GW4	DE000HC14405	DE000HB99DG1	DE000HB79SF3	DE000HB4GCN7	DE000HC22K19	DE000HC11KM7	DE000HB9CU35	DE000HB81869
DE000HB54AU3	DE000HC25H52	DE000HC14413	DE000HB99DJ5	DE000HB79T13	DE000HB4FWU2	DE000HC22K92	DE000HC11L94	DE000HB9CLZ0	DE000HB81P05
DE000HB54B53	DE000HC25H78	DE000HC14421	DE000HB99DW8	DE000HB79T21	DE000HB4FWZ1	DE000HC227Z6	DE000HC11LJ1	DE000HB9CUM9	DE000HB81P13
DE000HB54734	DE000HC25HD2	DE000HC144A6	DE000HB99E65	DE000HB79T54	DE000HB4FX34	DE000HC22804	DE000HC11LY0	DE000HB9CV34	DE000HB818A6
DE000HB54FT4	DE000HC25HJ9	DE000HC144B4	DE000HB99S85	DE000HB79TH7	DE000HB4FX75	DE000HC22KF8	DE000HC11LZ7	DE000HB9CV75	DE000HB818B4
DE000HB54A70	DE000HC25HN1	DE000HC144W0	DE000HB99LG4	DE000HB79TZ9	DE000HB4FX91	DE000HC22846	DE000HC11MQ4	DE000HB9CWH5	DE000HB818E8
DE000HB550W9	DE000HC25HR2	DE000HC14538	DE000HB99LQ3	DE000HB79U02	DE000HB4GDJ3	DE000HC22KJ0	DE000HC11MT8	DE000HB9CP32	DE000HB81P96
DE000HB550Z2	DE000HC25JD8	DE000HC14546	DE000HB99LR1	DE000HB79U10	DE000HB4FXF1	DE000HC22DP2	DE000HC11MW2	DE000HB9CXE0	DE000HB818K5
DE000HB55145	DE000HC25JJ5	DE000HC14561	DE000HB99WV0	DE000HB79U28	DE000HB4FXN5	DE000HC22895	DE000HC11N01	DE000HB9CQL9	DE000HB818L3
DE000HVB6L79	DE000HC25JK3	DE000HC145C9	DE000HB99YT0	DE000HB79U44	DE000HB4FXP0	DE000HC228E9	DE000HC11N27	DE000HB9CQP0	DE000HB81PC2
DE000HB55V5L5	DE000HC25K40	DE000HC145K2	DE000HVB70E9	DE000HB79UE2	DE000HB4FXU0	DE000HC22KV5	DE000HC11N68	DE000HB9CGV9	DE000HB81PJ7
DE000HB567V5	DE000HC25KX4	DE000HC145Q9	DE000HB9AF77	DE000HB79UG7	DE000HB4GE02	DE000HC22E09	DE000HC11NK5	DE000HB9CGW7	DE000HB81PL3
DE000HB56804	DE000HC25L15	DE000HC14793	DE000HB9AFD3	DE000HB79UY0	DE000HB4FY09	DE000HC22KX1	DE000HC11NM1	DE000HB9CGX5	DE000HB81PN9
DE000HB562P8	DE000HC25L31	DE000HC147E1	DE000HB9AFR3	DE000HB79V35	DE000HB4GE51	DE000HC22L75	DE000HC11NS8	DE000HB9CGZ0	DE000HB81PP4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB55X31	DE000HC25LG7	DE000HC147Q5	DE000HB9AFT9	DE000HB79V43	DE000HB4FY74	DE000HC22LB5	DE000HC11NT6	DE000HB9DJ39	DE000HB81PU4
DE000HB55XA4	DE000HC25LQ6	DE000HC147R3	DE000HB9AG84	DE000HB79V50	DE000HB4FY82	DE000HC22LC3	DE000HC11PF0	DE000HB9DJL2	DE000HB819C0
DE000HB56366	DE000HC25LW4	DE000HC14868	DE000HB9AGT7	DE000HB79VJ9	DE000HB4FYR4	DE000HC22LD1	DE000HC11PJ2	DE000HB9DKC9	DE000HB819F3
DE000HB56473	DE000HC25M06	DE000HC14884	DE000HB9AGV3	DE000HB79W34	DE000HB4FYT0	DE000HC22LL4	DE000HC11PT1	DE000HB9DKN6	DE000HB81Q53
DE000HB58M07	DE000HC25M55	DE000HC14BE7	DE000HB9AHP3	DE000HB79W67	DE000HB4FZ40	DE000HC22ER6	DE000HC11Q32	DE000HB9DL19	DE000HB81Q87
DE000HB58E56	DE000HC25M63	DE000HC14BM0	DE000HB9AJH6	DE000HB79X17	DE000HB4FZF6	DE000HC22LR1	DE000HC11Q40	DE000HB9DL35	DE000HB81QA4
DE000HB58EK7	DE000HC25MB6	DE000HC14C43	DE000HB9AJN4	DE000HB79XS6	DE000HB4FZG4	DE000HC22EY2	DE000HC11QD3	DE000HB9DNM2	DE000HB81QJ5
DE000HB58EP6	DE000HC25MN1	DE000HC14CD7	DE000HB9BEE2	DE000HB79Y16	DE000HB4GF84	DE000HC22M58	DE000HC11QQ5	DE000HB9DNY7	DE000HB819Y4
DE000HB58EQ4	DE000HC25N13	DE000HC14CU1	DE000HB9BEK9	DE000HVB6TP8	DE000HB4GFA7	DE000HC22MV1	DE000HC11QW3	DE000HB9DP64	DE000HB81QP2
DE000HB58ER2	DE000HC25NQ2	DE000HC14DG8	DE000HB9BGH0	DE000HB7BGP7	DE000HB4GFD1	DE000HC22FZ6	DE000HC12EU1	DE000HB9DPZ9	DE000HB81QQ0
DE000HB58EZ5	DE000HC25NT6	DE000HC14E17	DE000HB9BJN2	DE000HB7BGR3	DE000HB4GFM2	DE000HC22MX7	DE000HC12EY3	DE000HVB70Z4	DE000HB81QT4
DE000HB58NR3	DE000HC259E4	DE000HC14EP7	DE000HB9BGU3	DE000HB7BGX1	DE000HB4GFQ3	DE000HC22MY5	DE000HC12F00	DE000HB9EZE1	DE000HB81A85
DE000HB58NS1	DE000HC25AC9	DE000HC14EU7	DE000HB9BHE5	DE000HB7BJH8	DE000HB4GFS9	DE000HC22G31	DE000HC12F26	DE000HB9EZT9	DE000HB81AA8
DE000HB58PA4	DE000HC25AP1	DE000HC14EW3	DE000HB9BKB5	DE000HB7BHK6	DE000HB4GFT7	DE000HC22N65	DE000HC12H99	DE000HB9F225	DE000HB81QW8
DE000HB58UB2	DE000HC25AX5	DE000HC14F40	DE000HB9BL45	DE000HB7BHN0	DE000HB4GFW1	DE000HC22N99	DE000HC12HJ7	DE000HB9F2A9	DE000HB81QY4
DE000HB58XC4	DE000HC25B66	DE000HC14GS6	DE000HB9BLB3	DE000HB7BJQ9	DE000HB4GG26	DE000HC22NC9	DE000HC12HL3	DE000HB9F2G6	DE000HB81AP6
DE000HB58Z77	DE000HC25B74	DE000HC14GT4	DE000HB9BLJ6	DE000HB7DVG1	DE000HB4GG59	DE000HC22GJ8	DE000HC12HS8	DE000HB9F2P7	DE000HB81R94
DE000HB58YMI	DE000HC25BH6	DE000HC14H06	DE000HB9CRT0	DE000HB7DVP2	DE000HB4GGL2	DE000HC22PC4	DE000HC12JN5	DE000HB9F308	DE000HB81AW2
DE000HB58ZY3	DE000HC25BQ7	DE000HC14H30	DE000HB9CSU6	DE000HB7DYK7	DE000HB4GGV1	DE000HC22PQ4	DE000HC13YC5	DE000HB9F3Z4	DE000HB81AZ5
DE000HB58ZZ0	DE000HVB7C53	DE000HC14H55	DE000HB9CLH8	DE000HB7DYM3	DE000HVB6HZ2	DE000HC22PW2	DE000HC13YJ0	DE000HB9F4B3	DE000HB81B43
DE000HB590D5	DE000HC26730	DE000HC14HW6	DE000HB9CLJ4	DE000HB7FLC6	DE000HVB6J57	DE000HC22Q54	DE000HC141P0	DE000HB9F4R9	DE000HB81RU0
DE000HB5A4P2	DE000HC267C1	DE000HC14J46	DE000HB9CLK2	DE000HB7FLD4	DE000HB4LPY6	DE000HC22Q70	DE000HC142M5	DE000HB9FLD0	DE000HB81BD0
DE000HB5A4T4	DE000HC267R9	DE000HC14JC4	DE000HB9CUF3	DE000HB7FM75	DE000HB4LPZ3	DE000HC23R86	DE000HC142T0	DE000HB9FLE8	DE000HB81RX4
DE000HB5A570	DE000HC26847	DE000HC14K35	DE000HB9CUR8	DE000HB7FF41	DE000HB4LQ35	DE000HC23R94	DE000HC142W4	DE000HB9FLG3	DE000HB81BF5
DE000HB5ADD6	DE000HC268G0	DE000HC14K50	DE000HB9CMR5	DE000HB7FGP8	DE000HB4LRB0	DE000HC23RS4	DE000HC142X2	DE000HB9FLK5	DE000HB81FC3
DE000HB5AH38	DE000HC26AG8	DE000HC14KJ7	DE000HB9CMT1	DE000HB7FJT4	DE000HB4LRW6	DE000HC23RT2	DE000HC14314	DE000HB9FLS8	DE000HB81BK5
DE000HB5A9D7	DE000HC26AJ2	DE000HC14KS8	DE000HB9CW58	DE000HB7FK10	DE000HB4LSF9	DE000HC23RV8	DE000HC14322	DE000HB9FLX8	DE000HB81S51
DE000HB5AH87	DE000HC26AN4	DE000HC14L67	DE000HB9CNP16	DE000HB7JE55	DE000HB4LT99	DE000HC23RY2	DE000HC14355	DE000HB9FN23	DE000HB81FN0
DE000HB5AA92	DE000HVB7CF3	DE000HC14L83	DE000HB9CX24	DE000HB7JE71	DE000HB4LTD2	DE000HC23SK9	DE000HC14488	DE000HB9FNE4	DE000HB81G48
DE000HVB6LQ3	DE000HC26XW7	DE000HC14LP2	DE000HB9CQJ3	DE000HB7JFB2	DE000HB4LTJ9	DE000HC23SZ7	DE000HC144G3	DE000HB9FP13	DE000HB81SX2
DE000HVB6LU5	DE000HC26Y35	DE000HC14LV0	DE000HB9CQR6	DE000HB7JFE6	DE000HB4LTN1	DE000HC23TD2	DE000HC144M1	DE000HB9GRF0	DE000HB81GG2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB6LX9	DE000HC26YT1	DE000HC14ME4	DE000HB9CQZ9	DE000HB7JFF3	DE000HB4LTR2	DE000HC23TG5	DE000HC144S8	DE000HB9GQ78	DE000HB81CP2
DE000HVB6LL4	DE000HC26ZS0	DE000HC14NA0	DE000HB9CGY3	DE000HB7JFG1	DE000HB4LTT8	DE000HC23TM3	DE000HC14512	DE000HB9GQN6	DE000HB81T84
DE000HVB6M11	DE000HC26ZV4	DE000HC14NF9	DE000HB9CHB9	DE000HB7JFH9	DE000HB4LTV4	DE000HC23U08	DE000HC14611	DE000HB9GR28	DE000HB81TC4
DE000HVB6M29	DE000HC27035	DE000HC14NG7	DE000HB9CHF0	DE000HB7K245	DE000HB4LUE8	DE000HC24FA5	DE000HC146Q7	DE000HB9HRU7	DE000HB81TK7
DE000HB5BEW2	DE000HC27092	DE000HC14NX2	DE000HB9CHG8	DE000HB7K2D8	DE000HB4LUQ2	DE000HC25FW6	DE000HC14728	DE000HB9HT66	DE000HB81U08
DE000HB5BEZ5	DE000HC270F8	DE000HC14P22	DE000HVB70Q3	DE000HB7K2N7	DE000HB4LV20	DE000HC25G04	DE000HC14769	DE000HB9HTB3	DE000HB81DL9
DE000HB5BHN4	DE000HC270L6	DE000HC14PY5	DE000HVB70S9	DE000HB7K2Q0	DE000HB4LV38	DE000HC25GD4	DE000HC14777	DE000HB9HU89	DE000HB81U40
DE000HB5BJ50	DE000HC27183	DE000HC14QJ4	DE000HB9DJ13	DE000HB7K2S6	DE000HB4LV46	DE000HC25GE2	DE000HC147K8	DE000HB9HUS5	DE000HB81HN6
DE000HB5D1H2	DE000HC271B5	DE000HC14QL0	DE000HB9DJ62	DE000HB7K328	DE000HB4LV53	DE000HC25GG7	DE000HC147M4	DE000HB9HV88	DE000HB81DS4
DE000HB5D756	DE000HC271J8	DE000HC158J7	DE000HB9DJE7	DE000HB7K369	DE000HB4LVA4	DE000HC25H03	DE000HC147V5	DE000HB9HVE3	DE000HB81HT3
DE000HB5D772	DE000HC271W1	DE000HC16012	DE000HB9DKM8	DE000HB7K393	DE000HB4LVL1	DE000HC25HL5	DE000HC14B93	DE000HB9HVJ2	DE000HB81UA6
DE000HB5D7B2	DE000HC271Y7	DE000HC160C8	DE000HB9DKP1	DE000HB7K3B0	DE000HB4N931	DE000HC25J27	DE000HC14BC1	DE000HB9HVL8	DE000HB81UE8
DE000HB5DK55	DE000HC27217	DE000HC160D6	DE000HB9DMS1	DE000HB7K3Q8	DE000HB4N311	DE000HC25J43	DE000HC14BD9	DE000HB9HVU9	DE000HB81HY3
DE000HB5DK71	DE000HC27274	DE000HC160Q8	DE000HB9DMX1	DE000HB7K3U0	DE000HB4N972	DE000HC25JH9	DE000HC14BP3	DE000HB9HVX3	DE000HB81J60
DE000HB5DKE3	DE000HC272B3	DE000HC160T2	DE000HB9DMZ6	DE000HB7K450	DE000HB4MW02	DE000HC25JX6	DE000HC14BU3	DE000HB9HW04	DE000HB81EA0
DE000HB5DTJ3	DE000HC272D9	DE000HC160X4	DE000HB9DN17	DE000HB7K468	DE000HB4MW51	DE000HC25K24	DE000HC14BV1	DE000HB9HW87	DE000HB81UU4
DE000HB5FGH9	DE000HC272E7	DE000HC160Y2	DE000HB9DNA7	DE000HB7K4S2	DE000HB4N3Z9	DE000HC25K57	DE000HC14BX7	DE000HB9HXA7	DE000HB81JT9
DE000HB5FGQ0	DE000HC27399	DE000HC16194	DE000HB9DP56	DE000HB7K4V6	DE000HB4N444	DE000HC25KB0	DE000HC14C27	DE000HVB71V1	DE000HB81VD8
DE000HB5FH41	DE000HC273B1	DE000HC165N4	DE000HB9EX30	DE000HB7K4W4	DE000HB4NAB2	DE000HC25KN5	DE000HC14CJ4	DE000HVB71W9	DE000HB81VG1
DE000HB5FKR0	DE000HC273F2	DE000HC165P9	DE000HVB70Y7	DE000HB7MF26	DE000HB4N4D4	DE000HC25KP0	DE000HC14CL0	DE000HB9JP27	DE000HB81K26
DE000HB5FLM9	DE000HC273G0	DE000HC16608	DE000HB9F1C7	DE000HB7MF67	DE000HB4NAD8	DE000HC25KW6	DE000HC14CY3	DE000HB9JPC5	DE000HB81VH9
DE000HVB6MB3	DE000HC273K2	DE000HC166K8	DE000HB9F1K0	DE000HB7MFP6	DE000HB4NAG1	DE000HC25L23	DE000HC14D34	DE000HB9JQG4	DE000HB81K42
DE000HVB6MH0	DE000HC273R7	DE000HC166L6	DE000HB9F2F8	DE000HB7MFY8	DE000HB4N4L7	DE000HC25LB8	DE000HC14D42	DE000HB9JTH6	DE000HB81K75
DE000HVB6MN8	DE000HVB4VB9	DE000HC17LC3	DE000HVB7190	DE000HB7MYK8	DE000HB4N4N3	DE000HC25LP8	DE000HC14DF0	DE000HB9JTL8	DE000HB81273
DE000HVB6MQ1	DE000HVB4XX9	DE000HC17TT0	DE000HVB7174	DE000HVB6UK7	DE000HB4NAQ0	DE000HC25M30	DE000HC14DR5	DE000HB9JTM6	DE000HB812E1
DE000HB5KYN0	DE000HVB4XY7	DE000HC17TV6	DE000HB9FKY8	DE000HB7R9C8	DE000HB4MXM3	DE000HC25M48	DE000HC14DS3	DE000HB9JTW5	DE000HB81KV3
DE000HB5L8R6	DE000HVB4YU3	DE000HC17TX2	DE000HB9FL90	DE000HB7R9L9	DE000HB4NAV0	DE000HC25MD2	DE000HC14DU9	DE000HB9JU46	DE000HB812G6
DE000HB5N2L0	DE000HVB4Z91	DE000HC17U97	DE000HB9FLP4	DE000HB7R9P0	DE000HB4N501	DE000HC25MK7	DE000HC14EM4	DE000HB9JU95	DE000HB81KY7
DE000HB5N540	DE000HVB4ZZ9	DE000HC17UL5	DE000HB9FLT6	DE000HB7R9S4	DE000HB4N527	DE000HC25MU6	DE000HC14EQ5	DE000HB9JUF8	DE000HB812P7
DE000HB5N565	DE000HVB51S9	DE000HC17VT6	DE000HB9FLU4	DE000HB7RBP4	DE000HB4NBC8	DE000HC25MW2	DE000HC14G23	DE000HB9KYB7	DE000HB81L25
DE000HB5N7M7	DE000HVB54P9	DE000HC17VV2	DE000HB9FMB2	DE000HB7R9Y2	DE000HB4NBP0	DE000HC25N70	DE000HC14G31	DE000HB9KYC5	DE000HB81L66

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB5N7Y2	DE000HVB5509	DE000HC17LP5	DE000HB9FNH7	DE000HB7R9Z9	DE000HB4N5Z4	DE000HC25NE8	DE000HC14GV0	DE000HB9KYE1	DE000HB812X1
DE000HB5SF89	DE000HVB5517	DE000HC17LU5	DE000HB9FNW6	DE000HB7RA42	DE000HB4NBU0	DE000HC25NR0	DE000HC14H22	DE000HB9L512	DE000HB81L74
DE000HB5SFR3	DE000HVB55G5	DE000HC17WE6	DE000HB9GLT4	DE000HB7RCH9	DE000HB4NBW6	DE000HC25NU4	DE000HC14H48	DE000HVB7281	DE000HB81L82
DE000HB5SHL2	DE000HVB5608	DE000HC17WM9	DE000HB9GLV0	DE000HB7RCT4	DE000HB4NC47	DE000HC259D6	DE000HC14HC8	DE000HB9LPT5	DE000HB81323
DE000HB5SHN8	DE000HVB58U0	DE000HC17M97	DE000HB9GSD3	DE000HB7RCU2	DE000HB4N6F4	DE000HC259J3	DE000HC14HN5	DE000HB9LQE5	DE000HB81LC1
DE000HB5SJQ7	DE000HVB59N3	DE000HC17MJ6	DE000HB9GR51	DE000HB7UWJ7	DE000HB4N6S7	DE000HC25AE5	DE000HC14J20	DE000HB9LRQ7	DE000HB81LD9
DE000HB5SK58	DE000HVB59G7	DE000HC17XR6	DE000HB9GSG6	DE000HB7UX16	DE000HB4N7C9	DE000HC25B33	DE000HC14JH3	DE000HB9LRR5	DE000HB813C3
DE000HB5SLR1	DE000HVB5AE4	DE000HC17XT2	DE000HB9GR77	DE000HB7UXC0	DE000HB4N7D7	DE000HC25B82	DE000HC14JT8	DE000HB9LRZ8	DE000HB813H2
DE000HB5SLS9	DE000HVB5BF9	DE000HC17XW6	DE000HB9GSM4	DE000HB7UXH9	DE000HB4N7G0	DE000HC25BA1	DE000HC14JX0	DE000HB9LS46	DE000HB813T7
DE000HB5ST67	DE000HVB5BR4	DE000HC17Z01	DE000HB9GSU7	DE000HVB6UY8	DE000HB4NDK7	DE000HC25BT1	DE000HC14K76	DE000HB9NUY1	DE000HB81406
DE000HB5SU07	DE000HVB5CG5	DE000HC17Z19	DE000HVB71K4	DE000HVB6V93	DE000HB4NDM3	DE000HC267F4	DE000HC14KF5	DE000HB9NV98	DE000HB81422
DE000HB5SU31	DE000HVB5CL5	DE000HC17Z35	DE000HB9HT58	DE000HB7W8H2	DE000HB4NEH1	DE000HC267P3	DE000HC14KM1	DE000HB9NVG6	DE000HB81LZ2
DE000HB5SUQ4	DE000HVB5CR2	DE000HC17Z92	DE000HB9HT90	DE000HB7W8L4	DE000HB4NEL3	DE000HC267V1	DE000HC14KP4	DE000HB9NW71	DE000HB814B3
DE000HB5T240	DE000HVB5CS0	DE000HC17ZS9	DE000HB9HUE5	DE000HB7WPQ2	DE000HB4NEM1	DE000HC267X7	DE000HC14KX8	DE000HB9NW89	DE000HB814C1
DE000HB5SUXA8	DE000HVB5D54	DE000HC19990	DE000HB9HUG0	DE000HB7WPR0	DE000HB4PYD3	DE000HC26805	DE000HC14LL1	DE000HB9NW97	DE000HB81MA3
DE000HB5SUUV0	DE000HVB5D70	DE000HC199A0	DE000HB9HV70	DE000HB7WPT6	DE000HB4UD05	DE000HC26870	DE000HC14LN7	DE000HB9NWR1	DE000HB81MD7
DE000HB5SUUW8	DE000HVB5E38	DE000HC199C6	DE000HB9HVN4	DE000HB7WC27	DE000HB4UD13	DE000HC26896	DE000HC14M17	DE000HB9PX94	DE000HB81MF2
DE000HB5SUUZ1	DE000HVB5E61	DE000HC199Q6	DE000HB9HWP7	DE000HB7WPZ3	DE000HB4UD21	DE000HC268A3	DE000HC14M58	DE000HB9PXD4	DE000HB814Z2
DE000HB5SUXL5	DE000HVB5EU2	DE000HC199Y0	DE000HB9JPD3	DE000HB7WQA4	DE000HB4UD88	DE000HC268B1	DE000HC14M66	DE000HB9PXX2	DE000HB81505
DE000HB5SUXR2	DE000HVB5F45	DE000HC19A40	DE000HB9JPL6	DE000HB7WQG1	DE000HB4UE95	DE000HVB7C04	DE000HC14M74	DE000HB9PYA8	DE000HB81MS5
DE000HB5SUXT8	DE000HVB5F60	DE000HC19A65	DE000HB9JPM4	DE000HB7WQP2	DE000HB4UEL8	DE000HVB7BX8	DE000HC14M82	DE000HB9PYC4	DE000HB81MW7
DE000HB5SUXV4	DE000HVB5FL8	DE000HC19A73	DE000HB9JPR3	DE000HB7WEV6	DE000HB4UEW5	DE000HC26AE3	DE000HC14MB0	DE000HVB72T3	DE000HB81MX5
DE000HB5SUY66	DE000HVB5FN4	DE000HC19AD0	DE000HB9JQE9	DE000HB7WF57	DE000HB4UEY1	DE000HC26AQ7	DE000HC14MX4	DE000HB9QT73	DE000HB815L9
DE000HVB6N85	DE000HVB5GT9	DE000HC19AF5	DE000HB9JQJ8	DE000HB7Z5L7	DE000HB4UF03	DE000HVB7CE6	DE000HC14N99	DE000HB9QWM5	DE000HB815P0
DE000HB5X499	DE000HVB5GV5	DE000HC19AQ2	DE000HB9JQV3	DE000HB7YJH0	DE000HB4UGV2	DE000HC26XH8	DE000HC14NB8	DE000HB9QTJ7	DE000HB81N15
DE000HB5X4G4	DE000HVB5GW3	DE000HC19AX8	DE000HB9JQW1	DE000HB7YJS7	DE000HB4UH84	DE000HC26Y01	DE000HC14NK9	DE000HB9QTS8	DE000HB81NA1
DE000HB5X549	DE000HR7HV86	DE000HC19B49	DE000HB9JR09	DE000HB7Z6C4	DE000HB4UHK3	DE000HC26Y92	DE000HC14P06	DE000HB9QTT6	DE000HB81679
DE000HB5X6S4	DE000HR7HVV3	DE000HC19B72	DE000HB9JR58	DE000HB7Z6J9	DE000HB4UHM9	DE000HC26YA1	DE000HC14PD9	DE000HB9QTZ3	DE000HB81687
DE000HB5X705	DE000HR7HWZ2	DE000HC19BP2	DE000HB9JTK0	DE000HB7YKA3	DE000HB4UHN7	DE000HC26YN4	DE000HC14PR9	DE000HB9QXB6	DE000HB816C6
DE000HB5X721	DE000HR7HXM8	DE000HC19BX6	DE000HB9JTR5	DE000HB7YXW0	DE000HB4UHX6	DE000HC26YS3	DE000HC14PZ2	DE000HB9QXD2	DE000HB816S2
DE000HB5X739	DE000HR7HXT3	DE000HC19CQ8	DE000HB9JTT1	DE000HB7Z6T8	DE000HB4UHZ1	DE000HC26YV7	DE000HC14Q39	DE000HB9QXQ4	DE000HB81752

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB5X7B8	DE000HVB5HP5	DE000HC19D96	DE000HB9JTX3	DE000HB7YL24	DE000HB4UJ25	DE000HC26Z00	DE000HC14Q62	DE000HB9QXS0	DE000HB81760
DE000HVB6NX5	DE000HVB5HQ3	DE000HC19DB8	DE000HB9JU20	DE000HB7YYG1	DE000HVB6K47	DE000HC26Z83	DE000HC14QF2	DE000HB9QXT8	DE000HB817H3
DE000HB5YVA4	DE000HVB5JN6	DE000HC19DL7	DE000HB9JUB7	DE000HB7YZN4	DE000HB4ZEB8	DE000HC26ZP6	DE000HC14QK2	DE000HB9QXV4	DE000HB817K7
DE000HB5YVF3	DE000HVB5KH6	DE000HC19DP8	DE000HB9JUC5	DE000HB7YZS3	DE000HB4ZG80	DE000HC26ZW2	DE000HC14QN6	DE000HB9QY19	DE000HB817U6
DE000HB5YVL1	DE000HVB5KW5	DE000HC19DS2	DE000HB9JUJ0	DE000HB7YMN2	DE000HB4ZHZ0	DE000HC27001	DE000HC157Y8	DE000HB9SFY1	DE000HB82V22
DE000HB5ZAM0	DE000HVB5KX3	DE000HC19E61	DE000HB9KY98	DE000HB7Z0A1	DE000HB4ZJZ6	DE000HC27076	DE000HC158D0	DE000HB9SG68	DE000HB82V63
DE000HB5ZBA3	DE000HVB5L05	DE000HC19E95	DE000HVB7265	DE000HB7Z0E3	DE000HB4ZL34	DE000HC270E1	DE000HC160U0	DE000HB9SNL2	DE000HB836Y8
DE000HB5Z544	DE000HR7ZZX2	DE000HC19EE0	DE000HB9L2L8	DE000HB7Z169	DE000HVB6K62	DE000HC270M4	DE000HC16145	DE000HB9SNM0	DE000HB82ZP1
DE000HB5Z5C8	DE000HR80040	DE000HC19EJ9	DE000HB9L2P9	DE000HB7YNU5	DE000HB50ND0	DE000HC270Q5	DE000HC16152	DE000HB9SPV6	DE000HB82ZQ9
DE000HB5Z5R6	DE000HR80081	DE000HC1B0W7	DE000HB9L3L6	DE000HB7ZA67	DE000HB50PU9	DE000HC270Z6	DE000HC16665	DE000HB9SQE0	DE000HB837B4
DE000HB5ZDD3	DE000HR800B4	DE000HC1B1A1	DE000HB9L538	DE000HB7ZA91	DE000HB50QK8	DE000HC27118	DE000HC166E1	DE000HB9SQX0	DE000HB83063
DE000HB5ZDK8	DE000HR811T3	DE000HC1B1B9	DE000HB9L561	DE000HB7Z1H4	DE000HB50YP1	DE000HC27126	DE000HC166S1	DE000HB9SR99	DE000HB837V2
DE000HB5ZT76	DE000HR81204	DE000HC1B1D5	DE000HB9LQ63	DE000HB7ZAQ7	DE000HB510J0	DE000HC27134	DE000HC17L72	DE000HB9SRH1	DE000HB83824
DE000HB5ZEB5	DE000HR81220	DE000HC1B1E3	DE000HB9LQ71	DE000HB7Z235	DE000HB50UY1	DE000HC271E9	DE000HC17T66	DE000HB9SS23	DE000HB83105
DE000HB5ZEC3	DE000HR81246	DE000HC1B1G8	DE000HB9LQM8	DE000HB7ZB33	DE000HVB6KN2	DE000HC271G4	DE000HC17T90	DE000HB9ST14	DE000HB83121
DE000HB5ZEL4	DE000HR81253	DE000HC1B1K0	DE000HB9LQR7	DE000HB7ZB41	DE000HVB6KV5	DE000HC271V3	DE000HC17TP8	DE000HB9ST71	DE000HB838L1
DE000HB5ZEM2	DE000HVB5ME9	DE000HC1B1P9	DE000HB9LQS5	DE000HB7Z2N0	DE000HVB6KU7	DE000HC27209	DE000HC17U06	DE000HB9ST89	DE000HB83196
DE000HB5ZFV0	DE000HVB5ML4	DE000HC1C673	DE000HB9LS20	DE000HB7ZBZ6	DE000HB53KV2	DE000HC27258	DE000HC17UD2	DE000HB9STA2	DE000HB83AF3
DE000HB5ZFX6	DE000HR8CQK5	DE000HC1C6X1	DE000HB9LS61	DE000HB7Z3F4	DE000HB53L11	DE000HC272K4	DE000HC17UU6	DE000HB9SU11	DE000HB83AG1
DE000HB5ZNK7	DE000HR8CR52	DE000HC1D986	DE000HB9NVC5	DE000HB7ZC99	DE000HB53L60	DE000HC272L2	DE000HC17UY8	DE000HB9SUG7	DE000HB83AH9
DE000HB5ZSP5	DE000HVB5NQ1	DE000HC1D9D6	DE000HB9NWZ4	DE000HB7Z3N8	DE000HB53JT8	DE000HC27332	DE000HC17VP4	DE000HB9SUP8	DE000HB83AK3
DE000HB5ZLV8	DE000HVB5NS7	DE000HC1D9X4	DE000HB9PWL9	DE000HB7Z3W9	DE000HB53LW8	DE000HC273N6	DE000HC17VS8	DE000HB9TF27	DE000HB833Q1
DE000HB5ZY12	DE000HVB5Q42	DE000HC1E8B1	DE000HB9PXH5	DE000HB7ZCL4	DE000HB53M10	DE000HC273Q9	DE000HC17VY6	DE000HB9TF50	DE000HB83428
DE000HB5ZYG2	DE000HVB5RQ2	DE000HC1E8P1	DE000HB9PXY0	DE000HB7ZCR1	DE000HB53KJ7	DE000HVB4VN4	DE000HC17LN0	DE000HB9TF68	DE000HB83BF1
DE000HB5ZYM0	DE000HVB5RW0	DE000HC1E8Q9	DE000HB9PZR9	DE000HB80TJ1	DE000HB53KK5	DE000HVB5376	DE000HC17W61	DE000HB9TFF8	DE000HB83451
DE000HB60ZG6	DE000HR975H1	DE000HC1E9H6	DE000HVB72U1	DE000HB80TQ6	DE000HB53M51	DE000HVB55T8	DE000HC17W79	DE000HB9ULT5	DE000HB83BG9
DE000HB61GZ4	DE000HR96YD6	DE000HC1E9P9	DE000HB9QT65	DE000HB80U74	DE000HB53ME4	DE000HVB55U6	DE000HC17LT7	DE000HB9UM09	DE000HB834K2
DE000HB61H66	DE000HR96ZH4	DE000HC1E9Y1	DE000HB9QWP8	DE000HB80UD2	DE000HB53QF2	DE000HVB56P4	DE000HC17M89	DE000HB9UM25	DE000HB83C16
DE000HVB6P42	DE000HR979C4	DE000HC1EAK7	DE000HB9QTK5	DE000HB80US0	DE000HB53WB9	DE000HVB57U2	DE000HC17WY4	DE000HB9UMB1	DE000HB83C32
DE000HB633W3	DE000HR971P3	DE000HC1EAZ5	DE000HB9QXE0	DE000HB80UU6	DE000HB53WF0	DE000HVB59K9	DE000HC17ME7	DE000HB9UMN6	DE000HB83C57
DE000HB631N6	DE000HR97A63	DE000HC1EB65	DE000HB9QXH3	DE000HB818G3	DE000HB53WN4	DE000HVB59R4	DE000HC17WZ1	DE000HB9UN08	DE000HB83C99

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB631X5	DE000HR971W9	DE000HC1EBP4	DE000HB9QXU6	DE000HB818P4	DE000HB53RA1	DE000HVB5B31	DE000HC17MH0	DE000HB9UN32	DE000HB83CC6
DE000HB631Y3	DE000HR971X7	DE000HC1EBV2	DE000HB9QXX0	DE000HB81PG3	DE000HB53RR5	DE000HVB5B80	DE000HC17XK1	DE000HB9UNF0	DE000HB83DJ9
DE000HB63511	DE000HR97AQ6	DE000HC1EBZ3	DE000HB9QY01	DE000HB818T6	DE000HB53RU9	DE000HVB5C06	DE000HC17XP0	DE000HB9UNH6	DE000HB845A9
DE000HB63552	DE000HR97572	DE000HC1ECC0	DE000HVB72Z0	DE000HB81PT6	DE000HB544D2	DE000HVB5CP6	DE000HC17XV8	DE000HB9W253	DE000HB845B7
DE000HB63297	DE000HVB5U87	DE000HC1ECD8	DE000HB9SfZ8	DE000HB81PX8	DE000HB544F7	DE000HVB5CQ4	DE000HC17YX2	DE000HB9W261	DE000HB845K8
DE000HB635B2	DE000HVB5U95	DE000HC1ECL1	DE000HB9SGC5	DE000HB819H9	DE000HB544M3	DE000HVB5EP2	DE000HC17Z27	DE000HB9W2S0	DE000HB845M4
DE000HB635G1	DE000HVB5UD4	DE000HVB79T8	DE000HB9SGD3	DE000HB819S6	DE000HB54AV1	DE000HVB5GR3	DE000HC17Z43	DE000HB9W2X0	DE000HB845Y9
DE000HB632E3	DE000HR9H611	DE000HC1HJR6	DE000HB9SGE1	DE000HB81QK3	DE000HB544Z5	DE000HVB5H43	DE000HC17ZL4	DE000HB9W311	DE000HB84632
DE000HB632G8	DE000HR9H6G1	DE000HC1HJU0	DE000HB9SN93	DE000HB81A77	DE000HB54BV9	DE000HR7HV78	DE000HVB7950	DE000HB9W360	DE000HB846B5
DE000HB632H6	DE000HR9H6W8	DE000HC1HJV8	DE000HB9SNA5	DE000HB81AB6	DE000HB54CG8	DE000HVB5HR1	DE000HC198X4	DE000HVB73D5	DE000HB846J8
DE000HB632K0	DE000HR9H710	DE000HC1HK04	DE000HB9SPG7	DE000HB81QX6	DE000HB54718	DE000HVB5HS9	DE000HC19917	DE000HVB73E3	DE000HB84R91
DE000HB63602	DE000HR9H728	DE000HC1HK61	DE000HB9SQ41	DE000HB81R29	DE000HB547C7	DE000HVB5J58	DE000HC199H5	DE000HB9WL32	DE000HB84LV5
DE000HB63685	DE000HR9H7C8	DE000HC1HKD4	DE000HB9SQ58	DE000HB81AK7	DE000HB55111	DE000HVB5J82	DE000HC199R4	DE000HB9WL40	DE000HB84LW3
DE000HB64UB0	DE000HR9H7T2	DE000HC1HKR4	DE000HB9SQK7	DE000HB81R60	DE000HB561L9	DE000HVB5KM6	DE000HC19A57	DE000HB9WL65	DE000HB84LZ6
DE000HB64UM7	DE000HR9HK04	DE000HC1HKX2	DE000HB9SQP6	DE000HB81RQ8	DE000HB562E2	DE000HVB5KU9	DE000HC19AP4	DE000HB9WL81	DE000HB84RK5
DE000HB64UX4	DE000HR9HK12	DE000HC1HXX2	DE000HB9SQY8	DE000HB81RR6	DE000HB562G7	DE000HVB5KV7	DE000HVB79S0	DE000HB9WMS1	DE000HB84M62
DE000HB64VX2	DE000HVB5V37	DE000HC1HL11	DE000HB9SR24	DE000HB81B92	DE000HB56911	DE000HVB5KY1	DE000HC19BN7	DE000HB9WMT9	DE000HB84MA7
DE000HB64VY0	DE000HVB5V60	DE000HC1HL29	DE000HB9SR32	DE000HB81BA6	DE000HB56945	DE000HVB5L47	DE000HC19C06	DE000HB9WLD5	DE000HB84S17
DE000HB64W07	DE000HVB5VN1	DE000HC1HXP1	DE000HB9SR65	DE000HB81BC2	DE000HB563C4	DE000HR7ZZU8	DE000HC19C71	DE000HB9WMZ6	DE000HB84MM2
DE000HB64WG5	DE000HVB5WC2	DE000HC1HL94	DE000HB9SRK5	DE000HB81BJ7	DE000HB563E0	DE000HR7ZZV6	DE000HC19CB0	DE000HB9WN30	DE000HB84MP5
DE000HB64WT8	DE000HVB5WD0	DE000HC1HY16	DE000HB9STH7	DE000HB81FL4	DE000HB563H3	DE000HR7ZZZ7	DE000HC19CL9	DE000HB9WNA7	DE000HB84MR1
DE000HVB6Q58	DE000HR9X170	DE000HC1HLR2	DE000HB9STX4	DE000HB81S85	DE000HB563V4	DE000HR80024	DE000HC19D21	DE000HB9XR27	DE000HB84MT7
DE000HB674T3	DE000HR9X261	DE000HC1HLU6	DE000HB9SUD4	DE000HB81BS8	DE000HB565L0	DE000HR80099	DE000HC19D54	DE000HVB7430	DE000HB84MZ4
DE000HB67728	DE000HR9X2H8	DE000HC1HYH6	DE000HB9SUH5	DE000HB81FQ3	DE000HB55U26	DE000HR800A6	DE000HC19DE2	DE000HB9XTZ9	DE000HB84KE3
DE000HB677E8	DE000HR9X329	DE000HC1HYK0	DE000HB9SUR4	DE000HB81BV2	DE000HB585J2	DE000HR800F5	DE000HC19DV6	DE000HB9XUG7	DE000HB84N61
DE000HB677M1	DE000HR9X337	DE000HC1HYL8	DE000HB9SUX2	DE000HB81BX8	DE000HB58DU8	DE000HR80TM1	DE000HC19EA8	DE000HB9XVQ4	DE000HB84N87
DE000HB677S8	DE000HR9YLQ5	DE000HC1HYN4	DE000HB9TDN7	DE000HB81C00	DE000HB58E72	DE000HVB5M12	DE000HC1B0U1	DE000HB9YNY3	DE000HB84NG2
DE000HB67A59	DE000HR9YM43	DE000HC1HYQ7	DE000HB9TDO0	DE000HB81SJ1	DE000HB58E80	DE000HVB5MQ3	DE000HC1B105	DE000HB9YP44	DE000HB84T32
DE000HB695J9	DE000HVB5ZD3	DE000HC1HM85	DE000HB9TFB7	DE000HB81G14	DE000HB58E98	DE000HVB5MS9	DE000HC1B1H6	DE000HB9YP51	DE000HB84T57
DE000HB69682	DE000HVB5ZT9	DE000HC1HY11	DE000HB9UM41	DE000HB81CF3	DE000HB58ED2	DE000HR8CQZ3	DE000HC1B1L8	DE000HB9YQ01	DE000HB84P10
DE000HB69FD6	DE000HB0EFQ6	DE000HC1HZ31	DE000HB9UMH8	DE000HB81SZ7	DE000HB58EG5	DE000HR8CR37	DE000HC1C681	DE000HC00MZ8	DE000HB84PJ1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB69T80	DE000HB0EGR2	DE000HC1HMK5	DE000HB9UNA1	DE000HB81GH0	DE000HB58EL5	DE000HVB5NW9	DE000HC1C6C5	DE000HC00NP7	DE000HB84VC4
DE000HB69V52	DE000HB0EKH5	DE000HC1HZ80	DE000HB9WML6	DE000HB81CL1	DE000HB58EN1	DE000HVB5QV4	DE000HC1D9J3	DE000HC00PK3	DE000HB84VD2
DE000HB69J58	DE000HB0E7M3	DE000HC1HMP4	DE000HB9WMN2	DE000HB81TA8	DE000HB58NA9	DE000HVB5QZ5	DE000HC1D9P0	DE000HC00QE4	DE000HB84VE0
DE000HB6BE70	DE000HB0EM24	DE000HC1HZB6	DE000HB9WMQ5	DE000HB81CV0	DE000HB58EV4	DE000HVB5R74	DE000HC1E8C9	DE000HC00QK1	DE000HB84VS0
DE000HB6BKJ4	DE000HB0EMG3	DE000HC1HZF7	DE000HB9WMX1	DE000HB81CX6	DE000HB58NM4	DE000HVB5RD0	DE000HC1E8L0	DE000HC00QM7	DE000HB84W52
DE000HB6BKK2	DE000HB0E9T4	DE000HC1HZM3	DE000HB9WN89	DE000HB81H62	DE000HB58933	DE000HVB5RV2	DE000HC1E8T3	DE000HC00R18	DE000HB84W60
DE000HB6BKV9	DE000HB0EBA9	DE000HC1HNA4	DE000HVB7422	DE000HB81H88	DE000HB58PB2	DE000HVB5RS8	DE000HC1E9C7	DE000HC00R59	DE000HB84WQ2
DE000HB6BR26	DE000HB0EPB7	DE000HC1J017	DE000HB9XU08	DE000HB81DB0	DE000HB58L32	DE000HVB5RZ3	DE000HC1E9J2	DE000HC00RG7	DE000HB84WT6
DE000HB6BHB7	DE000HB0JGB5	DE000HC1J082	DE000HB9XV47	DE000HB81H96	DE000HB58U64	DE000HR975X8	DE000HC1E9S3	DE000HC00SZ5	DE000HB84WU4
DE000HB6BUL9	DE000HVB6051	DE000HC1J0C1	DE000HB9XV54	DE000HB81TX0	DE000HB58UF3	DE000HR976Q0	DE000HC1EA33	DE000HVB74N2	DE000HB84X44
DE000HB6BUR6	DE000HVB60J9	DE000HC1J0H0	DE000HB9XV62	DE000HB81U24	DE000HB58UM9	DE000HR96Z08	DE000HC1EAH3	DE000HVB74P7	DE000HB860U6
DE000HB6BUT2	DE000HVB60V4	DE000HC1HNW8	DE000HB9XVB6	DE000HB81HK2	DE000HB58UP2	DE000HR96ZL6	DE000HC1EAP6	DE000HC01V94	DE000HB860Z5
DE000HB6C1L4	DE000HVB61D0	DE000HC1J0R9	DE000HB9XW04	DE000HB81U81	DE000HB58XJ9	DE000HR97879	DE000HC1EBC2	DE000HC01UQ8	DE000HB86108
DE000HB6C2P3	DE000HVB61A6	DE000HC1J0T5	DE000HB9YK56	DE000HB81DX4	DE000HB58Y11	DE000HR978L7	DE000HC1EBE8	DE000HC01UT2	DE000HB86124
DE000HVB6QM1	DE000HB0UJZ5	DE000HC1J0U3	DE000HB9YP77	DE000HB81E32	DE000HB58Y29	DE000HR978N3	DE000HC1EBM1	DE000HC01VX2	DE000HB861D0
DE000HB6E5E8	DE000HB0UJP6	DE000HC1J199	DE000HB9YP93	DE000HB81UQ2	DE000HB5A3Z3	DE000HR970M2	DE000HC1EBT6	DE000HC01UX4	DE000HB861K5
DE000HB6E5L3	DE000HVB62F3	DE000HC1HPP7	DE000HB9YPL5	DE000HB81EB8	DE000HB5A406	DE000HR97A48	DE000HC1EC64	DE000HC01W28	DE000HB85YB7
DE000HB6EDC8	DE000HVB62L1	DE000HC1HPS1	DE000HB9YPN1	DE000HB81EK9	DE000HB5ADG9	DE000HR971R9	DE000HC1ECA4	DE000HVB74V5	DE000HB861Q2
DE000HB6EDD6	DE000HVB63B0	DE000HC1J1J4	DE000HC00MC7	DE000HB81EL7	DE000HB5A8H0	DE000HR97AM5	DE000HC1ECB2	DE000HVB74X1	DE000HB85YG6
DE000HB6EDE4	DE000HB14233	DE000HC1HQ08	DE000HC00MQ7	DE000HB81JK8	DE000HB5AAJ9	DE000HR97AN3	DE000HC1ECS6	DE000HC030E9	DE000HB86272
DE000HB6E8F9	DE000HB143C5	DE000HC1HQ40	DE000HC00NS1	DE000HB81JL6	DE000HB5AAK7	DE000HR97AU8	DE000HC1ECV0	DE000HC030J8	DE000HB862G1
DE000HB6E2W7	DE000HB14DM8	DE000HC1J1V9	DE000HC00NY9	DE000HB81JM4	DE000HVB6LV3	DE000HR972D7	DE000HC1FJL3	DE000HC030N0	DE000HB860K7
DE000HB6E2X5	DE000HVB6465	DE000HC1J1X5	DE000HC00PC0	DE000HB81V49	DE000HB5BJ01	DE000HR97BH3	DE000HC1FJP4	DE000HC030Q3	DE000HB864U8
DE000HB6E307	DE000HVB64G7	DE000HC1HQB5	DE000HC00QQ8	DE000HB81ES2	DE000HB5BJ19	DE000HR97C53	DE000HC1FJV2	DE000HC030T7	DE000HB86504
DE000HB6E349	DE000HVB65C3	DE000HC1J223	DE000HC00QU0	DE000HB81JS1	DE000HB5D0Z6	DE000HR973P9	DE000HC1FK14	DE000HC02NN8	DE000HB865C3
DE000HB6EEW4	DE000HVB65G4	DE000HC1HQH2	DE000HC00R34	DE000HB81K67	DE000HB5D1J8	DE000HR973X3	DE000HVB79V4	DE000HC02NR9	DE000HB865V3
DE000HB6E4E1	DE000HVB65N0	DE000HC1HQJ8	DE000HC00RE2	DE000HB81KL4	DE000HB5D5R2	DE000HR97CX8	DE000HC1HK20	DE000HC02NT5	DE000HB866E7
DE000HB6E521	DE000HVB65Q3	DE000HC1HQB6	DE000HC00RF9	DE000HB812B7	DE000HB5D7D8	DE000HR97D03	DE000HC1HK87	DE000HC03143	DE000HB866U3
DE000HVB6QY6	DE000HB1LWK7	DE000HC1J2D5	DE000HC00RR4	DE000HB81KZ4	DE000HB5D7F3	DE000HR974H4	DE000HC1HKE2	DE000HC02NZ2	DE000HB86710
DE000HB6F825	DE000HB1LWN1	DE000HC1HQQ3	DE000HVB74Q5	DE000HB812N2	DE000HB5DJW7	DE000HR97DF3	DE000HC1HKF9	DE000HC02P18	DE000HB867B1
DE000HB6F890	DE000HB1LWS0	DE000HC1HQT7	DE000HVB74K8	DE000HB81L17	DE000HB5DUC6	DE000HR97DR8	DE000HC1HKJ1	DE000HC02PA0	DE000HB867H8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB6F8B7	DE000HB1LWU6	DE000HC1HQX9	DE000HVB74J0	DE000HB812U7	DE000HB5DUD4	DE000HVB5TU0	DE000HC1HL03	DE000HC031H0	DE000HB867N6
DE000HB6F8M4	DE000HB1LWX0	DE000HC1J4H2	DE000HC01U38	DE000HB81398	DE000HB5DV78	DE000HVB5UA0	DE000HC1HL52	DE000HC02PG7	DE000HB86FM1
DE000HB6F8P7	DE000HB1LX13	DE000HC1J2Y1	DE000HC01U53	DE000HB81M16	DE000HB5DSX6	DE000HVB5UE2	DE000HC1HL60	DE000HC02PH5	DE000HB86NR4
DE000HB6F8Q5	DE000HB1LX54	DE000HC1HR98	DE000HC01V52	DE000HB81M24	DE000HB5DT64	DE000HR9H678	DE000HC1HL86	DE000HC02PK9	DE000HB86G43
DE000HB6F8R3	DE000HB1LXC2	DE000HC1HRB3	DE000HC01V86	DE000HB814A5	DE000HB5E1S8	DE000HR9H6C0	DE000HC1HLC4	DE000HC02PV6	DE000HB86GF3
DE000HB6F924	DE000HB1LXD0	DE000HC1J4P5	DE000HC01UB0	DE000HB81M40	DE000HB5FHU0	DE000HR9H6D8	DE000HC1HXY3	DE000HC03234	DE000HB86GP2
DE000HB6F9E9	DE000HB1QS07	DE000HC1J363	DE000HC01VG7	DE000HB814D9	DE000HB5FKU4	DE000HR9H6J5	DE000HC1HLH3	DE000HC02Q25	DE000HB86GQ0
DE000HB6F9N0	DE000HB1TLZ1	DE000HC1J4V3	DE000HC01VL7	DE000HB81M57	DE000HB5FKZ3	DE000HR9H6L1	DE000HC1HY65	DE000HC02Q33	DE000HB86GX6
DE000HB6F9Q3	DE000HVB66U3	DE000HC1J504	DE000HC01UN5	DE000HB814Q1	DE000HB5FL29	DE000HR9H6N7	DE000HC1HLM3	DE000HC032T3	DE000HB86H83
DE000HB6F9R1	DE000HVB66V1	DE000HC1J3F8	DE000HC01WA8	DE000HB815F1	DE000HVB6M94	DE000HR9H6S6	DE000HC1HLP6	DE000HC032W7	DE000HB86HU0
DE000HB6F9W1	DE000HVB6796	DE000HC1J3H4	DE000HC030H2	DE000HB81N07	DE000HVB6MK4	DE000HR9H6X6	DE000HC1HLQ4	DE000HC032Y3	DE000HB86QR7
DE000HB6FA39	DE000HVB68M6	DE000HC1J3M4	DE000HC030S9	DE000HB815S4	DE000HB5KZF3	DE000HR9H7U0	DE000HC1HYA1	DE000HC03390	DE000HB86J40
DE000HB6FA70	DE000HVB68T1	DE000HC1J3Q5	DE000HC030W1	DE000HB81N56	DE000HB5L2W9	DE000HR9JMK7	DE000HC1HLS0	DE000HC033P9	DE000HB86QY3
DE000HB6FAA5	DE000HB2AQ89	DE000HC1J3V5	DE000HC02P42	DE000HB815Y2	DE000HB5N2Y3	DE000HR9JP07	DE000HC1HYE3	DE000HC033R5	DE000HB86QZ0
DE000HB6FAD9	DE000HB2QA1	DE000HC1J5J5	DE000HC031E7	DE000HB816E2	DE000HB5N7Q8	DE000HVB5UZ7	DE000HC1HLW2	DE000HC033U9	DE000HB86J73
DE000HB6FAG2	DE000HB2ASQ3	DE000HC1J439	DE000HC02PB8	DE000HB816V6	DE000HB5N821	DE000HR9LHA4	DE000HC1HM44	DE000HC034D3	DE000HB86J81
DE000HB6FAP3	DE000HB2ATE7	DE000HC1J5P2	DE000HC031L2	DE000HB816Z7	DE000HB5N862	DE000HR9MEN2	DE000HC1HYR5	DE000HC034E1	DE000HB86JF7
DE000HB6FAR9	DE000HB2BNN9	DE000HC1J5R8	DE000HC031P3	DE000HB817F7	DE000HB5SF97	DE000HR9MEP7	DE000HC1HM69	DE000HC034H4	DE000HB86RA1
DE000HB6FAU3	DE000HB2BP30	DE000HC1J5X6	DE000HC031R9	DE000HB82V14	DE000HB5SFT9	DE000HR9MEQ5	DE000HC1HZ15	DE000HC034Q5	DE000HB86JK7
DE000HVB6R81	DE000HB2BP48	DE000HC1J5Z1	DE000HC02PY0	DE000HB82VY2	DE000HB5SHP3	DE000HR9MES1	DE000HC1HMG3	DE000HC034X1	DE000HB86RW5
DE000HB6HTM6	DE000HB2BPA1	DE000HC1J637	DE000HC02PZ7	DE000HB82WE2	DE000HB5SK33	DE000HVB5VJ9	DE000HC1HMJ7	DE000HC03598	DE000HB86RZ8
DE000HB6HCZ4	DE000HB2BPM6	DE000HC1J645	DE000HC02QE0	DE000HB82ZH8	DE000HB5SL65	DE000HVB5VH3	DE000HC1HMT6	DE000HC035A6	DE000HB86SN2
DE000HB6HEE5	DE000HB2BPV7	DE000HC1J6L9	DE000HC032Q9	DE000HB837H1	DE000HB5SNA3	DE000HR9NMB8	DE000HC1HMZ3	DE000HC035G3	DE000HB86KZ3
DE000HB6HEU1	DE000HB2BQ13	DE000HC1J6N5	DE000HC032R7	DE000HB837J7	DE000HB5SNC9	DE000HR9NFN7	DE000HC1HZV4	DE000HC035J7	DE000HB86L38
DE000HB6HEX5	DE000HB2BQE1	DE000HC1J6V8	DE000HC02QN1	DE000HB83071	DE000HB5SNJ4	DE000HVB5VT8	DE000HC1J009	DE000HC035T6	DE000HB86T14
DE000HB6HF40	DE000HB2EH78	DE000HC1J876	DE000HC032V9	DE000HB837M1	DE000HB5SSV8	DE000HVB5W93	DE000HC1J090	DE000HC035Y6	DE000HB86M60
DE000HB6J0S4	DE000HB2F4H7	DE000HC1J8C4	DE000HC03333	DE000HB837R0	DE000HB5SUR2	DE000HR9X5N9	DE000HC1J0B3	DE000HC035Z3	DE000HB86U37
DE000HB6HW23	DE000HB2EHA2	DE000HC1J8L5	DE000HC033Q7	DE000HB837X8	DE000HB5SXF1	DE000HR9YM50	DE000HC1J0D9	DE000HC03606	DE000HB86U78
DE000HB6HWD9	DE000HB2ENT0	DE000HC1J8N1	DE000HC033V7	DE000HB838A4	DE000HB5SYD4	DE000HR9YM84	DE000HC1HNT4	DE000HC03648	DE000HB86MP0
DE000HB6HWE7	DE000HB2F6W1	DE000HC1J8U6	DE000HC033W5	DE000HB838B2	DE000HB5SZJ8	DE000HVB5XN7	DE000HC1HNV0	DE000HC03671	DE000HB86MV8
DE000HB6HGW2	DE000HB2F709	DE000HC1J934	DE000HC03499	DE000HB838D8	DE000HB5T232	DE000HVB5XW8	DE000HC1HNX6	DE000HC03689	DE000HB86N36

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB6J207	DE000HB2EZA4	DE000HC1J959	DE000HC034C5	DE000HB83139	DE000HB5T356	DE000HVB5YS4	DE000HC1HNZ1	DE000HC036E6	DE000HB86N69
DE000HB6HWT5	DE000HB2EZD8	DE000HC1J9A6	DE000HC034T9	DE000HB838J5	DE000HB5T372	DE000HVB5YV8	DE000HC1J0M0	DE000HC036P2	DE000HB8AK14
DE000HB6J298	DE000HB2F3Z1	DE000HC1JB94	DE000HC03507	DE000HB83188	DE000HB5UV36	DE000HB0EGA8	DE000HC1HP41	DE000HC036V0	DE000HVB6WU2
DE000HB6HWX7	DE000HB2J2E4	DE000HC1JBG2	DE000HC035L3	DE000HB831B7	DE000HB5UXS0	DE000HB0E5R6	DE000HC1HP66	DE000HC036Z1	DE000HVB6WW8
DE000HB6J496	DE000HB2J4N1	DE000HC1JBK4	DE000HC035R0	DE000HB832W1	DE000HB5UXY8	DE000HB0EHV2	DE000HC1J0Y5	DE000HC03796	DE000HB8AQS0
DE000HB6KJQ2	DE000HB2J4X0	DE000HC1JBQ1	DE000HC035S8	DE000HB83B66	DE000HB5UVC8	DE000HB0EL17	DE000HC1J0Z2	DE000HC038G7	DE000HB8AQU6
DE000HB6KJW0	DE000HB2J6U1	DE000HC1J9Z3	DE000HC03622	DE000HB83469	DE000HB5UVQ8	DE000HB0ELP6	DE000HC1HPE1	DE000HC03952	DE000HB8AR17
DE000HB6KK22	DE000HB2J7L8	DE000HC1JC10	DE000HC03655	DE000HB83BY2	DE000HVB6NP1	DE000HB0ELR2	DE000HC1J132	DE000HC03986	DE000HB8AR74
DE000HB6KK97	DE000HB2MRX6	DE000HC1JAA7	DE000HC036F3	DE000HB83C24	DE000HB5X4M2	DE000HB0E9E6	DE000HC1HPH4	DE000HC03AP8	DE000HB8ARD0
DE000HB6KKE6	DE000HB2MS00	DE000HC1JAF6	DE000HC036G1	DE000HB83DC4	DE000HB5X507	DE000HB0E9G1	DE000HC1HPR3	DE000HC03BC4	DE000HB8ARJ7
DE000HB6KKL1	DE000HB2MS91	DE000HC1JAH2	DE000HC036N7	DE000HB83DM3	DE000HB5X564	DE000HVB60Q4	DE000HC1J1G0	DE000HC04N91	DE000HB8ARS8
DE000HB6KKN7	DE000HB2N0H5	DE000HC1JAK6	DE000HC036U2	DE000HB84491	DE000HB5X762	DE000HVB6192	DE000HC1J1H8	DE000HC04NA1	DE000HVB6X59
DE000HB6KKP2	DE000HB2MSU0	DE000HC1JCK2	DE000HC037D6	DE000HB84566	DE000HB5X770	DE000HVB62D8	DE000HC1HQ32	DE000HC04NF0	DE000HVB6X83
DE000HB6KKS6	DE000HB2MT33	DE000HC1JAT7	DE000HC038H5	DE000HB845N2	DE000HB5X796	DE000HVB62G1	DE000HC1HQD1	DE000HC04NP9	DE000HB8BTR4
DE000HB6KKU2	DE000HB2N174	DE000HC1JCP1	DE000HC038N3	DE000HB845V5	DE000HB5YV57	DE000HVB6333	DE000HC1HQG4	DE000HC04P57	DE000HB8BZQ3
DE000HB6KKV0	DE000HB2MTD4	DE000HC1JCU1	DE000HC039F7	DE000HB84624	DE000HB5YV99	DE000HVB6341	DE000HC1J2B9	DE000HC04P73	DE000HB8EYS6
DE000HB6KL13	DE000HB2MTE2	DE000HC1JB03	DE000HC039K7	DE000HB84665	DE000HB5YVB2	DE000HVB6366	DE000HC1J2E3	DE000HC04PQ2	DE000HB8EYV0
DE000HB6KLA2	DE000HB2MTG7	DE000HC1JD68	DE000HC03A14	DE000HB846L4	DE000HB5YVE6	DE000HVB63C8	DE000HC1HQS9	DE000HC04PR0	DE000HB8EZ21
DE000HB6KLB0	DE000HB2N1J9	DE000HC1JDA1	DE000HC03A30	DE000HB84RH1	DE000HB5YVG1	DE000HVB6374	DE000HC1J2G8	DE000HC04QC0	DE000HB8EW65
DE000HB6KLH7	DE000HB2N1M3	DE000HC1JDK0	DE000HC03BY8	DE000HB84RN9	DE000HB5YVM9	DE000HB14159	DE000HC1HQU5	DE000HC058J9	DE000HB8EZ54
DE000HB6KLS4	DE000HB2N1P6	DE000HC1JDY1	DE000HC04NT1	DE000HB84RU4	DE000HB5YVN7	DE000HVB6440	DE000HC1J2N4	DE000HC058K7	DE000HB8EWA8
DE000HB6KLX4	DE000HB2MTX2	DE000HC1JE34	DE000HC04NZ8	DE000HB84S09	DE000HB5YW07	DE000HVB63Y2	DE000HC1HR07	DE000HC06005	DE000HB8EWG5
DE000HB6KM61	DE000HB2MU14	DE000HC1JED3	DE000HC04P16	DE000HB84MN0	DE000HB5YW15	DE000HVB6457	DE000HC1HR31	DE000HC060A4	DE000HB8EFZ0
DE000HB6KME2	DE000HB2N240	DE000HC1JEG6	DE000HC04PE8	DE000HB84K31	DE000HB5YW49	DE000HVB6507	DE000HC1J2V7	DE000HC060V0	DE000HB8EXC2
DE000HB6KMM5	DE000HB2MUA8	DE000HC1JEM4	DE000HC04PK5	DE000HB84K49	DE000HB5Z874	DE000HVB64Z7	DE000HC1HRF4	DE000HC060Z1	DE000HB8EXR0
DE000HB6KMP8	DE000HB2MUD2	DE000HC1JEP7	DE000HC04PL3	DE000HB84K72	DE000HB5YZ38	DE000HVB65T7	DE000HC1HRG2	DE000HC061F1	DE000HB8EXU4
DE000HB6KNB6	DE000HB2N2A6	DE000HC1JES1	DE000HC04R97	DE000HB84KC7	DE000HB5ZAY5	DE000HB1LW63	DE000HC1HRL2	DE000HC061G9	DE000HB8EXZ3
DE000HB6KNC4	DE000HB2N2F5	DE000HC1JEX1	DE000HC058F7	DE000HB84N04	DE000HB5Z7Y8	DE000HB1LWA8	DE000HC1J520	DE000HC061R6	DE000HB8G4N8
DE000HB6KNR2	DE000HB2MUT8	DE000HC1JF09	DE000HC058L5	DE000HB84KG8	DE000HB5Z7Z5	DE000HB1LWC4	DE000HC1J579	DE000HVB7562	DE000HB8GRC9
DE000HB6KP01	DE000HB2MV21	DE000HC1JF25	DE000HC058S0	DE000HB84ND9	DE000HB5ZE16	DE000HB1LWH3	DE000HC1J595	DE000HVB75F5	DE000HB8GRY3
DE000HB6KPE5	DE000HB2MV62	DE000HC1JG32	DE000HC05932	DE000HB84NE7	DE000HB5ZTA5	DE000HB1LWJ9	DE000HC1J3R3	DE000HVB75D0	DE000HB8GS10

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB6KPT3	DE000HB2N331	DE000HC1JG81	DE000HC05940	DE000HB84KU9	DE000HB5ZEN0	DE000HB1LX70	DE000HC1J3S1	DE000HC06R12	DE000HB8GS51
DE000HB6KQ18	DE000HB2N3B2	DE000HC1JG99	DE000HC058U6	DE000HB84NK4	DE000HB5ZFS6	DE000HB1QVY9	DE000HC1J5E6	DE000HC06RD1	DE000HB8GS93
DE000HB6KQ26	DE000HB2MVN9	DE000HC1JGD8	DE000HC05957	DE000HB84T24	DE000HB5ZFU2	DE000HVB6663	DE000HC1J3W3	DE000HC06RF6	DE000HB8GSR5
DE000HB6KQL8	DE000HB2N3E6	DE000HC1JGH9	DE000HC059E8	DE000HB84T65	DE000HB5ZTN8	DE000HB1TQL0	DE000HC1J3X1	DE000HC06RN0	DE000HB8GSS3
DE000HB6KQV7	DE000HB2N3F3	DE000HC1JGP2	DE000HC059G3	DE000HB84NZ2	DE000HB5ZR7	DE000HB1TQM8	DE000HC1J5N7	DE000HC06WC3	DE000HB8HJC4
DE000HB6KRL6	DE000HB2N3G1	DE000HC1JH15	DE000HC059P4	DE000HB84P28	DE000HB5ZKR8	DE000HB1TRV7	DE000HC1J454	DE000HC06WR1	DE000HB8HJP6
DE000HB6L2U2	DE000HB2N3N7	DE000HC1JHJ3	DE000HC060W8	DE000HB84TJ3	DE000HB5ZKS6	DE000HVB66J6	DE000HC1J4B5	DE000HC06X14	DE000HB8HK82
DE000HVB6RK3	DE000HB2N3T4	DE000HC1JHU0	DE000HC061L9	DE000HB84Q01	DE000HB5ZY95	DE000HVB6713	DE000HC1J4C3	DE000HC07SE5	DE000HB8HKH1
DE000HB6PTC0	DE000HB2N3X6	DE000HC1JHY2	DE000HC062K9	DE000HB84VH3	DE000HB5ZYL2	DE000HVB67D7	DE000HC1J5Y4	DE000HC07TJ2	DE000HB8JBX3
DE000HB6Q3B5	DE000HB2MW95	DE000HC1JHZ9	DE000HC062N3	DE000HB84VR2	DE000HB5ZYN8	DE000HVB67Z0	DE000HC1J6A2	DE000HC07TZ8	DE000HB8JCX1
DE000HB6Q3M2	DE000HB2N430	DE000HC1JJ13	DE000HC062P8	DE000HB84WE8	DE000HB61FS1	DE000HVB68P9	DE000HC1J6E4	DE000HC07VB5	DE000HB8JDP5
DE000HB6Q3U5	DE000HB2N489	DE000HC1JJM3	DE000HVB7554	DE000HB84WF5	DE000HB61FV5	DE000HVB68R5	DE000HC1J6P0	DE000HC07VF6	DE000HB8JDX9
DE000HB6Q3Y7	DE000HB2MWS6	DE000HC1JJS0	DE000HVB7570	DE000HB84WS8	DE000HB61GY7	DE000HVB68U9	DE000HC1J6R6	DE000HC07VG4	DE000HB8JE13
DE000HB6Q400	DE000HB2N4G9	DE000HC1JJT8	DE000HC06RL4	DE000HB85VR9	DE000HB631E5	DE000HB2BNG3	DE000HC1J7H5	DE000HC07WE7	DE000HB8JF79
DE000HB6Q426	DE000HB2MWV0	DE000HC1JJW2	DE000HC06WQ3	DE000HB85XL8	DE000HB631G0	DE000HB2BNL3	DE000HC1J7K9	DE000HC09157	DE000HB8KQT7
DE000HB6Q459	DE000HB2MWY4	DE000HC1JJY8	DE000HC06X55	DE000HB85XN4	DE000HB631V9	DE000HB2BNQ2	DE000HC1J7M5	DE000HC09199	DE000HB8KR31
DE000HB6Q491	DE000HB2MXC8	DE000HC1JJZ5	DE000HC07RX7	DE000HB85XS3	DE000HB634U5	DE000HB2BNX8	DE000HC1J7Q6	DE000HC092L4	DE000HB8KRM0
DE000HB6QJA3	DE000HB2N547	DE000HC1JK02	DE000HC07S51	DE000HB85XU9	DE000HB634Y7	DE000HB2BP14	DE000HC1J7T0	DE000HC092R1	DE000HB8KSU1
DE000HB6Q2D3	DE000HB2MXK1	DE000HC1JK36	DE000HC07SR7	DE000HB86165	DE000HB634Z4	DE000HB2BP89	DE000HC1J819	DE000HC0AS61	DE000HB8KTH6
DE000HB6QK18	DE000HB2N570	DE000HC1JK69	DE000HC07ST3	DE000HB86173	DE000HB63248	DE000HB2BPK0	DE000HC1J8F7	DE000HC0ATF7	DE000HB8KTY1
DE000HB6QK67	DE000HB2N588	DE000HC1JK93	DE000HC07T19	DE000HB85Y26	DE000HB63289	DE000HB2BPR5	DE000HC1J8V4	DE000HC0B3D2	DE000HB8KUJ0
DE000HB6QKT1	DE000HB2N596	DE000HC1JKN9	DE000HC07T43	DE000HB861F5	DE000HB63594	DE000HB2BPY1	DE000HC1J942	DE000HC0B3J9	DE000HVB6XQ8
DE000HB6QL17	DE000HB2MXR6	DE000HC1JKR0	DE000HC07TE3	DE000HB85YF8	DE000HB635L1	DE000HB2BQ70	DE000HC1JBC1	DE000HC0B3U6	DE000HB8LKR2
DE000HB6Q7P6	DE000HB2N5E1	DE000HC1JKX8	DE000HC07TK0	DE000HB85YH4	DE000HVB6PK7	DE000HB2BQA9	DE000HC1J9N9	DE000HC0D8K4	DE000HB8LUK6
DE000HB6Q8D0	DE000HB2MXV8	DE000HC1JKZ3	DE000HC07U32	DE000HB862C0	DE000HB64UR6	DE000HB2BQC5	DE000HC1J9Q2	DE000HC0D8T5	DE000HB8LV18
DE000HB6QG06	DE000HB2MYJ1	DE000HC1JL35	DE000HC07U65	DE000HB862E6	DE000HB64US4	DE000HB2EH52	DE000HC1JBS7	DE000HC0D8U3	DE000HB8LVN8
DE000HB6QGC5	DE000HB2MYM5	DE000HC1JL84	DE000HC07U73	DE000HB862P2	DE000HB64VR4	DE000HB2ERU9	DE000HC1JBV1	DE000HC0D8Z2	DE000HB8LVT5
DE000HB6QGM4	DE000HB2N687	DE000HC1JLA4	DE000HC07W97	DE000HB863C8	DE000HB64WJ9	DE000HB2J2N5	DE000HC1JBW9	DE000HC0DAP0	DE000HB8LW58
DE000HB6Q9Y4	DE000HB2N6C3	DE000HC1JLF3	DE000HC082T8	DE000HB863G9	DE000HB64WM3	DE000HB2J3P8	DE000HC1JA79	DE000HC0DAV8	DE000HB8LW74
DE000HB6Q9Z1	DE000HB2MZ76	DE000HC1JLV0	DE000HC090V7	DE000HB860G5	DE000HVB6PN1	DE000HB2J4U6	DE000HC1JA87	DE000HC0DAX4	DE000HB8LW82
DE000HB6QNN8	DE000HB2MZC3	DE000HC1JLW8	DE000HC091T9	DE000HB86413	DE000HB676X0	DE000HB2J552	DE000HC1JCA3	DE000HC0DBE2	DE000HB8LWU1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB6QNV1	DE000HB2MZF6	DE000HC1JM00	DE000HC091U7	DE000HB860P6	DE000HB677C2	DE000HB2J5E7	DE000HC1JCH8	DE000HC0D2W2	DE000HB8LX16
DE000HB6QP13	DE000HB2MZK6	DE000HC1JMM7	DE000HC09215	DE000HB864X2	DE000HB677H1	DE000HVB69Z6	DE000HC1JAU5	DE000HC0D2Z5	DE000HB8LXS3
DE000HB6QPJ1	DE000HB2MZN0	DE000HC1JN09	DE000HC0B3M3	DE000HB865H2	DE000HB677Y6	DE000HB2MS59	DE000HC1JAZ4	DE000HC0DBL7	DE000HB8LY31
DE000HB6QPR4	DE000HB2N794	DE000HC1JN33	DE000HC0B404	DE000HB86660	DE000HB67A26	DE000HB2N0F9	DE000HC1JDB9	DE000HC0DBW4	DE000HB8LY49
DE000HB6UQM5	DE000HB2MZX9	DE000HC1JN58	DE000HC0D8L2	DE000HB866H0	DE000HB67AC3	DE000HB2N0G7	DE000HC1JDN4	DE000HC0D3D0	DE000HB8LY80
DE000HB6UQT0	DE000HB2N067	DE000HC1JNW4	DE000HC0D8R9	DE000HB867D7	DE000HB692Q1	DE000HB2MSM7	DE000HC1JDP9	DE000HC0DBZ7	DE000HB8LYV5
DE000HB6UQY0	DE000HB2N7W9	DE000HC1JP49	DE000HC0D905	DE000HB867E5	DE000HB69FG9	DE000HB2N0M5	DE000HC1JE59	DE000HC0DDC2	DE000HB8LYY9
DE000HB6UP33	DE000HB2N7Z2	DE000HC1JPL2	DE000HC0D913	DE000HB86843	DE000HB69TL0	DE000HB2MSS4	DE000HC1JEA9	DE000HC0DDE8	DE000HB8LZ22
DE000HB6UR07	DE000HB2N828	DE000HC1KYB3	DE000HC0D9D7	DE000HB86NU8	DE000HB69TN6	DE000HB2MT25	DE000HC1JEY9	DE000HC0DEA4	DE000HB8LZ55
DE000HB6URB6	DE000HB2N893	DE000HC1KYE7	DE000HC0D9Y3	DE000HB86GB2	DE000HB69J33	DE000HB2N190	DE000HC1JFM1	DE000HVB75X8	DE000HB8LZC2
DE000HB6URL5	DE000HB2N8C9	DE000HC1KYF4	DE000HC0D9Z0	DE000HB86Q82	DE000HB69J82	DE000HB2MTF9	DE000HC1JFY6	DE000HVB7661	DE000HB8LZL3
DE000HB6URT8	DE000HB2N8E5	DE000HC1LEA5	DE000HC0DA43	DE000HB86Q90	DE000HB6BBB0	DE000HB2MTJ1	DE000HC1JG16	DE000HC0F8H8	DE000HB8LZS8
DE000HB6US48	DE000HB2R2Y2	DE000HC1LEJ6	DE000HC0DA84	DE000HB86QG0	DE000HB6BBS4	DE000HB2MTL7	DE000HC1JG40	DE000HC0F8K2	DE000HB8LZU4
DE000HVB6S31	DE000HB2R308	DE000HC1LEK4	DE000HC0DA92	DE000HB86HT2	DE000HB6BDT8	DE000HB2MTT0	DE000HC1JG73	DE000HC0F8R7	DE000HB8M074
DE000HVB6S49	DE000HVB6AE2	DE000HC1LEQ1	DE000HC0DAD6	DE000HB86QL0	DE000HB6BJZ2	DE000HB2MU22	DE000HC1JGE6	DE000HC0F942	DE000HB8M0J6
DE000HB6XSY0	DE000HVB6AK9	DE000HC1LUP9	DE000HC0DAN5	DE000HB86HX4	DE000HB6BKD7	DE000HB2MU30	DE000HC1JGF3	DE000HC0F9A1	DE000HVB6XR6
DE000HB6XT10	DE000HB2X5J8	DE000HC1LES7	DE000HC0DAR6	DE000HB86J99	DE000HB6BVE2	DE000HB2N1Z5	DE000HC1JHV8	DE000HC0F9G8	DE000HVB6XS4
DE000HB6XT69	DE000HB2ZP16	DE000HC1LUT1	DE000HC0DB00	DE000HB86RG8	DE000HB6BR18	DE000HB2MU48	DE000HC1JJ05	DE000HVB76Q0	DE000HVB6XU0
DE000HB6XU09	DE000HB2ZPA0	DE000HC1LEY5	DE000HC0DB18	DE000HB86RV7	DE000HB6BM47	DE000HB2N208	DE000HC1JJA8	DE000HC0GWX1	DE000HVB6XW6
DE000HB6XVA4	DE000HB2ZQG5	DE000HC1LUX3	DE000HC0DB59	DE000HB86S15	DE000HB6BMU7	DE000HB2MU97	DE000HC1JJD2	DE000HC0GX84	DE000HB8MLA4
DE000HVB6SK1	DE000HB2ZR30	DE000HC1LF21	DE000HC0D3J7	DE000HB86S64	DE000HB6BNA7	DE000HB2MUC4	DE000HC1JJF7	DE000HC0GXF6	DE000HB8MM91
DE000HB6YTA6	DE000HB30JY6	DE000HC1LF47	DE000HC0DCS0	DE000HB86L12	DE000HB6BNT7	DE000HB2N2B4	DE000HC1JG5	DE000HC0GXY7	DE000HB8MN74
DE000HB6YU08	DE000HB30JZ3	DE000HC1LV47	DE000HC0DD57	DE000HB86SX1	DE000HB6BGE3	DE000HB2MUJ9	DE000HC1JKE8	DE000HC0GY75	DE000HB8MN82
DE000HB6YU81	DE000HB31SY5	DE000HC1LF62	DE000HC0DDG3	DE000HB86SY9	DE000HB6BPF1	DE000HB2MV13	DE000HC1JKH1	DE000HC0GYP3	DE000HVB6Y41
DE000HB6YUD8	DE000HB31UE3	DE000HC1LFA2	DE000HC0DDS8	DE000HB86LH9	DE000HB6BGZ8	DE000HB2N349	DE000HC1JKL3	DE000HC0GYV1	DE000HB8NRE1
DE000HB6YUF3	DE000HB31LU8	DE000HC1LV96	DE000HC0DE49	DE000HB86TB5	DE000HB6BHJ0	DE000HB2N372	DE000HC1JL68	DE000HC0GZB0	DE000HB8NTA5
DE000HB6YUS6	DE000HB32W22	DE000HC1LFD6	DE000HC0DEF3	DE000HB86M03	DE000HB6BUG9	DE000HB2N380	DE000HC1JLE6	DE000HC0GZE4	DE000HB8PR77
DE000HB6YVP0	DE000HB33225	DE000HC1LVD3	DE000HC0DEN7	DE000HB86M45	DE000HB6BUJ3	DE000HB2N398	DE000HC1JLG1	DE000HC0GZH7	DE000HB8PRL1
DE000HB6YW14	DE000HB34SD3	DE000HC1LFF1	DE000HVB75T6	DE000HB86M86	DE000HB6BUQ8	DE000HB2N3A4	DE000HC1JLH9	DE000HVB76X6	DE000HB8PU72
DE000HB6YW48	DE000HB34KR0	DE000HC1LFJ3	DE000HVB7638	DE000HB86MJ3	DE000HB6BUS4	DE000HB2N3C0	DE000HC1JLM9	DE000HC0KF98	DE000HB8Q1R3
DE000HB6YWL7	DE000HB34LT4	DE000HC1LG20	DE000HVB76G1	DE000HB86MK1	DE000HB6C1K6	DE000HB2MVQ2	DE000HC1JM26	DE000HC0KBA5	DE000HB8Q2C3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB6YWM5	DE000HB34MY2	DE000HC1LG87	DE000HVB7695	DE000HB86MS4	DE000HB6C1N0	DE000HB2MVX8	DE000HC1JM34	DE000HC0KFY6	DE000HB8Q3J6
DE000HB6YWQ6	DE000HB34XC5	DE000HC1LGF9	DE000HVB76F3	DE000HVB6W92	DE000HB6DCJ7	DE000HB2MVY6	DE000HC1JM83	DE000HC0KBV1	DE000HB8Q3Q1
DE000HB6YXW2	DE000HW6BX40	DE000HC1LGL7	DE000HC0F8Y3	DE000HB88SA5	DE000HB6EDH7	DE000HB2N3U2	DE000HC1JMB0	DE000HC0KC67	DE000HB8PYH5
DE000HB709L4	DE000HB3A4D0	DE000HC1LWS9	DE000HC0F8Z0	DE000HB8AQK7	DE000HB6EDK1	DE000HB2MW79	DE000HC1JMS4	DE000HC0KGP2	DE000HB8PYJ1
DE000HB704X0	DE000HB3A4E8	DE000HC1LWX9	DE000HC0F934	DE000HB8ARL3	DE000HVB6QT6	DE000HB2MWA4	DE000HC1JN74	DE000HC0KHV8	DE000HB8PYQ6
DE000HB70CW1	DE000HB3A4S8	DE000HC1LGW4	DE000HC0F959	DE000HB8ARM1	DE000HVB6QW0	DE000HB2N471	DE000HC1JNU8	DE000HC0KHJ2	DE000HB8Q5H5
DE000HB70F18	DE000HB3A5C9	DE000HC1LGY0	DE000HC0F9S3	DE000HB8ARP4	DE000HB6F8K8	DE000HB2N4H7	DE000HC1JNX2	DE000HC0KJ37	DE000HB8PYW4
DE000HB70SN6	DE000HB3A5D7	DE000HC1LGZ7	DE000HC0GWQ5	DE000HB8ART6	DE000HB6F8L6	DE000HB2MWW8	DE000HC1JNY0	DE000HC0KJR2	DE000HB8Q5R4
DE000HB70TA1	DE000HB3A5V9	DE000HC1LX78	DE000HC0GX19	DE000HB8BTE2	DE000HB6F9M2	DE000HB2N4P0	DE000HC1JP56	DE000HC0KJU6	DE000HB8Q5V6
DE000HB70Vf6	DE000HB3A781	DE000HC1LX94	DE000HC0GX27	DE000HB8BTQ6	DE000HB6F9U5	DE000HB2MX37	DE000HC1KYD9	DE000HC0KL25	DE000HB8PZU5
DE000HB70VG4	DE000HB3A7B7	DE000HC1LXD9	DE000HC0GXD1	DE000HB8BZR1	DE000HB6F9Y7	DE000HB2MX52	DE000HC1KYJ6	DE000HC0KLE6	DE000HB8Q042
DE000HB70XJ4	DE000HB3A7G6	DE000HC1LHH3	DE000HC0GXQ3	DE000HB8EYM9	DE000HB6FA21	DE000HB2N4U0	DE000HC1LEB3	DE000HC0KLM9	DE000HB8Q8H9
DE000HB70XK2	DE000HB3A7J0	DE000HC1LHN1	DE000HC0GXT7	DE000HB8EYQ0	DE000HB6FA88	DE000HB2MX60	DE000HC1LUQ7	DE000HC0KM08	DE000HB8Q8K3
DE000HB70XL0	DE000HB3A7N2	DE000HC1LXW9	DE000HC0GXX9	DE000HB8EYX6	DE000HB6FA96	DE000HB2MXD6	DE000HC1LUU9	DE000HC0KM32	DE000HB8QVK3
DE000HB70YD5	DE000HB3A7W3	DE000HC1LYC9	DE000HC0GY00	DE000HB8EWC4	DE000HB6FAS7	DE000HB2MXF1	DE000HC1LEX7	DE000HC0KNG7	DE000HB8QW04
DE000HB72KU4	DE000HB3A823	DE000HC1LJ92	DE000HC0GZ66	DE000HB8EWJ9	DE000HB6HTG8	DE000HB2N521	DE000HC1LF05	DE000HVB7729	DE000HB8QWA2
DE000HB72L00	DE000HB3A872	DE000HC1LJE6	DE000HC0GZJ3	DE000HB8EXA6	DE000HB6HTT1	DE000HB2MXG9	DE000HC1LUZ8	DE000HC0MSR9	DE000HB8QX03
DE000HB72MW6	DE000HB3A898	DE000HC1LYL0	DE000HC0KFQ2	DE000HB8EXM1	DE000HB6J0Z9	DE000HB2N5B7	DE000HC1LF70	DE000HC0MSX7	DE000HB8QXF9
DE000HB72MX4	DE000HB3A8D1	DE000HC1LYT3	DE000HC0KBD9	DE000HB8EXN9	DE000HB6HVT7	DE000HB2MXT2	DE000HC1LFE4	DE000HC0MTC9	DE000HB8QXP8
DE000HB762G3	DE000HB3A8E9	DE000HC1LJR8	DE000HC0KC26	DE000HB8EXW0	DE000HB6HVX9	DE000HB2MXX4	DE000HC1LVJ0	DE000HC0MU89	DE000HB8QY02
DE000HB763B2	DE000HB3A963	DE000HC1LYV9	DE000HC0KGT4	DE000HB8G4M0	DE000HB6HHF5	DE000HB2N5K8	DE000HC1LFM7	DE000HC0MUJ2	DE000HB8QYB6
DE000HB763D8	DE000HB3A971	DE000HC1LJW8	DE000HC0KHR6	DE000HB8GRD7	DE000HB6HX48	DE000HB2N5P7	DE000HC1LVM4	DE000HC0MUT1	DE000HB8QYF7
DE000HB77H84	DE000HB3A9T5	DE000HC1LK16	DE000HC0KHT2	DE000HB8GS36	DE000HB6J4W8	DE000HB2N6B5	DE000HC1LG12	DE000HC0MV88	DE000HB8QYJ9
DE000HB77AE8	DE000HB3AA94	DE000HC1LK40	DE000HC0KJH3	DE000HB8GSD5	DE000HB6KJP4	DE000HB2N6E9	DE000HC1LWK6	DE000HC0MVA9	DE000HB8QYT8
DE000HB77AS8	DE000HB3AAK2	DE000HC1LK65	DE000HC0KJY8	DE000HB8GSL8	DE000HB6KK06	DE000HB2N6M2	DE000HC1LGK9	DE000HC0MW95	DE000HB8QZ01
DE000HB775G5	DE000HB3AAQ9	DE000HC1LZB8	DE000HC0KKR0	DE000HB8GSP9	DE000HB6KK14	DE000HB2N6N0	DE000HC1LWL4	DE000HC0MWR1	DE000HB8S824
DE000HB77B80	DE000HB3AAX5	DE000HC1LKT2	DE000HC0KMP0	DE000HB8HGN7	DE000HB6KKB2	DE000HB2N6Q3	DE000HC1LGQ6	DE000HC0MWT7	DE000HB8S8M7
DE000HB77BD8	DE000HB3AB10	DE000HC1M003	DE000HC0KMW6	DE000HB8JAN6	DE000HB6KKW8	DE000HB2N6S9	DE000HC1LGV6	DE000HC0MWX9	DE000HB8S8X4
DE000HB77BE6	DE000HB3J2A1	DE000HC1LL15	DE000HC0KNE2	DE000HB8JAR7	DE000HB6KL39	DE000HB2N6V3	DE000HC1LH29	DE000HC0P4Z7	DE000HB8S907
DE000HB77DV6	DE000HB3J2B9	DE000HC1LL23	DE000HC0KNF9	DE000HB8JC98	DE000HB6KL96	DE000HB2MZG4	DE000HC1LHG5	DE000HC0P9C5	DE000HB8S9B8
DE000HB77FQ1	DE000HB3J2G8	DE000HC1M0G7	DE000HC0KNK9	DE000HB8JE21	DE000HB6KLJ3	DE000HB2MZJ8	DE000HC1LXP3	DE000HC0P9J0	DE000HB8S9E2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB77FU3	DE000HB3J2K0	DE000HC1M0H5	DE000HC0MSQ1	DE000HB8JE70	DE000HB6KLL9	DE000HB2N729	DE000HC1LY28	DE000HC0PAP4	DE000HVB6YK9
DE000HB77G69	DE000HB3J303	DE000HC1M0R4	DE000HC0MT58	DE000HB8JF61	DE000HB6KM46	DE000HB2MZL4	DE000HC1LJ5	DE000HC0PBH9	DE000HB8UAA0
DE000HB77N52	DE000HB3J3G6	DE000HC1M0Z7	DE000HC0MTP1	DE000HB8KR15	DE000HB6KM79	DE000HB2MZV3	DE000HC1LYM8	DE000HC0PC54	DE000HB8UAX2
DE000HB77PT4	DE000HB3J3V5	DE000HC1LM55	DE000HC0MUH6	DE000HB8KRD9	DE000HB6KMB8	DE000HB2N7P3	DE000HC1LJK3	DE000HC0PCD6	DE000HB8UBL5
DE000HB78NZ4	DE000HB3J527	DE000HC1M1N1	DE000HC0MUL8	DE000HB8KRH0	DE000HB6KMF9	DE000HB2N877	DE000HC1LJM9	DE000HC0PCQ8	DE000HB8UBT8
DE000HB793H6	DE000HB3L697	DE000HVB79Z5	DE000HC0MUM6	DE000HB8KSM8	DE000HB6KN29	DE000HB2N885	DE000HC1LJN7	DE000HC0PCS4	DE000HB8UBZ5
DE000HB78P75	DE000HB3N2E7	DE000HC1PCE2	DE000HC0MUX3	DE000HB8KTE3	DE000HB6KNJ9	DE000HVB6AD4	DE000HC1LYU1	DE000HC0PCV8	DE000HB8UC02
DE000HB78P91	DE000HB3NAD0	DE000HC1Q558	DE000HC0MV13	DE000HB8KTK0	DE000HB6KNV4	DE000HB2TX97	DE000HC1LJX6	DE000HC0PCY2	DE000HB8UD35
DE000HB79HX9	DE000HB3NAK5	DE000HC1Q5L2	DE000HC0MVC5	DE000HB8KTN4	DE000HB6KP27	DE000HB2TYC1	DE000HC1LZ19	DE000HC0PDL7	DE000HB8UDG1
DE000HB78W19	DE000HVB6EU0	DE000HC1Q5P3	DE000HC0MVG6	DE000HB8KU10	DE000HB6KPC9	DE000HB2TYM0	DE000HC1LZ27	DE000HC0PDN3	DE000HVB6YN3
DE000HB78W35	DE000HVB6ET2	DE000HC1Q5U3	DE000HC0MVV5	DE000HB8KUC5	DE000HB6KQ34	DE000HVB6AJ1	DE000HC1LZ84	DE000HC0PE45	DE000HB8UDZ1
DE000HB79AX4	DE000HB3QJ30	DE000HC1Q681	DE000HC0MW04	DE000HB8LKU6	DE000HB6KQ91	DE000HB2V060	DE000HC1LZ92	DE000HC0PF77	DE000HB8UE00
DE000HB79AZ9	DE000HB3QBT7	DE000HC1Q699	DE000HC0MW12	DE000HB8LTL6	DE000HB6KQA1	DE000HB2ZM35	DE000HC1LZL7	DE000HC0PFA5	DE000HB8UE83
DE000HB78Q66	DE000HB3QCR9	DE000HC1Q6E5	DE000HC0MW20	DE000HB8LTN2	DE000HB6KQC7	DE000HB2ZQX0	DE000HC1LKK1	DE000HC0PFE7	DE000HB8UEJ3
DE000HB78WB6	DE000HB3QW82	DE000HC1Q6G0	DE000HC0MWP5	DE000HB8LTP7	DE000HB6KQQ7	DE000HB2ZR22	DE000HC1LKL9	DE000HC0PFN8	DE000HB8UEK1
DE000HB79B47	DE000HB3SA37	DE000HC1Q6Y3	DE000HC0MWQ3	DE000HB8LUU5	DE000HB6KQS3	DE000HB31F57	DE000HC1LKS4	DE000HC0PFS7	DE000HB8UFP7
DE000HB78QC6	DE000HB3SC92	DE000HC1Q7B9	DE000HC0MWS9	DE000HB8LV83	DE000HB6KQY1	DE000HB31LQ6	DE000HC1LKU0	DE000HC0PFV1	DE000HB8UFQ5
DE000HB78QF9	DE000HB3TTF2	DE000HC1Q7N4	DE000HC0P503	DE000HB8LVD9	DE000HB6KR09	DE000HB31MH3	DE000HC1M052	DE000HC0PG35	DE000HB8UGR1
DE000HB79BD4	DE000HB3TTR7	DE000HC1Q7X3	DE000HC0P529	DE000HB8LVH0	DE000HB6KRH4	DE000HB31ML5	DE000HC1M0J1	DE000HVB7778	DE000HB8UGT7
DE000HB78WR2	DE000HVB6FK8	DE000HC1Q7Y1	DE000HC0P9H4	DE000HB8LW17	DE000HB6KRN2	DE000HB31X63	DE000HC1M0M5	DE000HC0RDM1	DE000HB8UH23
DE000HB78QN3	DE000HVB6FU7	DE000HC1Q855	DE000HC0P9M4	DE000HB8LWG0	DE000HB6L336	DE000HB31X89	DE000HC1M0P8	DE000HC0RDT6	DE000HB8UP15
DE000HB78WX0	DE000HB40HQ5	DE000HC1Q889	DE000HC0PBX6	DE000HB8LWZ0	DE000HB6L3X4	DE000HB31QN2	DE000HC1M102	DE000HC0RDV2	DE000HB8UP64
DE000HB79BQ6	DE000HB47H57	DE000HC1QBV6	DE000HC0PDK9	DE000HB8LX24	DE000HVB6RL1	DE000HB32W30	DE000HC1LLW4	DE000HC0RE35	DE000HVB6YT0
DE000HB78QU8	DE000HVB6HH0	DE000HC1QC11	DE000HC0PDQ6	DE000HB8LXF0	DE000HB6PSX8	DE000HB32Y46	DE000HC1M128	DE000HC0RFB9	DE000HB8WLK2
DE000HB78QV6	DE000HVB6HG2	DE000HC1QC86	DE000HC0PDR4	DE000HB8LXJ2	DE000HB6PU09	DE000HB34EH4	DE000HC1M1C4	DE000HC0S0B3	DE000HB8WN49
DE000HB78X83	DE000HB4AK67	DE000HC1QCF7	DE000HC0PDU8	DE000HB8LXU9	DE000HB6PU90	DE000HB34F13	DE000HC1LM71	DE000HC0S0C1	DE000HB8WN80
DE000HB78X91	DE000HB4FFY9	DE000HC1QCJ9	DE000HC0PDX2	DE000HB8LXY1	DE000HB6PUC8	DE000HB34RS3	DE000HC1M1E0	DE000HC0SZQ3	DE000HB8WN98
DE000HB79C20	DE000HB4G8Z7	DE000HC1QCK7	DE000HC0PE94	DE000HB8LXZ8	DE000HB6Q0Q9	DE000HB34RW5	DE000HC1Q5E7	DE000HC0SZR1	DE000HB8WF80
DE000HB78R81	DE000HB4FR73	DE000HC1QCT8	DE000HC0PFR9	DE000HB8LYD3	DE000HB6Q3P5	DE000HB34S59	DE000HC1Q5R9	DE000HC0T2B8	DE000HB8WFA5
DE000HB79CA8	DE000HB4FRC0	DE000HC1QCW2	DE000HC0PG43	DE000HB8LYH4	DE000HB6Q467	DE000HB34LV0	DE000HC1Q5S7	DE000HC0T2F9	DE000HB8WNJ0
DE000HB78XF5	DE000HB4G9A8	DE000HC1QD93	DE000HVB7760	DE000HB8LYQ5	DE000HB6Q228	DE000HB34MA2	DE000HC1Q5W9	DE000HC0T2M5	DE000HB8WP88

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB78XJ7	DE000HB4FRK3	DE000HC1QDB4	DE000HC0Q758	DE000HB8LZ14	DE000HB6QJ78	DE000HB34ME4	DE000HC1Q6N6	DE000HC0T2R4	DE000HB8WPH9
DE000HB78RG5	DE000HB4G9H3	DE000HC1QDR0	DE000HC0Q782	DE000HB8LZG3	DE000HB6Q4P3	DE000HB34WF0	DE000HC1Q7L8	DE000HC0T380	DE000HB8WPJ5
DE000HB78RM3	DE000HB4FRR8	DE000HC1QE19	DE000HC0Q7M7	DE000HB8LZQ2	DE000HB6Q6C6	DE000HB34WU9	DE000HC1Q7M6	DE000HC0T3A8	DE000HB8WGY3
DE000HB78RP6	DE000HB4G9K7	DE000HC1QE68	DE000HC0Q7P0	DE000HB8LZV2	DE000HB6Q6E2	DE000HB34XB7	DE000HC1Q806	DE000HVB77J3	DE000HB8WH88
DE000HB78XT6	DE000HB4FRV0	DE000HC1QE92	DE000HC0RDG3	DE000HB8M025	DE000HB6Q6T0	DE000HVB6BR2	DE000HC1Q871	DE000HC0TRW6	DE000HB8WHA1
DE000HB795B4	DE000HB4FS72	DE000HC1QED8	DE000HC0RDS8	DE000HB8M0D9	DE000HB6Q6V6	DE000HVB6BV4	DE000HC1QBA0	DE000HC0TS94	DE000HB8WQV8
DE000HB78RX0	DE000HB4FS80	DE000HC1QF91	DE000HC0RDW0	DE000HB8MM59	DE000HB6Q6Y0	DE000HVB6C13	DE000HC1QBD4	DE000HC0TSZ7	DE000HB8WRD4
DE000HB78RY8	DE000HB4FSJ3	DE000HC1QJB1	DE000HC0RE68	DE000HB8MMR6	DE000HB6QKV7	DE000HB3A4J7	DE000HC1QBE2	DE000HC0TU09	DE000HB8WRL7
DE000HB78Y17	DE000HB4GA97	DE000HC1QJF2	DE000HC0RFE3	DE000HB8MMU0	DE000HB6Q863	DE000HB3A500	DE000HC1QBL7	DE000HC0TU58	DE000HB8Y8E6
DE000HB78Y82	DE000HB4GAB6	DE000HC1QFX3	DE000HC0RFM6	DE000HB8PQT6	DE000HB6Q8B4	DE000HB3A5R7	DE000HC1QBP8	DE000HC0TV08	DE000HB8Y8Z1
DE000HB795P4	DE000HB4GAD2	DE000HC1QG74	DE000HC0RZC5	DE000HB8PQX8	DE000HB6QFM6	DE000HB3A5U1	DE000HC1QBS2	DE000HC0TV16	DE000HB8YWF5
DE000HB78S98	DE000HB4FT97	DE000HC1QG90	DE000HC0SZP5	DE000HB8PR85	DE000HB6QMG4	DE000HB3A5W7	DE000HC1QCA8	DE000HC0TV40	DE000HB8YWM1
DE000HB795R0	DE000HB4FTC6	DE000HC1QGH4	DE000HC0SZY7	DE000HB8PRB2	DE000HB6QGF8	DE000HB3A682	DE000HC1QCG5	DE000HC0TV57	DE000HB8YWP4
DE000HB78ST6	DE000HB4FTT0	DE000HC1QGJ0	DE000HC0T034	DE000HB8PRM9	DE000HB6Q9K3	DE000HB3A6A1	DE000HC1QCM3	DE000HC0TV65	DE000HB8YVW2
DE000HB78SX8	DE000HB4GB21	DE000HC1QGV5	DE000HC0T042	DE000HB8PRW8	DE000HB6QGP7	DE000HB3A6L8	DE000HC1QD44	DE000HC0TVC0	DE000HB8YXD8
DE000HB78T97	DE000HB4GB47	DE000HC1QGW3	DE000HC0T0M9	DE000HB8PW88	DE000HB6Q9Q0	DE000HB3A6S3	DE000HC1QDC2	DE000HC0TVF3	DE000HB8YXY4
DE000HB78ZG8	DE000HB4GB96	DE000HC1QKT1	DE000HC0T0N7	DE000HB8PX79	DE000HB6QNL2	DE000HB3A6X3	DE000HC1QDG3	DE000HC0TW07	DE000HB8YZ68
DE000HB79LB7	DE000HB4GBA6	DE000HC1QGZ6	DE000HC0T0R8	DE000HB8PXM7	DE000HB6QNQ1	DE000HB3A7K8	DE000HC1QDK5	DE000HC0TWE4	DE000HB8ZVH0
DE000HB78TD8	DE000HB4FU8	DE000HC1QKV7	DE000HC0T0T4	DE000HB8PXN5	DE000HB6QPS2	DE000HB3A7V5	DE000HC1QDQ2	DE000HC0TX06	DE000HB8ZVM0
DE000HB78TE6	DE000HB4FUD2	DE000HC1QL02	DE000HC0T1L9	DE000HB8PXQ8	DE000HB6QPU8	DE000HB3A849	DE000HC1QDU4	DE000HC0TXC6	DE000HB8ZX36
DE000HB78TF3	DE000HB4GBL3	DE000HC1QHF6	DE000HC0T356	DE000HB8Q4K2	DE000HB6QPY0	DE000HB3A864	DE000HC1QDY6	DE000HC0TXP8	DE000HB8ZXW5
DE000HB78ZN4	DE000HB4FUP6	DE000HC1QLD3	DE000HC0T3E0	DE000HB8PYN3	DE000HVB6RR8	DE000HB3A8M2	DE000HC1QEP2	DE000HC0TXZ7	DE000HB8ZY01
DE000HB78ZQ7	DE000HB4GBQ2	DE000HC1QHN0	DE000HC0T3F7	DE000HB8Q5T0	DE000HB6UNH2	DE000HB3A8W1	DE000HC1QEQ0	DE000HC0TZT5	DE000HB8ZYT9
DE000HB796N7	DE000HB4FUV4	DE000HC1QLK8	DE000HVB77D6	DE000HB8Q6J9	DE000HB6UNK6	DE000HB3A997	DE000HC1QES6	DE000HC0TZV1	DE000HB8ZZJ7
DE000HB78TS6	DE000HB4GBW0	DE000HC1QHQ3	DE000HC0TS86	DE000HB8PZV3	DE000HB6UP09	DE000HB3A9E7	DE000HC1QJ55	DE000HC0U057	DE000HB90167
DE000HB78ZZ8	DE000HB4FUX0	DE000HC1QHR1	DE000HC0TSK9	DE000HB8Q6M3	DE000HB6UP17	DE000HB3A9K4	DE000HC1QFE3	DE000HC0U0B9	DE000HVB6Z40
DE000HB796R8	DE000HB4FUZ5	DE000HC1QLU7	DE000HC0TT44	DE000HB8QVD8	DE000HB6UP90	DE000HB3A9P3	DE000HC1QJA3	DE000HC0U0N4	DE000HB90QQ1
DE000HB796S6	DE000HB4FV10	DE000HC1QLX1	DE000HC0TTZ5	DE000HB8QW38	DE000HB6URJ9	DE000HB3A9S7	DE000HC1QJC9	DE000HC0U222	DE000HB90R51
DE000HB78U11	DE000HB4GC12	DE000HC1QLZ6	DE000HC0TU17	DE000HB8QWD6	DE000HB6URK7	DE000HB3AA45	DE000HC1QFK0	DE000HC0U263	DE000HB90RJ4
DE000HB78U29	DE000HB4FVC2	DE000HC1QMA7	DE000HC0TU25	DE000HB8QWG9	DE000HB6URX0	DE000HB3AA78	DE000HC1QFM6	DE000HC0U271	DE000HB90S27
DE000HB790H2	DE000HB4FVP4	DE000HC1QMJ8	DE000HC0TU41	DE000HB8QWH7	DE000HB6URY8	DE000HB3AAC9	DE000HC1QFV7	DE000HC0U289	DE000HB90XP9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB790V3	DE000HB4GCF3	DE000HC1QNG2	DE000HC0TUK5	DE000HB8QXS2	DE000HB6URZ5	DE000HB3AAM8	DE000HC1QJU1	DE000HC0U2B5	DE000HB90YS1
DE000HB797H7	DE000HB4FVY6	DE000HC1QNN8	DE000HC0TW31	DE000HB8QXT0	DE000HVB6S23	DE000HB3AB51	DE000HC1QJW7	DE000HC0U2L4	DE000HB910N4
DE000HB78V28	DE000HB4GCP2	DE000HC1QNW9	DE000HC0TW98	DE000HB8QXX2	DE000HB6XSU8	DE000HVB6DC0	DE000HC1QJY3	DE000HC0U2M2	DE000HB91157
DE000HB791A5	DE000HB4FW43	DE000HC1QNX7	DE000HC0TWG9	DE000HB8QXZ7	DE000HB6XSZ7	DE000HB3J253	DE000HC1QJZ0	DE000HC0U354	DE000HVB6ZB5
DE000HB78V69	DE000HB4GD03	DE000HC1QP24	DE000HC0TWH7	DE000HB8QYY8	DE000HB6XTB6	DE000HB3J261	DE000HC1QK86	DE000HC0U3A5	DE000HB92UU1
DE000HB78V93	DE000HB4GD60	DE000HC1QP81	DE000HC0TWW8	DE000HB8QYZ5	DE000HB6XTC4	DE000HB3J279	DE000HC1QGL6	DE000HC0U3E7	DE000HB92UY3
DE000HB78VB8	DE000HB4GD86	DE000HC1QP99	DE000HC0TWW2	DE000HB8QZ43	DE000HB6XTD2	DE000HB3J2C7	DE000HC1QGM4	DE000HC0U3G2	DE000HVB6ZH2
DE000HB797T2	DE000HB4GD94	DE000HC1QPG7	DE000HC0TXH5	DE000HB8QZ50	DE000HB6XUU4	DE000HB3J2F0	DE000HC1QKK0	DE000HC0U8R8	DE000HB93KN5
DE000HB791M0	DE000HB4FX18	DE000HC1QPL7	DE000HC0TXM5	DE000HVB6Y90	DE000HB6XUW0	DE000HB3J345	DE000HC1QL10	DE000HC0U958	DE000HB93KQ8
DE000HB791N8	DE000HB4FX26	DE000HC1QPP8	DE000HC0TXT0	DE000HB8S7Z1	DE000HB6XV65	DE000HB3J360	DE000HC1QL28	DE000HC0U9C8	DE000HB93LB8
DE000HB78VJ1	DE000HB4FXT2	DE000HC1QPQ6	DE000HC0TY21	DE000HB8S881	DE000HB6YT19	DE000HB3J3D3	DE000HC1QHA7	DE000HC0U9F1	DE000HB93LU8
DE000HB797Z9	DE000HB4GE10	DE000HC1QPT0	DE000HC0TYU6	DE000HB8S8B0	DE000HB6YT68	DE000HVB6E60	DE000HC1QL69	DE000HC0U9M7	DE000HB93NP4
DE000HB79848	DE000HB4GE93	DE000HC1QQ80	DE000HC0TZX7	DE000HB8S949	DE000HB6YUJ5	DE000HB3N0D3	DE000HC1QLC5	DE000HC0U9X4	DE000HB93NS8
DE000HB79889	DE000HB4FY90	DE000HC1QQU6	DE000HC0U016	DE000HB8S980	DE000HB6YUK3	DE000HB3N2F4	DE000HC1QHP5	DE000HC0UA42	DE000HB93NW0
DE000HB79897	DE000HB4FYH5	DE000HVB7A30	DE000HC0U032	DE000HVB6YM5	DE000HB6YVQ8	DE000HB3QLC2	DE000HC1QLN2	DE000HC0UAF5	DE000HB93P27
DE000HB792E5	DE000HB4FYJ1	DE000HC1QUK9	DE000HC0U0D5	DE000HB8UA79	DE000HB6YVU0	DE000HVB6EV8	DE000HC1QHT7	DE000HC0UAQ2	DE000HB94PF8
DE000HB798X2	DE000HB4FYQ6	DE000HC1QUS2	DE000HC0U131	DE000HB8UA95	DE000HB6YVV8	DE000HVB6F69	DE000HC1QHX9	DE000HC0UAU4	DE000HB94PL6
DE000HB79A22	DE000HB4GEN3	DE000HC1QUT0	DE000HC0U1X1	DE000HB8UAP8	DE000HB6YW63	DE000HB3SA45	DE000HC1QLV5	DE000HC0UB09	DE000HB94PR3
DE000HB79A55	DE000HB4FZ08	DE000HC1QUU8	DE000HC0U2C3	DE000HB8UAY0	DE000HB6YW97	DE000HB3SAP3	DE000HC1QJ22	DE000HC0UC08	DE000HB94Y58
DE000HB79QZ5	DE000HB4FZ16	DE000HC1QUY0	DE000HC0U2K6	DE000HB8UB11	DE000HB6YX54	DE000HB3TSW9	DE000HC1QM43	DE000HC0UCB0	DE000HB94YK0
DE000HB79RU4	DE000HB4GEU8	DE000HVB7AE0	DE000HC0U2Z4	DE000HB8UB29	DE000HB6YY12	DE000HB3TT19	DE000HC1QME9	DE000HC0UCF1	DE000HB94YM6
DE000HB79RY6	DE000HB4FZ24	DE000HC1RXK1	DE000HC0U3F4	DE000HB8UD01	DE000HB6YYV2	DE000HB3TTK2	DE000HC1QMG4	DE000HC0UCM7	DE000HB94YX3
DE000HB79S55	DE000HB4GEV6	DE000HC1U9H6	DE000HC0U9B0	DE000HB8UD19	DE000HB6YZ37	DE000HVB6FN2	DE000HC1QMW1	DE000HC0UD72	DE000HB951J6
DE000HB79SX6	DE000HB4FZ73	DE000HC1U9S3	DE000HC0U9N5	DE000HB8UDB2	DE000HB704A8	DE000HB3ZWL1	DE000HC1QN59	DE000HC0UDF9	DE000HB952N6
DE000HB79T05	DE000HB4FZ81	DE000HC1UA25	DE000HC0UBQ0	DE000HB8UDH9	DE000HB704B6	DE000HB3ZWM9	DE000HC1QNR9	DE000HC0UDS2	DE000HVB6ZM2
DE000HB79TX4	DE000HB4GFU5	DE000HC1UA66	DE000HC0UBY4	DE000HB8UF41	DE000HB70532	DE000HB40EX8	DE000HC1QNS7	DE000HC0UE97	DE000HVB6ZN0
DE000HB79TY2	DE000HB4GFZ4	DE000HC1UBG9	DE000HC0UC32	DE000HB8UFX1	DE000HB705H0	DE000HB40HR3	DE000HC1QP08	DE000HC0UEC4	DE000HVB6ZY7
DE000HB79U36	DE000HB4GG34	DE000HC1UC23	DE000HC0UCG9	DE000HB8UGU5	DE000HB70C86	DE000HVB6GU5	DE000HC1QP57	DE000HC0UEH3	DE000HVB6ZS9
DE000HB79U77	DE000HB4GGH0	DE000HC1UDI4	DE000HC0UD07	DE000HB8UGV3	DE000HB70CM2	DE000HVB6H67	DE000HC1QPB8	DE000HC0UEJ9	DE000HB976Q8
DE000HB79UP8	DE000HB4GGR9	DE000HC1UD48	DE000HC0UD15	DE000HB8UN25	DE000HB70DG2	DE000HVB6HC1	DE000HC1QQ15	DE000HC0UF47	DE000HB977D4
DE000HB79UV6	DE000HB4GGW9	DE000HC1VRJ7	DE000HC0UEZ5	DE000HB8UNP1	DE000HB70FY0	DE000HB4AKW4	DE000HC1QQ56	DE000HC0UF62	DE000HB977L7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB79V92	DE000HB4GH58	DE000HC1VRK5	DE000HVB77Y2	DE000HB8UPB6	DE000HB70NM9	DE000HVB6HR9	DE000HC1QQ64	DE000HC0W4F0	DE000HB978B6
DE000HB79VE0	DE000HVB6J40	DE000HC1VRS8	DE000HC0W4N4	DE000HB8UR47	DE000HB70PZ6	DE000HB4FFX1	DE000HC1QQE0	DE000HC0W4G8	DE000HB978Y8
DE000HB79VG5	DE000HB4LPV2	DE000HC1VS16	DE000HC0W509	DE000HB8WLF2	DE000HB70QA7	DE000HB4G8D4	DE000HC1QQT8	DE000HC0W4K0	DE000HB975D8
DE000HB79VU6	DE000HB4LPX8	DE000HC1W1U4	DE000HC0W517	DE000HB8WLJ4	DE000HB70XE5	DE000HB4G8G7	DE000HC1QQZ5	DE000HC0W4L8	DE000HB97923
DE000HB79WM1	DE000HB4LQ01	DE000HC1W1W0	DE000HC0W5Z5	DE000HB8WN64	DE000HB70Z06	DE000HB4G8S2	DE000HC1QU35	DE000HC0W541	DE000HB975G1
DE000HB79X90	DE000HB4LQ19	DE000HC1W2A4	DE000HC0W6G3	DE000HB8WPC0	DE000HB70Z22	DE000HB4G8U8	DE000HC1QU50	DE000HC0W5J9	DE000HB975Q0
DE000HB79XM9	DE000HB4LQE6	DE000HC1W2G1	DE000HC0W6H1	DE000HB8WH96	DE000HB70Z48	DE000HB4FR08	DE000HC1QUB8	DE000HC0W5P6	DE000HB97AE6
DE000HB79XN7	DE000HB4LPQ2	DE000HC1W2P2	DE000HC0W6X8	DE000HB8WJ11	DE000HB70Y64	DE000HB4FR32	DE000HC1QUE2	DE000HC0W5Q4	DE000HB97AQ0
DE000HB79Y73	DE000HB4LQW8	DE000HC1W2Y4	DE000HC0W7H9	DE000HB8WJ37	DE000HB70ZS0	DE000HB4FR65	DE000HC1QUF9	DE000HC0W5S0	DE000HVB7034
DE000HVB6TR4	DE000HB4LQY4	DE000HC1W3Z5	DE000HC0Y9B6	DE000HB8WJ45	DE000HB72K68	DE000HB4G976	DE000HC1QUV6	DE000HC0W5W2	DE000HVB7059
DE000HB7BHC3	DE000HB4LR18	DE000HC1W366	DE000HC0Y9N1	DE000HB8WJZ4	DE000HB72KG3	DE000HB4FRB2	DE000HC1QUW4	DE000HC0W657	DE000HVB70A7
DE000HB7BHE9	DE000HB4LR26	DE000HC1W382	DE000HC0YAG5	DE000HB8WSB6	DE000HB72KJ7	DE000HB4G9B6	DE000HVB7AD2	DE000HC0W6A6	DE000HVB70C3
DE000HB7BHM2	DE000HB4LRA2	DE000HC1W3B0	DE000HC0YAJ9	DE000HB8WSE0	DE000HB72KM1	DE000HB4FRH9	DE000HVB7AH3	DE000HC0W6U4	DE000HB99D74
DE000HB7BJZ0	DE000HB4LRE4	DE000HC1W820	DE000HC0YAL5	DE000HB8WSY8	DE000HB72KX8	DE000HB4G9D2	DE000HC1RXS4	DE000HC0W6V2	DE000HB99D82
DE000HB7BK48	DE000HB4LRF1	DE000HC1W879	DE000HC0YAP6	DE000HB8Y8B2	DE000HB72M90	DE000HB4G9G5	DE000HC1RXT2	DE000HC0W7K3	DE000HB99DF3
DE000HB7BK55	DE000HB4LRH7	DE000HC1W8H6	DE000HC0YAR2	DE000HB8Y8J5	DE000HB72ML9	DE000HB4FRZ1	DE000HVB7A71	DE000HC0W806	DE000HB99DS6
DE000HB7DSG7	DE000HB4LRM7	DE000HC1W473	DE000HC0YBC2	DE000HB8YXH9	DE000HB72N57	DE000HB4FS49	DE000HC1UAF3	DE000HC0W830	DE000HB99DU2
DE000HB7DP74	DE000HB4LRP0	DE000HC1W4C6	DE000HC0YBZ3	DE000HB8YXJ5	DE000HVB6T14	DE000HB4G9W2	DE000HC1UAH9	DE000HC0Y992	DE000HB99DZ1
DE000HB7DVN7	DE000HB4LRX4	DE000HC1W911	DE000HC0YC04	DE000HB8YXV0	DE000HB762D0	DE000HB4FSC8	DE000HC1UAJ5	DE000HC0Y9P6	DE000HB99EK1
DE000HB7DVR8	DE000HB4LS33	DE000HC1W4K9	DE000HC10LK1	DE000HB8YYY2	DE000HB763A4	DE000HB4FSK1	DE000HC1UAT4	DE000HC0Y9T8	DE000HB99S69
DE000HB7FCF8	DE000HB4LSU8	DE000HC1W4L7	DE000HC10LP0	DE000HB8YZ43	DE000HB77A08	DE000HB4FSL9	DE000HC1UAW8	DE000HC0Y9Y8	DE000HB99LT7
DE000HB7FLA0	DE000HB4LSX2	DE000HC1W9F8	DE000HC10LV8	DE000HB8YZF8	DE000HB77B56	DE000HB4GA63	DE000HC1UB40	DE000HC0YAK7	DE000HB99V80
DE000HB7FDD1	DE000HB4LTA8	DE000HC1W5B5	DE000HC10LZ9	DE000HB8YZG6	DE000HB77B64	DE000HB4GA71	DE000HC1UBJ3	DE000HC0YAN1	DE000HB99VK5
DE000HB7FM26	DE000HB4LTH3	DE000HC1W9Z6	DE000HC10MA0	DE000HB8ZS58	DE000HB77BB2	DE000HB4FST2	DE000HC1UBP0	DE000HC0YB13	DE000HB99WE6
DE000HB7FE34	DE000HB4LTS0	DE000HC1W5E9	DE000HC10MH5	DE000HB8ZV04	DE000HB77BH9	DE000HB4GAJ9	DE000HC1UBU0	DE000HC0YB70	DE000HB99X13
DE000HB7FN82	DE000HB4LTZ5	DE000HC1W5G4	DE000HC10N10	DE000HB8ZZE8	DE000HB77BJ5	DE000HB4FTL7	DE000HC1UBV8	DE000HC0YBS8	DE000HB99XF1
DE000HB7FN90	DE000HB4LUB4	DE000HC1W5K6	DE000HC10GE4	DE000HVB6Z57	DE000HB778Y2	DE000HB4FTN3	DE000HC1UBZ9	DE000HC0YBV2	DE000HVB70H2
DE000HB7FQ14	DE000HB4LUD0	DE000HC1W5X9	DE000HC10NC4	DE000HB90QP3	DE000HB77FB3	DE000HB4FTQ6	DE000HC1UC56	DE000HC10KZ1	DE000HB9AFL6
DE000HB7FQ22	DE000HB4LVB2	DE000HC1WAN3	DE000HC10GH7	DE000HB90RH8	DE000HB77MA1	DE000HB4GB70	DE000HC1UC72	DE000HC10LG9	DE000HB9AFM4
DE000HB7FG65	DE000HB4LVC0	DE000HC1WAP8	DE000HC10NG5	DE000HB90RQ9	DE000HB77MR5	DE000HB4FU11	DE000HC1UCH5	DE000HC10LL9	DE000HB9AFQ5
DE000HB7FQQ5	DE000HB4LVD8	DE000HC1WAW4	DE000HC10GU0	DE000HB90WA3	DE000HB77MV7	DE000HB4FU29	DE000HC1UCR4	DE000HC10M29	DE000HB9AFS1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB7FR13	DE000HB4LVH9	DE000HC1WB22	DE000HC10GX4	DE000HB90Z36	DE000HB77PW8	DE000HB4FU45	DE000HC1UCT0	DE000HC10MN3	DE000HB9AFU7
DE000HB7FGY0	DE000HB4N329	DE000HC1W6L2	DE000HC10NS0	DE000HB92VD5	DE000HB78NC3	DE000HB4FU60	DE000HC1UCX2	DE000HC10GB0	DE000HB9AGQ3
DE000HB7FHD2	DE000HB4N337	DE000HC1WBC4	DE000HC10NV4	DE000HB92VR5	DE000HB78NL4	DE000HB4FUE0	DE000HC1UCY0	DE000HC10NF7	DE000HB9AGZ4
DE000HB7FTF2	DE000HB4MVW6	DE000HC1WBJ9	DE000HC10P26	DE000HB92VU9	DE000HB78NU5	DE000HB4FUL5	DE000HC1UD71	DE000HC10GM7	DE000HB9AHZ2
DE000HB7FTN6	DE000HB4N3E4	DE000HC1WBL5	DE000HC10P42	DE000HB93KP0	DE000HB78NX9	DE000HB4GBN9	DE000HC1VRT6	DE000HC10PB1	DE000HB9AJ16
DE000HB7FTW7	DE000HB4N9P7	DE000HC1WBP6	DE000HC10HG7	DE000HB93KU0	DE000HB78P26	DE000HB4FUM3	DE000HC1VRW0	DE000HC10HS2	DE000HB9AJ32
DE000HB7JEA7	DE000HB4MWD4	DE000HC1WBY8	DE000HC10HJ1	DE000HB93L54	DE000HB78P67	DE000HB4GBV2	DE000HC1VRX8	DE000HC10PQ9	DE000HB9AJB9
DE000HB7JEE9	DE000HB4MWF9	DE000HC1W7G0	DE000HC10HM5	DE000HB93LT0	DE000HB78PD6	DE000HB4FV02	DE000HC1VSA4	DE000HC10PS5	DE000HB9BEF9
DE000HB7JEP5	DE000HB4MWG7	DE000HC1W7Q9	DE000HC10HZ7	DE000HB93LV6	DE000HB79AB0	DE000HB4GC46	DE000HC1W259	DE000HC10PT3	DE000HB9BG91
DE000HB7JES9	DE000HB4MWH5	DE000HVB7AR2	DE000HC10PY3	DE000HB93MK7	DE000HB79AC8	DE000HB4GC61	DE000HC1W1T6	DE000HC10JD0	DE000HB9BGB3
DE000HB7JF54	DE000HB4N9U7	DE000HVB7BG3	DE000HC10J65	DE000HB93NL3	DE000HB78VQ6	DE000HB4GC87	DE000HC1W267	DE000HC10QK0	DE000HB9BGS7
DE000HB7JFN7	DE000HB4NA15	DE000HVB7B47	DE000HC10J73	DE000HB93QC5	DE000HB78PN5	DE000HB4FVF5	DE000HC1W1Y6	DE000HC10K47	DE000HB9BH33
DE000HB7K2B2	DE000HB4NA56	DE000HC20SL3	DE000HC10JH1	DE000HB94NP2	DE000HB78VT0	DE000HB4FVT6	DE000HC1W2C0	DE000HC10K54	DE000HB9BKD1
DE000HB7K2G1	DE000HB4N485	DE000HC20T46	DE000HC10QJ2	DE000HB94NW8	DE000HB78PP0	DE000HB4FW19	DE000HC1W2F3	DE000HC10R65	DE000HB9BHH8
DE000HB7K2T4	DE000HB4NA80	DE000HVB7BK5	DE000HC10JN9	DE000HB94P00	DE000HB78PR6	DE000HB4FWG1	DE000HC1W2K3	DE000HC10K88	DE000HB9BKT7
DE000HB7K2W8	DE000HB4MX50	DE000HVB7BL3	DE000HC10QN4	DE000HB94P59	DE000HB78PS4	DE000HB4FWY4	DE000HC1W2U2	DE000HC10RF8	DE000HB9BL03
DE000HB7K3C8	DE000HB4N4K9	DE000HC224W0	DE000HC10JQ2	DE000HB94P67	DE000HB78PT2	DE000HB4GDE4	DE000HC1W2X6	DE000HC10RG6	DE000HB9CRS2
DE000HB7K3E4	DE000HB4N4P8	DE000HC22507	DE000HC10QQ7	DE000HB94P83	DE000HB78W27	DE000HB4GDH7	DE000HC1W804	DE000HC10KH9	DE000HB9CS47
DE000HB7K3R6	DE000HB4NAN7	DE000HC22523	DE000HC10JY6	DE000HB94PE1	DE000HB78W76	DE000HB4FXB0	DE000HC1W3R6	DE000HC10RK8	DE000HB9CS62
DE000HB7K4C6	DE000HB4N5D1	DE000HC22531	DE000HC10R32	DE000HB94PM4	DE000HB79B13	DE000HB4FXK1	DE000HC1W3S4	DE000HC10SD1	DE000HB9CS70
DE000HB7K4D4	DE000HB4N5G4	DE000HC22572	DE000HC10R40	DE000HB94Y82	DE000HB78Q74	DE000HB4FXM7	DE000HC1W3X4	DE000HC10SG4	DE000HB9CJR1
DE000HB7K4H5	DE000HB4N5L4	DE000HC22598	DE000HC10RB7	DE000HB951X7	DE000HB79B62	DE000HB4GE69	DE000HC1W408	DE000HC10T06	DE000HB9CJV3
DE000HVB6UD2	DE000HB4N8G9	DE000HC225D7	DE000HC10RE1	DE000HB952G0	DE000HB78WE0	DE000HB4FY66	DE000HC1W424	DE000HC10TA5	DE000HB9CK03
DE000HB7MES3	DE000HB4N5M2	DE000HC225J4	DE000HC10KJ5	DE000HVB6ZU5	DE000HB79BC6	DE000HB4FYG7	DE000HC1W8Q7	DE000HVB78L7	DE000HB9CT87
DE000HB7MF34	DE000HB4N5Q3	DE000HC225T3	DE000HC10RJ0	DE000HVB6ZV3	DE000HB79BG7	DE000HB4GEL7	DE000HC1W903	DE000HVB78P8	DE000HB9CKP3
DE000HB7MF42	DE000HB4NBN5	DE000HC225U1	DE000HC10RL6	DE000HVB6ZX9	DE000HB79BH5	DE000HB4GEY0	DE000HC1W4H5	DE000HVB78E2	DE000HB9CTD0
DE000HB7MFB6	DE000HB4N5W1	DE000HC22H71	DE000HC10RP7	DE000HB973N2	DE000HB79BW4	DE000HB4FZJ8	DE000HC1W952	DE000HVB78J1	DE000HB9CTE8
DE000HB7MGJ7	DE000HB4N5Y7	DE000HC225Z0	DE000HC10KR8	DE000HB973R3	DE000HB79C38	DE000HB4GFK6	DE000HC1W978	DE000HVB78F9	DE000HB9CKX7
DE000HB7MGT6	DE000HB4NC62	DE000HC22HG2	DE000HC10RY9	DE000HB973X1	DE000HB78XA6	DE000HB4GG00	DE000HC1W986	DE000HC11JM9	DE000HB9CKY5
DE000HB7MH81	DE000HB4NC88	DE000HC22BR2	DE000HC10S15	DE000HB973Z6	DE000HB78RA8	DE000HB4GGD9	DE000HC1W994	DE000HC11JZ1	DE000HB9CL28
DE000HB7R9B0	DE000HB4NCA0	DE000HC22697	DE000HC10S49	DE000HB97444	DE000HB78XE8	DE000HB4GGM0	DE000HC1W4U8	DE000HC11KG9	DE000HB9CTR0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB7R9D6	DE000HB4N6J6	DE000HC22BZ5	DE000HC10SH2	DE000HB974C3	DE000HB78RE0	DE000HB4K2N0	DE000HC1W4X2	DE000HC11KP0	DE000HB9CTZ3
DE000HB7R9F1	DE000HB4NCB8	DE000HC22C50	DE000HC10SR1	DE000HB97832	DE000HB78RS0	DE000HVB6J24	DE000HC1W4Z7	DE000HC11KR6	DE000HB9CLE5
DE000HB7R9J3	DE000HB4NCD4	DE000HC22C76	DE000HVB7893	DE000HB97899	DE000HB78Y25	DE000HVB6J32	DE000HC1W9S1	DE000HC11KX4	DE000HB9CLL0
DE000HB7RBH1	DE000HB4N6N8	DE000HC226Q7	DE000HC11J98	DE000HB978X0	DE000HB78S49	DE000HB4LPW0	DE000HC1WAB8	DE000HC11KZ9	DE000HB9CLR7
DE000HB7R9N5	DE000HB4N6T5	DE000HC22CA6	DE000HC11JX6	DE000HB97956	DE000HB78S64	DE000HB4LQ68	DE000HC1W5U5	DE000HC11LH5	DE000HB9CUS6
DE000HB7R9X4	DE000HB4N6U3	DE000HC226W5	DE000HC11K20	DE000HB975N7	DE000HB78Y90	DE000HB4LQG1	DE000HC1WAE2	DE000HC11LV6	DE000HB9CME3
DE000HB7RA00	DE000HB4NCR4	DE000HC22JA1	DE000HC11K87	DE000HB979G3	DE000HB78YA4	DE000HB4LQM9	DE000HC1W5W1	DE000HC11M36	DE000HB9CMH6
DE000HB7UW17	DE000HB4NCT0	DE000HC22762	DE000HC11KL9	DE000HB979N9	DE000HB78YG1	DE000HB4LQS6	DE000HC1WAG7	DE000HC11MC4	DE000HB9CV91
DE000HB7UW41	DE000HB4N774	DE000HC227C5	DE000HC11KY2	DE000HB97659	DE000HB78SD0	DE000HB4LQV0	DE000HC1WAS2	DE000HC11MG5	DE000HB9CWU8
DE000HB7UW58	DE000HB4NDA8	DE000HC22JT1	DE000HC11L45	DE000HB979W0	DE000HB78SE8	DE000HB4LRJ3	DE000HC1WAV6	DE000HC11MU6	DE000HB9CX16
DE000HB7UW82	DE000HB4N7S5	DE000HC22JW5	DE000HC11LB8	DE000HB976E4	DE000HB78SK5	DE000HB4LRR6	DE000HC1W6D9	DE000HC11MX0	DE000HB9CQ80
DE000HB7UWG3	DE000HB4N7U1	DE000HC227H4	DE000HC11LP8	DE000HB97A61	DE000HB78YR8	DE000HB4LRZ9	DE000HC1WAY0	DE000HC11N50	DE000HB9CQH7
DE000HB7UWK5	DE000HB4N7W7	DE000HC22JX3	DE000HC11M10	DE000HB99D66	DE000HB78YU2	DE000HB4LS09	DE000HC1WAZ7	DE000HC11N92	DE000HB9CHE3
DE000HB7UX08	DE000HB4NDQ4	DE000HC22JY1	DE000HC11M51	DE000HB99DA4	DE000HB78Z08	DE000HB4LSD4	DE000HC1W6K4	DE000HC11NJ7	DE000HB9CHK0
DE000HB7UX40	DE000HB4N857	DE000HC227M4	DE000HC11M77	DE000HB99DM9	DE000HB78Z81	DE000HB4LSG7	DE000HC1W6N8	DE000HC11P09	DE000HVB70W1
DE000HB7WL00	DE000HB4N873	DE000HC22D67	DE000HC11M93	DE000HB99DR8	DE000HB78ZA1	DE000HB4LSY0	DE000HC1W6T5	DE000HC11PM6	DE000HB9DKB1
DE000HB7WL42	DE000HB4NDZ5	DE000HC227R3	DE000HC11MA8	DE000HB99EA2	DE000HB78TA4	DE000HB4LT08	DE000HC1WBD2	DE000HC11Q57	DE000HB9DKQ9
DE000HB7WL59	DE000HB4NE11	DE000HC227S1	DE000HC11MM3	DE000HB99EB0	DE000HB78TH9	DE000HB4LT57	DE000HC1W762	DE000HC11QP7	DE000HB9DKT3
DE000HB7W7Z6	DE000HB4N8J2	DE000HC22KC5	DE000HC11N76	DE000HB99EG9	DE000HB796J5	DE000HB4LT73	DE000HC1W770	DE000HC11QZ6	DE000HB9DMV5
DE000HB7W8N0	DE000HB4N8L8	DE000HC22DU2	DE000HC11NN9	DE000HB99ER6	DE000HB78TL1	DE000HB4LTG5	DE000HC1W796	DE000HC12EP1	DE000HB9DMW3
DE000HB7WAC4	DE000HB4N8M6	DE000HC22E90	DE000HC11P90	DE000HB99ET2	DE000HB796K3	DE000HB4LTL5	DE000HC1WC70	DE000HC12FD4	DE000HB9DN09
DE000HB7WC43	DE000HB4NEG3	DE000HC22EA2	DE000HC11PG8	DE000HVB70D1	DE000HB796P2	DE000HB4LUC2	DE000HC1W7R7	DE000HC12FQ6	DE000HB9DN90
DE000HB7WQ47	DE000HVB6JE3	DE000HC22EC8	DE000HC11PP9	DE000HB99S10	DE000HB78TW8	DE000HB4LUJ7	DE000HVB7AP6	DE000HC12FZ7	DE000HB9DPV8
DE000HB7WQ54	DE000HB4UD47	DE000HC22ED6	DE000HC11PV7	DE000HB99KF8	DE000HB79053	DE000HB4LUX8	DE000HVB7AU6	DE000HC12GE0	DE000HB9DPW6
DE000HB7WQN7	DE000HB4UE20	DE000HC22EE4	DE000HC11Q08	DE000HB99KS1	DE000HB78TZ1	DE000HB4LV04	DE000HVB7B70	DE000HC12H57	DE000HB9DQ06
DE000HB7WQR8	DE000HB4UE53	DE000HC22EP0	DE000HC11Q16	DE000HB99WM9	DE000HB796U2	DE000HB4N345	DE000HVB7B54	DE000HC12HC2	DE000HVB7109
DE000HB7WD34	DE000HB4UEE3	DE000HC22ES4	DE000HC11Q24	DE000HB99WP2	DE000HB79087	DE000HB4MVX4	DE000HVB7B88	DE000HC12HD0	DE000HB9EZ79
DE000HB7WR04	DE000HB4UEQ7	DE000HC22LW1	DE000HC11Q81	DE000HB99X62	DE000HB796X6	DE000HB4MVY2	DE000HVB7BD0	DE000HC12HF5	DE000HB9F084
DE000HB7WR38	DE000HB4UEU9	DE000HC22F08	DE000HC11QX1	DE000HB99XM7	DE000HB78U78	DE000HB4N3J3	DE000HC20SZ3	DE000HC12HV2	DE000HB9F092
DE000HB7WDL9	DE000HB4UF60	DE000HC22LZ4	DE000HC11R15	DE000HB99YL7	DE000HB790D1	DE000HB4N9Q5	DE000HC20T53	DE000HC12J63	DE000HB9F1B9
DE000HB7WR87	DE000HB4UFZ5	DE000HC22F99	DE000HC11R23	DE000HB9AFZ6	DE000HB78UK1	DE000HB4MWK9	DE000HVB7BJ7	DE000HC13YG6	DE000HB9F1P9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB7WDN5	DE000HB4UG51	DE000HC22M74	DE000HC11R56	DE000HB9AGN0	DE000HB79798	DE000HB4NA49	DE000HC224V2	DE000HC142N3	DE000HB9F2N2
DE000HB7WT10	DE000HB4UG69	DE000HC22MA5	DE000HC12EB1	DE000HB9AGU5	DE000HB78UM7	DE000HB4NA98	DE000HC22564	DE000HC143C4	DE000HB9F2R3
DE000HB7WT36	DE000HB4UGG3	DE000HC22MJ6	DE000HC12EM8	DE000HB9AHJ6	DE000HB797B0	DE000HB4MX68	DE000HC225H8	DE000HC143P6	DE000HB9F4A5
DE000HB7YWP6	DE000HB4UGY6	DE000HC22MP3	DE000HC12F34	DE000HB9AJG8	DE000HB790W1	DE000HB4MXE0	DE000HC225L0	DE000HC143S0	DE000HB9F4T5
DE000HB7YWS0	DE000HB4UHU2	DE000HC22FW3	DE000HC12GD2	DE000HB9AJL8	DE000HB78UZ9	DE000HB4NAT4	DE000HC22HD9	DE000HC144C2	DE000HVB71B3
DE000HB7Z5J1	DE000HVB6JX3	DE000HC22G23	DE000HC12H73	DE000HB9BEJ1	DE000HB791C1	DE000HB4NAU2	DE000HC22622	DE000HC144E8	DE000HVB7158
DE000HB7Z5N3	DE000HB4ZKC3	DE000HC22G56	DE000HC12HR0	DE000HB9BGN8	DE000HB78VA0	DE000HB4N519	DE000HC22HK4	DE000HC144P4	DE000HB9FKN1
DE000HB7YKLO	DE000HB4ZNB9	DE000HC22GD1	DE000HC12HY6	DE000HB9BK04	DE000HB797S4	DE000HB4MXW2	DE000HC22BS0	DE000HC144X8	DE000HB9FKR2
DE000HB7YKV9	DE000HVB6K96	DE000HC22GE9	DE000HC12J97	DE000HB9BK20	DE000HB78VH5	DE000HB4N584	DE000HC22HQ1	DE000HC145Z0	DE000HB9FL82
DE000HB7YLE3	DE000HB50NK5	DE000HC22GH2	DE000HC12JP0	DE000HB9BK61	DE000HB791W9	DE000HB4MXX0	DE000HC226B9	DE000HC14652	DE000HB9FLV2
DE000HB7YLK0	DE000HB50YK2	DE000HC22GL4	DE000HC12KE2	DE000HB9BHP1	DE000HB79822	DE000HB4N592	DE000HC22HR9	DE000HC14660	DE000HB9FNJ3
DE000HB7YLL8	DE000HB50YL0	DE000HC22GM2	DE000HC13Y22	DE000HB9BKU5	DE000HB79210	DE000HB4MY18	DE000HC22BX0	DE000HC146B9	DE000HB9GRK0
DE000HB7YLM6	DE000HB50Z59	DE000HC22NG0	DE000HC13Y30	DE000HB9BLC1	DE000HB792D7	DE000HB4MY26	DE000HC226G8	DE000HC14751	DE000HB9GRT1
DE000HB7YZ28	DE000HB50SP3	DE000HC22NL0	DE000HC13Y71	DE000HB9CHS3	DE000HB798C6	DE000HB4NBS4	DE000HC22C27	DE000HC147C5	DE000HB9GRZ8
DE000HB7YZ69	DE000HB50UL8	DE000HC22GT7	DE000HC13YB7	DE000HB9CS54	DE000HB798G7	DE000HB4N634	DE000HC226J2	DE000HC147D3	DE000HB9GQS5
DE000HB7YZR5	DE000HB50UM6	DE000HC22GV3	DE000HC141N5	DE000HB9CSG5	DE000HB792R7	DE000HB4NC54	DE000HC22C35	DE000HC147L6	DE000HB9GQV9
DE000HB7YZW5	DE000HB511S9	DE000HC22NP1	DE000HC141U0	DE000HB9CT46	DE000HB79947	DE000HB4NC70	DE000HC22C43	DE000HC14892	DE000HB9GR02
DE000HB7Z987	DE000HB513W7	DE000HC22GW1	DE000HC14264	DE000HB9CKZ2	DE000HB79962	DE000HB4N6H0	DE000HC22C68	DE000HC148E9	DE000HB9GR44
DE000HB7Z995	DE000HB51458	DE000HC22NR7	DE000HC142J1	DE000HB9CL10	DE000HB799A8	DE000HB4N6K4	DE000HC22C84	DE000HC14BH0	DE000HB9HT41
DE000HB7ZA59	DE000HVB6KF8	DE000HC22GX9	DE000HC142L7	DE000HB9CL51	DE000HB799P6	DE000HB4N6W9	DE000HC22J53	DE000HC14BQ1	DE000HB9HW38
DE000HB7Z1C5	DE000HVB6KH4	DE000HC22NX5	DE000HC142S2	DE000HB9CTU4	DE000HB799U6	DE000HB4N733	DE000HC22JF0	DE000HC14C76	DE000HB9HWN2
DE000HB7ZAE3	DE000HVB6KZ6	DE000HC22PE0	DE000HC14306	DE000HB9CTY6	DE000HB799X0	DE000HB4N790	DE000HC22JK0	DE000HC14C84	DE000HB9JPF8
DE000HB7Z1Y9	DE000HB53K87	DE000HC22PY8	DE000HC14330	DE000HB9CU43	DE000HB79A48	DE000HB4NDL5	DE000HC22CR0	DE000HC14C92	DE000HB9JPG6
DE000HB7Z1Z6	DE000HB53PV1	DE000HC22Q39	DE000HC14348	DE000HB9CU92	DE000HB79QB6	DE000HB4N816	DE000HC227F8	DE000HC14CN6	DE000HB9JPK8
DE000HB7YPR6	DE000HB53Q40	DE000HC23R78	DE000HC14371	DE000HB9CUA4	DE000HB79R31	DE000HB4N865	DE000HC227G6	DE000HC14CQ9	DE000HB9JPP7
DE000HB7YPT2	DE000HB53VX5	DE000HC23RB0	DE000HC143B6	DE000HB9CM19	DE000HB79RC2	DE000HB4NDW2	DE000HC22JZ8	DE000HC14CT3	DE000HB9JQ91
DE000HB7Z2M2	DE000HB53QY3	DE000HC23RJ3	DE000HC143X0	DE000HB9CUX6	DE000HB79RE8	DE000HB4NDX0	DE000HC227Q5	DE000HC14D91	DE000HB9JQC3
DE000HB7ZBP7	DE000HB53R23	DE000HC23RU0	DE000HC14553	DE000HB9CV18	DE000HB79RG3	DE000HB4NE29	DE000HC22DC0	DE000HC14DB9	DE000HB9JR25
DE000HB7ZC81	DE000HB53RQ7	DE000HC23S69	DE000HC145A3	DE000HB9CMP9	DE000HB79RQ2	DE000HB4UCQ1	DE000HC22DJ5	DE000HC14DL8	DE000HB9JR41
DE000HB7Z3P3	DE000HB544B6	DE000HC23SC6	DE000HC145G0	DE000HB9CVW6	DE000HB79S06	DE000HB4U9Z7	DE000HC22838	DE000HC14E41	DE000HB9JR90
DE000HB7ZCH2	DE000HB544G5	DE000HC23SM5	DE000HC145R7	DE000HB9CWD4	DE000HB79S63	DE000HB4UAK8	DE000HC22KH4	DE000HC14EY9	DE000HB9JTF0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB80RK3	DE000HB544J9	DE000HC23SX2	DE000HC146C7	DE000HB9CP57	DE000HB79SC0	DE000HB4UAM4	DE000HC22KK8	DE000HC14F24	DE000HB9JTG8
DE000HB80RP2	DE000HB544K7	DE000HC23SY0	DE000HC146M6	DE000HB9CWT0	DE000HB79SU2	DE000HB4UEF0	DE000HC22DS6	DE000HC14GK3	DE000HB9JTJ2
DE000HB80RQ0	DE000HB54AT5	DE000HC23TB6	DE000HC14736	DE000HB9CWFY0	DE000HB79SW8	DE000HB4UEP9	DE000HC22KS1	DE000HC14H14	DE000HB9JU79
DE000HB80RT4	DE000HB546C9	DE000HC23TJ9	DE000HC147F8	DE000HB9CPH9	DE000HB79TD6	DE000HB4UF11	DE000HC22KT9	DE000HC14HE4	DE000HB9JUH4
DE000HB80TL7	DE000HB54700	DE000HC23TP6	DE000HC147Z6	DE000HB9CPU2	DE000HB79TG9	DE000HB4UFE0	DE000HC22KW3	DE000HC14HS4	DE000HB9L2J2
DE000HB80TM5	DE000HB548G6	DE000HC23TQ4	DE000HC14801	DE000HB9CXJ9	DE000HB79TM7	DE000HB4UFH3	DE000HC22KZ6	DE000HC14HZ9	DE000HB9L3X1
DE000HB80TS2	DE000HB548H4	DE000HC23TR2	DE000HC14819	DE000HB9CQF1	DE000HB79TN5	DE000HB4UFX0	DE000HC22E41	DE000HC14J53	DE000HB9L595
DE000HB80TW4	DE000HVB6L53	DE000HC23TT8	DE000HC14827	DE000HB9CQQ8	DE000HB79TT2	DE000HB4UG10	DE000HC22L26	DE000HC14JB6	DE000HB9L7F9
DE000HB80TX2	DE000HB567W3	DE000HC23U16	DE000HC148D1	DE000HB9CQV8	DE000HB79TW6	DE000HB4UG44	DE000HC22LA7	DE000HC14JU6	DE000HB9L7H5
DE000HB80TZ7	DE000HB55WB4	DE000HC23U24	DE000HC148L4	DE000HB9CR06	DE000HB79UH5	DE000HB4UG93	DE000HC22LJ8	DE000HC14K19	DE000HB9L7J1
DE000HB817X0	DE000HB55WC2	DE000HC25FN5	DE000HC14B69	DE000HB9CH40	DE000HB79VD2	DE000HB4UGA6	DE000HC22EV8	DE000HC14K92	DE000HB9LPW9
DE000HB81828	DE000HB562F9	DE000HC25FR6	DE000HC14B77	DE000HVB70P5	DE000HB79VH3	DE000HB4UH43	DE000HC22M09	DE000HC14KZ3	DE000HB9LQN6
DE000HB81NV7	DE000HB568D1	DE000HC25G46	DE000HC14B85	DE000HB9DJ70	DE000HB79VN1	DE000HB4UHV0	DE000HC22F32	DE000HC14L75	DE000HB9LRV7
DE000HB81NW5	DE000HB55WS8	DE000HC25G53	DE000HC14BN8	DE000HB9DJ88	DE000HB79VP6	DE000HB4UJ33	DE000HC22M33	DE000HC14L91	DE000HB9LS04
DE000HB81877	DE000HB56937	DE000HC25G87	DE000HC14BZ2	DE000HB9DK36	DE000HB79VY8	DE000HB4UJB8	DE000HC22M41	DE000HC14LC0	DE000HB9NB19
DE000HB81NZ8	DE000HB569F4	DE000HC25GL7	DE000HC14C35	DE000HB9DKZ0	DE000HB79W00	DE000HVB6JY1	DE000HC22FG6	DE000HC14LG1	DE000HB9NVN2
DE000HB81885	DE000HB569S7	DE000HC25H86	DE000HC14C50	DE000HB9DL27	DE000HB79W18	DE000HVB6K13	DE000HC22FK8	DE000HC14LU2	DE000HB9NVQ5
DE000HB81P39	DE000HB565K2	DE000HC25H94	DE000HC14CE5	DE000HB9DL50	DE000HB79WF5	DE000HB50RC3	DE000HC22MG2	DE000HC14MA2	DE000HB9NWT7
DE000HB818F5	DE000HB55U00	DE000HC25HG5	DE000HC14CS5	DE000HB9DL68	DE000HB79WG3	DE000HB50RP5	DE000HC22FT9	DE000HC14MM7	DE000HB9NX05
DE000HB81P70	DE000HB58LU1	DE000HC25J92	DE000HC14CZ0	DE000HB9DN25	DE000HB79WR0	DE000HB510A9	DE000HC22MR9	DE000HC14MQ8	DE000HB9NX88
DE000HB818H1	DE000HB58LW7	DE000HC25JG1	DE000HC14EH4	DE000HB9DN82	DE000HB79WS8	DE000HB51169	DE000HC22G15	DE000HC14P55	DE000HB9PW87
DE000HB81901	DE000HB58DV6	DE000HC25KM7	DE000HC14EN2	DE000HB9DPY2	DE000HB79X33	DE000HVB6KC5	DE000HC22N73	DE000HC14PJ6	DE000HB9PW95
DE000HB81PQ2	DE000HB58Z6	DE000HC25KS4	DE000HC14EX1	DE000HVB70X9	DE000HB79X74	DE000HVB6KD3	DE000HC22NA3	DE000HC14Q88	DE000HB9PWF1
DE000HB81PRO	DE000HB58EC4	DE000HC25KU0	DE000HC14FK5	DE000HVB7117	DE000HB79XA4	DE000HVB6KE1	DE000HC22NE5	DE000HC14QM8	DE000HB9PXL7
DE000HB81968	DE000HB58735	DE000HC25KZ9	DE000HC14HP0	DE000HB9EZR3	DE000HB79XT4	DE000HVB6KP7	DE000HC22NJ4	DE000HC157X0	DE000HB9PXM5
DE000HB819N7	DE000HB58EE0	DE000HC25L07	DE000HC14HT2	DE000HB9EZV5	DE000HB79XU2	DE000HVB6KR3	DE000HC22GR1	DE000HC158C2	DE000HB9PXW4
DE000HB81QG1	DE000HB58EH3	DE000HC25LC6	DE000HC14J12	DE000HB9F1J2	DE000HVB6TF9	DE000HVB6KY9	DE000HC22P97	DE000HC159G1	DE000HB9PXZ7
DE000HB81QL1	DE000HB58EM3	DE000HC25LF9	DE000HC14J79	DE000HB9F233	DE000HVB6TQ6	DE000HB53L94	DE000HC22PA8	DE000HC159J5	DE000HB9PY28
DE000HB81A02	DE000HB58ET8	DE000HC25LU8	DE000HC14J87	DE000HB9F274	DE000HB7BGS1	DE000HB53LC0	DE000HC22PG5	DE000HC160E4	DE000HB9PY51
DE000HB81A10	DE000HB58EU6	DE000HC25LV6	DE000HC14KA6	DE000HB9F282	DE000HB7BGU7	DE000HB53K20	DE000HC22PJ9	DE000HC160G9	DE000HB9PY77
DE000HB81A36	DE000HB58EW2	DE000HC25MJ9	DE000HC14KE8	DE000HB9F2E1	DE000HB7BH27	DE000HB53LP2	DE000HC22PL5	DE000HC160M7	DE000HB9PYD2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB81QS6	DE000HB58NG6	DE000HC25MS0	DE000HC14KH1	DE000HB9F3S9	DE000HB7BHP5	DE000HB53KB4	DE000HC22PZ5	DE000HC16186	DE000HB9PYF7
DE000HB81AC4	DE000HB58F14	DE000HC25MY8	DE000HC14KK5	DE000HB9F3Y7	DE000HB7BJM8	DE000HB53M93	DE000HC23R60	DE000HC165X3	DE000HB9PZE7
DE000HB81QZ1	DE000HB58NQ5	DE000HC25N05	DE000HC14KW0	DE000HB9F472	DE000HB7BJS5	DE000HB53VK2	DE000HC23RC8	DE000HC16640	DE000HVB72S5
DE000HB81AJ9	DE000HB58P87	DE000HC25N96	DE000HC14L00	DE000HB9F4P3	DE000HB7BK22	DE000HB53QK2	DE000HC23RL9	DE000HC166P7	DE000HB9QWD4
DE000HB81AL5	DE000HB589J4	DE000HC25ND0	DE000HC14L34	DE000HB9F4S7	DE000HVB6U45	DE000HB53QZ0	DE000HC23RQ8	DE000HC17L23	DE000HB9QT40
DE000HB81B01	DE000HB58AC2	DE000HC25NH1	DE000HC14LA4	DE000HVB7182	DE000HB7FBY1	DE000HB53WD5	DE000HC23RR6	DE000HC17SL9	DE000HB9QT81
DE000HB81RK1	DE000HB58L08	DE000HC25NP4	DE000HC14LF3	DE000HB9FKP6	DE000HB7FCG6	DE000HB53WQ7	DE000HC23S51	DE000HC17LG4	DE000HB9QT99
DE000HB81B50	DE000HB58UK3	DE000HC25NX8	DE000HC14LT4	DE000HB9FLB4	DE000HB7FMZ5	DE000HB53RH6	DE000HC23SA0	DE000HC17TJ1	DE000HB9QTP4
DE000HB81B84	DE000HB58WS2	DE000HC25NZ3	DE000HC14LY4	DE000HB9FLF5	DE000HB7FNG3	DE000HB53X58	DE000HC23SE2	DE000HC17U14	DE000HB9QTV2
DE000HB81RS4	DE000HB58XM3	DE000HC259K1	DE000HC14LZ1	DE000HB9FLH1	DE000HB7FPC7	DE000HB53X66	DE000HC23SG7	DE000HC17U63	DE000HB9QXC4
DE000HB81RT2	DE000HB58Y86	DE000HC259Y2	DE000HC14M33	DE000HB9FLL3	DE000HB7FG24	DE000HB53XH4	DE000HC23SL7	DE000HC17UC4	DE000HB9S7C9
DE000HB81BE8	DE000HB58ZG0	DE000HC25A00	DE000HC14MG9	DE000HB9FLM1	DE000HB7FQ97	DE000HB53YW1	DE000HC23SP8	DE000HC17UG5	DE000HVB7307
DE000HB81S28	DE000HB5A4Q0	DE000HC25A26	DE000HC14MP0	DE000HB9FLQ2	DE000HB7FGQ6	DE000HB544L5	DE000HC23SQ6	DE000HC17UH3	DE000HB9SG19
DE000HB81BL3	DE000HB5AD65	DE000HC25A59	DE000HC14MZ9	DE000HB9FLR0	DE000HB7FH07	DE000HB545U3	DE000HC23SW4	DE000HC17UJ9	DE000HB9SGA9
DE000HB81FK6	DE000HB5ADV8	DE000HC25A83	DE000HC14ND4	DE000HB9FLW0	DE000HB7JE89	DE000HB54BS5	DE000HC23T68	DE000HC17US0	DE000HB9SNF4
DE000HB81FM2	DE000HB5A8D9	DE000HC25AB1	DE000HC14NL7	DE000HB9FM08	DE000HB7JEB5	DE000HB54692	DE000HC23T84	DE000HC17UZ5	DE000HB9SKL8
DE000HB81FP5	DE000HB5AG88	DE000HC25AG0	DE000HC14NN3	DE000HB9FM16	DE000HB7JEM2	DE000HB54DB7	DE000HC23TF7	DE000HC17V21	DE000HB9SPH5
DE000HB81FT7	DE000HVB6LK6	DE000HC25AL0	DE000HC14NR4	DE000HB9FM57	DE000HB7JEY7	DE000HB548E1	DE000HVB7BR0	DE000HC17VG3	DE000HB9SRX8
DE000HB81BY6	DE000HVB6LR1	DE000HC25AU1	DE000HC14PA5	DE000HB9FMC0	DE000HB7JEZ4	DE000HB548F8	DE000HC24F71	DE000HC17VX8	DE000HB9ST63
DE000HB81FW1	DE000HB5BEV4	DE000HC25AY3	DE000HC14PU3	DE000HB9FNG9	DE000HB7JF13	DE000HB54924	DE000HC25FP0	DE000HC17VZ3	DE000HB9ST97
DE000HB81FZ4	DE000HB5BF47	DE000HC25B58	DE000HC14PW9	DE000HB9FP05	DE000HB7JF62	DE000HB549M2	DE000HC25FV8	DE000HC17LK6	DE000HB9STD6
DE000HB81G06	DE000HB5BF88	DE000HC25BG8	DE000HC14PX7	DE000HB9GQX5	DE000HB7JF96	DE000HB54FR8	DE000HC25GA0	DE000HC17W95	DE000HB9STG9
DE000HB81SQ6	DE000HB5CZL8	DE000HC25BN4	DE000HC14Q47	DE000HB9GSL6	DE000HB7JFD8	DE000HVB6L61	DE000HC25GN3	DE000HC17WR8	DE000HB9SU52
DE000HB81C91	DE000HB5CZM6	DE000HVB7C79	DE000HC16038	DE000HB9GSW3	DE000HB7JFL1	DE000HB55VH3	DE000HC25GR4	DE000HC17XD6	DE000HB9TDU2
DE000HB81GF4	DE000HB5D368	DE000HC26714	DE000HC160A2	DE000HB9H9R6	DE000HB7JFS6	DE000HB55VM3	DE000HC25GT0	DE000HC17Y10	DE000HB9TF01
DE000HB81CJ5	DE000HB5D731	DE000HC26797	DE000HC160F1	DE000HB9HU71	DE000HB7K294	DE000HB55VZ5	DE000HC25GZ7	DE000HC17YM5	DE000HB9TFD3
DE000HB81GK4	DE000HB5DJZ0	DE000HC267J6	DE000HC160N5	DE000HB9HUK2	DE000HB7K2F3	DE000HB55X23	DE000HC25H45	DE000HC17YS2	DE000HVB7380
DE000HB81CN7	DE000HB5DK14	DE000HC268D7	DE000HC16129	DE000HB9HUU1	DE000HB7K2L1	DE000HB56960	DE000HC25H60	DE000HC17Z76	DE000HVB73A1
DE000HB81CS6	DE000HB5DNV1	DE000HC268H8	DE000HC161C6	DE000HB9HV39	DE000HB7K2R8	DE000HB569E7	DE000HC25HP6	DE000HC17ZN0	DE000HB9UJG6
DE000HB81GS7	DE000HB5E1T6	DE000HVB7C12	DE000HC165J2	DE000HB9HV62	DE000HB7K310	DE000HB56416	DE000HC25HS0	DE000HC199N3	DE000HB9ULS7
DE000HB81GX7	DE000HB5FGX6	DE000HC26AW5	DE000HC16681	DE000HB9HV96	DE000HB7K336	DE000HB564K5	DE000HC25HX0	DE000HC19A16	DE000HB9ULU3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB81DC8	DE000HB5FH58	DE000HC26XG0	DE000HC166D3	DE000HB9HVV6	DE000HB7K3H7	DE000HB565P1	DE000HC25J50	DE000HC19AE8	DE000HB9UM90
DE000HB81HB1	DE000HB5FHM7	DE000HC26XG9	DE000HC166F8	DE000HB9HVK0	DE000HB7K3S4	DE000HB58503	DE000HC25JQ0	DE000HC19AG3	DE000HB9UN65
DE000HB81HC9	DE000HB5FKS8	DE000HC26XS5	DE000HC166N2	DE000HB9HVZ8	DE000HB7K3T2	DE000HB58LX5	DE000HC25K08	DE000HC19AL3	DE000HB9W147
DE000HB81HE5	DE000HB5FL03	DE000HC26XY3	DE000HC17TH5	DE000HVB71X7	DE000HB7K3X4	DE000HB58EB6	DE000HC25K73	DE000HC19AS8	DE000HB9W1M5
DE000HB81DJ3	DE000HB5FL94	DE000HC26YL8	DE000HC17U22	DE000HVB7224	DE000HB7K3Y2	DE000HB58ES0	DE000HC25KA2	DE000HC19AU4	DE000HB9W1N3
DE000HB81DM7	DE000HB5FLQ0	DE000HC26Z34	DE000HC17UM3	DE000HB9JPH4	DE000HB7K435	DE000HB58EX0	DE000HC25KF1	DE000HC19AW0	DE000HB9W238
DE000HB81U65	DE000HVB6M86	DE000HC26ZF7	DE000HC17UQ4	DE000HB9JQK6	DE000HB7K443	DE000HB588Q1	DE000HC25KG9	DE000HC19B07	DE000HB9W303
DE000HB81HV9	DE000HB5KZ18	DE000HC26ZG5	DE000HC17V39	DE000HB9JQM2	DE000HB7K4F9	DE000HB58Y52	DE000HC25KL9	DE000HC19BG1	DE000HB9W3Y6
DE000HB81E16	DE000HB5KZ34	DE000HC26ZN1	DE000HC17VB4	DE000HB9JR33	DE000HB7K4L7	DE000HB58YH1	DE000HC25KQ8	DE000HC19BM9	DE000HB9W3Z3
DE000HB81J03	DE000HB5L8Q8	DE000HC26ZQ4	DE000HC17VE8	DE000HB9JTY1	DE000HB7K4R4	DE000HB58YK5	DE000HC25LR4	DE000HC19C14	DE000HB9W4A4
DE000HB81E65	DE000HB5N2P1	DE000HC26ZR2	DE000HC17VM1	DE000HB9JU12	DE000HB7MEN4	DE000HB59089	DE000HC25M14	DE000HC19CD6	DE000HB9W4E6
DE000HB81UM1	DE000HB5N4M4	DE000HC27019	DE000HC17VN9	DE000HB9JUN2	DE000HB7MEP9	DE000HB5A323	DE000HC25M22	DE000HC19CZ9	DE000HVB73B9
DE000HB81J78	DE000HB5N524	DE000HC270D3	DE000HC17W53	DE000HB9KYD3	DE000HB7MEV7	DE000HB5ABV2	DE000HC25MP6	DE000HC19DJ1	DE000HVB73J2
DE000HB81UP4	DE000HB5SFS1	DE000HC270V5	DE000HC17W87	DE000HB9L1Z0	DE000HB7MF59	DE000HB5A588	DE000HC25MV4	DE000HC19DQ6	DE000HVB73N4
DE000HB81ED4	DE000HB5SH04	DE000HC270W3	DE000HC17WF3	DE000HB9L2N4	DE000HB7MFT8	DE000HB5ADJ3	DE000HC25N21	DE000HC19E38	DE000HVB73P9
DE000HB81JC5	DE000HB5SH87	DE000HC270Y9	DE000HC17WG1	DE000HB9L3J0	DE000HB7MFV4	DE000HB5ADQ8	DE000HC25N54	DE000HC19EC4	DE000HVB73W5
DE000HB81UW0	DE000HB5SJR5	DE000HC27100	DE000HC17LZ4	DE000HB9L454	DE000HB7MFZ5	DE000HB5A8G2	DE000HC25N88	DE000HC19ED2	DE000HB9WKN6
DE000HB81UX8	DE000HB5SSL81	DE000HC27191	DE000HC17WJ5	DE000HB9L504	DE000HB7MGM1	DE000HB5AGA5	DE000HC25NA6	DE000HVB79B6	DE000HB9WMG6
DE000HB81EJ1	DE000HB5SMG2	DE000HC271H2	DE000HC17WL1	DE000HB9L6U0	DE000HB7MGU4	DE000HB5AGC1	DE000HC25NF5	DE000HVB79J9	DE000HB9WLC7
DE000HB81UY6	DE000HB5SNB1	DE000HC271L4	DE000HC17WN7	DE000HB9L7P8	DE000HB7MGZ3	DE000HB5AGY5	DE000HC25NY6	DE000HC1B0M8	DE000HB9WN63
DE000HB81UZ3	DE000HB5SNW7	DE000HC271P5	DE000HC17WQ0	DE000HB9LPZ2	DE000HB7MH16	DE000HB5A984	DE000HC259F1	DE000HC1B0R7	DE000HVB7463
DE000HB81JN2	DE000HB5ST34	DE000HC272H0	DE000HC17MF4	DE000HB9LS53	DE000HB7MH99	DE000HB5A9B1	DE000HC259L9	DE000HC1B147	DE000HB9XU71
DE000HB81VC0	DE000HB5STQ6	DE000HC272Z2	DE000HC17X37	DE000HVB72J4	DE000HB7QZR1	DE000HB5AA43	DE000HC259M7	DE000HC1B1J2	DE000HB9XV05
DE000HB81K34	DE000HB5SU56	DE000HC27316	DE000HC17XS4	DE000HB9NVA9	DE000HB7R919	DE000HB5BEQ4	DE000HC259P0	DE000HC1B1T1	DE000HB9XV13
DE000HB81K83	DE000HB5T1V5	DE000HC27365	DE000HC17Y28	DE000HB9NVJ0	DE000HB7R9M7	DE000HB5BHR5	DE000HC25AJ4	DE000HC1C632	DE000HB9XVL5
DE000HB81KB5	DE000HB5T257	DE000HC273C9	DE000HC17Y44	DE000HB9NVM4	DE000HB7R9Q8	DE000HB5BJ35	DE000HC25AK2	DE000HC1E844	DE000HB9XVV4
DE000HB81VW8	DE000HB5UWS2	DE000HVB4X44	DE000HC17Y51	DE000HB9NVU7	DE000HB7RBK5	DE000HB5CZG8	DE000HC25B90	DE000HC1E8D7	DE000HB9XVX0
DE000HB81KN0	DE000HB5UX26	DE000HVB4X93	DE000HC17YY0	DE000HB9NW22	DE000HB7R9U0	DE000HB5D1M2	DE000HC25BB9	DE000HC1E8G0	DE000HB9YP36
DE000HB81KP5	DE000HB5UUS6	DE000HVB4ZC8	DE000HC17ZB5	DE000HB9NW55	DE000HB7RA34	DE000HB5DAY2	DE000HC25BC7	DE000HC1E8S5	DE000HB9YQ27
DE000HB81KQ3	DE000HB5UUU2	DE000HVB52Y5	DE000HC17ZD1	DE000HB9NWW3	DE000HB7RCJ5	DE000HB5DK97	DE000HC25BK0	DE000HC1E919	DE000HVB74F8
DE000HB812C5	DE000HB5UXH3	DE000HVB55B6	DE000HC17ZM2	DE000HB9NX13	DE000HB7RCL1	DE000HB5DKD5	DE000HC25BL8	DE000HC1E9A1	DE000HC00NM4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB812F8	DE000HB5UXJ9	DE000HVB5632	DE000HVB7927	DE000HB9NX47	DE000HB7RCQ0	DE000HB5DV37	DE000HC25BS3	DE000HC1E9F0	DE000HC00RK9
DE000HB81L09	DE000HB5UXN1	DE000HVB57F3	DE000HVB79R2	DE000HB9NX70	DE000HB7RCR8	DE000HB5E2C0	DE000HVB7C20	DE000HC1E9M6	DE000HC00SA8
DE000HB812Q5	DE000HB5UV28	DE000HVB5871	DE000HC19941	DE000HB9PW53	DE000HB7RCW8	DE000HB5FGJ5	DE000HC267A5	DE000HC1E9Z8	DE000HC00SX0
DE000HB812T9	DE000HB5UXW2	DE000HVB59Q6	DE000HC19982	DE000HB9PWN5	DE000HVB6V44	DE000HB5FGM9	DE000HC267G2	DE000HC1EA09	DE000HC01UA2
DE000HB812Z6	DE000HB5UV85	DE000HVB59P8	DE000HC199T0	DE000HB9PWW6	DE000HB7W8J8	DE000HB5FH90	DE000HC267N8	DE000HC1EA82	DE000HC01UP0
DE000HB81315	DE000HB5UVA2	DE000HVB59V6	DE000HC199X2	DE000HB9PXC6	DE000HB7W9B3	DE000HB5FKK5	DE000HC26821	DE000HC1EA90	DE000HC01VQ6
DE000HB81331	DE000HB5UY33	DE000HVB59X2	DE000HC19AV2	DE000HB9PXP8	DE000HB7W9F4	DE000HB5FKN9	DE000HC26888	DE000HC1EAL5	DE000HC01W02
DE000HB81349	DE000HB5UY74	DE000HVB5BC6	DE000HC19B64	DE000HB9PXV6	DE000HB7WP22	DE000HB5FL60	DE000HVB7C95	DE000HC1EAM3	DE000HC01W85
DE000HB813D1	DE000HB5UVG9	DE000HVB5BK9	DE000HC19B98	DE000HB9PY69	DE000HB7WC68	DE000HVB6ML2	DE000HC26AM6	DE000HC1EAQ4	DE000HC01WD2
DE000HB81LH0	DE000HVB6NC9	DE000HVB5CC4	DE000HC19CY2	DE000HB9PYM3	DE000HB7WQC0	DE000HB5KYS9	DE000HVB7CC0	DE000HC1EAS0	DE000HVB74U7
DE000HB813M2	DE000HB5X4X9	DE000HVB5CM3	DE000HC19D88	DE000HB9PYX0	DE000HB7WD18	DE000HB5KYX9	DE000HVB7CH9	DE000HC1EAV4	DE000HC03119
DE000HB813P5	DE000HB5X515	DE000HVB5EG1	DE000HC19DD4	DE000HB9PZ19	DE000HB7WQV0	DE000HB5KZ91	DE000HC26XE5	DE000HC1EAW2	DE000HC03184
DE000HB813U5	DE000HB5X5B2	DE000HVB5F52	DE000HC19DF9	DE000HB9PZ43	DE000HB7WQZ1	DE000HB5L4N4	DE000HC26XK2	DE000HC1EB73	DE000HC02P26
DE000HB81LU3	DE000HB5X5J5	DE000HVB5F86	DE000HC19DK9	DE000HVB72R7	DE000HB7WDJ3	DE000HB5L4Q7	DE000HC26XX5	DE000HC1EBA6	DE000HC02P83
DE000HB81LY5	DE000HB5X5L1	DE000HVB5F94	DE000HC19DM5	DE000HB9QWS2	DE000HB7WDK1	DE000HB5L445	DE000HC26XZ0	DE000HC1EBJ7	DE000HC031M0
DE000HB81463	DE000HB5X6N5	DE000HVB5GQ5	DE000HC19DT0	DE000HB9QWU8	DE000HB7WR79	DE000HB5N2K2	DE000HC26Y19	DE000HC1EC07	DE000HC02PN3
DE000HB814G2	DE000HB5X7A0	DE000HR7HV60	DE000HC19DU8	DE000HB9QTN9	DE000HB7WDM7	DE000HB5N300	DE000HC26Y68	DE000HC1EC80	DE000HC02PQ6
DE000HB81M81	DE000HB5YV40	DE000HR7HWD9	DE000HC19DZ7	DE000HB9QTW0	DE000HB7WDX4	DE000HB5N4Y9	DE000HC26YE3	DE000HC1ECE6	DE000HC02PR4
DE000HB81MB1	DE000HB5YVZ1	DE000HR7HWE7	DE000HC19E12	DE000HB9QX77	DE000HB7XW14	DE000HB5N4Z6	DE000HC26YJ2	DE000HC1ECF3	DE000HC02PT0
DE000HB814S7	DE000HB5YW23	DE000HR7HXU1	DE000HC19E46	DE000HB9QXZ5	DE000HB7YWR2	DE000HB5N508	DE000HC26YW5	DE000HC1ECJ5	DE000HC02PW4
DE000HB81521	DE000HB5YWM7	DE000HVB5J66	DE000HC19E53	DE000HVB7315	DE000HB7Z5H5	DE000HB5N573	DE000HC26Z67	DE000HC1HJN5	DE000HC03218
DE000HB81MP1	DE000HB5Z8C2	DE000HVB5JA3	DE000HC19E87	DE000HB9SG50	DE000HB7Z5K9	DE000HB5N7T2	DE000HC26Z91	DE000HC1HJZ9	DE000HC03242
DE000HB81MU1	DE000HB5YYP6	DE000HVB5JF2	DE000HVB79F7	DE000HB9SG76	DE000HB7Z5M5	DE000HB5N896	DE000HC26ZB6	DE000HC1HKK9	DE000HC02Q17
DE000HB815T2	DE000HB5YZ04	DE000HVB5L62	DE000HVB79G5	DE000HB9SG84	DE000HB7YJK4	DE000HVB6N51	DE000HC26ZH3	DE000HC1HKW4	DE000HC03283
DE000HB815U0	DE000HB5ZAG2	DE000HR80008	DE000HVB79L5	DE000HB9SGB7	DE000HB7YJT5	DE000HB5SFB7	DE000HC27027	DE000HC1HLA5	DE000HC02Q66
DE000HB81646	DE000HB5ZAT5	DE000HR80065	DE000HC1B0X5	DE000HB9SNP3	DE000HB7Z6K7	DE000HB5SJH6	DE000HC27084	DE000HC1HXV9	DE000HC032B1
DE000HB81653	DE000HB5ZB19	DE000HR80073	DE000HC1B170	DE000HB9SP59	DE000HB7Z6M3	DE000HB5SJN4	DE000HC270A9	DE000HC1HLB6	DE000HC02QB6
DE000HB816K9	DE000HB5Z536	DE000HR811H8	DE000HVB79M3	DE000HB9SQJ9	DE000HB7Z6Q4	DE000HB5SNG0	DE000HC270B7	DE000HC1HY99	DE000HC032F2
DE000HB816L7	DE000HB5Z7X0	DE000HR811L0	DE000HC1B1F0	DE000HB9SR40	DE000HB7Z6V4	DE000HB5SNX5	DE000HC270K8	DE000HC1HYD5	DE000HC032G0
DE000HB816M5	DE000HB5ZE40	DE000HR811S5	DE000HC1C699	DE000HB9SRB4	DE000HB7YY03	DE000HB5SQA6	DE000HC271F6	DE000HC1HYG8	DE000HC032H8
DE000HB81711	DE000HB5ZEF6	DE000HR81279	DE000HC1C6B7	DE000HB9SRM1	DE000HB7Z6W2	DE000HB5SSW6	DE000HC271K6	DE000HC1HYP9	DE000HC032K2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB817E0	DE000HB5ZEG4	DE000HR81287	DE000HC1C7C3	DE000HVB7364	DE000HB7Z6X0	DE000HB5ST59	DE000HC271N0	DE000HC1HM77	DE000HC02QH3
DE000HB82WD4	DE000HB5ZEK6	DE000HR812A1	DE000HC1D9G9	DE000HVB7356	DE000HB7YY86	DE000HB5SU23	DE000HC27225	DE000HC1HYV7	DE000HC032P1
DE000HB82ZJ4	DE000HB5ZTM0	DE000HVB5MD1	DE000HC1D9M7	DE000HB9SU78	DE000HB7YKX5	DE000HB5SYC6	DE000HC272M0	DE000HC1HMA6	DE000HC02QP6
DE000HB82ZK2	DE000HB5ZYF4	DE000HR8CQF5	DE000HC1D9Q8	DE000HB9SU94	DE000HB7YYC0	DE000HB5UXB6	DE000HC272U3	DE000HC1HME8	DE000HC032U1
DE000HB837A6	DE000HB60ZF8	DE000HR8CQY6	DE000HC1E851	DE000HB9SUA0	DE000HB7YYD8	DE000HB5UXK7	DE000HC27324	DE000HC1HMF5	DE000HC03317
DE000HB837G3	DE000HB60ZP7	DE000HR8CR29	DE000HC1E893	DE000HB9SUN3	DE000HB7YYF3	DE000HB5UXX0	DE000HC27340	DE000HC1HZ56	DE000HC03358
DE000HB830D5	DE000HB634M2	DE000HR8CR45	DE000HC1E8K2	DE000HB9SUV6	DE000HB7YZ02	DE000HB5UXZ5	DE000HC27357	DE000HC1HZ64	DE000HC03366
DE000HB83808	DE000HB63529	DE000HR8CRA4	DE000HC1E8V9	DE000HB9TDK3	DE000HB7YZE3	DE000HB5UY41	DE000HC273E5	DE000HC1HMM1	DE000HC03374
DE000HB830W5	DE000HB63263	DE000HVB5N52	DE000HC1E8W7	DE000HB9TFE1	DE000HB7YZK0	DE000HVB6ND7	DE000HVB4W86	DE000HC1HZD2	DE000HC03382
DE000HB830Y1	DE000HB63560	DE000HVB5NY5	DE000HC1E984	DE000HVB7398	DE000HB7YZU9	DE000HB5X4Z4	DE000HVB4XZ4	DE000HC1HMY6	DE000HC033C7
DE000HB83147	DE000HB632J2	DE000HVB5QM3	DE000HC1E9D5	DE000HB9ULP3	DE000HB7Z003	DE000HB5X6R6	DE000HVB4ZB0	DE000HC1HN27	DE000HC033M6
DE000HB838K3	DE000HB632L8	DE000HVB5RR0	DE000HC1E9G8	DE000HB9ULW9	DE000HB7YML6	DE000HB5X6T2	DE000HVB50B7	DE000HC1HNS0	DE000HC033X3
DE000HB838N7	DE000HB635T4	DE000HVB5S08	DE000HC1E9R5	DE000HB9UM66	DE000HB7Z011	DE000HB5X6W6	DE000HVB5236	DE000HC1HZT8	DE000HC033Y1
DE000HB83931	DE000HB635V0	DE000HVB5S40	DE000HC1E9T1	DE000HB9UMK2	DE000HB7Z045	DE000HB5X6X4	DE000HVB52X7	DE000HC1HN84	DE000HC034A9
DE000HB83949	DE000HVB6PE0	DE000HVB5SZ1	DE000HC1EA41	DE000HB9UMM8	DE000HB7Z0J2	DE000HVB6NW7	DE000HVB52Z2	DE000HC1HZX0	DE000HC034L6
DE000HB83956	DE000HB64UT2	DE000HVB5T31	DE000HC1EAC4	DE000HB9W1W4	DE000HB7Z177	DE000HVB6P00	DE000HVB5350	DE000HC1HZZ5	DE000HC034N2
DE000HB839D6	DE000HB64VQ6	DE000HR975J7	DE000HC1EAE0	DE000HB9W1Y0	DE000HB7ZAD5	DE000HVB6P18	DE000HVB5368	DE000HC1HNH9	DE000HC035H1
DE000HB839K1	DE000HB64WA8	DE000HR97606	DE000HC1EAJ9	DE000HB9W246	DE000HB7ZAH6	DE000HB5YV81	DE000HVB55C4	DE000HC1J058	DE000HC036A4
DE000HB83A18	DE000HB64WB6	DE000HR97614	DE000HC1EAU6	DE000HB9W2J9	DE000HB7YPN5	DE000HB5YVD8	DE000HVB55V4	DE000HC1HNN7	DE000HC036D8
DE000HB83A59	DE000HVB6PL5	DE000HR976R8	DE000HC1EB81	DE000HB9W2M3	DE000HB7YPV8	DE000HB5YVY4	DE000HVB5616	DE000HC1J0K4	DE000HC036L1
DE000HB83AE6	DE000HB64WE0	DE000HR96ZJ0	DE000HC1EBN9	DE000HB9W345	DE000HB7Z300	DE000HB5YWF1	DE000HVB5798	DE000HC1J0W9	DE000HC036Q0
DE000HB833U3	DE000HB64WZ5	DE000HR977Y2	DE000HC1EBR0	DE000HB9W386	DE000HB7Z318	DE000HB5YZA5	DE000HVB5848	DE000HC1J108	DE000HC036S6
DE000HB834F2	DE000HB64X06	DE000HR978K9	DE000HC1EBY6	DE000HB9W3A6	DE000HB7ZBT9	DE000HB5ZA10	DE000HVB58C8	DE000HC1HPG6	DE000HC036T4
DE000HB83C40	DE000HVB6PT8	DE000HR979E0	DE000HC1ECH9	DE000HB9W3D0	DE000HB7ZBU7	DE000HB5ZAL2	DE000HVB59L7	DE000HC1HPK8	DE000HC03721
DE000HB83CR4	DE000HVB6Q17	DE000HR97A55	DE000HC1ECR8	DE000HB9W3E8	DE000HB7ZBW3	DE000HB5ZAN8	DE000HVB59Z7	DE000HC1J1D7	DE000HC038L7
DE000HB835R4	DE000HVB6Q33	DE000HR97BG5	DE000HC1ECT4	DE000HVB73K0	DE000HB7Z359	DE000HB5ZAP3	DE000HVB5A16	DE000HC1HPZ6	DE000HC038M5
DE000HB83DG5	DE000HVB6QA6	DE000HR97BS0	DE000HC1FJM1	DE000HB9WKT3	DE000HB7ZBX1	DE000HB5ZAS7	DE000HVB5AH7	DE000HC1HQ57	DE000HC03911
DE000HB836K7	DE000HB674X5	DE000HR973T1	DE000HC1FJQ2	DE000HB9WLA1	DE000HB7ZC73	DE000HB5ZB01	DE000HVB5AK1	DE000HC1J1W7	DE000HC03A48
DE000HB844T2	DE000HB676K7	DE000HR973V7	DE000HC1FJR0	DE000HB9WLB9	DE000HB7Z3Q1	DE000HB5ZB68	DE000HVB5BL7	DE000HC1HQ99	DE000HC03A71
DE000HB844V8	DE000HB66XV7	DE000HR97CW0	DE000HC1FJT6	DE000HB9WMU7	DE000HB7Z3U3	DE000HB5Z4B3	DE000HVB5DT6	DE000HC1J207	DE000HC03AD4
DE000HB84509	DE000HB67710	DE000HR9H6F3	DE000HC1FJZ3	DE000HB9WMV5	DE000HB7ZCQ3	DE000HB5Z4V1	DE000HVB5DU4	DE000HC1J280	DE000HC03AM5

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB845R3	DE000HB677T6	DE000HR9H6R8	DE000HC1FK06	DE000HB9WLK0	DE000HB80RL1	DE000HB5ZDG6	DE000HVB5EA4	DE000HC1HQL4	DE000HC03AR4
DE000HB84608	DE000HB678B2	DE000HR9HDH6	DE000HC1FK22	DE000HB9WN14	DE000HB80RN7	DE000HB5ZDT9	DE000HVB5EZ1	DE000HC1HQR1	DE000HC04NB9
DE000HB84681	DE000HB692P3	DE000HR9JHM3	DE000HVB79U6	DE000HB9WLM6	DE000HB80RX6	DE000HB5ZSY7	DE000HVB5GM4	DE000HC1J2F0	DE000HC04NS3
DE000HB846H2	DE000HB695F7	DE000HR9KDK4	DE000HC1HJP0	DE000HB9WN97	DE000HB80S78	DE000HB5ZE99	DE000HVB5GU7	DE000HC1J2J2	DE000HC04NV7
DE000HB84QQ4	DE000HB696B4	DE000HR9KE31	DE000HC1HJY2	DE000HB9XT82	DE000HB80S94	DE000HB5ZEA7	DE000HR7HWY5	DE000HC1J4F6	DE000HC04NY1
DE000HB84QS0	DE000HB69V37	DE000HR9KE72	DE000HC1HK79	DE000HB9XTL9	DE000HB80U90	DE000HB5ZFY0	DE000HR7HXB1	DE000HC1HR49	DE000HC04P65
DE000HB84QT8	DE000HB69J74	DE000HR9LJ27	DE000HC1HKA0	DE000HB9XUH5	DE000HB81NN4	DE000HB5ZFR8	DE000HVB5HN0	DE000HC1J4K6	DE000HC04PG3
DE000HB84QW2	DE000HB69J90	DE000HR9LDG0	DE000HC1HKU8	DE000HB9XUW4	DE000HB81NP9	DE000HB5ZHW4	DE000HVB5JM8	DE000HC1J4N0	DE000HC04PH1
DE000HB84LA9	DE000HB6BBG9	DE000HR9LM89	DE000HC1HXM8	DE000HB9XVW2	DE000HB818U4	DE000HB5ZKH9	DE000HVB5JR7	DE000HC1J4Q3	DE000HC04QF3
DE000HB84R67	DE000HB6BBN5	DE000HR9MJ75	DE000HC1HL78	DE000HB9XWQ2	DE000HB818V2	DE000HB5ZKW8	DE000HVB5JX5	DE000HC1J389	DE000HC04R63
DE000HB84M47	DE000HB6BE62	DE000HR9MJ83	DE000HC1HXX5	DE000HB9YP69	DE000HB818X8	DE000HB5ZKX6	DE000HVB5KJ2	DE000HC1J3C5	DE000HC04R89
DE000HB84MC3	DE000HB6BQ50	DE000HR9NDV5	DE000HC1HY08	DE000HB9YPP6	DE000HB81935	DE000HB5ZKZ1	DE000HVB5KK0	DE000HC1J3G6	DE000HC05874
DE000HB84MU5	DE000HB6BS09	DE000HVB5W85	DE000HC1HLF7	DE000HB9YPQ4	DE000HB819E6	DE000HB5ZLW6	DE000HVB5KP9	DE000HC1J538	DE000HC05999
DE000HB84N53	DE000HB6BMS1	DE000HVB5WK5	DE000HC1HYF0	DE000HB9YPV4	DE000HB819J5	DE000HB5ZY46	DE000HR7ZZY0	DE000HC1J553	DE000HC059J7
DE000HB84SK3	DE000HB6BS82	DE000HR9WUP2	DE000HC1HYS3	DE000HB9YPX0	DE000HB81Q61	DE000HB5ZY53	DE000HVB5LA9	DE000HC1J561	DE000HC05ZQ8
DE000HB84SL1	DE000HB6BNH2	DE000HR9X311	DE000HC1HMB4	DE000HB9YQJ7	DE000HB81Q79	DE000HB5ZYC1	DE000HR811P1	DE000HC1J5A4	DE000HC06054
DE000HB84SM9	DE000HB6BNU5	DE000HR9WXU6	DE000HC1HZ72	DE000HB9YQK5	DE000HB81QD8	DE000HB5ZYE7	DE000HR811R7	DE000HC1J5B2	DE000HC06088
DE000HB84SN7	DE000HB6BP10	DE000HR9WXX4	DE000HC1HMQ2	DE000HC00N12	DE000HB81R37	DE000HB5ZYH0	DE000HR811Z0	DE000HC1J5L1	DE000HC061H7
DE000HB84KS3	DE000HB6BP44	DE000HR9X5R0	DE000HC1HMS8	DE000HC00PB2	DE000HB81R78	DE000HB61E77	DE000HR812B9	DE000HC1J447	DE000HC061Q8
DE000HB84KV7	DE000HB6BP93	DE000HR9YLN2	DE000HC1HZE0	DE000HC00PH9	DE000HB81RA2	DE000HB61FN2	DE000HR8CQX8	DE000HC1J5Q0	DE000HC062M5
DE000HB84TP0	DE000HB6BTC0	DE000HR9YLP7	DE000HC1HMV2	DE000HC00QY2	DE000HB81AV4	DE000HB61FT9	DE000HVB5N78	DE000HC1J488	DE000HC062Q6
DE000HB84PL7	DE000HB6BH85	DE000HVB5XK3	DE000HC1HMW0	DE000HC00RQ6	DE000HB81B19	DE000HB61AH5	DE000HVB5NR9	DE000HC1J496	DE000HVB7588
DE000HB84TV8	DE000HB6C1F6	DE000HB03QH3	DE000HC1HMX8	DE000HC00SC4	DE000HB81RM7	DE000HB61H58	DE000HR8PCZ5	DE000HC1J678	DE000HC06R20
DE000HB84TX4	DE000HB6C2K4	DE000HVB5YC8	DE000HC1HZK7	DE000HC00SN1	DE000HB81BB4	DE000HB61H74	DE000HVB5QG5	DE000HC1J6U0	DE000HC06R61
DE000HB84Q27	DE000HB6DZA7	DE000HVB5YW6	DE000HC1HN01	DE000HC00T65	DE000HB81FD1	DE000HB631L0	DE000HVB5RX8	DE000HC1J6Z9	DE000HC06RB5
DE000HB84Q43	DE000HB6E5G3	DE000HB0EGX0	DE000HC1HN35	DE000HC00T73	DE000HB81S10	DE000HB634R1	DE000HVB5T23	DE000HC1J736	DE000HC06RE9
DE000HB84Q50	DE000HB6E6G1	DE000HB0EKG7	DE000HC1HZQ4	DE000HC01U95	DE000HB81S36	DE000HB634V3	DE000HR975Y6	DE000HC1J7J1	DE000HC06RR1
DE000HB84Q84	DE000HB6E0M2	DE000HB0E8J7	DE000HC1HZY8	DE000HC01UR6	DE000HB81S77	DE000HB63503	DE000HR97721	DE000HC1J7P8	DE000HC06W80
DE000HB84QF7	DE000HB6E133	DE000HB0ELN1	DE000HC1HNG1	DE000HC01VR4	DE000HB81FR1	DE000HB635E6	DE000HR96YX4	DE000HC1J7V6	DE000HC06WK6
DE000HB84QG5	DE000HB6E174	DE000HB0EMY6	DE000HC1HNK3	DE000HC01UU0	DE000HB81BZ3	DE000HB635J5	DE000HR96YY2	DE000HC1J7W4	DE000HC06WZ4
DE000HB84UY0	DE000HB6EDR6	DE000HB0EPA9	DE000HC1J0J6	DE000HC01VU8	DE000HB81SN3	DE000HB635X6	DE000HR977Z9	DE000HC1J7Y0	DE000HVB75M1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB84VQ4	DE000HB6E877	DE000HVB6010	DE000HC1HP58	DE000HC01VV6	DE000HB81G55	DE000HB635Y4	DE000HR971M0	DE000HC1J7Z7	DE000HC07QZ4
DE000HB84WC2	DE000HB6E8G7	DE000HVB60L5	DE000HC1HPA9	DE000HC01UW6	DE000HB81C75	DE000HB63693	DE000HR971N8	DE000HC1J892	DE000HC07SS5
DE000HB84WG3	DE000HB6E364	DE000HVB61F5	DE000HC1J157	DE000HC01W36	DE000HB81SR4	DE000HVB6PG5	DE000HR971Q1	DE000HC1J8H3	DE000HC07T76
DE000HB84X69	DE000HB6E372	DE000HVB6218	DE000HC1HPJ0	DE000HVB74W3	DE000HB81CB2	DE000HB64UQ8	DE000HR97A71	DE000HC1J8Q4	DE000HC07TC7
DE000HB84X77	DE000HB6E398	DE000HVB62M9	DE000HC1J173	DE000HC030V3	DE000HB81GB3	DE000HB64VN3	DE000HR971S7	DE000HC1J8R2	DE000HC07UD3
DE000HB85XQ7	DE000HB6E4F8	DE000HVB62J5	DE000HC1J181	DE000HC02NU3	DE000HB81CH9	DE000HB64VZ7	DE000HR971V1	DE000HC1J8Y8	DE000HC07V23
DE000HB86140	DE000HB6E4G6	DE000HVB6317	DE000HC1J1E5	DE000HC031A5	DE000HB81TB6	DE000HB64W80	DE000HR97AW4	DE000HC1J918	DE000HC07V72
DE000HB85Y59	DE000HB6E4H4	DE000HB14B86	DE000HC1HPT9	DE000HC031B3	DE000HB81GT5	DE000HB64WR2	DE000HR97BV4	DE000HC1J926	DE000HC07VE9
DE000HB861G3	DE000HB6E4W3	DE000HB14CF4	DE000HC1J1K2	DE000HC02P75	DE000HB81GV1	DE000HB64X48	DE000HR97C79	DE000HC1J983	DE000HC07WG2
DE000HB861P4	DE000HB6F8U7	DE000HVB63G9	DE000HC1HQ16	DE000HC031F4	DE000HB81H54	DE000HVB6PU6	DE000HR97CD0	DE000HC1JB78	DE000HC090X3
DE000HB861R0	DE000HB6F916	DE000HVB63N5	DE000HC1J1Z0	DE000HC031J6	DE000HB81TR2	DE000HVB6Q41	DE000HR97440	DE000HC1J9D0	DE000HC091A9
DE000HB861S8	DE000HB6F9J8	DE000HVB63V8	DE000HC1J215	DE000HC02PD4	DE000HB81D90	DE000HVB6QD0	DE000HR97CT6	DE000HC1J9J7	DE000HC092V3
DE000HB86264	DE000HB6F9L4	DE000HVB64T0	DE000HC1J272	DE000HC02PE2	DE000HB81HS5	DE000HB674S5	DE000HR97457	DE000HC1J9U4	DE000HC0B3K7
DE000HB85Z33	DE000HB6F9T7	DE000HVB65F6	DE000HC1HQM2	DE000HC03200	DE000HB81DU0	DE000HB674W7	DE000HR97CZ3	DE000HC1JBZ2	DE000HC0B3T8
DE000HB862N7	DE000HB6FA54	DE000HVB65K6	DE000HC1J2H6	DE000HC02Q09	DE000HB81UJ7	DE000HB66XB9	DE000HR974M4	DE000HC1JC02	DE000HC0B3W2
DE000HB85ZV2	DE000HB6FAC1	DE000HB1LWB6	DE000HC1HQV3	DE000HC03259	DE000HB81E73	DE000HB66XZ8	DE000HR97DC0	DE000HC1JC36	DE000HC0DA01
DE000HB860D2	DE000HB6FAF4	DE000HB1LWG5	DE000HC1HR23	DE000HC02Q58	DE000HB81UN9	DE000HB676S0	DE000HVB5TT2	DE000HC1JA95	DE000HC0DA19
DE000HB86405	DE000HVB6R57	DE000HB1LWM3	DE000HC1J4G4	DE000HC02Q74	DE000HB81J86	DE000HB676U6	DE000HR9H637	DE000HC1JAB5	DE000HC0DA35
DE000HB860S0	DE000HB6HD00	DE000HB1LX62	DE000HC1J2X3	DE000HC02QC4	DE000HB81EW4	DE000HB676V4	DE000HR9H694	DE000HC1JC93	DE000HC0DA68
DE000HB864V6	DE000HB6HD26	DE000HB1LX96	DE000HC1J4L4	DE000HC032L0	DE000HB81VB2	DE000HB67A91	DE000HR9H6A4	DE000HC1JAC3	DE000HC0DAC8
DE000HB86520	DE000HB6J0T2	DE000HB1QRT7	DE000HC1J306	DE000HC032M8	DE000HB81F31	DE000HB692S7	DE000HR9H744	DE000HC1JAE9	DE000HC0DAK1
DE000HB865A7	DE000HB6HVQ3	DE000HVB66D9	DE000HC1J322	DE000HC033H6	DE000HB81VK3	DE000HB695H3	DE000HR9KDZ2	DE000HC1JCC9	DE000HC0DAS4
DE000HB865B5	DE000HB6HW64	DE000HVB66E7	DE000HC1HRD9	DE000HC03416	DE000HB81KF6	DE000HB69S57	DE000HVB5UG7	DE000HC1JCD7	DE000HC0DBD4
DE000HB865L4	DE000HB6HWB3	DE000HB1TZ39	DE000HC1J371	DE000HC03424	DE000HB81KR1	DE000HB69T64	DE000HVB5UX2	DE000HC1JCN6	DE000HC0D335
DE000HB865T7	DE000HB6HGS0	DE000HVB66W9	DE000HC1J4U5	DE000HC03457	DE000HB812R3	DE000HB69VK8	DE000HVB5UQ6	DE000HC1JAX9	DE000HC0D3L3
DE000HB866R9	DE000HB6J249	DE000HVB66Z2	DE000HC1J4W1	DE000HC034M4	DE000HB81L58	DE000HB69VQ5	DE000HR9MJ67	DE000HC1JCT3	DE000HC0DCT8
DE000HB867L0	DE000HB6HHA6	DE000HVB6721	DE000HC1J5C0	DE000HC034Z6	DE000HB81LA5	DE000HB69JA4	DE000HVB5W28	DE000HC1JB37	DE000HC0DCU6
DE000HB867Q9	DE000HB6HWU3	DE000HVB67J4	DE000HC1J5D8	DE000HC035B4	DE000HB81356	DE000HB6BDE0	DE000HVB5WA6	DE000HC1JD01	DE000HC0DD73
DE000HB86NS2	DE000HB6H XV9	DE000HB222P9	DE000HC1J470	DE000HC035P4	DE000HB81380	DE000HB6BBJ3	DE000HVB5WG3	DE000HC1JD35	DE000HC0DE64
DE000HB86GJ5	DE000HB6J462	DE000HVB67T3	DE000HC1J5T4	DE000HC035U4	DE000HB813L4	DE000HB6BDX0	DE000HVB5WL3	DE000HC1JD43	DE000HC0DED8
DE000HB86GK3	DE000HB6J470	DE000HVB68Q7	DE000HC1J5V0	DE000HC03614	DE000HB81LP3	DE000HB6BEA6	DE000HR9WUH9	DE000HC1JDD5	DE000HVB7646

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB86GS6	DE000HB6KJJ7	DE000HVB68S3	DE000HC1J611	DE000HC036B2	DE000HB813Q3	DE000HB6BQQ6	DE000HR9X279	DE000HC1JDH6	DE000HVB7653
DE000HB86GY4	DE000HB6KJL3	DE000HB2ASD1	DE000HC1J6F1	DE000HC03747	DE000HB81LT5	DE000HB6BQR4	DE000HR9X287	DE000HC1JDM6	DE000HVB76D8
DE000HB86H67	DE000HB6KK48	DE000HB2BNY6	DE000HC1J6J3	DE000HC03762	DE000HB81M32	DE000HB6BVM5	DE000HVB5XT4	DE000HC1JEH4	DE000HC0F8A3
DE000HB86H75	DE000HB6KL70	DE000HB2BPP9	DE000HC1J6X4	DE000HC03788	DE000HB81M73	DE000HB6BR75	DE000HVB5XQ0	DE000HC1JEJ0	DE000HC0F8V9
DE000HB86QK2	DE000HB6KMA0	DE000HB2BPX3	DE000HC1J744	DE000HC037E4	DE000HB814K4	DE000HB6BLM6	DE000HVB5YM7	DE000HC1JEL6	DE000HC0F9B9
DE000HB86QV9	DE000HB6KMK9	DE000HB2BQ05	DE000HC1J793	DE000HC037Q8	DE000HB81MC9	DE000HB6BS25	DE000HVB5ZN2	DE000HC1JER3	DE000HC0F9K0
DE000HB86R08	DE000HB6KMU8	DE000HB2BQ47	DE000HC1J843	DE000HC038T0	DE000HB81513	DE000HB6BNN0	DE000HB0EGY8	DE000HC1JEZ6	DE000HVB76P2
DE000HB86R57	DE000HB6KNA8	DE000HB2BQ96	DE000HC1J8D2	DE000HC039U6	DE000HB81539	DE000HB6BNQ3	DE000HB0EGZ5	DE000HC1JFA6	DE000HC0GWT9
DE000HB86R65	DE000HB6KNZ5	DE000HB2F4G9	DE000HC1J8M3	DE000HC03A22	DE000HB81MY3	DE000HB6BP02	DE000HB0EHX8	DE000HC1JFB4	DE000HC0GWY9
DE000HB86RD5	DE000HB6KPD7	DE000HB2EP94	DE000HC1J8P6	DE000HC03A63	DE000HB815M7	DE000HB6BP28	DE000HB0EJV8	DE000HC1JFC2	DE000HC0GX76
DE000HB86RE3	DE000HB6KPM8	DE000HB2ER43	DE000HC1J845	DE000HC03AN3	DE000HB815N5	DE000HB6BGG8	DE000HB0EK91	DE000HC1JFJ7	DE000HC0GX92
DE000HB86RH6	DE000HB6KPN6	DE000HB2ERN4	DE000HC1J8B6	DE000HC03AQ6	DE000HB815Z9	DE000HB6BGL8	DE000HB0EKF9	DE000HC1JFR0	DE000HC0GXE9
DE000HB86RR5	DE000HB6KQ83	DE000HB2F3X6	DE000HC1J8A5	DE000HC04NE3	DE000HB816F9	DE000HB6BTB2	DE000HB0E7L5	DE000HC1JFZ3	DE000HC0GXJ8
DE000HB86S72	DE000HB6KQP9	DE000HVB69E1	DE000HC1J8B3	DE000HC04NU9	DE000HB816G7	DE000HB6BH93	DE000HB0ELQ4	DE000HC1JGL1	DE000HC0GXM2
DE000HB86SF8	DE000HB6KR66	DE000HVB69F8	DE000HC1J8E7	DE000HC04PJ7	DE000HB81NJ2	DE000HB6BHA9	DE000HB0E9V0	DE000HC1JGT4	DE000HC0GXW1
DE000HB86SG6	DE000HB6KRF8	DE000HVB69J0	DE000HC1J9T6	DE000HC04QE6	DE000HB816W4	DE000HB6BHF8	DE000HB0JF69	DE000HC1JGV0	DE000HC0GYH0
DE000HB86SL6	DE000HB6L328	DE000HVB69L6	DE000HC1JA12	DE000HC04QK3	DE000HB816Y0	DE000HB6BUK1	DE000HB0JFB7	DE000HC1JH23	DE000HC0GYM0
DE000HB86L20	DE000HB6L385	DE000HB2J131	DE000HC1JA20	DE000HC05890	DE000HB81729	DE000HB6C1P5	DE000HVB60S0	DE000HC1JHG9	DE000HC0GYN8
DE000HB86T22	DE000HB6L3B0	DE000HB2J1Z1	DE000HC1JA38	DE000HC058G5	DE000HB817J9	DE000HB6C2L2	DE000HVB60T8	DE000HC1JH31	DE000HC0GYQ1
DE000HB86TA7	DE000HVB6RJ5	DE000HB2J248	DE000HC1JA46	DE000HC058T8	DE000HB817S0	DE000HB6C3D7	DE000HVB61T6	DE000HC1JHT2	DE000HC0GYW9
DE000HB86TS9	DE000HB6PT36	DE000HB2J2B0	DE000HC1JA53	DE000HC05981	DE000HB836Z5	DE000HB6DZB5	DE000HB0UK00	DE000HC1JHX4	DE000HC0GZ17
DE000HB86TW1	DE000HB6PTW8	DE000HB2J2L9	DE000HC1JC69	DE000HC059L3	DE000HB837C2	DE000HB6E0W1	DE000HVB62H9	DE000HC1JJ54	DE000HVB76Y4
DE000HB86U86	DE000HB6PU41	DE000HB2J2S4	DE000HC1JC85	DE000HC05ZG9	DE000HB83899	DE000HB6E810	DE000HB14167	DE000HC1JJ62	DE000HC0KAY7
DE000HB86UA5	DE000HB6PUA2	DE000HB2J339	DE000HC1JCB1	DE000HC05ZT2	DE000HB838C0	DE000HB6E8C6	DE000HB14BB5	DE000HC1JJ88	DE000HC0KBB19
DE000HB86MM7	DE000HB6Q145	DE000HB2J3B8	DE000HC1JAG4	DE000HC06120	DE000HB83964	DE000HB6E8E2	DE000HVB63E4	DE000HC1JJR2	DE000HC0KBS7
DE000HB86MN5	DE000HB6Q178	DE000HB2J6G0	DE000HC1JCG0	DE000HC06146	DE000HB83972	DE000HB6E2T3	DE000HVB63H7	DE000HC1JJX0	DE000HC0KGS5
DE000HB86MR6	DE000HB6Q3Q3	DE000HB2J768	DE000HC1JCZ0	DE000HC061N5	DE000HB83998	DE000HB6E315	DE000HVB63T2	DE000HC1JKY6	DE000HC0KGU2
DE000HB86MW6	DE000HB6Q3W1	DE000HB2J7S3	DE000HC1JD27	DE000HC061P0	DE000HB832Y7	DE000HB6EEV6	DE000HVB63U0	DE000HC1JL19	DE000HC0KGV0
DE000HB86N02	DE000HB6Q434	DE000HB2MS26	DE000HC1JD84	DE000HVB75E8	DE000HB83AJ5	DE000HB6E471	DE000HVB6416	DE000HC1JL27	DE000HC0KGX6
DE000HB86N28	DE000HB6Q1T1	DE000HB2N0E2	DE000HC1JDG8	DE000HVB75G3	DE000HB833S7	DE000HVB6QX8	DE000HVB6531	DE000HC1JL43	DE000HC0KH47
DE000HB86N44	DE000HB6Q4K4	DE000HB2MSL9	DE000HC1JDJ2	DE000HC06R53	DE000HB83BE4	DE000HB6F8H4	DE000HVB65B5	DE000HC1JLT4	DE000HC0KHG9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB88LU8	DE000HB6QJ86	DE000HB2MSP0	DE000HC1JDL8	DE000HC06RC3	DE000HB83BV8	DE000HB6F908	DE000HVB65E9	DE000HC1JMF1	DE000HC0KHX4
DE000HVB6WH9	DE000HB6QJ0	DE000HB2N0N3	DE000HC1JDV7	DE000HC06RH2	DE000HB835Z7	DE000HB6F9P5	DE000HVB65M2	DE000HC1JMG9	DE000HC0KJG5
DE000HVB6WK3	DE000HB6Q2L6	DE000HB2MSW6	DE000HC1JE00	DE000HC06RK6	DE000HB83675	DE000HB6FAE7	DE000HB1LW06	DE000HC1JMT2	DE000HC0KKW0
DE000HB8AK22	DE000HB6Q665	DE000HB2N0V6	DE000HC1JE18	DE000HC06RM2	DE000HB83DH3	DE000HB6FAJ6	DE000HB1LW30	DE000HC1JMZ9	DE000HC0KLF3
DE000HVB6WY4	DE000HB6Q6J1	DE000HB2MTA0	DE000HC1JE91	DE000HC06WA7	DE000HB83DU6	DE000HB6FAV1	DE000HB1LW55	DE000HC1JN25	DE000HC0KLY4
DE000HB8AQG5	DE000HB6Q7M3	DE000HB2MTC6	DE000HC1JEK8	DE000HC06WD1	DE000HVB6W43	DE000HVB6R40	DE000HB1LW97	DE000HC1JN41	DE000HC0KMK1
DE000HB8AQJ9	DE000HB6Q889	DE000HB2N1C4	DE000HC1JEU7	DE000HC06WH2	DE000HB844S4	DE000HB6J058	DE000HB1LWW2	DE000HC1JN82	DE000HC0KMT2
DE000HB8AQY8	DE000HB6Q8V2	DE000HB2N1E0	DE000HC1JEV5	DE000HC06WS9	DE000HB84558	DE000HB6J090	DE000HB1LX39	DE000HC1JNB8	DE000HC0KNC6
DE000HB8AR25	DE000HB6QMh2	DE000HB2N1F7	DE000HC1JEW3	DE000HC06X30	DE000HB845S1	DE000HB6HF08	DE000HB1LXK5	DE000HC1JNJ1	DE000HC0KNH5
DE000HB8AR33	DE000HB6Q9U2	DE000HB2MTN3	DE000HC1JF17	DE000HVB75H1	DE000HB845W3	DE000HB6HF32	DE000HVB66B3	DE000HC1JNM5	DE000HC0MTE5
DE000HB8AR58	DE000HB6QA28	DE000HB2MTP8	DE000HC1JF58	DE000HVB75N9	DE000HB846C3	DE000HB6HVN0	DE000HB1TZY4	DE000HC1JNP8	DE000HC0MU55
DE000HB8ARG3	DE000HB6QPQ6	DE000HB2N1L5	DE000HC1JFN9	DE000HC07RQ1	DE000HB84LB7	DE000HB6J1D4	DE000HVB67K2	DE000HC1JPC1	DE000HC0MV21
DE000HB8ARV2	DE000HVB6RT4	DE000HB2MTS2	DE000HC1JFU4	DE000HC07SQ9	DE000HB84LC5	DE000HB6HVZ4	DE000HVB67N6	DE000HC1JPU3	DE000HC0MV62
DE000HVB6X67	DE000HB6UN68	DE000HB2N1Q4	DE000HC1JGC0	DE000HC07SW7	DE000HB84R59	DE000HB6HW31	DE000HVB68B9	DE000HC1KYK4	DE000HC0MVH4
DE000HB8BRF3	DE000HB6UQ16	DE000HB2N1X0	DE000HC1JHC8	DE000HC07T84	DE000HB84M05	DE000HB6HH97	DE000HB2ASM2	DE000HC1KYM0	DE000HC0MVN2
DE000HB8BTM5	DE000HB6UNJ8	DE000HB2N1Y8	DE000HC1JHE4	DE000HC07TG8	DE000HB84RJ7	DE000HB6HHC2	DE000HB2ATB3	DE000HC1LE63	DE000HC0MVY9
DE000HB8BVY6	DE000HB6UQN3	DE000HB2N232	DE000HC1JHH7	DE000HC07TR5	DE000HB84RV2	DE000HB6J2A8	DE000HB2BNS8	DE000HC1LER9	DE000HC0MW38
DE000HB8BZP5	DE000HB6UNX9	DE000HB2MUE0	DE000HC1JH49	DE000HC07U40	DE000HB84N20	DE000HB6HWZ2	DE000HB2BP22	DE000HC1LET5	DE000HC0MW87
DE000HB8EYN7	DE000HB6UP74	DE000HB2N2D0	DE000HC1JHK1	DE000HC07UC5	DE000HB84N46	DE000HB6J322	DE000HB2BP71	DE000HC1LEV1	DE000HC0MWB5
DE000HB8EW81	DE000HB6UR98	DE000HB2N2P4	DE000HC1JJ70	DE000HC07V31	DE000HB84TC8	DE000HB6HXW7	DE000HB2BPC7	DE000HC1LV39	DE000HC0MWG4
DE000HB8EZ70	DE000HB6URE0	DE000HB2MV05	DE000HC1JJ96	DE000HC07VN0	DE000HB84TE4	DE000HB6HXY3	DE000HB2BPE3	DE000HC1LVA9	DE000HC0MWK6
DE000HB8EZB9	DE000HB6URF7	DE000HB2MV47	DE000HC1JJB6	DE000HC07WJ6	DE000HB84TG9	DE000HB6J4X6	DE000HB2BPQ7	DE000HC1LVG6	DE000HC0MWU5
DE000HB8EZD5	DE000HB6URU6	DE000HB2N2Y6	DE000HC1JJN1	DE000HC091Z6	DE000HB84TH7	DE000HVB6RB2	DE000HB2BPS3	DE000HC1LVL6	DE000HC0P4W4
DE000HB8EWK7	DE000HB6US14	DE000HB2N2Z3	DE000HC1JJU6	DE000HC09207	DE000HB84PH5	DE000HB6KJM1	DE000HB2BPT1	DE000HC1LFQ8	DE000HC0P511
DE000HB8EWN1	DE000HVB6S56	DE000HB2MVB4	DE000HC1JVV4	DE000HC092X9	DE000HB84PK9	DE000HB6KJS8	DE000HB2BPZ8	DE000HC1LVW3	DE000HC0P545
DE000HB8EWS0	DE000HVB6S98	DE000HB2MVM1	DE000HC1JK28	DE000HC0B3L5	DE000HB84PY0	DE000HB6KKM9	DE000HB2EH60	DE000HC1LFY2	DE000HC0P9T9
DE000HB8EWX0	DE000HVB6SG9	DE000HB2N3D8	DE000HC1JKF5	DE000HC0B3P6	DE000HB84Q76	DE000HB6KLK1	DE000HB2F6Y7	DE000HC1LVZ6	DE000HC0PA31
DE000HB8EX15	DE000HB6XST0	DE000HB2MVV2	DE000HC1JKU4	DE000HC0B3R2	DE000HB84V95	DE000HB6KLQ8	DE000HB2EZC0	DE000HC1LG04	DE000HC0PAZ3
DE000HB8EX56	DE000HB6XTF7	DE000HB2N3L1	DE000HC1JL50	DE000HC0B3V4	DE000HB84VW2	DE000HB6KLY2	DE000HB2ERS3	DE000HC1LG46	DE000HC0PBG1
DE000HB8EXK5	DE000HB6XUS8	DE000HB2N3W8	DE000HC1JLP2	DE000HC0B420	DE000HB84W78	DE000HB6KM53	DE000HB2FCV6	DE000HC1LGB8	DE000HC0PBW8
DE000HB8GBB5	DE000HB6XV73	DE000HB2MWP2	DE000HC1JLZ1	DE000HC0D7Z4	DE000HB84W94	DE000HB6KMH5	DE000HVB6994	DE000HC1LWH2	DE000HC0PCC8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB8GR94	DE000HB6YT27	DE000HB2MWR8	DE000HC1JMD6	DE000HC0D8J6	DE000HB84WB4	DE000HB6KML7	DE000HVB69M4	DE000HC1LGN3	DE000HC0PDS2
DE000HB8GRT3	DE000HB6YTC2	DE000HB2N4F1	DE000HC1JME4	DE000HC0DAG9	DE000HB84WX8	DE000HB6KMN3	DE000HB2J2G9	DE000HC1LGS2	DE000HC0PEC4
DE000HB8GS69	DE000HB6YTF5	DE000HB2MX29	DE000HC1JMK1	DE000HC0DAT2	DE000HB860T8	DE000HB6KN86	DE000HB2J628	DE000HC1LWZ4	DE000HC0Q659
DE000HB8GSA1	DE000HB6YUA4	DE000HB2N4V8	DE000HC1JML9	DE000HC0DAZ9	DE000HB860V4	DE000HB6KNE0	DE000HB2MS67	DE000HC1LH60	DE000HC0Q766
DE000HB8GSE3	DE000HB6YUC0	DE000HB2MX78	DE000HC1JMW6	DE000HC0DB91	DE000HB86199	DE000HB6KNG5	DE000HB2MS83	DE000HC1LXG2	DE000HC0Q7E4
DE000HB8GSJ2	DE000HB6YUR8	DE000HB2N4W6	DE000HC1JNC6	DE000HC0D2X0	DE000HB85Y00	DE000HB6KP43	DE000HB2N083	DE000HC1LXL2	DE000HC0RDY6
DE000HB8HJF7	DE000HB6YV56	DE000HB2N4X4	DE000HC1JNH5	DE000HC0D2Y8	DE000HB85Y34	DE000HB6KP68	DE000HB2MSC8	DE000HC1LHQ4	DE000HC0RE19
DE000HB8HKD0	DE000HB6YWA0	DE000HB2N4Z9	DE000HC1JNT0	DE000HC0DBH5	DE000HB85Y42	DE000HB6KP84	DE000HB2N0L7	DE000HC1LXT5	DE000HC0RE50
DE000HB8JAP1	DE000HB6YWF9	DE000HB2N554	DE000HC1JNZ7	DE000HC0D3G3	DE000HB85YM4	DE000HB6KPK2	DE000HB2MSQ8	DE000HC1LY10	DE000HC0RFC7
DE000HB8JCS6	DE000HB6YWJ1	DE000HB2MXM7	DE000HC1JPF4	DE000HC0D3H1	DE000HB86207	DE000HB6KQK0	DE000HB2N158	DE000HC1LJ84	DE000HC0RFF0
DE000HB8JCK8	DE000HB6YY04	DE000HB2MXZ9	DE000HC1JPM0	DE000HC0DD40	DE000HB85YN2	DE000HB6KQT1	DE000HB2N182	DE000HC1LYE5	DE000HC0RFG8
DE000HB8JD30	DE000HB6YZ11	DE000HB2N5N2	DE000HC1JPN8	DE000HC0DD81	DE000HB85ZQ2	DE000HB6KR41	DE000HB2MTH5	DE000HC1LYH8	DE000HC0RFJ2
DE000HB8JDV3	DE000HB70524	DE000HB2N5S1	DE000HC1JPQ1	DE000HC0DDA6	DE000HB863E4	DE000HB6KRE1	DE000HB2MTQ6	DE000HC1LJY4	DE000HC0RFN4
DE000HB8JF20	DE000HB705F4	DE000HB2MY85	DE000HC1JPR9	DE000HC0DDB4	DE000HB864M5	DE000HB6KRG6	DE000HB2MTU8	DE000HC1LZ68	DE000HC0S077
DE000HB8KR07	DE000HB70C29	DE000HB2MYG7	DE000HC1JPT5	DE000HC0DDF5	DE000HB865J8	DE000HB6KRM4	DE000HB2MTZ7	DE000HC1LZA0	DE000HVB77C8
DE000HB8KRJ6	DE000HB70CP5	DE000HB2MYL7	DE000HC1KYR9	DE000HC0DDT6	DE000HB86637	DE000HB6L3J3	DE000HB2N273	DE000HC1LZE2	DE000HC0SZE9
DE000HB8KRK4	DE000HB70T79	DE000HB2N661	DE000HC1LE22	DE000HC0DE15	DE000HB866M0	DE000HB6L3N5	DE000HB2N2H1	DE000HC1LZG7	DE000HC0SWR8
DE000HB8KSK2	DE000HB70TN4	DE000HB2N679	DE000HC1LE89	DE000HC0DE98	DE000HB86N93	DE000HB6L3Z9	DE000HB2MUR2	DE000HC1LZN3	DE000HC0SZL4
DE000HB8KSS5	DE000HB70U27	DE000HB2N6G4	DE000HC1LEC1	DE000HVB75Z3	DE000HB86FN9	DE000HB6PT28	DE000HB2MUZ5	DE000HC1LKJ3	DE000HC0T0P2
DE000HB8LTJ0	DE000HB70VC3	DE000HB2MZ43	DE000HC1LEG2	DE000HVB76A4	DE000HB86FP4	DE000HB6PT85	DE000HB2MV39	DE000HC1LZT0	DE000HC0T109
DE000HB8LTZ6	DE000HB70XN6	DE000HB2N6T7	DE000HC1LUN4	DE000HVB76C0	DE000HB86G50	DE000HB6Q0E5	DE000HB2MV54	DE000HC1LZY0	DE000HC0T1C8
DE000HB8LUF6	DE000HB70XT3	DE000HB2MZB5	DE000HC1LUR5	DE000HVB76B2	DE000HB86GC0	DE000HB6Q0H8	DE000HB2MVA6	DE000HC1M029	DE000HC0T1D6
DE000HB8LUH2	DE000HB70XU1	DE000HB2MZD1	DE000HC1LUV7	DE000HVB76T4	DE000HB86GE6	DE000HB6Q0M8	DE000HB2N364	DE000HC1LL07	DE000HC0T232
DE000HB8LUM2	DE000HB70Z30	DE000HB2N6W1	DE000HC1LF13	DE000HC0F8X5	DE000HB86H00	DE000HB6Q3A7	DE000HB2MVD0	DE000HC1M094	DE000HC0T265
DE000HB8LUZ4	DE000HB70XY3	DE000HB2MZM2	DE000HC1LV05	DE000HC0F900	DE000HB86H26	DE000HB6QAZ9	DE000HB2MVK5	DE000HC1M0F9	DE000HC0T2Z7
DE000HB8LV59	DE000HB70ZA8	DE000HB2MZR1	DE000HC1LV88	DE000HC0F9L8	DE000HB86Q66	DE000HB6Q3Z4	DE000HB2MVP4	DE000HC1M0L7	DE000HC0T315
DE000HB8LV91	DE000HB70YB9	DE000HB2N018	DE000HC1LVP7	DE000HC0F9Q7	DE000HB86HQ8	DE000HB6Q202	DE000HB2MVS8	DE000HC1LLL7	DE000HC0T3B6
DE000HB8LVB3	DE000HB70ZK7	DE000HB2N026	DE000HC1LVR3	DE000HC0F9U9	DE000HB86QJ4	DE000HB6Q251	DE000HB2N3P2	DE000HC1LLQ6	DE000HC0TRX4
DE000HB8LVS7	DE000HB70YN4	DE000HB2N7J6	DE000HC1LW46	DE000HC0GWU7	DE000HB86QM8	DE000HB6Q293	DE000HB2MW87	DE000HC1LLR4	DE000HC0TS03
DE000HB8LVW9	DE000HVB6SS4	DE000HB2N059	DE000HC1LW53	DE000HC0GX35	DE000HB86J16	DE000HB6Q2C5	DE000HB2MWC0	DE000HC1M177	DE000HC0TS45
DE000HB8LW41	DE000HVB6SV8	DE000HB2N7M0	DE000HC1LGA0	DE000HC0GXL4	DE000HB86J57	DE000HB6Q2G6	DE000HB2N455	DE000HC1M193	DE000HC0TSA0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB8LWJ4	DE000HB72KT6	DE000HVB6A15	DE000HC1LGC6	DE000HC0GXZ4	DE000HB86JB6	DE000HB6Q2Q5	DE000HB2N4D6	DE000HC1M1P6	DE000HC0TU74
DE000HB8LWS5	DE000HB72MJ3	DE000HB2QPJ0	DE000HC1LWF6	DE000HC0GYC1	DE000HB86S23	DE000HB6QK59	DE000HB2MWT4	DE000HC1Q574	DE000HC0TU82
DE000HB8LWW7	DE000HB72MY2	DE000HB2QPN2	DE000HC1LGG7	DE000HC0GYG2	DE000HB86SH4	DE000HB6Q6R4	DE000HB2N4K1	DE000HC1Q5A5	DE000HC0TUP4
DE000HB8LWY3	DE000HVB6SU0	DE000HVB6A31	DE000HC1LGH5	DE000HC0GYS7	DE000HB86ST9	DE000HB6Q7R2	DE000HB2N4R6	DE000HC1Q5N8	DE000HC0TUR0
DE000HB8LX32	DE000HB762A6	DE000HVB6AA0	DE000HC1LGM5	DE000HC0KB84	DE000HB86LF3	DE000HB6Q7T8	DE000HB2N505	DE000HC1Q5T5	DE000HC0TUS8
DE000HB8LXK0	DE000HB76331	DE000HB2TXA7	DE000HC1LGP8	DE000HC0KBH0	DE000HB86LG1	DE000HB6Q8X8	DE000HB2N513	DE000HC1Q6F2	DE000HC0TUZ3
DE000HB8LXM6	DE000HB76356	DE000HB2TZ53	DE000HC1LWR1	DE000HC0KBJ6	DE000HB86TC3	DE000HB6QG55	DE000HB2MXJ3	DE000HC1Q6R7	DE000HC0TV73
DE000HB8LYJ0	DE000HB76364	DE000HVB6AT0	DE000HC1LWV3	DE000HC0KBK4	DE000HB86LX6	DE000HB6QGE1	DE000HB2N5A9	DE000HC1Q6V9	DE000HC0TVB2
DE000HB8LZ48	DE000HB763C0	DE000HB2X5E9	DE000HC1LGX2	DE000HC0KBL2	DE000HB86TQ3	DE000HB6QGK8	DE000HB2N5J0	DE000HC1Q7D5	DE000HC0TWF64
DE000HB8LZ89	DE000HB77H68	DE000HB2X5H2	DE000HC1LX37	DE000HC0KG14	DE000HB86TR1	DE000HB6QGN2	DE000HB2MY02	DE000HC1Q7P9	DE000HC0TWF80
DE000HB8LZR0	DE000HB775M3	DE000HVB6B97	DE000HC1LH78	DE000HC0KGY4	DE000HB86U03	DE000HB6Q9N7	DE000HB2MY36	DE000HC1Q814	DE000HC0TWF80
DE000HB8LZY6	DE000HB77B07	DE000HVB6BA8	DE000HC1LHD2	DE000HC0KH13	DE000HB86UG2	DE000HB6Q9V0	DE000HB2MY77	DE000HC1Q822	DE000HC0TWP0
DE000HB8M017	DE000HB77B72	DE000HB30JT6	DE000HC1LXH0	DE000HC0KJX0	DE000HB86MQ8	DE000HB6QNY5	DE000HB2MYF9	DE000HC1QB95	DE000HC0TWT2
DE000HB8MJS0	DE000HB77K48	DE000HB30JX8	DE000HC1LXK4	DE000HC0KLR8	DE000HB86MU0	DE000HB6QPN3	DE000HB2N6D1	DE000HC1QBK9	DE000HC0TWU0
DE000HB8MJT8	DE000HB77KQ1	DE000HB31RN0	DE000HC1LHL5	DE000HC0KMH7	DE000HB86MY2	DE000HB6UNR1	DE000HB2N6F6	DE000HC1QBQ6	DE000HC0TXX2
DE000HB8MLK3	DE000HB77925	DE000HB31RQ3	DE000HC1LHP6	DE000HC0KML9	DE000HVB6WB2	DE000HB6UP25	DE000HB2N6H2	DE000HC1QBW4	DE000HC0TY39
DE000HB8MLW8	DE000HB77FA5	DE000HB31RR1	DE000HC1LXS7	DE000HC0KNB8	DE000HB88LA0	DE000HB6UR80	DE000HB2N6P5	DE000HC1QC60	DE000HC0TYL5
DE000HB8MMA2	DE000HB77M38	DE000HB31S45	DE000HC1LHR2	DE000HC0MT66	DE000HVB6WR8	DE000HB6URA8	DE000HB2MZ84	DE000HC1QCX0	DE000HC0TYR2
DE000HB8MMP0	DE000HB77M46	DE000HB31FJ3	DE000HC1LHS0	DE000HC0MTT3	DE000HVB6WT4	DE000HB6URC4	DE000HB2N752	DE000HC1QD69	DE000HC0TYT8
DE000HB8MMZ9	DE000HB77MF0	DE000HB31FW6	DE000HC1LY02	DE000HC0MTU1	DE000HB8AQE0	DE000HB6URQ4	DE000HB2N034	DE000HC1QDE8	DE000HC0TYX0
DE000HVB6Y33	DE000HB77N03	DE000HB31FY2	DE000HC1LJ35	DE000HC0MU22	DE000HB8AQT8	DE000HB6URS0	DE000HB2N7L2	DE000HC1QE27	DE000HC0U065
DE000HB8NV57	DE000HB77N60	DE000HB31LM5	DE000HC1LY85	DE000HC0MU30	DE000HB8AQW2	DE000HVB6SB0	DE000HB2N7T5	DE000HC1QEA4	DE000HC0U073
DE000HB8PR51	DE000HB77N86	DE000HB31QQ5	DE000HC1LJ68	DE000HC0MV39	DE000HB8AQX0	DE000HB6XTA8	DE000HB2N844	DE000HC1QEJ5	DE000HC0U099
DE000HB8PRK3	DE000HVB6TC6	DE000HB31QR3	DE000HC1LYB1	DE000HC0MV96	DE000HB8AR66	DE000HB6XTE0	DE000HB2N8B1	DE000HC1QEM9	DE000HC0U0F0
DE000HB8Q1V5	DE000HB77NM4	DE000HB32VX9	DE000HC1LJD8	DE000HC0MVD3	DE000HB8ARC2	DE000HB6XTJ9	DE000HB2QPM4	DE000HC1QEN7	DE000HC0U0U9
DE000HB8PWK3	DE000HB77PQ0	DE000HB34EB7	DE000HC1LJF3	DE000HC0MVJ0	DE000HB8ARH1	DE000HB6XTL5	DE000HB2R2X4	DE000HC1QF26	DE000HC0U0Z8
DE000HB8Q380	DE000HB77PR8	DE000HB34EK8	DE000HC1LJL1	DE000HC0MVM4	DE000HB8BTC6	DE000HB6XTQ4	DE000HVB6A72	DE000HC1QFA1	DE000HC0U164
DE000HB8Q398	DE000HB77PU2	DE000HB34J68	DE000HC1LYP1	DE000HC0MVR3	DE000HB8BUF7	DE000HB6XUE8	DE000HB2TWE1	DE000HC1QJ63	DE000HC0U1A9
DE000HB8PWM9	DE000HB78NM2	DE000HB34MJ3	DE000HC1LYR7	DE000HC0MVS1	DE000HB8BWD8	DE000HB6XUN9	DE000HB2TWM4	DE000HC1QJ71	DE000HC0U297
DE000HB8Q3A5	DE000HB793N4	DE000HB34WY1	DE000HC1LJP2	DE000HC0MVT9	DE000HB8BXP0	DE000HB6XV40	DE000HB2TX48	DE000HC1QFG8	DE000HC0U2V3
DE000HB8Q3K4	DE000HB79A89	DE000HB34X86	DE000HC1LJS6	DE000HC0MW61	DE000HB8EZ05	DE000HB6XV99	DE000HB2TYL2	DE000HC1QFH6	DE000HC0U8Q0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB8PX04	DE000HB79A97	DE000HVB6BT8	DE000HC1LYX5	DE000HC0MWA7	DE000HB8EW40	DE000HB6XVR8	DE000HVB6AC6	DE000HC1QJT3	DE000HC0U9R6
DE000HB8Q455	DE000HB78VV6	DE000HVB6C05	DE000HC1LYY3	DE000HC0MWL4	DE000HB8EWE0	DE000HB6YTD0	DE000HVB6AQ6	DE000HC1QJV9	DE000HC0U9S4
DE000HB8PYK9	DE000HB79AL9	DE000HB36FT1	DE000HC1LK24	DE000HC0PAG3	DE000HB8EWEU6	DE000HB6YUB2	DE000HVB6AP8	DE000HC1QK11	DE000HC0U9U0
DE000HB8Q5E2	DE000HB79AN5	DE000HB36G28	DE000HC1LZ50	DE000HC0PAM1	DE000HB8EZQ7	DE000HB6YVS4	DE000HVB6AS2	DE000HC1QGF8	DE000HC0UAS8
DE000HB8PZW1	DE000HB78Q33	DE000HB38HH8	DE000HC1LKC8	DE000HC0PAN9	DE000HB8EXF5	DE000HB6YWC6	DE000HB2ZP65	DE000HC1QKA1	DE000HC0UBG1
DE000HB8Q6P6	DE000HB78W92	DE000HB3A492	DE000HC1LZX2	DE000HC0PB71	DE000HB8EXG3	DE000HB6YVW0	DE000HB2ZPR4	DE000HC1QGG6	DE000HC0UCV8
DE000HB8PZZ4	DE000HB78WA8	DE000HB3A4B4	DE000HC1LKV8	DE000HC0PBQ0	DE000HB8EXL3	DE000HB70AU9	DE000HVB6B89	DE000HC1QKD5	DE000HC0UD64
DE000HB8Q000	DE000HB78Q90	DE000HB3A4M1	DE000HC1LKK4	DE000HC0PBU2	DE000HB8GBC3	DE000HB70540	DE000HB31FK1	DE000HC1QH24	DE000HC0UDQ6
DE000HB8QVP2	DE000HB78QA0	DE000HB3A4T6	DE000HC1M086	DE000HC0PCZ9	DE000HB8GS85	DE000HB70CL4	DE000HB31LR4	DE000HC1QKX3	DE000HC0UE48
DE000HB8QVQ0	DE000HB78WF7	DE000HB3A4X8	DE000HC1LL49	DE000HC0PD46	DE000HB8GSB9	DE000HB708Q5	DE000HB31MK7	DE000HC1QHJ8	DE000HC0UEG5
DE000HB8QW12	DE000HB78WQ4	DE000HB3A4Z3	DE000HC1M0A0	DE000HC0PDG7	DE000HB8GSF0	DE000HB70F00	DE000HB31Q70	DE000HC1QLF8	DE000HC0UEP6
DE000HB8QXG7	DE000HB78QP8	DE000HB3A534	DE000HC1M0B8	DE000HC0PDJ1	DE000HB8GSH6	DE000HB70XH8	DE000HB31YY3	DE000HC1QHL4	DE000HC0UET8
DE000HB8QXY0	DE000HB78QS2	DE000HB3A5Z0	DE000HC1M0C6	DE000HC0PDM5	DE000HB8GSQ7	DE000HB70ZG5	DE000HB32YP9	DE000HC1QLL6	DE000HC0UFB3
DE000HB8QY93	DE000HB79BR4	DE000HB3A625	DE000HC1M0T0	DE000HC0PE37	DE000HB8JC23	DE000HB70ZM3	DE000HB32YR5	DE000HC1QHS9	DE000HC0UFF4
DE000HVB6YA0	DE000HB79C53	DE000HB3A6D5	DE000HC1M0X2	DE000HC0PEB6	DE000HB8JC64	DE000HB72KK5	DE000HB33209	DE000HC1QLQ5	DE000HC0UFL4
DE000HB8S7W8	DE000HB79C87	DE000HB3A6M6	DE000HC1LLU8	DE000HC0PED2	DE000HB8JCG6	DE000HB72KQ2	DE000HB34E48	DE000HC1QJ06	DE000HVB77W6
DE000HB8S832	DE000HB79CG5	DE000HB3A6P9	DE000HC1M110	DE000HC0PEJ9	DE000HB8JCM4	DE000HB72KV2	DE000HB34JA8	DE000HC1QM35	DE000HC0W9G7
DE000HB8S8R6	DE000HB78XM1	DE000HB3A740	DE000HC1M136	DE000HC0PF69	DE000HB8JCY9	DE000HB72KW0	DE000HB34LS6	DE000HC1QM76	DE000HC0W5Y8
DE000HB8S8S4	DE000HB79CH3	DE000HB3A7S1	DE000HC1LLY0	DE000HC0PF93	DE000HB8JCZ6	DE000HB72L67	DE000HB34P11	DE000HC1QMP5	DE000HC0W6N9
DE000HB8S9D4	DE000HB79CJ9	DE000HB3A856	DE000HC1LM22	DE000HC0PFG2	DE000HB8JDD1	DE000HB72L75	DE000HB34P78	DE000HC1QM33	DE000HC0W7L1
DE000HB8UA12	DE000HB79CL5	DE000HB3A8U5	DE000HC1M1H3	DE000HC0PG50	DE000HB8JDL4	DE000HB72MZ9	DE000HVB6BY8	DE000HC1QMY7	DE000HC0W889
DE000HB8UA87	DE000HB795A6	DE000HB3A8V3	DE000HC1M1K7	DE000HVB7752	DE000HB8JF38	DE000HVB6SY2	DE000HB36FZ8	DE000HC1QMZ4	DE000HC0Y9C4
DE000HB8UAD4	DE000HB78XU4	DE000HB3A9Q1	DE000HC1M1L5	DE000HC0Q733	DE000HB8JF53	DE000HVB6T55	DE000HB36G02	DE000HC1QNE7	DE000HC0Y9J9
DE000HB8UAL7	DE000HB78RV4	DE000HB3A9R9	DE000HC1M1M3	DE000HC0Q741	DE000HB8KRB3	DE000HB762F5	DE000HB36GR3	DE000HC1QPH5	DE000HC0Y9U6
DE000HB8UBK7	DE000HB78RW2	DE000HB3AA37	DE000HC1PCD4	DE000HC0RE43	DE000HB8KRC1	DE000HVB6TA0	DE000HB3A4F5	DE000HC1QQ31	DE000HC0YA06
DE000HB8UCR0	DE000HB795G3	DE000HB3AA86	DE000HVB7A14	DE000HC0RE76	DE000HB8KSW7	DE000HB779Y0	DE000HB3A575	DE000HC1QQ49	DE000HC0YA55
DE000HB8UCT6	DE000HB78S56	DE000HB3AAA3	DE000HC1Q525	DE000HC0RZZ6	DE000HB8KT47	DE000HB77A73	DE000HB3A591	DE000HC1QQ72	DE000HC0YB21
DE000HB8UD27	DE000HB78YH9	DE000HB3AAE5	DE000HC1Q541	DE000HC0T026	DE000HB8KTG8	DE000HB77AF5	DE000HB3A5E5	DE000HC1QQR2	DE000HC0YB39
DE000HB8UE18	DE000HB78SF5	DE000HB3AAN6	DE000HC1Q582	DE000HC0T0G1	DE000HB8KTP9	DE000HB77AG3	DE000HB3A5T3	DE000HC1QQW2	DE000HC0YBF5
DE000HB8UE26	DE000HB795V2	DE000HB3AAR7	DE000HC1Q5B3	DE000HC0T0V0	DE000HB8KTW5	DE000HB77AH1	DE000HB3A5X5	DE000HC1QQY8	DE000HC0YBW0
DE000HB8UFG6	DE000HB78SG3	DE000HB3AAS5	DE000HC1Q5C1	DE000HC0T182	DE000HB8KU93	DE000HB775B6	DE000HB3A5Y3	DE000HC1QU84	DE000HC0YCB2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB8UGQ3	DE000HB78YM9	DE000HB3AAV9	DE000HC1Q640	DE000HC0T190	DE000HB8LTC5	DE000HB775F7	DE000HB3A633	DE000HC1QV00	DE000HC10L04
DE000HVB6YP8	DE000HB78YQ0	DE000HB3AA Y3	DE000HC1Q6A3	DE000HC0T2Q6	DE000HB8LTG6	DE000HB77JL4	DE000HB3A690	DE000HVB7AN1	DE000HC10L38
DE000HB8UNU1	DE000HB79608	DE000HB3CDS5	DE000HC1Q6B1	DE000HC0T2W4	DE000HB8LTH4	DE000HB77KB3	DE000HB3A6E3	DE000HC1RXQ8	DE000HC10L53
DE000HB8UNY3	DE000HB79624	DE000HVB6CM1	DE000HC1Q6C9	DE000HC0T323	DE000HB8LTW3	DE000HB77KD9	DE000HB3A6H6	DE000HC1R XR6	DE000HC10LN5
DE000HB8UP56	DE000HB78Z32	DE000HVB6CT6	DE000HC1Q6H8	DE000HC0T3C4	DE000HB8LTY9	DE000HVB6TD4	DE000HB3A6K0	DE000HVB7AB6	DE000HC10MB8
DE000HB8UPX0	DE000HB79632	DE000HVB6CY6	DE000HC1Q6J4	DE000HVB77F1	DE000HB8LU35	DE000HB77E53	DE000HB3A6T1	DE000HC1U9K0	DE000HC10MD4
DE000HB8UQ14	DE000HB78Z40	DE000HVB6CZ3	DE000HC1Q6K2	DE000HVB77M7	DE000HB8LU76	DE000HB779A0	DE000HB3A732	DE000HC1U9T1	DE000HC10MK9
DE000HB8UQM1	DE000HB78Z65	DE000HVB6CX8	DE000HC1Q6L0	DE000HC0TS29	DE000HB8LUA7	DE000HB77FG2	DE000HB3A799	DE000HC1U9U9	DE000HC10N02
DE000HB8URG1	DE000HB78Z99	DE000HVB6D53	DE000HC1Q6P1	DE000HC0TS60	DE000HB8LUJ8	DE000HB77G02	DE000HB3A7F8	DE000HC1U9X3	DE000HC10GK1
DE000HB8WDA0	DE000HB78T63	DE000HB3J204	DE000HC1Q6T3	DE000HC0TSU8	DE000HB8LUY7	DE000HB77MN4	DE000HB3A7Z6	DE000HC1U9Z8	DE000HC10GL9
DE000HB8WLM8	DE000HB78T89	DE000HB3J3B7	DE000HC1Q6Z0	DE000HC0TT77	DE000HB8LVC1	DE000HB77MU9	DE000HB3A8C3	DE000HC1UA33	DE000HC10NP6
DE000HB8WND3	DE000HB78ZE3	DE000HB3J3N2	DE000HC1Q7Q7	DE000HC0TTW2	DE000HB8LVR9	DE000HB77MX3	DE000HB3A8S9	DE000HC1UA41	DE000HC10GY2
DE000HB8WFR9	DE000HB78ZF0	DE000HB3J3Q5	DE000HC1Q7U9	DE000HC0TTX0	DE000HB8LVV1	DE000HB77NS1	DE000HB3A8Y7	DE000HC1UAU2	DE000HC10P18
DE000HB8WP54	DE000HB796D8	DE000HB3J519	DE000HC1Q7V7	DE000HC0TUN9	DE000HB8LWD7	DE000HB77PP2	DE000HB3A922	DE000HC1UBB0	DE000HC10H67
DE000HB8WP70	DE000HB78ZP9	DE000HB3L6F7	DE000HC1QCB6	DE000HC0TUY6	DE000HB8LWF2	DE000HB77PS6	DE000HB3A989	DE000HC1UC64	DE000HC10H91
DE000HB8WRA0	DE000HB78TK3	DE000HVB6EH7	DE000HC1QCN1	DE000HC0TV32	DE000HB8LWH8	DE000HB78NE9	DE000HB3A9B3	DE000HC1UCN3	DE000HC10HA0
DE000HB8WRC6	DE000HB796L1	DE000HVB6EQ8	DE000HC1QDH1	DE000HC0TV81	DE000HB8LWN6	DE000HB78NH2	DE000HB3A9D9	DE000HC1UCP8	DE000HC10PD7
DE000HB8WRV6	DE000HB78TQ0	DE000HB3PX90	DE000HC1QDM1	DE000HC0TVD8	DE000HB8LX08	DE000HB78NJ8	DE000HB3A9H0	DE000HC1UCV6	DE000HC10PE5
DE000HB8WRY0	DE000HB78TV0	DE000HB3PXC9	DE000HC1QDT6	DE000HC0TWA2	DE000HB8LY56	DE000HB78NS9	DE000HB3A9N8	DE000HC1UD30	DE000HC10HK9
DE000HB8WJY7	DE000HB79061	DE000HB3QJZ7	DE000HC1QDW0	DE000HC0TWZ9	DE000HB8LYB7	DE000HB78NV3	DE000HB3AAP1	DE000HC1UDC4	DE000HC10PL0
DE000HB8WSW2	DE000HB796V0	DE000HB3QLB4	DE000HC1QEC0	DE000HC0TX14	DE000HB8LYU7	DE000HB78NW1	DE000HB3AAT3	DE000HC1UDG5	DE000HC10PW7
DE000HB8Y8H9	DE000HB79723	DE000HB3QWT3	DE000HC1QEF3	DE000HC0TXG7	DE000HB8LZH1	DE000HB78P18	DE000HB3AB77	DE000HC1VRF5	DE000HC10PX5
DE000HB8Y8N7	DE000HB78UG9	DE000HVB6F93	DE000HC1QET4	DE000HC0TXV6	DE000HB8LZK5	DE000HB79AD6	DE000HB3CDT3	DE000HC1VRH1	DE000HC10J24
DE000HB8Y8S6	DE000HB79772	DE000HB3SAR9	DE000HC1QEZ1	DE000HC0TYV4	DE000HB8LZM1	DE000HB79AH7	DE000HB3E9L8	DE000HC1W234	DE000HC10J57
DE000HB8Y8X6	DE000HB790T7	DE000HB3SB69	DE000HC1QF34	DE000HC0TZR9	DE000HB8M082	DE000HB79AP0	DE000HB3EA74	DE000HC1W1V2	DE000HC10Q25
DE000HB8YX03	DE000HB78UQ8	DE000HB3SBY3	DE000HC1QF59	DE000HC0TZZ2	DE000HB8ML92	DE000HB78PV8	DE000HB3J1Y3	DE000HC1W291	DE000HC10Q33
DE000HB8YY02	DE000HB797D6	DE000HB3SC84	DE000HC1QFJ2	DE000HC0U0C7	DE000HB8MLL1	DE000HB78W01	DE000HB3J295	DE000HC1W2D8	DE000HC10Q74
DE000HB8YYD6	DE000HB797R6	DE000HB3TT27	DE000HC1QFR5	DE000HC0U0H6	DE000HB8MLN7	DE000HB79AW6	DE000HB3J2T1	DE000HC1W358	DE000HC10QG8
DE000HB8YYZ9	DE000HB791Q1	DE000HB3TTG0	DE000HC1QJS5	DE000HC0U0K0	DE000HB8MLR8	DE000HB78Q82	DE000HB3J329	DE000HC1W3J3	DE000HC10QH6
DE000HB8YZB7	DE000HB791S7	DE000HB3TTL0	DE000HC1QFZ8	DE000HC0U0R5	DE000HB8MM00	DE000HB79B70	DE000HB3J3P7	DE000HC1W812	DE000HC10JZ3
DE000HB8YZC5	DE000HB78VK9	DE000HB40FG0	DE000HC1QG41	DE000HC0U0W5	DE000HB8MM34	DE000HB79BF9	DE000HB3J3R3	DE000HC1W838	DE000HC10R16

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB8YZD3	DE000HB78VL7	DE000HVB6GV3	DE000HC1QG58	DE000HC0U107	DE000HB8MM42	DE000HB78WV4	DE000HB3L5M5	DE000HC1W846	DE000HC10KB2
DE000HB8YZN2	DE000HB79830	DE000HB4AJD6	DE000HC1QG66	DE000HC0U123	DE000HB8MME4	DE000HB78WZ5	DE000HB3L614	DE000HC1W861	DE000HC10KC0
DE000HB8YZP7	DE000HB798A0	DE000HB4AK18	DE000HC1QK60	DE000HC0U1G6	DE000HB8MN41	DE000HB79BT0	DE000HB3L6G5	DE000HC1W895	DE000HC10KF3
DE000HB8ZRZ0	DE000HB798D4	DE000HVB6HP3	DE000HC1QK94	DE000HC0U214	DE000HB8MN58	DE000HB78QW4	DE000HVB6EG9	DE000HC1W3W6	DE000HC10KQ0
DE000HB8ZS66	DE000HB792G0	DE000HB4G8W4	DE000HC1QKB9	DE000HC0U230	DE000HB8PQY6	DE000HB78X42	DE000HVB6EL9	DE000HC1W3Z9	DE000HC10KT4
DE000HB8ZW11	DE000HB798E2	DE000HB4G927	DE000HC1QGK8	DE000HC0U255	DE000HB8PR44	DE000HB79BY0	DE000HB3N032	DE000HC1W440	DE000HC10KU2
DE000HB8ZWB1	DE000HB798K9	DE000HB4G943	DE000HC1QKJ2	DE000HC0U2G4	DE000HB8PRD8	DE000HB78X75	DE000HB3N4U9	DE000HC1W8R5	DE000HC10RU7
DE000HB8ZWD7	DE000HB792S5	DE000HB4G984	DE000HC1QGS1	DE000HC0U2X9	DE000HB8PRR8	DE000HB78R40	DE000HB3Q5M0	DE000HC1W8U9	DE000HC10SK6
DE000HB900M7	DE000HB792T3	DE000HB4G9E0	DE000HC1QGT9	DE000HC0U2Y7	DE000HB8PWF3	DE000HB78R65	DE000HVB6F02	DE000HC1W4A0	DE000HC10SS9
DE000HB90126	DE000HB79970	DE000HB4FRL1	DE000HC1QKN4	DE000HC0U339	DE000HB8Q3H0	DE000HB78XB4	DE000HB3SA94	DE000HC1W8X3	DE000HVB78B8
DE000HB90RL0	DE000HB799C4	DE000HB4G9Q4	DE000HC1QKQ7	DE000HC0U396	DE000HB8Q463	DE000HB78R73	DE000HVB6G43	DE000HC1W937	DE000HVB78C6
DE000HB90RS5	DE000HB799D2	DE000HB4G9S0	DE000HC1QGX1	DE000HC0U3H0	DE000HB8Q489	DE000HB78XD0	DE000HB3ZWR8	DE000HC1W4V6	DE000HC11J80
DE000HB90SA1	DE000HB799E0	DE000HB4FS64	DE000HC1QKU9	DE000HC0U3K4	DE000HB8Q4F2	DE000HB79CB6	DE000HB40FZ0	DE000HC1W9D3	DE000HC11JB2
DE000HB90SC7	DE000HB799M3	DE000HB4G9X0	DE000HC1QL44	DE000HC0U8G1	DE000HB8Q4G0	DE000HB78XG3	DE000HB40H13	DE000HC1W9G6	DE000HC11JC0
DE000HB90WC9	DE000HB799N1	DE000HB4FSD6	DE000HC1QL77	DE000HC0U8T4	DE000HB8Q4P1	DE000HB78XK5	DE000HVB6GM2	DE000HC1W9M4	DE000HC11JN7
DE000HB90WG0	DE000HB79QW2	DE000HB4GA30	DE000HC1QHD1	DE000HC0U974	DE000HB8PZ77	DE000HB78RZ5	DE000HB4AJZ9	DE000HC1W549	DE000HC11K46
DE000HB90XR5	DE000HB79R07	DE000HB4FSQ8	DE000HC1QL93	DE000HC0U982	DE000HB8Q117	DE000HB78S15	DE000HVB6HT5	DE000HC1W9R3	DE000HC11KD6
DE000HB90XU9	DE000HB79R72	DE000HB4FSU0	DE000HC1QLA9	DE000HC0U9P0	DE000HB8Q133	DE000HB78SB4	DE000HB4G8H5	DE000HC1W580	DE000HC11KH7
DE000HB90XX3	DE000HB79RB4	DE000HB4GAF7	DE000HC1QHH2	DE000HC0U9V8	DE000HB8QVT4	DE000HB78YK3	DE000HW6CS12	DE000HC1W9T9	DE000HC11KJ3
DE000HB90XY1	DE000HB79RX8	DE000HB4GAK7	DE000HC1QLH4	DE000HC0UAA6	DE000HB8QVU2	DE000HB78YL1	DE000HB4G901	DE000HC1W5F6	DE000HC11KN5
DE000HB90XZ8	DE000HB79SJ5	DE000HB4FTE2	DE000HC1QLM4	DE000HC0UAC2	DE000HB8QW20	DE000HB795W0	DE000HB4FR24	DE000HC1WA23	DE000HC11KV8
DE000HB90Y03	DE000HB79SL1	DE000HB4FU52	DE000HC1QLT9	DE000HC0UAW0	DE000HB8QWF1	DE000HB78YT4	DE000HB4FR40	DE000HC1WC96	DE000HC11KW6
DE000HB90Z51	DE000HB79T39	DE000HB4FU78	DE000HC1QJ14	DE000HC0UB58	DE000HB8QYH3	DE000HB795Z3	DE000HB4G950	DE000HC1W5P5	DE000HC11LS2
DE000HB910L8	DE000HB79T47	DE000HB4GBG3	DE000HC1QM01	DE000HC0UBJ5	DE000HB8QZ27	DE000HB78YY4	DE000HB4FRD8	DE000HC1WA80	DE000HC11MD2
DE000HVB6Z73	DE000HB79T62	DE000HB4FUF7	DE000HC1QM19	DE000HC0UBW8	DE000HVB6Y82	DE000HB78SU4	DE000HB4FRE6	DE000HC1W5Q3	DE000HC11MN1
DE000HVB6ZC3	DE000HB79TC8	DE000HB4GBK5	DE000HC1QMR1	DE000HC0UDY0	DE000HB8S808	DE000HB78YZ1	DE000HB4G9F7	DE000HC1WAA0	DE000HC11MZ5
DE000HVB6ZE9	DE000HB79TK1	DE000HB4FUK7	DE000HC1QMV3	DE000HC0UEE0	DE000HB8S816	DE000HB78Z24	DE000HB4FRU2	DE000HC1W5R1	DE000HC11N84
DE000HB92V04	DE000HB79TS4	DE000HB4FUN1	DE000HC1QN42	DE000HC0UEU6	DE000HB8S8D6	DE000HB78SZ3	DE000HB4FRW8	DE000HC1WAC6	DE000HC11NB4
DE000HB92VE3	DE000HB79TU0	DE000HB4GBT6	DE000HC1QNC1	DE000HC0UEV4	DE000HB8S8F1	DE000HB79657	DE000HB4G9N1	DE000HC1WAJ1	DE000HC11P17
DE000HB92VH6	DE000HB79UF9	DE000HB4GC38	DE000HC1QNK4	DE000HC0UF88	DE000HB8S8Z9	DE000HB79665	DE000HB4FSH7	DE000HC1W606	DE000HC11PA1
DE000HB92VP9	DE000HB79UQ6	DE000HB4FVQ2	DE000HC1QNT5	DE000HC0UFC1	DE000HB8S964	DE000HB78T55	DE000HB4GA22	DE000HC1W614	DE000HC11PC7

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB92VQ7	DE000HB79US2	DE000HB4FW01	DE000HC1QNU3	DE000HVB77T2	DE000HB8S9F9	DE000HB796H9	DE000HB4FSS4	DE000HC1W689	DE000HC11PE3
DE000HB93LA0	DE000HB79UT0	DE000HB4FW35	DE000HC1QNY5	DE000HVB77V8	DE000HB8S9G7	DE000HB78TP2	DE000HB4FT63	DE000HC1WAU8	DE000HC11PH6
DE000HB93LW4	DE000HB79UW4	DE000HB4GCW8	DE000HC1QNZ2	DE000HVB77S4	DE000HB8UA38	DE000HB78TT4	DE000HB4GAN1	DE000HC1W6C1	DE000HC11PL8
DE000HB93MD2	DE000HB79VF7	DE000HB4GCX6	DE000HC1QPF9	DE000HC0W8M7	DE000HB8UAE2	DE000HB79020	DE000HB4FTB8	DE000HC1W6F4	DE000HC11PR5
DE000HB93MJ9	DE000HB79VR2	DE000HB4FWH9	DE000HC1QPN3	DE000HC0W8Y2	DE000HB8UB60	DE000HB78U03	DE000HB4FTR4	DE000HC1WB14	DE000HC11PY1
DE000HB93MM3	DE000HB79W75	DE000HB4FWX6	DE000HC1QPY0	DE000HC0W8Z9	DE000HB8UB78	DE000HB790A7	DE000HB4GB88	DE000HC1WB30	DE000HC11QK8
DE000HB94NT4	DE000HB79X25	DE000HB4FXA2	DE000HC1QQ07	DE000HC0W913	DE000HB8UB94	DE000HB78U60	DE000HB4FU94	DE000HC1W6M0	DE000HC11QM4
DE000HB94NX6	DE000HB79XL1	DE000HB4GDL9	DE000HC1QQG5	DE000HC0W4M6	DE000HB8UBA8	DE000HB78U94	DE000HB4GBH1	DE000HC1W6S7	DE000HC11QS1
DE000HB94P42	DE000HB7BGZ6	DE000HB4FXE4	DE000HC1QQN1	DE000HC0W533	DE000HB8UBF7	DE000HB790G4	DE000HB4GBP4	DE000HC1WBK7	DE000HC11QT9
DE000HB94PD3	DE000HB7BH84	DE000HB4FXQ8	DE000HC1QQS0	DE000HC0W608	DE000HB8UBQ4	DE000HB790J8	DE000HB4FUR2	DE000HC1W739	DE000HC11R07
DE000HB94PP7	DE000HB7BHD1	DE000HB4GDV8	DE000HC1QUA0	DE000HC0W6T6	DE000HB8UCS8	DE000HB78UF1	DE000HB4FUU6	DE000HC1WC05	DE000HC11R72
DE000HB94XY3	DE000HB7BHR1	DE000HB4FXZ9	DE000HC1QUJ1	DE000HC0W6W0	DE000HB8UCX8	DE000HB78UH7	DE000HB4FV28	DE000HC1WC47	DE000HC12E76
DE000HB94YH6	DE000HB7BJJ4	DE000HB4FY17	DE000HC1QUN3	DE000HC0W6Z3	DE000HB8UE67	DE000HB78UL9	DE000HB4GC79	DE000HVB7AT8	DE000HC12EJ4
DE000HB94Z99	DE000HB7BJR7	DE000HB4FY25	DE000HC1QUR4	DE000HC0W7W8	DE000HB8UEG9	DE000HB797G9	DE000HB4FVH1	DE000HVB7BH1	DE000HC12EN6
DE000HB951B3	DE000HB7BK14	DE000HB4FY33	DE000HVB7AC4	DE000HC0W7Z1	DE000HB8UGS9	DE000HB79160	DE000HB4GCE6	DE000HVB7B62	DE000HC12F42
DE000HB951R9	DE000HVB6U37	DE000HB4GE77	DE000HC1RXG9	DE000HC0Y984	DE000HB8UP07	DE000HB78V51	DE000HB4FVU4	DE000HVB7BE8	DE000HC12FN3
DE000HB951U3	DE000HB7DVW8	DE000HB4GEE2	DE000HC1RXJ3	DE000HC0Y9F7	DE000HB8UQ97	DE000HB797P0	DE000HB4GCL1	DE000HC224S8	DE000HC12FU8
DE000HB951W9	DE000HB7DYJ9	DE000HB4FYY0	DE000HVB7A89	DE000HC0YA97	DE000HB8UQD0	DE000HB78V77	DE000HB4FW76	DE000HC22HC1	DE000HC12G90
DE000HB952F2	DE000HB7FLF9	DE000HB4FZ65	DE000HC1U9P9	DE000HC0YAE0	DE000HB8UQL3	DE000HB797V8	DE000HB4GCY4	DE000HC22HF4	DE000HC12GC4
DE000HVB6ZZ4	DE000HB7FN66	DE000HB4FZ99	DE000HC1UA09	DE000HC0YAH3	DE000HB8UQR0	DE000HB791V1	DE000HB4FWK3	DE000HC22BQ4	DE000HC12GU6
DE000HB976X4	DE000HB7FN74	DE000HB4GFC3	DE000HC1UA90	DE000HC0YAM3	DE000HVB6YS2	DE000HB79814	DE000HB4FWP2	DE000HC22BT8	DE000HC12HA6
DE000HB97758	DE000HB7FFT2	DE000HB4GFH2	DE000HC1UAS6	DE000HC0YAQ4	DE000HB8WLG0	DE000HB791Y5	DE000HB4FWV0	DE000HC226A1	DE000HC12HG3
DE000HB973M4	DE000HB7FPY1	DE000HB4GG67	DE000HC1UAZ1	DE000HC0YAU6	DE000HB8WF98	DE000HB79202	DE000HB4GDC8	DE000HC226L8	DE000HC12HK5
DE000HB977G7	DE000HB7FGS2	DE000HB4GG83	DE000HC1UB24	DE000HC0YB62	DE000HB8WFC1	DE000HB79871	DE000HB4GDD6	DE000HC22J04	DE000HC12HT6
DE000HB973V5	DE000HB7FR39	DE000HB4GH41	DE000HC1UB65	DE000HC0YB88	DE000HB8WFS7	DE000HB792C9	DE000HB4GDG9	DE000HC22J38	DE000HC12JD6
DE000HB97402	DE000HB7FJV0	DE000HB4K3R9	DE000HC1UB99	DE000HC0YBA6	DE000HB8WP96	DE000HB798J1	DE000HB4FXL9	DE000HC226T1	DE000HC12JL9
DE000HB97436	DE000HB7FJW8	DE000HVB6J16	DE000HC1UBK1	DE000HC0YBD0	DE000HB8WH70	DE000HB798U8	DE000HB4FXR6	DE000HC226X3	DE000HC12KD4
DE000HB977U8	DE000HB7JE97	DE000HB4LQD8	DE000HC1UBQ8	DE000HC0YBE8	DE000HB8WRJ1	DE000HB798Z7	DE000HB4FXS4	DE000HC22JG8	DE000HC12KG7
DE000HB978H3	DE000HB7JEH2	DE000HB4LQK3	DE000HC1UBW6	DE000HC0YBY6	DE000HB8WS02	DE000HB79913	DE000HB4GDW6	DE000HC22739	DE000HC13XT1
DE000HB975C0	DE000HB7JEL4	DE000HB4LQR8	DE000HC1UC07	DE000HC0YC87	DE000HB8WJX9	DE000HB79996	DE000HB4FY41	DE000HC22JH6	DE000HC13YA9
DE000HB975E6	DE000HB7JER1	DE000HB4LRT2	DE000HC1UCA0	DE000HC0YC95	DE000HB8WK26	DE000HB799L5	DE000HB4FY58	DE000HC22CZ3	DE000HC14215

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB975U2	DE000HB7JEW1	DE000HB4LS58	DE000HC1UCD4	DE000HVB7828	DE000HB8WSK7	DE000HB79PJ1	DE000HB4GEA0	DE000HC22D00	DE000HC142U8
DE000HB97642	DE000HB7JF88	DE000HB4LS90	DE000HC1UCE2	DE000HC10L20	DE000HB8WKH0	DE000HB799Q4	DE000HB4GEC6	DE000HC22JV7	DE000HC142Y0
DE000HB97683	DE000HB7K2E6	DE000HB4LST0	DE000HC1UCF9	DE000HC10M94	DE000HB8WST8	DE000HB799V4	DE000HB4FYS2	DE000HC227J0	DE000HC143A8
DE000HB976C8	DE000HB7K2H9	DE000HB4LSV6	DE000HC1UCG7	DE000HC10MF9	DE000HB8WSU6	DE000HB79A30	DE000HB4GEZ7	DE000HC22D59	DE000HC143Y8
DE000HB976F1	DE000HB7K3J3	DE000HB4LT24	DE000HC1UCW4	DE000HC10MG7	DE000HB8WSX0	DE000HB79QX0	DE000HB4GFP5	DE000HC227N2	DE000HC14447
DE000HB97AF3	DE000HB7K3L9	DE000HB4LTC4	DE000HC1UD22	DE000HC10MJ1	DE000HB8Y8T4	DE000HB79RP4	DE000HB4GFR1	DE000HC227U7	DE000HC14470
DE000HB97AH9	DE000HB7K3P0	DE000HB4LTP6	DE000HC1UD97	DE000HC10G92	DE000HB8Y905	DE000HB79RR0	DE000HB4GGI8	DE000HC22KB7	DE000HC145Y3
DE000HB97AR8	DE000HB7K4I9	DE000HB4LUG3	DE000HC1UDF7	DE000HC10GG9	DE000HB8YX52	DE000HB79S97	DE000HB4GGJ6	DE000HC227Y9	DE000HC146E3
DE000HB97AS6	DE000HB7K4J1	DE000HB4LUP4	DE000HC1VRG3	DE000HC10ND2	DE000HB8YXA4	DE000HB79SB2	DE000HB4GGS7	DE000HC22DK3	DE000HC146L8
DE000HB97BJ3	DE000HB7K4N3	DE000HB4LUR0	DE000HC1VS24	DE000HC10GJ3	DE000HB8YXK3	DE000HB79SP2	DE000HB4GGT5	DE000HC22DL1	DE000HC146P9
DE000HB99DH9	DE000HB7K4T0	DE000HB4LUU4	DE000HC1VS32	DE000HC10NJ9	DE000HB8YZ01	DE000HB79SZ1	DE000HB4GH17	DE000HC22DM9	DE000HC147J0
DE000HB99DK3	DE000HB7K4U8	DE000HB4LVK3	DE000HC1VS57	DE000HC10NT8	DE000HB8YZJ0	DE000HB79TE4	DE000HB4GH66	DE000HC22DN7	DE000HC14835
DE000HB99E57	DE000HVB6UB6	DE000HB4N8Z8	DE000HC1VS73	DE000HC10NU6	DE000HB8ZVL2	DE000HB79TJ3	DE000HB4K2C3	DE000HC22861	DE000HC14843
DE000HB99LN0	DE000HVB6UE0	DE000HB4N949	DE000HC1W275	DE000HC10NX0	DE000HB8ZVZ2	DE000HB79UL7	DE000HB4LQ76	DE000HC22KM4	DE000HC14850
DE000HB99LS9	DE000HVB6UF7	DE000HB4N964	DE000HC1W2Q0	DE000HC10P34	DE000HB8ZZ75	DE000HB79UN3	DE000HB4LQ84	DE000HC22879	DE000HC14876
DE000HB99NN6	DE000HB7ME43	DE000HB4MVZ9	DE000HC1W2S6	DE000HC10PH8	DE000HB8ZZG3	DE000HB79V68	DE000HB4LQA4	DE000HC22887	DE000HC148H2
DE000HB99NR7	DE000HB7MET1	DE000HB4MW69	DE000HC1W2V0	DE000HC10PJ4	DE000HVB6Z65	DE000HB79V76	DE000HB4LQC0	DE000HC22KR3	DE000HC14B44
DE000HB99NW7	DE000HB7MFH3	DE000HB4MW77	DE000HC1W2W8	DE000HC10PK2	DE000HB90QW9	DE000HB79VA8	DE000HB4LQF3	DE000HC22DZ1	DE000HC14BA5
DE000HB99Z11	DE000HB7MFN1	DE000HB4N3H7	DE000HC1W374	DE000HC10PN6	DE000HB90R85	DE000HB79VC4	DE000HB4LQH9	DE000HC22KY9	DE000HC14BF4
DE000HB9AFA9	DE000HB7MFR2	DE000HB4N9L6	DE000HC1W3G9	DE000HC10PV9	DE000HB90RP1	DE000HB79VT8	DE000HB4LQN7	DE000HC22E58	DE000HC14BL2
DE000HB9AFH4	DE000HB7MGK5	DE000HB4N9M4	DE000HC1W3M7	DE000HC10J08	DE000HB90RU1	DE000HB79W26	DE000HB4LQQ0	DE000HC22L67	DE000HC14BW9
DE000HB9AFJ0	DE000HB7MGN9	DE000HB4N9N2	DE000HC1W3Q8	DE000HC10PZ0	DE000HB90RW7	DE000HB79WE8	DE000HB4LRL9	DE000HC22L83	DE000HC14C19
DE000HB9AFN2	DE000HB7MGX8	DE000HB4MWC6	DE000HC1W3T2	DE000HC10J81	DE000HB90RX5	DE000HB79WK5	DE000HB4LRN5	DE000HC22EJ3	DE000HC14C68
DE000HB9AFV5	DE000HB7MHA4	DE000HB4N9S1	DE000HC1W481	DE000HC10Q58	DE000HB90RY3	DE000HB79WX8	DE000HB4LS25	DE000HC22LF6	DE000HC14CP1
DE000HB9AJ08	DE000HB7MHC0	DE000HB4N3U0	DE000HC1W4D4	DE000HC10JA6	DE000HB90WP1	DE000HB79X82	DE000HB4LS66	DE000HC22EM7	DE000HC14CV9
DE000HB9AJR5	DE000HB7MYH4	DE000HB4N3W6	DE000HC1W8Y1	DE000HC10QA1	DE000HB90ZS8	DE000HB79XZ1	DE000HB4LSA0	DE000HC22EN5	DE000HC14CX5
DE000HB9BEL7	DE000HB7QZ93	DE000HB4N3Y2	DE000HC1W4N3	DE000HC10QE3	DE000HB91140	DE000HB79Y24	DE000HB4LT65	DE000HC22LQ3	DE000HC14D00
DE000HB9BEM5	DE000HVB6UN1	DE000HB4MWP8	DE000HC1W9B7	DE000HC10QF0	DE000HVB6Z99	DE000HVB6TG7	DE000HB4LTE0	DE000HC22EU0	DE000HC14ES1
DE000HB9BGG2	DE000HB7R9G9	DE000HB4NA31	DE000HC1W4W4	DE000HC10QL8	DE000HB92W29	DE000HVB6TN3	DE000HB4LU05	DE000HC22EZ9	DE000HC14ET9
DE000HB9BJM4	DE000HB7RBJ7	DE000HB4N4C6	DE000HC1W9E1	DE000HC10QR5	DE000HB93KR6	DE000HB7BGW3	DE000HB4LU13	DE000HC22LX9	DE000HC14EV5
DE000HB9BJR3	DE000HB7RA59	DE000HB4MX84	DE000HC1W4Y0	DE000HC10KV0	DE000HB93L96	DE000HB7BHB5	DE000HB4LU39	DE000HC22M66	DE000HC14F57

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB9BH09	DE000HB7RC32	DE000HB4MXB6	DE000HC1W507	DE000HC10RW3	DE000HB93MC4	DE000HB7BJB1	DE000HB4LUK5	DE000HC22MB3	DE000HC14FT6
DE000HB9BK46	DE000HB7RCB2	DE000HB4MXC4	DE000HC1W9K8	DE000HC10RZ6	DE000HB93ML5	DE000HB7BJV9	DE000HB4LUW0	DE000HC22FH4	DE000HC14GU2
DE000HB9BHA3	DE000HB7RCD8	DE000HB4NAP2	DE000HC1W556	DE000HC10S56	DE000HB93MP6	DE000HB7BJY3	DE000HB4LUY6	DE000HC22FL6	DE000HC14H89
DE000HB9BHF2	DE000HB7RCG1	DE000HB4NAS6	DE000HC1W598	DE000HC10SA7	DE000HB93MZ5	DE000HVB6U03	DE000HB4LV87	DE000HC22MK4	DE000HC14HA2
DE000HB9BKH2	DE000HB7RCP2	DE000HB4N550	DE000HC1W5H2	DE000HC10SF6	DE000HB93NA6	DE000HVB6U11	DE000HB4N907	DE000HC22FR3	DE000HC14HB0
DE000HB9BKS9	DE000HB7RCX6	DE000HB4MXV4	DE000HC1WAL7	DE000HC10T48	DE000HB93P76	DE000HB7DVT4	DE000HB4N2X6	DE000HC22MN8	DE000HC14HD6
DE000HB9BKY7	DE000HVB6UW2	DE000HB4NB63	DE000HC1W648	DE000HC10T71	DE000HB94NU2	DE000HB7DWB0	DE000HB4N915	DE000HC22MU3	DE000HC14HF1
DE000HB9BL29	DE000HB7UWE8	DE000HB4NBA2	DE000HC1W655	DE000HC10T89	DE000HB94PB7	DE000HB7FBT1	DE000HB4N980	DE000HC22G07	DE000HC14HM7
DE000HB9BLK4	DE000HB7UWX8	DE000HB4MY42	DE000HC1WAR4	DE000HVB78K9	DE000HB94Y17	DE000HB7FKU0	DE000HB4N360	DE000HC22MZ2	DE000HC14HR6
DE000HB9CRG7	DE000HB7UWY6	DE000HB4N5N0	DE000HC1W697	DE000HC11J64	DE000HB94YQ7	DE000HB7FL43	DE000HB4N3B0	DE000HC22N24	DE000HC14J04
DE000HB9CJF6	DE000HB7UX24	DE000HB4N5P5	DE000HC1WAX2	DE000HC11JA4	DE000HB94YV7	DE000HB7FL84	DE000HB4N3C8	DE000HC22N40	DE000HC14JD2
DE000HB9CJS9	DE000HB7UXA4	DE000HB4N5S9	DE000HC1W6G2	DE000HC11K53	DE000HB94Z24	DE000HB7FL92	DE000HB4N3G9	DE000HC22N57	DE000HC14JM3
DE000HB9CSD2	DE000HB7UXB2	DE000HB4NBT2	DE000HC1WB48	DE000HC11K79	DE000HB951G2	DE000HB7FM34	DE000HB4N9K8	DE000HC22N81	DE000HC14K01
DE000HB9CJW1	DE000HB7UXE6	DE000HB4NBV8	DE000HC1WB71	DE000HC11KF1	DE000HB952D7	DE000HB7FMG5	DE000HB4N9R3	DE000HC22GF6	DE000HC14K68
DE000HB9CJX9	DE000HVB6VA6	DE000HB4N618	DE000HC1W6R9	DE000HC11L29	DE000HB952Q9	DE000HB7FMT8	DE000HB4N3T2	DE000HC22GP5	DE000HC14KD0
DE000HB9CKS7	DE000HB7W8K6	DE000HB4N642	DE000HC1W6V1	DE000HC11L37	DE000HB976U0	DE000HB7FFC8	DE000HB4N3V8	DE000HC22NH8	DE000HC14KY6
DE000HB9CKV1	DE000HB7W8R1	DE000HB4NC21	DE000HC1WBG5	DE000HC11L52	DE000HB977F9	DE000HB7FGZ7	DE000HB4N3X4	DE000HC22NN6	DE000HC14LW8
DE000HB9CTH1	DE000HB7WA03	DE000HB4NC39	DE000HC1W713	DE000HC11L60	DE000HB97451	DE000HB7JDE1	DE000HB4MWN3	DE000HC22NQ9	DE000HC14M25
DE000HB9CTP4	DE000HB7WA52	DE000HB4NCH5	DE000HC1W721	DE000HC11L86	DE000HB97584	DE000HB7JEQ3	DE000HB4MWU8	DE000HC22NV9	DE000HC14ML9
DE000HB9CTQ2	DE000HVB6VC2	DE000HB4NCP8	DE000HC1WBQ4	DE000HC11LC6	DE000HB975A4	DE000HB7JF21	DE000HB4NAC0	DE000HC22P22	DE000HC14MN5
DE000HB9CLD7	DE000HB7WPE8	DE000HB4N782	DE000HC1W7H8	DE000HC11LE2	DE000HB97949	DE000HB7JF39	DE000HB4N4M5	DE000HC22PK7	DE000HC14MT2
DE000HB9CUB2	DE000HB7WPH1	DE000HB4NDB6	DE000HC1WC21	DE000HC11LF9	DE000HB975R8	DE000HB7JF47	DE000HB4MXG5	DE000HC22PR2	DE000HC14NT0
DE000HB9CUP2	DE000HB7WPJ7	DE000HB4NDF7	DE000HC1W7P1	DE000HC11LM5	DE000HB979D0	DE000HB7JFT4	DE000HB4MXH3	DE000HC22Q13	DE000HC14NY0
DE000HB9CV59	DE000HB7WQ21	DE000HB4N7T3	DE000HVB7AQ4	DE000HC11LW4	DE000HB975T4	DE000HB7K286	DE000HB4N543	DE000HC23RD6	DE000HC14P89
DE000HB9CVE4	DE000HB7WQQ0	DE000HB4N7X5	DE000HVB7AS0	DE000HC11M28	DE000HB979E8	DE000HB7K2X6	DE000HB4N568	DE000HC23RE4	DE000HC14PG2
DE000HB9CVZ9	DE000HB7WQU2	DE000HB4N824	DE000HVB7BB4	DE000HC11M85	DE000HB979M1	DE000HB7K2Y4	DE000HB4MXZ5	DE000HC23RF1	DE000HC14PK4
DE000HB9CNW3	DE000HB7WD42	DE000HB4N832	DE000HC20SQ2	DE000HC11ME0	DE000HB97634	DE000HB7K2Z1	DE000HB4N5C3	DE000HC23RX4	DE000HC14QH8
DE000HB9CPY4	DE000HB7WR20	DE000HB4NDV4	DE000HC20SW0	DE000HC11MK7	DE000HB979U4	DE000HB7K3G9	DE000HB4N5H2	DE000HC23S44	DE000HC15873
DE000HB9CQ31	DE000HB7WRB0	DE000HB4N8F0	DE000HC20SY6	DE000HC11MP6	DE000HB976D6	DE000HB7K3M7	DE000HB4NBE4	DE000HC23SS2	DE000HC158H1
DE000HB9CQ49	DE000HB7WEK9	DE000HVB6JG8	DE000HVB7B21	DE000HC11MR2	DE000HB99D58	DE000HB7K3W6	DE000HB4N5K6	DE000HC23T27	DE000HC158S8
DE000HB9CQK1	DE000HB7YWQ4	DE000HB4UCN8	DE000HVB7BM1	DE000HC11N43	DE000HB99DB2	DE000HB7K4P8	DE000HB4NBR6	DE000HC23T35	DE000HC160K1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB9CQN5	DE000HB7YW8	DE000HB4UCP3	DE000HC224U4	DE000HC11ND0	DE000HB99DQ0	DE000HVB6UG5	DE000HB4N6G2	DE000HC23TS0	DE000HC160L9
DE000HB9CHN4	DE000HB7YWU6	DE000HB4U9X2	DE000HC22556	DE000HC11NF5	DE000HB99E81	DE000HB7ME01	DE000HB4NC96	DE000HC23U32	DE000HC165S3
DE000HB9DJ21	DE000HB7Z5Q6	DE000HB4UA65	DE000HC225E5	DE000HC11NU4	DE000HB99EF1	DE000HB7MEA1	DE000HB4N6L2	DE000HC24F63	DE000HC166Q5
DE000HB9DJA5	DE000HB7Z6H3	DE000HB4UA81	DE000HC225F2	DE000HC11NW0	DE000HB99EQ8	DE000HB7MER5	DE000HB4N6M0	DE000HC24F89	DE000HC166R3
DE000HB9DJC1	DE000HB7YKB1	DE000HB4UE38	DE000HC22H22	DE000HC11NZ3	DE000HB99SE4	DE000HB7MF00	DE000HB4NCM5	DE000HC25FQ8	DE000HC17T58
DE000HB9DNV3	DE000HB7YK60	DE000HB4UEC7	DE000HC22H30	DE000HC11P33	DE000HB99LK6	DE000HB7MFA8	DE000HB4NCN3	DE000HC25FY2	DE000HC17T74
DE000HB9DNZ4	DE000HB7YKM8	DE000HB4UGZ3	DE000HC22H48	DE000HC11P58	DE000HB99LU5	DE000HB7MFS0	DE000HB4NCQ6	DE000HC25G61	DE000HC17T82
DE000HB9DP07	DE000HB7YKR7	DE000HB4UH35	DE000HC22H89	DE000HC11PD5	DE000HB99LV3	DE000HB7MGR0	DE000HB4NCS2	DE000HC25GF9	DE000HC17TW4
DE000HB9DP23	DE000HB7YYB2	DE000HB4UHD8	DE000HC225W7	DE000HC11PN4	DE000HB99WZ1	DE000HB7MGW0	DE000HB4N741	DE000HC25GY0	DE000HC17TY0
DE000HB9DP80	DE000HB7YL40	DE000HB4UHW8	DE000HC22648	DE000HC11PW5	DE000HB99PX0	DE000HB7MH32	DE000HB4N766	DE000HC25HE0	DE000HC17TZ7
DE000HB9DPA2	DE000HB7YL65	DE000HB4UJ41	DE000HC22HM0	DE000HC11Q65	DE000HB99YK9	DE000HB7R9A2	DE000HB4ND53	DE000HC25HU6	DE000HC17U71
DE000HB9DPX4	DE000HB7YZ36	DE000HB4UJ58	DE000HC22689	DE000HC11QE1	DE000HB99ZC3	DE000HB7R9E4	DE000HB4ND87	DE000HC25HW2	DE000HC17UE0
DE000HB9EX89	DE000HB7YZB9	DE000HVB6K39	DE000HC22HV1	DE000HC11QN2	DE000HB9AEX4	DE000HB7RA18	DE000HB4NEK5	DE000HC25J68	DE000HC17UK7
DE000HB9F2S1	DE000HB7YZF0	DE000HB4ZJC5	DE000HC22C19	DE000HC11QY9	DE000HB9AF93	DE000HB7RA91	DE000HB4PYH4	DE000HC25JB2	DE000HC17UN1
DE000HB9F4C1	DE000HB7Z8D8	DE000HB4ZJY9	DE000HC226M6	DE000HC11R31	DE000HB9AFW3	DE000HB7RCF3	DE000HB4U9T0	DE000HC25JC0	DE000HC17UV4
DE000HB9F4G2	DE000HB7YZJ2	DE000HB50NE8	DE000HC22CC2	DE000HC11R49	DE000HB9AG19	DE000HB7RCK3	DE000HB4UCR9	DE000HC25JW8	DE000HC17V05
DE000HVB7133	DE000HB7YZL8	DE000HB50QN2	DE000HC22J87	DE000HVB78U8	DE000HB9AGR1	DE000HB7RCS6	DE000HB4U9W4	DE000HC25JZ1	DE000HC17V54
DE000HVB7141	DE000HB7Z979	DE000HB50SM0	DE000HC22CE8	DE000HC12EC9	DE000HB9AGS9	DE000HB7RD31	DE000HB4UA24	DE000HC25L72	DE000HC17VA6
DE000HVB71A5	DE000HB7Z0M6	DE000HB510U7	DE000HC22J95	DE000HC12ES5	DE000HB9AHE7	DE000HVB6UV4	DE000HB4UA32	DE000HC25LL7	DE000HC17VH1
DE000HVB7166	DE000HB7Z0N4	DE000HB50UW5	DE000HC22CJ7	DE000HC12EV9	DE000HB9AHY5	DE000HB7UVZ5	DE000HB4UDK2	DE000HC25LM5	DE000HC17VJ7
DE000HB9FL09	DE000HB7Z151	DE000HVB6KM4	DE000HC22705	DE000HC12EZ0	DE000HB9AJ24	DE000HB7UW66	DE000HB4UAP7	DE000HC25LT0	DE000HC17VK5
DE000HB9FLA6	DE000HB7Z185	DE000HB53KZ3	DE000HC22CL3	DE000HC12G82	DE000HB9AJK0	DE000HB7UWH1	DE000HB4UDQ9	DE000HC25LX2	DE000HC17LH2
DE000HB9FLC2	DE000HB7ZA75	DE000HB53L29	DE000HC22788	DE000HC12GB6	DE000HB9BJZ6	DE000HB7UX65	DE000HB4UDU1	DE000HC25LZ7	DE000HC17W38
DE000HB9FLN9	DE000HB7ZAB9	DE000HB53L52	DE000HC22CX8	DE000HC12GF7	DE000HB9BK38	DE000HB7UX99	DE000HB4UE79	DE000HC25MA8	DE000HC17LM2
DE000HB9FM99	DE000HB7Z1L6	DE000HB53JN1	DE000HC227E1	DE000HC12GG5	DE000HB9BH82	DE000HB7UXD8	DE000HB4UF45	DE000HC25MG5	DE000HC17WC0
DE000HB9FNL9	DE000HB7YPM7	DE000HB53JY8	DE000HC22D26	DE000HC12H32	DE000HB9BH90	DE000HB7WL67	DE000HB4UGW0	DE000HC25NB4	DE000HC17M14
DE000HB9FNY2	DE000HB7ZAW5	DE000HB53K38	DE000HC22D42	DE000HC12H81	DE000HB9BKL4	DE000HB7W8Q3	DE000HB4UH27	DE000HC25NL3	DE000HC17WP2
DE000HB9GRW5	DE000HB7YPS4	DE000HB53LQ0	DE000HC22DA4	DE000HC12HM1	DE000HB9BKQ3	DE000HB7WAB6	DE000HB4UHQ0	DE000HC25NN9	DE000HC17M71
DE000HB9GRY1	DE000HB7Z2J8	DE000HB53KC2	DE000HC22DB2	DE000HC12HQ2	DE000HB9BL60	DE000HB7WC19	DE000HB4UJD4	DE000HC25NW0	DE000HC17X03
DE000HB9GSK8	DE000HB7Z3D9	DE000HB53LZ1	DE000HC227V5	DE000HC12HW0	DE000HB9BL78	DE000HB7WPW0	DE000HVB6JU9	DE000HC259G9	DE000HC17XE4
DE000HB9HRV5	DE000HB7ZCP5	DE000HB53MM7	DE000HC22DF3	DE000HC12HX8	DE000HB9CSC4	DE000HB7WPX8	DE000HVB6JV7	DE000HC259R6	DE000HC17XU0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB9HTU3	DE000HB7ZCS9	DE000HB53QE5	DE000HC227X1	DE000HC12J89	DE000HB9CJY7	DE000HB7WPY6	DE000HB50QH4	DE000HC259W6	DE000HC17XZ9
DE000HB9HU30	DE000HB80R46	DE000HB53R64	DE000HC22KD3	DE000HC12JE4	DE000HB9CKQ1	DE000HB7WQ13	DE000HB510K8	DE000HC259Z9	DE000HC17Y02
DE000HB9HUA3	DE000HB80RW8	DE000HB53WR5	DE000HC22KE1	DE000HC12KC6	DE000HB9CTW0	DE000HB7WQ62	DE000HB510T9	DE000HC25A67	DE000HC17Y77
DE000HB9HUR7	DE000HB817Z5	DE000HB53WW5	DE000HC22DT4	DE000HC13XS3	DE000HB9CU01	DE000HB7WQ70	DE000HB50V61	DE000HC25A91	DE000HC17ZF6
DE000HB9HUY3	DE000HB81810	DE000HB53RN4	DE000HC22KP7	DE000HC13XV7	DE000HB9CU50	DE000HB7WQL1	DE000HB51441	DE000HC25AH8	DE000HC17ZK6
DE000HB9HVG8	DE000HB81NX3	DE000HB53RV7	DE000HC22DV0	DE000HC13XW5	DE000HB9CLN6	DE000HB7WQM9	DE000HVB6KG6	DE000HC25AN6	DE000HVB7901
DE000HB9HW46	DE000HB818D0	DE000HB53S71	DE000HC22DW8	DE000HC13Y89	DE000HB9CUU2	DE000HB7WQS6	DE000HB53LA4	DE000HC25AV9	DE000HVB7919
DE000HB9HWC5	DE000HB81P54	DE000HB53XL6	DE000HC22E17	DE000HC13Y97	DE000HB9CV00	DE000HB7WD59	DE000HB53JS0	DE000HC25AZ0	DE000HC19958
DE000HVB71P3	DE000HB81PA6	DE000HB53Z80	DE000HC22E25	DE000HC13YD3	DE000HB9CV83	DE000HB7WQW8	DE000HB53LB2	DE000HC25B25	DE000HC19966
DE000HVB71Q1	DE000HB818M1	DE000HB544Y8	DE000HC22E82	DE000HC13YF8	DE000HB9CVC8	DE000HB7WQX6	DE000HB53K46	DE000HC25B41	DE000HC199D4
DE000HB9JPE1	DE000HB81919	DE000HB54B61	DE000HC22L42	DE000HC14199	DE000HB9CMU9	DE000HB7WR46	DE000HB53LN7	DE000HC25BD5	DE000HC199J1
DE000HB9JQF6	DE000HB81PS8	DE000HB54CE3	DE000HC22L59	DE000HC141C8	DE000HB9CMY1	DE000HB7WT44	DE000HB53LT4	DE000HC25BP9	DE000HC199K9
DE000HB9JQN0	DE000HB81950	DE000HB547D5	DE000HC22LH2	DE000HC141D6	DE000HB9CW66	DE000HB7YJP3	DE000HB53KM1	DE000HC25BX3	DE000HC199M5
DE000HB9JQS9	DE000HB81976	DE000HB54DM4	DE000HC22EQ8	DE000HC142K9	DE000HB9CNP7	DE000HB7Z6B6	DE000HB53MC8	DE000HC25C40	DE000HC199V6
DE000HB9JTS3	DE000HB81PY6	DE000HB55VV4	DE000HC22LT7	DE000HC142R4	DE000HB9CWG7	DE000HB7Z6D2	DE000HB53VE5	DE000HC25C57	DE000HC199Z7
DE000HB9JTV7	DE000HB819G1	DE000HB55VX0	DE000HC22LU5	DE000HC143G5	DE000HB9CWN3	DE000HB7Z6N1	DE000HB53MD6	DE000HC25C73	DE000HC19A32
DE000HB9JUD3	DE000HB81Q46	DE000HB55W32	DE000HC22F24	DE000HC143H3	DE000HB9CPB2	DE000HB7Z6R2	DE000HB53QG0	DE000HC26789	DE000HC19AC2
DE000HB9JUL6	DE000HB819U2	DE000HB55W73	DE000HC22M17	DE000HC143T8	DE000HB9CQA2	DE000HB7YXX8	DE000HB53QQ9	DE000HC267B3	DE000HC19B15
DE000HB9KYK8	DE000HB81QN7	DE000HB55WN9	DE000HC22FC5	DE000HC143Z5	DE000HB9CQC8	DE000HB7YXZ3	DE000HB53RD5	DE000HC26839	DE000HC19BB2
DE000HVB7257	DE000HB81A51	DE000HB568A7	DE000HC22FE1	DE000HC145S5	DE000HB9CHL8	DE000HB7YKS5	DE000HB53WY1	DE000HC268E5	DE000HC19BK3
DE000HB9L298	DE000HB81QR8	DE000HB568C3	DE000HC22ME7	DE000HC14603	DE000HVB70L4	DE000HB7YKT3	DE000HB53RP9	DE000HC268J4	DE000HC19BV0
DE000HB9L2H6	DE000HB81AG5	DE000HB55WU4	DE000HC22MH0	DE000HC14645	DE000HVB70T7	DE000HB7YKW7	DE000HB53RS3	DE000HVB7BZ3	DE000HC19BZ1
DE000HB9L2Q7	DE000HB81R52	DE000HB55WW0	DE000HC22MM0	DE000HC147N2	DE000HVB70U5	DE000HB7YQL7	DE000HB53ZC0	DE000HVB7BY6	DE000HC19C30
DE000HB9L2Z8	DE000HB81RB0	DE000HB568R1	DE000HC22FS1	DE000HC147P7	DE000HB9DJ96	DE000HB7Z8F3	DE000HB544H3	DE000HC26AL8	DE000HC19C89
DE000HB9L3G6	DE000HB81RC8	DE000HB56994	DE000HC22G49	DE000HC147S1	DE000HB9DK69	DE000HB7YZT1	DE000HB54510	DE000HC26AU9	DE000HC19CJ3
DE000HB9L3M4	DE000HB81AX0	DE000HB569A5	DE000HC22N08	DE000HC147T9	DE000HB9DK77	DE000HB7Z029	DE000HB54B79	DE000HC26XD7	DE000HC19CS4
DE000HB9L4H2	DE000HB81B35	DE000HB56499	DE000HC22G98	DE000HC147W3	DE000HB9DKA3	DE000HB7Z078	DE000HB545S7	DE000HC26XJ4	DE000HC19DG7
DE000HB9L587	DE000HB81F72	DE000HB564R0	DE000HC22GG4	DE000HC148A7	DE000HB9DKF2	DE000HB7Z0C7	DE000HB545V1	DE000HC26XP1	DE000HC19DN3
DE000HB9L5S6	DE000HB81F80	DE000HB564W0	DE000HC22NB1	DE000HC148B5	DE000HB9DKW7	DE000HB7Z9D6	DE000HB54BT3	DE000HC26XU1	DE000HC19DY0
DE000HB9L7M5	DE000HB81F98	DE000HB55U18	DE000HC22GN0	DE000HC14BK4	DE000HB9DMP7	DE000HB7Z0Z8	DE000HB54BU1	DE000HC26YF0	DE000HC19E04
DE000HVB72A3	DE000HB81FB5	DE000HB58DR4	DE000HC22GS9	DE000HC14BR9	DE000HB9DN33	DE000HB7YNN0	DE000HB54DP7	DE000HC26YG8	DE000HC19E20

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB9LQT3	DE000HB81S02	DE000HB58E31	DE000HC22NW7	DE000HC14BS7	DE000HB9DN58	DE000HB7Z193	DE000HB549L4	DE000HC26ZC4	DE000HC19E79
DE000HB9LRY1	DE000HB81BM1	DE000HB58E49	DE000HC22P30	DE000HC14CA3	DE000HB9DP15	DE000HB7ZA83	DE000HB549P5	DE000HC26ZL5	DE000HC19EB6
DE000HB9NAT3	DE000HB81BP4	DE000HB58N97	DE000HC22P89	DE000HC14CG0	DE000HB9DP31	DE000HB7Z1M4	DE000HB54FS6	DE000HC26ZM3	DE000HC1B0L0
DE000HB9NVB7	DE000HB81BU4	DE000HB58NL6	DE000HC22PB6	DE000HC14CM8	DE000HB9EXA4	DE000HB7ZAR5	DE000HB550V1	DE000HC27043	DE000HC1B0Q9
DE000HB9NW63	DE000HB81FS9	DE000HB58AB4	DE000HC22PM3	DE000HC14CR7	DE000HB9EZG6	DE000HB7ZAS3	DE000HB55103	DE000HC270J0	DE000HC1B0V9
DE000HVB72Q9	DE000HB81SE2	DE000HB58JY7	DE000HC22PN1	DE000HC14CW7	DE000HB9EZU7	DE000HB7ZAT1	DE000HB55VK7	DE000HC270S1	DE000HC1B0Z0
DE000HB9PW46	DE000HB81SL7	DE000HB58KV1	DE000HC22PT8	DE000HC14D18	DE000HB9F019	DE000HB7ZAV7	DE000HB55W99	DE000HC270X1	DE000HC1B139
DE000HB9PWR6	DE000HB81G22	DE000HB58L99	DE000HC22Q05	DE000HC14DK0	DE000HB9F027	DE000HB7ZB09	DE000HB55WA6	DE000HC27175	DE000HC1B1M6
DE000HB9PX37	DE000HB81SP8	DE000HB58UT4	DE000HC22Q21	DE000HC14EA9	DE000HB9F0G0	DE000HB7ZC57	DE000HB55WG3	DE000HC271Q3	DE000HC1B1Q7
DE000HB9PX78	DE000HB81SS2	DE000HB58UY4	DE000HC23RG9	DE000HC14EZ6	DE000HB9F1S3	DE000HB7ZC65	DE000HB55WV2	DE000HC271Z4	DE000HC1C657
DE000HB9PXQ6	DE000HB81CA4	DE000HB58XF7	DE000HC23RW6	DE000HC14GX6	DE000HB9F2Y9	DE000HB7ZCG4	DE000HB568J8	DE000HC27282	DE000HC1D994
DE000HB9PYK7	DE000HB81CE6	DE000HB58XU6	DE000HC23S85	DE000HC14GY4	DE000HB9F340	DE000HB7ZCK6	DE000HB562T0	DE000HC272C1	DE000HC1D9B0
DE000HB9PYP6	DE000HB81SY0	DE000HB58YA6	DE000HC23T43	DE000HC14H71	DE000HB9F4E7	DE000HB7ZCN0	DE000HB569B3	DE000HC272F4	DE000HC1E9U9
DE000HB9PYW2	DE000HB81GE7	DE000HB58ZD7	DE000HC23T50	DE000HC14H97	DE000HB9F4W9	DE000HB80R95	DE000HB55TY2	DE000HC272X7	DE000HC1E9W5
DE000HB9PYY8	DE000HB81T43	DE000HB5A2S0	DE000HC23T76	DE000HC14HG9	DE000HB9FKQ4	DE000HB80RG1	DE000HB55TZ9	DE000HC27308	DE000HC1EAN1
DE000HB9QSL5	DE000HB81GN8	DE000HB5A3R0	DE000HC23TK7	DE000HC14HH7	DE000HB9FKZ5	DE000HB80RV0	DE000HB58M15	DE000HC273D7	DE000HC1EAY8
DE000HB9QTQ2	DE000HB81TD2	DE000HB5A3X8	DE000HC23TV4	DE000HC14HL9	DE000HB9FL74	DE000HB80S03	DE000HB58EY8	DE000HC273H8	DE000HC1EB16
DE000HB9QTU4	DE000HB81TF7	DE000HB5A4S6	DE000HC23TZ5	DE000HC14HX4	DE000HB9FM24	DE000HB80S11	DE000HB58P53	DE000HC273L0	DE000HC1EB32
DE000HB9QTX8	DE000HB81TL5	DE000HB5AD08	DE000HC25FT2	DE000HC14HY2	DE000HB9FM40	DE000HB80SB0	DE000HB58P61	DE000HC273M8	DE000HC1EBD0
DE000HB9QX85	DE000HB81H39	DE000HB5AGX7	DE000HC25G12	DE000HC14JK7	DE000HB9FM65	DE000HB80TV6	DE000HB58U72	DE000HVB4V38	DE000HC1EBK5
DE000HB9QU21	DE000HB81H47	DE000HB5A976	DE000HC25G79	DE000HC14JN1	DE000HB9FM81	DE000HB80U17	DE000HB58UA4	DE000HVB4WY9	DE000HC1EBW0
DE000HB9QXL5	DE000HB81TP6	DE000HB5A992	DE000HC25G95	DE000HC14JR2	DE000HB9FMA4	DE000HB80U82	DE000HB58UC0	DE000HVB4YZ2	DE000HC1EC49
DE000HB9QXP6	DE000HB81TQ4	DE000HB5BE14	DE000HC25GH5	DE000HC14JW2	DE000HB9FMU2	DE000HB80UG5	DE000HB58UE6	DE000HVB51F6	DE000HC1EC56
DE000HB9QY27	DE000HB81TS0	DE000HB5BHM6	DE000HC25GP8	DE000HC14KL3	DE000HB9FN31	DE000HB80UK7	DE000HB58XX0	DE000HVB51T7	DE000HC1EC98
DE000HB9SG27	DE000HB81DD6	DE000HB5BHW5	DE000HC25GQ6	DE000HC14KT6	DE000HB9FNK1	DE000HB80UM3	DE000HB58Y94	DE000HVB5210	DE000HC1ECG1
DE000HB9SG35	DE000HB81DF1	DE000HB5BHZ8	DE000HC25GU8	DE000HC14LK3	DE000HB9FNR6	DE000HB817Y8	DE000HB58YD0	DE000HVB5202	DE000HC1ECK3
DE000HB9SGG6	DE000HB81DG9	DE000HB5BJ43	DE000HC25GV6	DE000HC14M09	DE000HB9FNT2	DE000HB81NT1	DE000HB58ZR7	DE000HVB5335	DE000HC1FJJ7
DE000HB9SGL6	DE000HB81DH7	DE000HB5BJ76	DE000HC25GX2	DE000HC14M41	DE000HB9FNZ9	DE000HB81836	DE000HB590C7	DE000HVB53L0	DE000HC1FJU4
DE000HB9SNC1	DE000HB81HP1	DE000HB5CZN4	DE000HC25HA8	DE000HC14MF1	DE000HB9GLQ0	DE000HB81851	DE000HB5A2T8	DE000HVB54D5	DE000HC1FJW0
DE000HB9SNE7	DE000HB81U73	DE000HB5DAX4	DE000HC25HC4	DE000HC14MH7	DE000HB9GLS6	DE000HB81893	DE000HB5A356	DE000HVB54K0	DE000HC1FJX8
DE000HB9SPJ1	DE000HB81HR7	DE000HB5DBR4	DE000HC25HM3	DE000HC14MS4	DE000HB9GLU2	DE000HB818J7	DE000HB5A4N7	DE000HVB54N4	DE000HC1HJX4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB9SPL7	DE000HB81DW6	DE000HB5D6S8	DE000HC25HT8	DE000HC14MU0	DE000HB9GRS3	DE000HB81PB4	DE000HB5A4R8	DE000HVB5640	DE000HC1HK38
DE000HB9SPZ7	DE000HB81E40	DE000HB5D6Y6	DE000HC25HY8	DE000HC14MV8	DE000HB9GQT3	DE000HB81Q04	DE000HB5A4U2	DE000HVB56N9	DE000HC1HKC6
DE000HB9ST22	DE000HB81UK5	DE000HB5D715	DE000HC25J84	DE000HC14NJ1	DE000HB9GS50	DE000HB81QC0	DE000HB5AG96	DE000HVB5772	DE000HC1HKG7
DE000HB9SU60	DE000HB81J37	DE000HB5DK22	DE000HC25JA4	DE000HC14NP8	DE000HB9GS68	DE000HB819R8	DE000HB5A9C9	DE000HVB57E6	DE000HC1HKL7
DE000HB9SUK9	DE000HB81J45	DE000HB5DV52	DE000HC25JE6	DE000HC14NU8	DE000HB9GR10	DE000HB81QE6	DE000HB5AH95	DE000HVB57R8	DE000HC1HKP8
DE000HB9SUU8	DE000HB81E81	DE000HB5E1U4	DE000HC25JL1	DE000HC14NZ7	DE000HB9GR69	DE000HB81QU2	DE000HB5AA84	DE000HVB5855	DE000HC1HKY0
DE000HB9SUW4	DE000HB81EE2	DE000HB5FGS6	DE000HC25JN7	DE000HC14P71	DE000HB9GSQ5	DE000HB81QV0	DE000HVB6LN0	DE000HVB59W4	DE000HC1HXN6
DE000HB9TDL1	DE000HB81V15	DE000HB5FH33	DE000HC25JP2	DE000HC14PB3	DE000HB9GSR3	DE000HB81R45	DE000HB5BEN1	DE000HVB5AF1	DE000HC1HXS5
DE000HB9TDQ0	DE000HB81JQ5	DE000HB5FH82	DE000HC25JT4	DE000HC14PC1	DE000HVB71F4	DE000HB81AM3	DE000HB5BEP6	DE000HVB5C55	DE000HC1HLD2
DE000HB9TDR8	DE000HB81EV6	DE000HB5FHA2	DE000HC25K32	DE000HC14PF4	DE000HVB71L2	DE000HB81AN1	DE000HB5BFD9	DE000HVB5CK7	DE000HC1HLG5
DE000HB9TDX6	DE000HB81JU7	DE000HB5FHB0	DE000HC25K65	DE000HC14Q05	DE000HB9HTA5	DE000HB81B27	DE000HB5BHJ2	DE000HVB5CT8	DE000HC1HY24
DE000HB9TE77	DE000HB81JV5	DE000HB5FHP0	DE000HC25K81	DE000HC14Q21	DE000HB9HVP9	DE000HB81RL9	DE000HB5BHP9	DE000HVB5E04	DE000HC1HLL5
DE000HB9TF19	DE000HB81EZ7	DE000HB5FLD8	DE000HC25K99	DE000HC14Q54	DE000HB9HW20	DE000HB81FA7	DE000HB5BHQ7	DE000HVB5E95	DE000HC1HYC7
DE000HB9TFC5	DE000HB81VE6	DE000HB5FLK3	DE000HC25KC8	DE000HC158G3	DE000HB9HWE1	DE000HB81RW6	DE000HB5BJ68	DE000HVB5EY4	DE000HC1HLT8
DE000HB9UM74	DE000HB81VF3	DE000HVB6MA5	DE000HC25KD6	DE000HVB78Z7	DE000HB9HWF8	DE000HB81RY2	DE000HB5CZJ2	DE000HVB5F03	DE000HC1HYJ2
DE000HB9UN24	DE000HB81F49	DE000HVB6ME7	DE000HC25KH7	DE000HC16095	DE000HB9HWH4	DE000HB81FJ8	DE000HB5D103	DE000HVB5G36	DE000HC1HM28
DE000HB9UNE3	DE000HB81VJ5	DE000HB5KYT7	DE000HC25KJ3	DE000HC160H7	DE000HB9JQY7	DE000HB81BN9	DE000HB5D111	DE000HVB5GX1	DE000HC1HMC2
DE000HB9UNG8	DE000HB81K59	DE000HB5KYV3	DE000HC25KK1	DE000HC160V8	DE000HB9JR17	DE000HB81S69	DE000HB5DBQ6	DE000HR7HVU5	DE000HC1HZ23
DE000HB9UNJ2	DE000HB81KC3	DE000HB5L5H3	DE000HC25KR6	DE000HC160Z9	DE000HB9JR66	DE000HB81BQ2	DE000HB5D723	DE000HR7HXN6	DE000HC1HZ49
DE000HB9W1L7	DE000HB81281	DE000HB5L304	DE000HC25KT2	DE000HC16103	DE000HVB7232	DE000HB81FU5	DE000HB5D7E6	DE000HVB5HT7	DE000HC1HZA8
DE000HB9W1R4	DE000HB81KT7	DE000HB5N1X7	DE000HC25KY2	DE000HC16111	DE000HB9JTN4	DE000HB81FX9	DE000HW6DD18	DE000HVB5JQ9	DE000HC1HZG5
DE000HB9W1X2	DE000HB81KU5	DE000HB5N201	DE000HC25L98	DE000HC165T1	DE000HB9JTP9	DE000HB81SK9	DE000HB5DJX5	DE000HR800J7	DE000HC1HZL5
DE000HB9W2R2	DE000HB812D3	DE000HB5N2H8	DE000HC25M89	DE000HC165W5	DE000HB9JTU9	DE000HB81C34	DE000HB5DP27	DE000HR811K2	DE000HC1HZW2
DE000HB9W378	DE000HB81L41	DE000HB5N2S5	DE000HC25MC4	DE000HC165Y1	DE000HB9JTZ8	DE000HB81SM5	DE000HB5E1V2	DE000HR81238	DE000HC1HNF3
DE000HB9W3B4	DE000HB81307	DE000HB5N2W7	DE000HC25ML5	DE000HC166H4	DE000HB9JU04	DE000HB81GA5	DE000HB5FGV0	DE000HR81295	DE000HC1J033
DE000HB9W3C2	DE000HB81LJ6	DE000HB5N4L6	DE000HC25MQ4	DE000HC17L15	DE000HB9JU38	DE000HB81CG1	DE000HB5FHE4	DE000HVB5LX1	DE000HC1HNJ5
DE000HB9W3N9	DE000HB81LL2	DE000HB5N532	DE000HC25MT8	DE000HC17L80	DE000HVB7240	DE000HB81T01	DE000HB5FHG9	DE000HR8CQW0	DE000HC1J066
DE000HB9W410	DE000HB81LN8	DE000HB5N7P0	DE000HC25MX0	DE000HC17LA7	DE000HVB7273	DE000HB81T19	DE000HB5FKJ7	DE000HVB5NV1	DE000HC1HNP2
DE000HVB73C7	DE000HB813S9	DE000HB5N7S4	DE000HC25NG3	DE000HC17SV8	DE000HB9L2K0	DE000HB81CK3	DE000HB5FL78	DE000HR8GYK0	DE000HC1HNQ0
DE000HVB73X3	DE000HB813V3	DE000HB5SGY7	DE000HC259N5	DE000HC17T33	DE000HB9L4U5	DE000HB81CM9	DE000HB5FLJ5	DE000HVB5P35	DE000HC1HNU2
DE000HB9WKS5	DE000HB813Z4	DE000HB5SHM0	DE000HC259Q8	DE000HC17T41	DE000HB9L4Z4	DE000HB81T50	DE000HB5FLP2	DE000HVB5P76	DE000HC1J0G2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HB9WMR3	DE000HB81LW9	DE000HB5SJG8	DE000HC259T2	DE000HC17V13	DE000HB9L6V8	DE000HB81T76	DE000HVB6MF4	DE000HVB5PG7	DE000HC1J0L2
DE000HB9WN48	DE000HB81414	DE000HB5SK41	DE000HC259V8	DE000HC17VF5	DE000HB9L7N3	DE000HB81GQ1	DE000HVB6MS7	DE000HVB5QB6	DE000HC1J0P3
DE000HB9WNB5	DE000HB81M08	DE000HB5SL16	DE000HC25A75	DE000HC17VL3	DE000HB9LPU3	DE000HB81CU2	DE000HB5KZ42	DE000HVB5QX0	DE000HC1J0X7
DE000HB9WNE9	DE000HB81497	DE000HB5SL24	DE000HC25AA3	DE000HC17VR0	DE000HB9LPV1	DE000HB81CW8	DE000HB5L4Z8	DE000HVB5SA4	DE000HC1HPF8
DE000HB9WNK6	DE000HB814H0	DE000HB5SQB4	DE000HC25AQ9	DE000HC17W12	DE000HB9LQ55	DE000HB81TE0	DE000HB5L5N1	DE000HVB5SC0	DE000HC1J140
DE000HB9XR01	DE000HB814M0	DE000HB5SSX4	DE000HC25AR7	DE000HC17W20	DE000HB9LRN4	DE000HB81CZ1	DE000HB5L3M8	DE000HR96YU0	DE000HC1J1A3
DE000HB9XTE4	DE000HB81MM8	DE000HB5STN3	DE000HC25AS5	DE000HC17WB2	DE000HB9LRP9	DE000HB81D17	DE000HB5N2R7	DE000HR96ZD3	DE000HC1HPN2
DE000HB9XTJ3	DE000HB81547	DE000HB5STP8	DE000HC25BF0	DE000HC17LX9	DE000HB9LRS3	DE000HB81H13	DE000HB5N4H4	DE000HR96ZF8	DE000HC1HQ65
DE000HB9XUK9	DE000HB81554	DE000HB5SV55	DE000HC25BU9	DE000HC17M06	DE000HB9LS12	DE000HB81H21	DE000HB5N4W3	DE000HR977U0	DE000HC1HQ73
DE000HB9XUY0	DE000HB81562	DE000HB5SZX9	DE000HC25BV7	DE000HC17M48	DE000HVB72M8	DE000HB81D82	DE000HB5N7N5	DE000HR96ZM4	DE000HC1HQA7
DE000HB9XVK7	DE000HB81570	DE000HB5T133	DE000HC25BW5	DE000HC17MA5	DE000HB9NVE1	DE000HB81TT8	DE000HB5N7V8	DE000HR978A0	DE000HC1J249
DE000HB9XVN1	DE000HB815G9	DE000HB5UUB2	DE000HC25BZ8	DE000HC17WW8	DE000HB9NW30	DE000HB81TV4	DE000HB5N870	DE000HR978M5	DE000HC1J256
DE000HB9XVT8	DE000HB815H7	DE000HB5UUD8	DE000HC25C16	DE000HC17WX6	DE000HB9NX54	DE000HB81DE4	DE000HB5SGZ4	DE000HR970N0	DE000HC1J2A1
DE000HB9XVZ5	DE000HB815K1	DE000HB5UUG1	DE000HVB7C61	DE000HC17X29	DE000HB9PWP0	DE000HB81U99	DE000HB5SJE3	DE000HR979B6	DE000HC1J2K0
DE000HB9XWN9	DE000HB81N23	DE000HB5UUY4	DE000HC26722	DE000HC17YK9	DE000HB9PWT2	DE000HB81DV8	DE000HB5SJF0	DE000HR970X9	DE000HC1J2Q7
DE000HB9XX86	DE000HB81604	DE000HB5SUX6	DE000HC26748	DE000HC17YN3	DE000HB9PWZ9	DE000HB81UB4	DE000HB5SNK2	DE000HR97A14	DE000HC1J2R5
DE000HB9XXA4	DE000HB81N80	DE000HB5UVF1	DE000HC26755	DE000HC17YP8	DE000HB9PXU8	DE000HB81HW7	DE000HB5SQC2	DE000HR97A22	DE000HC1J2W5
DE000HC00M62	DE000HB81620	DE000HB5UVJ3	DE000HC26771	DE000HC17Z68	DE000HB9PY02	DE000HB81UD0	DE000HB5STR4	DE000HR97BW2	DE000HC1HR64
DE000HC00MH6	DE000HB816B8	DE000HVB6NB1	DE000HC267H0	DE000HC17ZR1	DE000HB9PYB6	DE000HB81HZ0	DE000HB5SXG9	DE000HR97C61	DE000HC1J355
DE000HC00MW5	DE000HB816H5	DE000HB5X556	DE000HC267Q1	DE000HVB79A8	DE000HB9Q073	DE000HB81E24	DE000HB5SZG4	DE000HR973Q7	DE000HC1J4T7
DE000HC00NC5	DE000HB816J1	DE000HB5X580	DE000HC267U3	DE000HC19909	DE000HB9QWQ6	DE000HB81UH1	DE000HB5UUE6	DE000HR973R5	DE000HC1J3A9
DE000HC00QW6	DE000HB816T0	DE000HB5X5G1	DE000HVB7BW0	DE000HC199E2	DE000HB9QTR0	DE000HB81E57	DE000HB5UX67	DE000HR973S3	DE000HC1HRK4
DE000HC00QX4	DE000HB81703	DE000HB5X6U0	DE000HC26AK0	DE000HC199F9	DE000HB9QTY6	DE000HB81UL3	DE000HB5UX91	DE000HR973U9	DE000HC1J3D3
DE000HC00RM5	DE000HB817A8	DE000HVB6NZ0	DE000HC26AP9	DE000HC199S2	DE000HB9QX93	DE000HB81UV2	DE000HB5UXC4	DE000HR97432	DE000HC1J4Z4
DE000HC00SU6	DE000HB817G5	DE000HB5YV65	DE000HC26AR5	DE000HC19AJ7	DE000HB9QXA8	DE000HB81EH5	DE000HB5UUX6	DE000HR97473	DE000HC1J3E1
DE000HC00TS8	DE000HB817L5	DE000HB5YVK3	DE000HC26AV7	DE000HC19AK5	DE000HB9QXG5	DE000HB81JH4	DE000HB5UV44	DE000HR97CY6	DE000HC1J587
DE000HC01UZ9	DE000HB817M3	DE000HB5YVS6	DE000HC26XB1	DE000HC19AN9	DE000HB9QXN1	DE000HB81V07	DE000HB5UY09	DE000HR974F8	DE000HC1J5M9
DE000HC01VC6	DE000HB817N1	DE000HB5YVU2	DE000HC26XC9	DE000HC19AR0	DE000HVB7331	DE000HB81EM5	DE000HB5UVP0	DE000HR974J0	DE000HC1J629
DE000HC01UK1	DE000HB817Q4	DE000HB5YW31	DE000HC26XT3	DE000HC19B56	DE000HB9SG01	DE000HB81EN3	DE000HVB6N93	DE000HR974L6	DE000HC1J660
DE000HC01VM5	DE000HB817T8	DE000HB5Z9X6	DE000HC26Y76	DE000HC19BJ5	DE000HB9SG92	DE000HB81V23	DE000HVB6NA3	DE000HR97598	DE000HC1J6C8
DE000HC01VN3	DE000HB82VG9	DE000HB5ZAZ2	DE000HC26YM6	DE000HC19BY4	DE000HB9SGF8	DE000HB81JP7	DE000HB5X4V3	DE000HR9H603	DE000HC1J785

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC01VT0	DE000HB82VW6	DE000HB5ZB43	DE000HC26YQ7	DE000HC19C97	DE000HB9SGJ0	DE000HB81ER4	DE000HB5X5M9	DE000HR9H652	DE000HC1J7B8
DE000HVB74R3	DE000HB82VZ9	DE000HB5Z4U3	DE000HC26YZ8	DE000HC19CC8	DE000HB9SND9	DE000HB81ET0	DE000HB5X6V8	DE000HR9H6B2	DE000HC1J7F9
DE000HC030D1	DE000HB82WP8	DE000HB5Z569	DE000HC26Z75	DE000HC19CG9	DE000HB9SNH0	DE000HB81F07	DE000HB5YVT4	DE000HR9H6M9	DE000HC1J7R4
DE000HC030F6	DE000HB82WS2	DE000HB5Z593	DE000HC26ZE0	DE000HC19CU0	DE000HB9SPY0	DE000HB81K91	DE000HB5Z866	DE000HR9H6Q0	DE000HC1J868
DE000HC030L4	DE000HB836V4	DE000HB5ZD74	DE000HC26ZK7	DE000HC19D05	DE000HB9SQA8	DE000HB81KA7	DE000HB5YZ95	DE000HR9H6U2	DE000HC1J8B6
DE000HC02NM0	DE000HB82ZN6	DE000HB5ZDB7	DE000HC27068	DE000HC19D39	DE000HB9ST30	DE000HB81KD1	DE000HB5YZC1	DE000HR9H751	DE000HC1J8J9
DE000HC02NQ1	DE000HB837F5	DE000HB5ZT27	DE000HC270T9	DE000HC19D47	DE000HB9SUC6	DE000HB81KG4	DE000HB5Z9W8	DE000HR9JP56	DE000HC1J8T8
DE000HC030Z4	DE000HB830A1	DE000HB5ZE57	DE000HC270U7	DE000HC19D70	DE000HB9SUF9	DE000HB81KM2	DE000HB5Z0W7	DE000HR9JPG8	DE000HC1J8Z5
DE000HC02NW9	DE000HB830B9	DE000HB5ZE73	DE000HC27159	DE000HC19DC6	DE000HB9SUQ6	DE000HB81299	DE000HB5ZAH0	DE000HR9KCQ3	DE000HC1J967
DE000HC02NY5	DE000HB831I3	DE000HB5ZTG2	DE000HC271X9	DE000HC19DW4	DE000HB9SUS2	DE000HB81KS9	DE000HB5ZB92	DE000HVB5V03	DE000HC1J975
DE000HC03168	DE000HB83170	DE000HB5ZEP5	DE000HC27233	DE000HC19EH3	DE000HB9TDS6	DE000HB81KX9	DE000HB5Z551	DE000HVB5V11	DE000HC1JBH0
DE000HC031C1	DE000HB831A9	DE000HB5ZTH0	DE000HC27241	DE000HVB79H3	DE000HB9TDZ1	DE000HB812V5	DE000HB5ZCX3	DE000HVB5V29	DE000HC1J9R0
DE000HC031D9	DE000HB838T4	DE000HB5ZFY4	DE000HC27290	DE000HC1B0N6	DE000HB9TE93	DE000HB812W3	DE000HB5ZDL6	DE000HR9LDN6	DE000HC1J9V2
DE000HC02P91	DE000HB831W3	DE000HB5ZKU2	DE000HC272A5	DE000HC1B1I3	DE000HB9TF84	DE000HB812Y9	DE000HB5ZE65	DE000HR9LGF5	DE000HC1JBT5
DE000HC02PC6	DE000HB839A2	DE000HB5ZY20	DE000HC272G2	DE000HC1B154	DE000HB9TFA9	DE000HB81LB3	DE000HB5ZEH2	DE000HVB5VE0	DE000HC1JA04
DE000HC02PJ1	DE000HB839C8	DE000HB61EA2	DE000HC272T5	DE000HC1B1C7	DE000HB9ULV1	DE000HB81LF4	DE000HB5ZEJ8	DE000HR9NFP2	DE000HC1JAL4
DE000HC031Q1	DE000HB839L9	DE000HB61FL6	DE000HC272V1	DE000HC1B1N4	DE000HB9UM33	DE000HB813F6	DE000HB5ZFW8	DE000HVB5VR2	DE000HC1JAM2
DE000HC02PL7	DE000HB83287	DE000HB61FM4	DE000HC272W9	DE000HC1B1R5	DE000HB9UMC9	DE000HB81LM0	DE000HB5ZTP3	DE000HVB5VS0	DE000HC1JJC4
DE000HC031V1	DE000HB83AB2	DE000HB61GW1	DE000HC273A3	DE000HC1C5Z8	DE000HB9UMG0	DE000HB813X9	DE000HB5ZTQ1	DE000HVB5WB4	DE000HC1JAW1
DE000HC031W9	DE000HB83303	DE000HB631H8	DE000HVB4X51	DE000HC1C640	DE000HB9UMR7	DE000HB81455	DE000HB5ZTS7	DE000HR9YM68	DE000HC1JCS5
DE000HC03226	DE000HB83B90	DE000HB631M8	DE000HVB5061	DE000HC1C665	DE000HB9W1P8	DE000HB814E7	DE000HB5ZGY2	DE000HVB5Y00	DE000HC1JAY7
DE000HC032A3	DE000HB83BS4	DE000HB631S5	DE000HVB5384	DE000HC1C6A9	DE000HB9W279	DE000HB814L2	DE000HB5ZVC7	DE000HVB5YE4	DE000HC1JB29
DE000HC02QD2	DE000HB83C81	DE000HB631Z0	DE000HVB53T3	DE000HC1C756	DE000HB9W2A8	DE000HB814N8	DE000HB5ZKT4	DE000HVB5YK1	DE000HC1JD19
DE000HC032N6	DE000HB83CJ1	DE000HB635S6	DE000HVB5400	DE000HC1D929	DE000HB9W2V4	DE000HB814T5	DE000HB5ZSK6	DE000HVB5Z25	DE000HC1JD76
DE000HC02QJ9	DE000HB83CT0	DE000HB63636	DE000HVB56S8	DE000HC1D9F1	DE000HB9W337	DE000HB81MG0	DE000HB5ZSR1	DE000HVB5ZL6	DE000HC1JD92
DE000HC02QL5	DE000HB835N3	DE000HB63651	DE000HVB56T6	DE000HC1E8A3	DE000HB9W3F5	DE000HB81MN6	DE000HB5ZYJ6	DE000HVB5ZQ5	DE000HC1JDE3
DE000HC033J2	DE000HB83DR2	DE000HVB6PJ9	DE000HVB57C0	DE000HC1E8M8	DE000HB9W3G3	DE000HB81588	DE000HB61DP2	DE000HB0EFC6	DE000HC1JDU9
DE000HC033T1	DE000HVB6W27	DE000HB64UV8	DE000HVB5939	DE000HC1E8R7	DE000HB9W3M1	DE000HB81596	DE000HB61E85	DE000HB0EH70	DE000HC1JE26
DE000HC033Z8	DE000HB844U0	DE000HB64UW6	DE000HVB59J1	DE000HC1E927	DE000HB9W5U9	DE000HB81MV9	DE000HB61GX9	DE000HB0E8X8	DE000HC1JE67
DE000HC03473	DE000HB844X4	DE000HB64VS2	DE000HVB5AJ3	DE000HC1E976	DE000HVB73Q7	DE000HB815J3	DE000HVB6P75	DE000HB0EMF5	DE000HC1JEE1
DE000HC034F8	DE000HB84525	DE000HB64WK7	DE000HVB5AL9	DE000HC1E9V7	DE000HB9WLF0	DE000HB81N72	DE000HB63172	DE000HB0E9S6	DE000HC1JEF8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC034K8	DE000HB84533	DE000HB64X22	DE000HVB5BD4	DE000HC1EA17	DE000HB9WN22	DE000HB81661	DE000HB631C9	DE000HB0EB92	DE000HC1JF33
DE000HC03515	DE000HB845Z6	DE000HB64X30	DE000HVB5BE2	DE000HC1EA58	DE000HB9WN71	DE000HB81NF0	DE000HB634L4	DE000HVB60K7	DE000HC1JF41
DE000HC03564	DE000HB84657	DE000HVB6Q82	DE000HVB5BU8	DE000HC1EA66	DE000HB9WND1	DE000HB816D4	DE000HB63537	DE000HVB6101	DE000HC1JFD0
DE000HC035C2	DE000HB846E9	DE000HVB6QC2	DE000HVB5CN1	DE000HC1EB40	DE000HB9WNF6	DE000HB81NG8	DE000HB632D5	DE000HVB61Q2	DE000HC1JFE8
DE000HC035E8	DE000HB846M2	DE000HB67AD1	DE000HVB5CZ5	DE000HC1EBF5	DE000HVB7448	DE000HB81NH6	DE000HB635M9	DE000HB0US28	DE000HC1JFL3
DE000HC035M1	DE000HB84RB4	DE000HB695E0	DE000HVB5DJ7	DE000HC1EBL3	DE000HB9XT90	DE000HB817C4	DE000HB635Q0	DE000HVB62K3	DE000HC1JFP4
DE000HC03630	DE000HB84LX1	DE000HB69T49	DE000HVB5DZ3	DE000HC1EBQ2	DE000HB9XTH7	DE000HB817P6	DE000HB635R8	DE000HVB6325	DE000HC1JFQ2
DE000HC03663	DE000HB84M39	DE000HB69G77	DE000HVB5E87	DE000HC1EBX8	DE000HB9XUR4	DE000HB82UM9	DE000HB63628	DE000HB14100	DE000HC1JFS8
DE000HC03697	DE000HB84S33	DE000HB69NS8	DE000HVB5EX6	DE000HC1EC31	DE000HB9XUZ7	DE000HB82V48	DE000HB636B0	DE000HB14B94	DE000HC1JFT6
DE000HC036C0	DE000HB84MQ3	DE000HB69VF8	DE000HVB5GS1	DE000HC1ECM9	DE000HB9XVY8	DE000HB82V55	DE000HB64UJ3	DE000HVB63M7	DE000HC1JG57
DE000HC036J5	DE000HB84K80	DE000HB6BDZ5	DE000HR7HWF4	DE000HC1ECP2	DE000HB9XW20	DE000HB82VS4	DE000HB64VV6	DE000HVB63Z9	DE000HC1JG65
DE000HC036M9	DE000HB84MV3	DE000HB6BE05	DE000HR7HXC9	DE000HC1ECW8	DE000HB9XWL3	DE000HB82WB8	DE000HB64W72	DE000HVB64D4	DE000HC1JGQ0
DE000HC03770	DE000HB84KA1	DE000HB6BE88	DE000HVB5HD1	DE000HC1FJN9	DE000HB9XWM1	DE000HB83089	DE000HB64WH3	DE000HVB65J8	DE000HC1JGR8
DE000HC037C8	DE000HB84KB9	DE000HB6BMT9	DE000HVB5HG4	DE000HC1FJY6	DE000HB9XX45	DE000HB830K0	DE000HB64WS0	DE000HVB65P5	DE000HC1JGS6
DE000HC037K1	DE000HB84KX3	DE000HB6BNW1	DE000HVB5KZ8	DE000HC1HJS4	DE000HB9XXC0	DE000HB837Y6	DE000HB64X63	DE000HB1LWD2	DE000HC1JGY4
DE000HC038S2	DE000HB84T73	DE000HB6BP36	DE000HR7ZZR4	DE000HC1HK46	DE000HB9XXE6	DE000HB830X3	DE000HVB6PX0	DE000HB1LWE0	DE000HC1JHN5
DE000HC039Y8	DE000HB84P77	DE000HB6BP77	DE000HR7ZZS2	DE000HC1HK53	DE000HB9YNW7	DE000HB838F3	DE000HVB6Q09	DE000HB1LWQ4	DE000HC1JHP0
DE000HC03AE2	DE000HB84TF1	DE000HB6BPC8	DE000HR7ZZW4	DE000HC1HK95	DE000HB9YNX5	DE000HB83907	DE000HB66X53	DE000HB1LX05	DE000HC1JL5
DE000HC03BW2	DE000HB84PN3	DE000HB6BPD6	DE000HR800C2	DE000HC1HKQ6	DE000HB9YPE0	DE000HB831Y9	DE000HB66X79	DE000HB1LX47	DE000HC1JK10
DE000HC04ND5	DE000HB84Q19	DE000HB6BH69	DE000HR800H1	DE000HC1HL37	DE000HB9YPR2	DE000HB839N5	DE000HB677F5	DE000HB1LXA6	DE000HC1JK44
DE000HC04NR5	DE000HB84U96	DE000HB6DZC3	DE000HR800K5	DE000HC1HXT3	DE000HB9YPT8	DE000HB832Z4	DE000HB677J7	DE000HB1LXE8	DE000HC1JK77
DE000HC04PA6	DE000HB84UZ7	DE000HB6E0B5	DE000HVB5LB7	DE000HC1HY57	DE000HB9YQ19	DE000HB834J4	DE000HB67884	DE000HB1LXF5	DE000HC1JK85
DE000HC04PF5	DE000HB84V79	DE000HB6ED60	DE000HR811Q9	DE000HC1HLN1	DE000HB9YQL3	DE000HB834V9	DE000HB67A00	DE000HVB6671	DE000HC1JKG3
DE000HC04PS8	DE000HB84VZ5	DE000HB6E802	DE000HR812C7	DE000HC1HYB9	DE000HVB74C5	DE000HB83C73	DE000HB690J0	DE000HB1TWF2	DE000HC1JKM1
DE000HC04R48	DE000HB84WR0	DE000HB6E885	DE000HR8CQV2	DE000HC1HM10	DE000HC00N04	DE000HB83CA0	DE000HB690K8	DE000HB1TYF6	DE000HC1JKW0
DE000HVB7521	DE000HB84X93	DE000HB6E893	DE000HR8CR78	DE000HC1HYZ8	DE000HC00N20	DE000HB83CM5	DE000HB69SW9	DE000HVB67B1	DE000HC1JLJ5
DE000HC05965	DE000HB860W2	DE000HB6E8D4	DE000HR8CR94	DE000HC1HZ07	DE000HC00P93	DE000HVB6W35	DE000HB69T15	DE000HVB68J2	DE000HC1JM59
DE000HC05973	DE000HB860Y8	DE000HB6EED4	DE000HVB5NK4	DE000HC1HMH1	DE000HC00QF1	DE000HB844B0	DE000HB69G69	DE000HVB68K0	DE000HC1JMJ3
DE000HC059C2	DE000HB85XP9	DE000HB6E2V9	DE000HVB5NX7	DE000HC1HML3	DE000HC00QG9	DE000HB845P7	DE000HB69TU1	DE000HB2AQB9	DE000HC1JMP0
DE000HC059N9	DE000HB86132	DE000HB6EEU8	DE000HVB5P01	DE000HC1HZ98	DE000HC00QT2	DE000HB845T9	DE000HB69TZ0	DE000HB2BNT6	DE000HC1JMR6
DE000HC06062	DE000HB85XV7	DE000HB6E3A1	DE000HVB5QQ4	DE000HC1HN19	DE000HC00R42	DE000HB84673	DE000HB69V45	DE000HB2BNW0	DE000HC1JND4

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC061E4	DE000HB85XX3	DE000HVB6QU4	DE000HVB5R82	DE000HC1HZN1	DE000HC00RH5	DE000HB84699	DE000HB69HQ4	DE000HB2BP97	DE000HC1JNG7
DE000HC061M7	DE000HB85Y18	DE000HB6F833	DE000HVB5RU4	DE000HC1HZP6	DE000HC00RN3	DE000HB846K6	DE000HB69J66	DE000HB2BPD5	DE000HC1JNK9
DE000HC062F9	DE000HB861E8	DE000HB6F858	DE000HVB5RT6	DE000HC1HN43	DE000HC00RP8	DE000HB84QR2	DE000HB6BDY8	DE000HB2BPF0	DE000HC1JNS2
DE000HC062G7	DE000HB85Y75	DE000HB6F8G6	DE000HVB5RY6	DE000HC1HZR2	DE000HC00RX2	DE000HB84R42	DE000HB6BE21	DE000HB2BPL8	DE000HC1JP15
DE000HC06R95	DE000HB861Z3	DE000HB6F8W3	DE000HVB5T15	DE000HC1HZZ0	DE000HC00RY0	DE000HB84R83	DE000HB6BE47	DE000HB2BPN4	DE000HC1JP64
DE000HC06RA7	DE000HB862J5	DE000HB6F8Y9	DE000HR975G3	DE000HC1HNE6	DE000HVB74L6	DE000HB84LT9	DE000HB6BQT0	DE000HB2BQ88	DE000HC1JP80
DE000HC06W98	DE000HB86025	DE000HB6F9X9	DE000HR975K5	DE000HC1J074	DE000HC01U46	DE000HB84MD1	DE000HB6BL48	DE000HB2BQB7	DE000HC1JPE7
DE000HC06WF6	DE000HB86074	DE000HB6FA62	DE000HR975Z3	DE000HC1HNL1	DE000HC01UD6	DE000HB84MS9	DE000HB6BR42	DE000HB2EZE6	DE000HC1JPK4
DE000HC06WU5	DE000HB860F7	DE000HB6FAH0	DE000HR96YW6	DE000HC1J0A5	DE000HC01UG9	DE000HB84KD5	DE000HB6BR91	DE000HB2F469	DE000HC1KY94
DE000HC07QX9	DE000HB860Q4	DE000HB6FAQ1	DE000HR97804	DE000HC1HNS6	DE000HC01UJ3	DE000HB84SG1	DE000HB6BMR3	DE000HVB69D3	DE000HC1LE30
DE000HC07RY5	DE000HB86645	DE000HVB6R32	DE000HR970W1	DE000HC1HNY4	DE000HC01UL9	DE000HB84SH9	DE000HB6BS90	DE000HB2J4J9	DE000HC1LE48
DE000HC07S44	DE000HB86702	DE000HB6HTK0	DE000HR971T5	DE000HC1HP17	DE000HC01UV8	DE000HB84N79	DE000HB6BSB4	DE000HB2J7E3	DE000HC1LE55
DE000HC07SH8	DE000HB867P1	DE000HB6J082	DE000HR971U3	DE000HC1J0Q1	DE000HC01VW4	DE000HB84SQ0	DE000HB6BSC2	DE000HB2MSB0	DE000HC1LE97
DE000HC07SV9	DE000HB86FJ7	DE000HB6J1B8	DE000HR972E5	DE000HC1HP25	DE000HC01UY2	DE000HB84NF4	DE000HB6BNV3	DE000HB2N0B8	DE000HC1LEH0
DE000HC07TH6	DE000HB86NV6	DE000HB6HWC1	DE000HR97C46	DE000HC1J0S7	DE000HVB74T9	DE000HB84NH0	DE000HB6BNY7	DE000HB2N0C6	DE000HC1LEM0
DE000HC07TL8	DE000HB86GZ1	DE000HB6J1W4	DE000HR97C87	DE000HC1J0V1	DE000HVB74S1	DE000HB84SY4	DE000HB6BP51	DE000HB2N0D4	DE000HC1LEW9
DE000HC07TU9	DE000HB86H18	DE000HB6J1Y0	DE000HR97CE8	DE000HC1HP74	DE000HC030R1	DE000HB84P44	DE000HB6BGV7	DE000HB2MSY2	DE000HC1LUY1
DE000HC07TW5	DE000HB86H59	DE000HB6J231	DE000HR974G6	DE000HC1HP82	DE000HC030X9	DE000HB84TU0	DE000HB6BGW5	DE000HB2MT09	DE000HC1LV13
DE000HC07U81	DE000HB86QA3	DE000HB6HX55	DE000HR97DE6	DE000HC1HP90	DE000HC030Y7	DE000HB84PP8	DE000HB6BH10	DE000HB2N0Y0	DE000HC1LFP6
DE000HC07UA9	DE000HB86HL9	DE000HB6J439	DE000HR97DQ0	DE000HC1HPB7	DE000HC02NS7	DE000HB84U70	DE000HB6BH77	DE000HB2N0Z7	DE000HC1LVB7
DE000HC07V64	DE000HB86HN5	DE000HB6J454	DE000HR97DS6	DE000HC1HPD3	DE000HC02NV1	DE000HB84QD2	DE000HB6BHH4	DE000HB2MT41	DE000HC1LVC5
DE000HC07VD1	DE000HB86QF2	DE000HB6J4A4	DE000HVB5TN5	DE000HC1J165	DE000HC03135	DE000HB84V87	DE000HB6BUV8	DE000HB2MTK9	DE000HC1LVF8
DE000HC07VJ8	DE000HB86HP0	DE000HB6J4B2	DE000HVB5TR6	DE000HC1HPQ5	DE000HC02P00	DE000HB84VA8	DE000HB6C1G4	DE000HB2N1S0	DE000HC1LVU7
DE000HC07WF4	DE000HB86HS4	DE000HB6KJF5	DE000HR9H645	DE000HC1J1L0	DE000HC03192	DE000HB84VT8	DE000HB6DZD1	DE000HB2MUB6	DE000HC1LW12
DE000HC090W5	DE000HB86J24	DE000HB6KJH1	DE000HR9H660	DE000HC1HPY9	DE000HC031G2	DE000HB84W03	DE000HB6E0N0	DE000HB2N299	DE000HC1LGG8
DE000HC090Y1	DE000HB86QW7	DE000HB6KJZ3	DE000HR9H686	DE000HC1J231	DE000HC031K4	DE000HB84WA6	DE000HB6E109	DE000HB2MUH3	DE000HC1LW38
DE000HC09132	DE000HB86R16	DE000HB6KK30	DE000HR9H6P2	DE000HC1J298	DE000HC031N8	DE000HB84WN9	DE000HB6E117	DE000HB2N2C2	DE000HC1LGG1
DE000HVB75S8	DE000HB86JM3	DE000HB6KK89	DE000HR9H6T4	DE000HC1HQN0	DE000HC031S7	DE000HB84X85	DE000HB6E125	DE000HB2N2J7	DE000HC1LWB5
DE000HC0B3N1	DE000HB86RK0	DE000HB6KKD8	DE000HR9H6V0	DE000HC1HQY7	DE000HC02PM5	DE000HB85XR5	DE000HB6DYA0	DE000HB2MUS0	DE000HC1LGE2
DE000HC0B3S0	DE000HB86RQ7	DE000HB6KLC8	DE000HR9H785	DE000HC1HQZ4	DE000HC031Z2	DE000HB86157	DE000HB6EDF1	DE000HB2N2Q2	DE000HC1LWJ8
DE000HC0B3Y8	DE000HB86RY1	DE000HB6KLR6	DE000HR9HB21	DE000HC1J2T1	DE000HC03275	DE000HB861C2	DE000HB6EDG9	DE000HB2MV88	DE000HC1LWN0

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC0D8M0	DE000HB86SA9	DE000HB6KLZ9	DE000HR9HB39	DE000HC1J4J8	DE000HC03291	DE000HB861H1	DE000HB6EDJ3	DE000HB2MVR0	DE000HC1LWQ3
DE000HC0D939	DE000HB86SM4	DE000HB6KM04	DE000HR9JPY1	DE000HC1HR80	DE000HC02QA8	DE000HB861J7	DE000HB6EEF9	DE000HB2N3K3	DE000HC1LGT0
DE000HC0D954	DE000HB86L46	DE000HB6KM38	DE000HR9KD40	DE000HC1J4M2	DE000HC032J4	DE000HB85YK8	DE000HB6E2Z0	DE000HB2MW53	DE000HC1LGU8
DE000HC0D9A3	DE000HB86T71	DE000HB6KMQ6	DE000HVB5UP8	DE000HC1J314	DE000HC02QM3	DE000HB86223	DE000HB6EEP8	DE000HB2N406	DE000HC1LWY7
DE000HC0DA50	DE000HB86LJ5	DE000HB6KMS2	DE000HVB5V45	DE000HC1J4S9	DE000HC033A1	DE000HB85YS1	DE000HB6E323	DE000HB2N422	DE000HC1LH37
DE000HC0DAE4	DE000HB86LL1	DE000HB6KN37	DE000HVB5V52	DE000HC1HRH0	DE000HC033D5	DE000HB862B2	DE000HB6E3Q7	DE000HB2N448	DE000HC1LH45
DE000HC0DAF1	DE000HB86M37	DE000HB6KN45	DE000HR9LB66	DE000HC1J512	DE000HC033L8	DE000HB85Z41	DE000HB6E4C5	DE000HB2N463	DE000HC1LX86
DE000HC0DAJ3	DE000HB86TZ4	DE000HB6KNF7	DE000HR9MEU7	DE000HC1J3J0	DE000HC03408	DE000HB862Q0	DE000HB6E4N2	DE000HB2MWN7	DE000HC1LXB3
DE000HC0DB26	DE000HB86U60	DE000HB6KNH3	DE000HR9MJ91	DE000HC1J3K8	DE000HC03481	DE000HB863D6	DE000HB6E4P7	DE000HB2N4C8	DE000HC1LHA8
DE000HC0DB67	DE000HB86UL2	DE000HB6KNY8	DE000HR9ND70	DE000HC1J3P7	DE000HC034B7	DE000HB86082	DE000HB6E4S1	DE000HB2MWU2	DE000HC1LHB6
DE000HC0DBG7	DE000HB86MX4	DE000HB6KP76	DE000HVB5WE8	DE000HC1J5G1	DE000HC034S1	DE000HB860A8	DE000HVB6QS8	DE000HB2N4Y2	DE000HC1LHE0
DE000HC0D343	DE000HVB6WA4	DE000HB6KP92	DE000HVB5WF5	DE000HC1J3Z6	DE000HC034V5	DE000HB863X4	DE000HVB6QV2	DE000HB2MXS4	DE000HC1LXM0
DE000HC0D392	DE000HVB6WE6	DE000HB6KPL0	DE000HR9VVA2	DE000HC1J5K3	DE000HC034Y9	DE000HB863Y2	DE000HB6F809	DE000HB2MXU0	DE000HC1LHM3
DE000HC0D3M1	DE000HVB6WV0	DE000HB6KPS5	DE000HR9X220	DE000HC1J405	DE000HC03531	DE000HB860L5	DE000HB6F8T9	DE000HB2MXY2	DE000HC1LXY5
DE000HC0DCA8	DE000HB8AR09	DE000HB6KR58	DE000HR9X253	DE000HC1J4A7	DE000HC03580	DE000HB860N1	DE000HB6F8Z6	DE000HB2MY69	DE000HC1LHW2
DE000HC0DCD2	DE000HB8ARF5	DE000HB6KRJ0	DE000HR9YLL6	DE000HC1J6B0	DE000HC035K5	DE000HB864L7	DE000HB6F9D1	DE000HB2N5V5	DE000HC1LY36
DE000HC0DCX0	DE000HB8ARX8	DE000HB6KRP7	DE000HR9YLV5	DE000HC1J6D6	DE000HC036H9	DE000HB864S2	DE000HB6F9G4	DE000HB2N6J8	DE000HC1LJ19
DE000HC0DCY8	DE000HB8BRE6	DE000HB6L351	DE000HR9YLV3	DE000HC1J6H7	DE000HC036W8	DE000HB86512	DE000HB6FA47	DE000HB2N6K6	DE000HC1LY77
DE000HC0DD32	DE000HB8BSY2	DE000HB6L3K1	DE000HR9YLY9	DE000HC1J6K1	DE000HC036X6	DE000HB865S9	DE000HB6FAK4	DE000HB2MZ50	DE000HC1LYF2
DE000HC0DDM1	DE000HB8BVC2	DE000HB6L3Q8	DE000HR9YM76	DE000HC1J702	DE000HC03705	DE000HB86652	DE000HB6FAN8	DE000HB2MZ92	DE000HC1LYJ4
DE000HC0DDP4	DE000HVB6XD6	DE000HVB6RM9	DE000HVB5XP2	DE000HC1J728	DE000HC03713	DE000HB866K4	DE000HVB6R65	DE000HB2N6U5	DE000HC1LYK2
DE000HC0DDZ3	DE000HB8EYT4	DE000HVB6RP2	DE000HVB5XR8	DE000HC1J777	DE000HC03754	DE000HB866X7	DE000HVB6RA4	DE000HB2MZE9	DE000HC1LJH9
DE000HC0DE80	DE000HB8EYU2	DE000HB6PU66	DE000HVB5XH9	DE000HC1J7C6	DE000HC037G9	DE000HB867C9	DE000HB6HTD5	DE000HB2N703	DE000HC1LZ01
DE000HC0DEE6	DE000HB8EYY4	DE000HB6PU82	DE000HVB5XL1	DE000HC1J7E2	DE000HC037M7	DE000HB867F2	DE000HB6HTE3	DE000HB2MZP5	DE000HC1LK73
DE000HC0DEK3	DE000HB8EW16	DE000HB6QGR3	DE000HB060Y5	DE000HC1J7L7	DE000HC038J1	DE000HB86FL3	DE000HB6HTH6	DE000HB2MZS9	DE000HC1LZF9
DE000HC0DEZ1	DE000HB8EW73	DE000HB6Q111	DE000HVB5YX4	DE000HC1J7U8	DE000HC038U8	DE000HB86NT0	DE000HB6HTJ2	DE000HB2MZT7	DE000HC1LKD6
DE000HVB75W0	DE000HB8EW99	DE000HB6Q392	DE000HVB5YZ9	DE000HC1J7X2	DE000HC03A89	DE000HB86GD8	DE000HB6HF16	DE000HB2N000	DE000HC1LZM5
DE000HVB7620	DE000HB8EWF7	DE000HB6Q160	DE000HVB5ZU7	DE000HC1J801	DE000HC03A97	DE000HB86HM7	DE000HB6J1Z7	DE000HB2N7G2	DE000HC1LKM7
DE000HVB7612	DE000HB8EZC7	DE000HB6Q3L4	DE000HB0EJW6	DE000HC1J8A8	DE000HC03AF9	DE000HB86QE5	DE000HB6J223	DE000HB2N042	DE000HC1LKP0
DE000HVB7679	DE000HB8EZG8	DE000HB6Q418	DE000HB0EM08	DE000HC1J8K7	DE000HC03AJ1	DE000HB86QN6	DE000HB6HWP3	DE000HB2N7Y5	DE000HC1LKQ8
DE000HVB76E6	DE000HB8EWP6	DE000HB6Q483	DE000HB0E9D8	DE000HC1JB52	DE000HC03BB6	DE000HB86QP1	DE000HB6HWR9	DE000HB2N851	DE000HC1LKR6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HVB7687	DE000HB8EZP9	DE000HB6Q1S3	DE000HB0E9U2	DE000HC1J9B4	DE000HC03BR2	DE000HB86QQ9	DE000HB6HBB4	DE000HB2R8S1	DE000HC1LKZ9
DE000HC0F918	DE000HB8EX72	DE000HB6Q2A9	DE000HB0E9W8	DE000HC1JBD9	DE000HC03BV4	DE000HB86HY2	DE000HB6HHD0	DE000HVB6A80	DE000HC1M045
DE000HC0F926	DE000HB8EXE8	DE000HB6Q2E1	DE000HB0EMZ3	DE000HC1J9L3	DE000HC03C04	DE000HB86QT3	DE000HB6HVV1	DE000HB2TZ46	DE000HC1M060
DE000HC0F9D5	DE000HB8EY06	DE000HB6Q2F8	DE000HB0EP54	DE000HC1J9M1	DE000HC04NW5	DE000HB86JD2	DE000HB6J2D2	DE000HB2TZC8	DE000HC1LL31
DE000HC0F9J2	DE000HB8GBA7	DE000HB6QJS5	DE000HVB5ZX1	DE000HC1J9S8	DE000HC04PT6	DE000HB86RB9	DE000HB6HXX5	DE000HB2X587	DE000HC1LLN3
DE000HVB76N7	DE000HB8GBL4	DE000HB6Q2P7	DE000HVB6028	DE000HC1J9W0	DE000HC04R55	DE000HB86RF0	DE000HB6J3N9	DE000HB2ZR48	DE000HC1M0U8
DE000HC0GX43	DE000HB8GR86	DE000HB6QKX3	DE000HB0JFA9	DE000HC1JA61	DE000HC058M3	DE000HB86RL8	DE000HB6J421	DE000HVB6BB6	DE000HC1LLT0
DE000HC0GX68	DE000HB8GRA3	DE000HB6QLB7	DE000HVB60Z5	DE000HC1JC28	DE000HC058N1	DE000HB86RX3	DE000HB6J4S6	DE000HB31RH2	DE000HC1M151
DE000HC0GXB5	DE000HB8GRE5	DE000HB6QLG6	DE000HVB61E8	DE000HC1JC44	DE000HC058P6	DE000HB86S31	DE000HB6J4U2	DE000HB31S86	DE000HC1LLZ7
DE000HC0GXC3	DE000HB8GRG0	DE000HB6QLV5	DE000HB0UFM1	DE000HC1JAD1	DE000HC058W2	DE000HB86S56	DE000HB6KJK5	DE000HB31F08	DE000HC1LM14
DE000HC0GXN0	DE000HB8GRR7	DE000HB6QGG6	DE000HVB6309	DE000HC1JAJ8	DE000HC059H1	DE000HB86SB7	DE000HB6KJU4	DE000HB31FH7	DE000HC1M185
DE000HC0GY18	DE000HB8GRX5	DE000HB6QGJ0	DE000HVB63A2	DE000HC1JCF2	DE000HC059K5	DE000HB86SD3	DE000HB6KL21	DE000HB31UG8	DE000HC1M1D2
DE000HC0GY42	DE000HB8GSC7	DE000HB6Q9E6	DE000HB14225	DE000HC1JCL0	DE000HC05ZW6	DE000HB86SQ5	DE000HB6KLF1	DE000HB31MF7	DE000HC1M1F7
DE000HC0GYB3	DE000HVB6XH7	DE000HB6QGQ5	DE000HB14AW3	DE000HC1JCQ9	DE000HC06104	DE000HB86T63	DE000HB6KM12	DE000HB31WY7	DE000HC1M1R2
DE000HC0GY55	DE000HB8HJ44	DE000HB6QPK9	DE000HB14B45	DE000HC1JCR7	DE000HC06112	DE000HB86TP5	DE000HB6KM95	DE000HB31X97	DE000HC1PCF9
DE000HC0GZ82	DE000HB8HJG5	DE000HB6QPM5	DE000HB14BA7	DE000HC1JCW7	DE000HC06138	DE000HB86LY4	DE000HB6KMR4	DE000HB31QS1	DE000HC1Q4Z5
DE000HC0GZF1	DE000HB8HJK7	DE000HVB6RS6	DE000HB14CH0	DE000HC1JD50	DE000HC062S2	DE000HB86M29	DE000HB6KMV6	DE000HB32U40	DE000HC1Q533
DE000HC0GZG9	DE000HB8HJV4	DE000HVB6RU2	DE000HB17285	DE000HC1JDF0	DE000HVB7547	DE000HB86TY7	DE000HB6KNS0	DE000HB32VF6	DE000HC1Q590
DE000HC0KAZ4	DE000HB8HK90	DE000HB6UNF6	DE000HVB63W6	DE000HC1JDR5	DE000HVB75C2	DE000HB86U29	DE000HB6KNU6	DE000HB34F47	DE000HC1Q5D9
DE000HC0KB68	DE000HB8HKC2	DE000HB6UNQ3	DE000HVB6499	DE000HC1JE83	DE000HC06W72	DE000HB86U52	DE000HB6KNW2	DE000HB34Q93	DE000HC1Q5M0
DE000HC0KG30	DE000HB8JAQ9	DE000HB6UNV3	DE000HVB64F9	DE000HC1JF66	DE000HC06WL4	DE000HB86UC1	DE000HB6KP19	DE000HB34P52	DE000HC1Q616
DE000HC0KBW9	DE000HB8JC49	DE000HB6UNW1	DE000HVB64Y0	DE000HC1JFF5	DE000HC06WM2	DE000HB86UD9	DE000HB6KQ00	DE000HVB6BW2	DE000HC1Q632
DE000HC0K GK3	DE000HB8JDC3	DE000HB6QUU8	DE000HVB6515	DE000HC1JFH1	DE000HC06WP5	DE000HB86UJ6	DE000HB6KQU9	DE000HVB6BS0	DE000HC1Q6Q9
DE000HC0KGM9	DE000HB8JF87	DE000HB6UP58	DE000HVB6549	DE000HC1JFV2	DE000HC06X22	DE000HB88LB8	DE000HB6KRK8	DE000HVB6BX0	DE000HC1Q6X5
DE000HC0KGN7	DE000HB8JF95	DE000HB6UR31	DE000HB1LW14	DE000HC1JGA4	DE000HVB75K5	DE000HVB6WZ1	DE000HB6L2Y4	DE000HVB6C39	DE000HC1Q715
DE000HC0KH39	DE000HB8KQY7	DE000HB6UP82	DE000HB1LW71	DE000HC1JGG1	DE000HC07R11	DE000HB8AQD2	DE000HB6L302	DE000HB36FH6	DE000HC1Q723
DE000HC0KH62	DE000HB8KR80	DE000HB6UR72	DE000HB1LWP6	DE000HC1JGM9	DE000HC07S93	DE000HB8AQH3	DE000HB6L3S4	DE000HB36G85	DE000HC1Q756
DE000HC0KHU0	DE000HB8KRP3	DE000HB6UPA2	DE000HB1LWV4	DE000HC1JGN7	DE000HC07SM8	DE000HB8AQZ5	DE000HB6L3V8	DE000HB36H27	DE000HC1Q772
DE000HC0K KX8	DE000HB8KT39	DE000HB6URR2	DE000HB1LX21	DE000HC1JGU2	DE000HC07SP1	DE000HB8ARA6	DE000HB6L435	DE000HVB6CA6	DE000HC1Q7E3
DE000HC0K KZ3	DE000HB8KTJ2	DE000HVB6S15	DE000HVB6697	DE000HC1JGW8	DE000HC07SY3	DE000HVB6X34	DE000HB6PSW0	DE000HB3A4U4	DE000HC1Q7F0
DE000HC0KLP2	DE000HB8KTT1	DE000HVB6SA2	DE000HVB6655	DE000HC1JGX6	DE000HC07T01	DE000HVB6XC8	DE000HB6PT77	DE000HB3A526	DE000HC1Q7T1

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC0KLT4	DE000HB8KTU9	DE000HVB6S72	DE000HVB66X7	DE000HC1JGZ1	DE000HC07TB9	DE000HB8BTP8	DE000HB6PTV0	DE000HB3A5B1	DE000HC1QBU8
DE000HC0KM40	DE000HB8KTV7	DE000HVB6SC8	DE000HVB6739	DE000HC1JHD6	DE000HC07TM6	DE000HB8BWN7	DE000HB6Q0T3	DE000HB3A5N6	DE000HC1QBX2
DE000HC0KMR6	DE000HB8KU85	DE000HVB6SF1	DE000HVB67H8	DE000HC1JH72	DE000HC07TP9	DE000HB8BWT4	DE000HB6Q0U1	DE000HB3A5Q9	DE000HC1QC45
DE000HC0MSS7	DE000HB8KUB7	DE000HB6XSX2	DE000HVB67C9	DE000HC1JH80	DE000HC07UE1	DE000HB8BXN5	DE000HB6Q384	DE000HB3A5S5	DE000HC1QC52
DE000HC0MSW9	DE000HB8LKT8	DE000HB6XT51	DE000HVB67U1	DE000HC1JH98	DE000HC07VA7	DE000HB8EYP2	DE000HB6Q442	DE000HB3A617	DE000HC1QCP6
DE000HC0MSZ2	DE000HB8LKV4	DE000HB6XUH1	DE000HVB68H6	DE000HC1JHW6	DE000HC07W30	DE000HB8EVZ7	DE000HB6Q1U9	DE000HB3A658	DE000HC1QCR2
DE000HC0MT74	DE000HB8LTR3	DE000HB6XUP4	DE000HVB68N4	DE000HC1JJ39	DE000HC090U9	DE000HB8EYZ1	DE000HB6Q4Q1	DE000HB3A6C7	DE000HC1QCS0
DE000HC0MTD7	DE000HB8LTV5	DE000HB6XUQ2	DE000HB2AQF0	DE000HC1JJC4	DE000HC092S9	DE000HB8EZ47	DE000HB6Q4S7	DE000HB3A6N4	DE000HC1QD10
DE000HC0MTG0	DE000HB8LU19	DE000HB6XUY6	DE000HB2BNH1	DE000HC1JJH3	DE000HC0B396	DE000HB8EWD2	DE000HB6Q4T5	DE000HB3A6R5	DE000HC1QD77
DE000HC0MTQ9	DE000HB8LU92	DE000HB6XUZ3	DE000HB2BNK5	DE000HC1JJK7	DE000HC0B3F7	DE000HB8EWW4	DE000HB6Q4U3	DE000HB3A6U9	DE000HC1QD85
DE000HC0MU63	DE000HB8LUG4	DE000HB6XV08	DE000HB2BNP4	DE000HC1JKB4	DE000HC0B3G5	DE000HB8EXJ7	DE000HB6Q4Y5	DE000HB3A773	DE000HC1QDL3
DE000HC0MU97	DE000HB8LV00	DE000HB6XV24	DE000HB2BNZ3	DE000HC1JJK5	DE000HC0B412	DE000HB8EXQ2	DE000HB6QK00	DE000HB3A7A9	DE000HC1QDP4
DE000HC0MUE3	DE000HB8LV67	DE000HB6XV32	DE000HB2BP06	DE000HC1JLD8	DE000HC0D8C1	DE000HB8G4P3	DE000HB6Q6H5	DE000HB3A7C5	DE000HC1QE35
DE000HC0MUW5	DE000HB8LVA5	DE000HB6XVE6	DE000HB2BP63	DE000HC1JLK3	DE000HC0D8S7	DE000HB8GRK2	DE000HB6Q715	DE000HB3A7D3	DE000HC1QEB2
DE000HC0MUY1	DE000HB8LVJ6	DE000HB6XVT4	DE000HB2BP99	DE000HC1JLN7	DE000HC0D921	DE000HB8GRS5	DE000HB6Q7V4	DE000HB3A7M4	DE000HC1QEK3
DE000HC0MW53	DE000HB8LVK4	DE000HVB6S33	DE000HB2BPW5	DE000HC1JM42	DE000HC0D947	DE000HB8GRZ0	DE000HB6Q8G3	DE000HB3A7T9	DE000HC1QJE5
DE000HC0MW79	DE000HB8LVZ2	DE000HB6YU24	DE000HB2EH11	DE000HC1JMN5	DE000HC0D970	DE000HB8GS28	DE000HB6QFU9	DE000HB3A807	DE000HC1QJH8
DE000HC0P4X2	DE000HB8LW90	DE000HB6YU57	DE000HB2EXD3	DE000HC1JM08	DE000HC0D9C9	DE000HB8GS77	DE000HB6QFZ8	DE000HB3A8L4	DE000HC1QFP9
DE000HC0P4Y0	DE000HB8LWE5	DE000HB6YUH9	DE000HB2F6Z4	DE000HC1JMU0	DE000HC0D9E5	DE000HVB6XE4	DE000HB6QG63	DE000HB3A8Q3	DE000HC1QFQ7
DE000HC0P9E1	DE000HB8LWL0	DE000HB6YUN7	DE000HB2ERQ7	DE000HC1JMV8	DE000HC0D9K2	DE000HVB6XF1	DE000HB6QME9	DE000HB3A8R1	DE000HC1QFU9
DE000HC0P9L6	DE000HB8LWM8	DE000HB6YUT4	DE000HVB6986	DE000HC1JN90	DE000HC0DA27	DE000HVB6XG9	DE000HB6Q9C0	DE000HB3A930	DE000HC1QJQ9
DE000HC0P9S1	DE000HB8LWV9	DE000HB6YVR6	DE000HVB69G6	DE000HC1JNA0	DE000HC0DAA2	DE000HB8HGP2	DE000HB6Q9M9	DE000HB3A9G2	DE000HC1QK37
DE000HC0PAE8	DE000HB8LXG8	DE000HB6YVY2	DE000HB2J2W6	DE000HC1JP72	DE000HC0DAH7	DE000HB8HHZ9	DE000HB6Q9R8	DE000HB3A9J6	DE000HC1QK45
DE000HC0PC05	DE000HB8LXV7	DE000HB6YW30	DE000HB2J370	DE000HC1JP98	DE000HC0DBJ1	DE000HB8HJ51	DE000HB6QA02	DE000HB3A9M0	DE000HC1QGA9
DE000HC0PC39	DE000HB8LY64	DE000HB6YW55	DE000HB2J3S2	DE000HC1JPA5	DE000HC0DBM5	DE000HB8HKA6	DE000HB6QPG7	DE000HB3A9U3	DE000HC1QK78
DE000HC0PCG9	DE000HB8LYE1	DE000HB6YWP8	DE000HB2J4M3	DE000HC1JPB3	DE000HC0DBN3	DE000HB8HKF5	DE000HB6QPH5	DE000HB3A9V1	DE000HC1QGE1
DE000HC0PCR6	DE000HB8LYF8	DE000HB6YX47	DE000HB2MRZ1	DE000HC1JPD9	DE000HC0D3C2	DE000HB8HKM1	DE000HB6QPL7	DE000HB3A9X7	DE000HC1QKG8
DE000HC0PCT2	DE000HB8LYG6	DE000HB6YXX0	DE000HB2MS75	DE000HC1JPH0	DE000HC0DC25	DE000HB8JB08	DE000HB6QPW4	DE000HB3AAD7	DE000HC1QGR3
DE000HC0PCU0	DE000HB8LYL6	DE000HB6Z0Q8	DE000HB2N091	DE000HC1JPS7	DE000HC0DC82	DE000HB8JCF8	DE000HB6UQP8	DE000HB3AAZ0	DE000HC1QKL8
DE000HC0PCW6	DE000HB8LZJ7	DE000HB6Z0R6	DE000HB2N0A0	DE000HC1KYQ1	DE000HC0DDV2	DE000HB8JD06	DE000HB6UQS2	DE000HB3AB02	DE000HC1QKR5
DE000HC0PCX4	DE000HB8M009	DE000HB70AT1	DE000HB2MSD6	DE000HC1LE71	DE000HC0DEG1	DE000HB8JF46	DE000HB6UP41	DE000HVB6CV2	DE000HC1QGY9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC0PD12	DE000HB8M066	DE000HB705A5	DE000HB2MSJ3	DE000HC1LED9	DE000HC0DEJ5	DE000HB8KRA5	DE000HB6UP66	DE000HB3E965	DE000HC1QKW5
DE000HC0PDP8	DE000HB8M0G2	DE000HB705E7	DE000HB2N0R4	DE000HC1LEF4	DE000HC0DEP2	DE000HB8KSN6	DE000HB6UR56	DE000HB3EA25	DE000HC1QHK6
DE000HC0PDV6	DE000HB8MJR2	DE000HB705G2	DE000HB2N0T0	DE000HC1LEL2	DE000HVB76R8	DE000HB8KU36	DE000HB6URG5	DE000HVB6DH9	DE000HC1QLG6
DE000HC0PDZ7	DE000HB8MLQ0	DE000HB705K4	DE000HB2N0W4	DE000HC1LEP3	DE000HC0F975	DE000HB8KU77	DE000HB6URM3	DE000HB3J2H6	DE000HC1QHM2
DE000HC0PE11	DE000HB8MLZ1	DE000HB70CB5	DE000HB2N1A8	DE000HC1LEZ2	DE000HC0F9C7	DE000HB8KUG6	DE000HB6XSV6	DE000HB3J2U9	DE000HC1QHU5
DE000HC0PEK7	DE000HB8MM67	DE000HB70D10	DE000HB2N1D2	DE000HC1LF54	DE000HC0F9N4	DE000HB8LKQ4	DE000HB6XT85	DE000HB3J337	DE000HC1QLW3
DE000HC0PPF3	DE000HB8MMC8	DE000HB70DM0	DE000HB2MTM5	DE000HC1LFC8	DE000HC0F9P9	DE000HB8LTE1	DE000HB6XTS0	DE000HB3J3C5	DE000HC1QM84
DE000HC0PFT5	DE000HB8MMQ8	DE000HB70DN8	DE000HB2N1H3	DE000HC1LVE1	DE000HC0F9T1	DE000HB8LUD1	DE000HB6XTT8	DE000HVB6E78	DE000HC1QMF6
DE000HC0Q691	DE000HB8MMY2	DE000HB708T9	DE000HB2N1N1	DE000HC1LFG9	DE000HC0GXA7	DE000HB8LUP5	DE000HB6XUG3	DE000HW6C926	DE000HC1QMH2
DE000HC0Q7C8	DE000HB8MN33	DE000HB70GJ9	DE000HB2N1R2	DE000HC1LFK1	DE000HC0GXX6	DE000HB8LUV3	DE000HB6XUJ7	DE000HB3L6A8	DE000HC1QML4
DE000HC0RFL8	DE000HB8MNB8	DE000HB70Q80	DE000HB2MTY0	DE000HC1LFL9	DE000HC0GY67	DE000HB8LV42	DE000HB6XUR0	DE000HVB6EJ3	DE000HC1QMN0
DE000HC0RFP9	DE000HB8PQW0	DE000HB70SL0	DE000HB2N216	DE000HC1LVN2	DE000HC0GYD9	DE000HB8LVL2	DE000HB6XV16	DE000HVB6EM7	DE000HC1QN83
DE000HVB77A2	DE000HB8PR10	DE000HB70T87	DE000HB2MUL5	DE000HC1LVQ5	DE000HC0GYL2	DE000HB8LVX7	DE000HB6XV57	DE000HB3N016	DE000HC1QNA5
DE000HC0SZG4	DE000HB8PR69	DE000HB70U68	DE000HB2MUN1	DE000HC1LFT2	DE000HC0GYT5	DE000HB8LW09	DE000HB6XVD8	DE000HB3N0S1	DE000HC1QNH0
DE000HC0SZN0	DE000HB8PRF3	DE000HB70XF2	DE000HB2MUP6	DE000HC1LFU0	DE000HC0GYU3	DE000HB8LW66	DE000HB6XVF3	DE000HB3NAB4	DE000HC1QNQ1
DE000HC0SZS9	DE000HB8PU49	DE000HB70XM8	DE000HB2MUQ4	DE000HC1LFW6	DE000HC0GZ09	DE000HB8LWK2	DE000HB6XVG1	DE000HB3PX74	DE000HC1QP65
DE000HC0T0K3	DE000HB8PRT4	DE000HB70XX5	DE000HB2N2R0	DE000HC1LVY9	DE000HC0GZK1	DE000HB8LWT3	DE000HB6XVH9	DE000HVB6ES4	DE000HC1QPD4
DE000HC0T0S6	DE000HB8PRU2	DE000HB70Z55	DE000HB2MV96	DE000HC1LFZ9	DE000HC0KB76	DE000HB8LXC7	DE000HB6XVL1	DE000HB3Q8X1	DE000HC1QPE2
DE000HC0T0X6	DE000HB8PRV0	DE000HB70ZB6	DE000HB2N356	DE000HC1LW04	DE000HC0KG97	DE000HB8LXE3	DE000HB6YSY8	DE000HB3QBW1	DE000HC1QPK9
DE000HC0T0Z1	DE000HB8PRY4	DE000HB70ZC4	DE000HB2MVC2	DE000HC1LG79	DE000HC0KHZ9	DE000HB8LXR5	DE000HB6YU16	DE000HVB6EW6	DE000HC1QPR4
DE000HC0T208	DE000HB8PRZ1	DE000HB70YA1	DE000HB2MVL3	DE000HC1LW79	DE000HC0KJ52	DE000HB8LY23	DE000HB6YU40	DE000HVB6F77	DE000HC1QPW4
DE000HC0T281	DE000HB8PS01	DE000HB70ZJ9	DE000HB2MVU4	DE000HC1LW87	DE000HC0KJE0	DE000HB8LYK8	DE000HB6YU73	DE000HVB6F85	DE000HC1QQB6
DE000HC0T2S2	DE000HB8Q2E9	DE000HB70YF0	DE000HB2MVW0	DE000HC1LWA7	DE000HC0KJF7	DE000HB8LYR3	DE000HB6YU99	DE000HVB6FJ0	DE000HC1QQJ9
DE000HC0T2V6	DE000HB8Q2G4	DE000HB70ZN1	DE000HB2N3M9	DE000HC1LWC3	DE000HC0KJW2	DE000HB8LYT9	DE000HB6YUE6	DE000HB3TT68	DE000HC1QQK7
DE000HVB77H7	DE000HB8PWA4	DE000HVB6SN5	DE000HB2N3Q0	DE000HC1LGD4	DE000HC0KLC0	DE000HB8LZA6	DE000HB6YUG1	DE000HB3TTN6	DE000HC1QQX0
DE000HC0TRY2	DE000HB8PWY4	DE000HB72KE8	DE000HB2N3R8	DE000HC1LWE9	DE000HC0MT09	DE000HB8M033	DE000HB6YUM9	DE000HB3TTP1	DE000HC1QR06
DE000HC0TS11	DE000HB8Q3S7	DE000HB72KL3	DE000HB2N3Z1	DE000HC1LWG4	DE000HC0MTF2	DE000HB8M0H0	DE000HB6YWB8	DE000HVB6GE9	DE000HC1QU92
DE000HC0TTU6	DE000HB8PY60	DE000HB72L34	DE000HB2N414	DE000HC1LWW1	DE000HC0MTM8	DE000HB8M0K4	DE000HB6YYX8	DE000HB40FY3	DE000HC1QUG7
DE000HC0TTV4	DE000HB8PYL7	DE000HB72L42	DE000HB2N4E4	DE000HC1LXE7	DE000HC0MU48	DE000HB8MLX6	DE000HB703M5	DE000HVB6GP5	DE000HC1QUX2
DE000HC0TU66	DE000HB8PYZ7	DE000HB72MM7	DE000HB2N4J3	DE000HC1LHC4	DE000HC0MU71	DE000HB8MM18	DE000HB70AS3	DE000HVB6H42	DE000HC1QUZ7
DE000HC0TUQ2	DE000HB8Q5P8	DE000HB72MN5	DE000HB2N4Q8	DE000HC1LXF4	DE000HC0MUA1	DE000HB8MM75	DE000HB70565	DE000HVB6H75	DE000HC1RXL9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC0TV99	DE000HB8PZ28	DE000HB762E8	DE000HB2MX45	DE000HC1LXJ6	DE000HC0MUF0	DE000HB8MM83	DE000HB705J6	DE000HVB6HB3	DE000HC1RXM7
DE000HC0TVA4	DE000HB8PZ51	DE000HB76349	DE000HB2N4S4	DE000HC1LHJ9	DE000HC0MV47	DE000HB8MMB0	DE000HB70L02	DE000HVB6HK4	DE000HC1U9J2
DE000HC0TW49	DE000HB8PZR1	DE000HB76380	DE000HB2N5F8	DE000HC1LXN8	DE000HC0MVB7	DE000HB8MMJ3	DE000HB70U19	DE000HVB6HE7	DE000HC1U9M6
DE000HC0TWD6	DE000HB8Q6K7	DE000HB77AL3	DE000HB2MXW6	DE000HC1LXR9	DE000HC0MVF8	DE000HB8MN90	DE000HB70W17	DE000HVB6HF4	DE000HC1U9R5
DE000HC0TWK1	DE000HB8Q6N1	DE000HB775A8	DE000HB2N5H4	DE000HC1LXV1	DE000HC0MVZ6	DE000HB8N437	DE000HB70XP1	DE000HW6CQ14	DE000HC1U9Y1
DE000HC0TWW8	DE000HB8QVE6	DE000HB77AX8	DE000HB2MY28	DE000HC1LHU6	DE000HC0MW46	DE000HVB6Y74	DE000HB70XW7	DE000HB4FFW3	DE000HC1UA58
DE000HC0TWW6	DE000HB8QVS6	DE000HB77JM2	DE000HB2N5R3	DE000HC1LXZ2	DE000HC0MWE9	DE000HB8PR36	DE000HB70Z89	DE000HB4G8T0	DE000HC1UAN7
DE000HC0TXD4	DE000HB8QWB0	DE000HB778Z9	DE000HB2N5U7	DE000HC1LY93	DE000HC0MWJ8	DE000HB8PV55	DE000HB70YC7	DE000HB4FR16	DE000HC1UAV0
DE000HC0TXL7	DE000HB8QWJ3	DE000HB779D4	DE000HB2MYK9	DE000HC1LYA3	DE000HC0MWM2	DE000HB8PS19	DE000HB70YK0	DE000HB4FR57	DE000HC1UB57
DE000HC0TXY0	DE000HB8QWK1	DE000HB77EW2	DE000HB2N638	DE000HC1LJA4	DE000HC0MWN0	DE000HB8Q2F6	DE000HB70ZV4	DE000HB4FR81	DE000HC1UB81
DE000HC0TY05	DE000HB8QWN5	DE000HB77EY8	DE000HB2MZ68	DE000HC1LYN6	DE000HC0P4V6	DE000HB8Q2H2	DE000HB72MC8	DE000HB4FRG1	DE000HC1UBF1
DE000HC0TY54	DE000HB8QXM5	DE000HB77LY3	DE000HB2N6R1	DE000HC1LJQ0	DE000HC0P537	DE000HB8Q2Z4	DE000HB72MG9	DE000HB4G9J9	DE000HC1UBL9
DE000HC0TYP6	DE000HB8QYN1	DE000HB77LZ0	DE000HB2MZA7	DE000HC1LJZ1	DE000HC0P9F8	DE000HB8PWZ1	DE000HVB6SZ9	DE000HB4G9M3	DE000HC1UBS4
DE000HC0TYS0	DE000HB8QZ19	DE000HVB6TB8	DE000HB2N778	DE000HC1LZ76	DE000HC0P9N2	DE000HB8PXA2	DE000HVB6T06	DE000HB4G9P6	DE000HC1UBT2
DE000HC0TYZ5	DE000HVB6YB8	DE000HB77MP9	DE000HB2MZW1	DE000HC1LK81	DE000HC0P9Z6	DE000HB8PXB0	DE000HVB6T30	DE000HB4FS07	DE000HC1UC49
DE000HC0TZ04	DE000HB8S7X6	DE000HB77N78	DE000HB2MZZ4	DE000HC1LKE4	DE000HC0PAL3	DE000HB8PXH7	DE000HVB6T63	DE000HB4FS15	DE000HC1UCJ1
DE000HC0TZ20	DE000HB8S873	DE000HB77N94	DE000HB2N7U3	DE000HC1LKG9	DE000HC0PB06	DE000HB8Q4H8	DE000HVB6T89	DE000HB4G9R2	DE000HC1UCL7
DE000HC0TZ61	DE000HB8S8A2	DE000HB78NB5	DE000HB2N802	DE000HC1LKH7	DE000HC0PDY0	DE000HB8Q4L0	DE000HB762C2	DE000HB4FS31	DE000HC1UCS2
DE000HC0TZQ1	DE000HB8S8Y2	DE000HB79343	DE000HB2N810	DE000HC1LZP8	DE000HC0PE29	DE000HB8Q4N6	DE000HB76315	DE000HB4G9U6	DE000HC1UCU8
DE000HC0TZW9	DE000HB8S915	DE000HB78PJ3	DE000HB2N8D7	DE000HC1LZV6	DE000HC0PFB3	DE000HB8PYS2	DE000HB76398	DE000HB4FSA2	DE000HC1UCZ7
DE000HC0U0Q7	DE000HB8S956	DE000HB78PK1	DE000HB2N8F2	DE000HC1M0D4	DE000HC0PFJ6	DE000HB8PZ93	DE000HB77H76	DE000HB4FSF1	DE000HC1UDB6
DE000HC0U0S3	DE000HB8S998	DE000HB79AF1	DE000HVB6A98	DE000HC1M0K9	DE000HC0PFM0	DE000HB8Q034	DE000HB77H92	DE000HB4FSG9	DE000HC1VRR0
DE000HC0U149	DE000HB8UA53	DE000HB78VS2	DE000HVB6AB8	DE000HC1LLS2	DE000HC0RDF5	DE000HB8Q0W5	DE000HB77AM1	DE000HB4FSM7	DE000HC1VRU4
DE000HC0U1T9	DE000HB8UA61	DE000HB79AK1	DE000HB2TXP5	DE000HC1M0Y0	DE000HC0RDP4	DE000HB8Q8J5	DE000HB77B49	DE000HB4FSP0	DE000HC1VRY6
DE000HC0U2F6	DE000HB8UAC6	DE000HB78PU0	DE000HB2TYA5	DE000HC1LLX2	DE000HC0RDZ3	DE000HB8QV13	DE000HB77B98	DE000HB4FSR6	DE000HC1VRZ3
DE000HC0U2S9	DE000HB8UAS2	DE000HB79AY2	DE000HB2TYE7	DE000HC1LM30	DE000HC0RE01	DE000HB8QV62	DE000HB77KF4	DE000HB4GA89	DE000HC1VS40
DE000HC0U2T7	DE000HB8UB37	DE000HB78Q41	DE000HB2TYT5	DE000HC1M1A8	DE000HC0RE27	DE000HB8QW61	DE000HB77KM0	DE000HB4GAE0	DE000HC1VS99
DE000HC0U2U5	DE000HB8UB45	DE000HB79B39	DE000HB2TYV1	DE000HC1M1G5	DE000HC0RFK0	DE000HB8QW79	DE000HB77883	DE000HB4GAL5	DE000HC1W283
DE000HC0U2W1	DE000HB8UBD2	DE000HB78QD4	DE000HVB6AM5	DE000HC1Q517	DE000HC0RZM4	DE000HB8QW87	DE000HB77F78	DE000HB4FT89	DE000HC1W2B2
DE000HC0U305	DE000HB8UBV4	DE000HB78WL5	DE000HB2X5B5	DE000HC1Q5J6	DE000HC0SZB5	DE000HB8QWR6	DE000HB77FS7	DE000HB4FTD4	DE000HC1W2M9
DE000HC0U321	DE000HB8UBW2	DE000HB78WP6	DE000HVB6B30	DE000HC1Q5Q1	DE000HC0T018	DE000HB8QXC6	DE000HB77N11	DE000HB4FTM5	DE000HC1W2R8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC0U362	DE000HB8UD68	DE000HB78WT8	DE000HB2ZNN8	DE000HC1Q5X7	DE000HC0T0H9	DE000HB8QXJ1	DE000HB77NB7	DE000HB4GAY8	DE000HC1W390
DE000HC0U3J6	DE000HB8UE59	DE000HB78QR4	DE000HB2ZQR2	DE000HC1Q5Y5	DE000HC0T0W8	DE000HB8QXR4	DE000HB78NF6	DE000HB4GB13	DE000HC1W3A2
DE000HC0U3L2	DE000HB8UEC8	DE000HB79BU8	DE000HB2ZQY8	DE000HC1Q624	DE000HC0T1M7	DE000HB8QY36	DE000HB78NG4	DE000HB4FTV6	DE000HC1W3D6
DE000HC0U9T2	DE000HB8UFT9	DE000HB79BV6	DE000HB31F40	DE000HC1Q657	DE000HC0T257	DE000HB8QYC4	DE000HB78P00	DE000HB4GB54	DE000HC1W7U1
DE000HC0UAD0	DE000HB8UFW3	DE000HB78QY0	DE000HB31FV8	DE000HC1Q673	DE000HC0T273	DE000HB8QYD2	DE000HB78PB0	DE000HB4FU37	DE000HC1W7X5
DE000HC0UAM1	DE000HB8UFZ6	DE000HB78X34	DE000HB31WD1	DE000HC1Q6D7	DE000HC0T2C6	DE000HB8RE54	DE000HB78PC8	DE000HB4GBJ7	DE000HC1W3U0
DE000HC0UAN9	DE000HB8UG65	DE000HB79C04	DE000HB32U32	DE000HC1Q6S5	DE000HC0T349	DE000HB8S8E4	DE000HB78PF1	DE000HB4FUH3	DE000HC1W8K0
DE000HC0UAR0	DE000HB8UNJ4	DE000HB78XC2	DE000HB33712	DE000HC1Q707	DE000HC0T398	DE000HB8S8N5	DE000HB78VU8	DE000HB4FUQ4	DE000HC1W8L8
DE000HC0UBB2	DE000HB8UNV9	DE000HB78RC4	DE000HB337E9	DE000HC1Q731	DE000HVB77G9	DE000HB8S923	DE000HB78Q25	DE000HB4GBR0	DE000HC1W8S3
DE000HC0UBF3	DE000HB8UNW7	DE000HB78XH1	DE000HB34F21	DE000HC1Q798	DE000HVB77L9	DE000HB8S931	DE000HB79B21	DE000HB4FUS0	DE000HC1W8T1
DE000HC0UC65	DE000HB8UP23	DE000HB78RN1	DE000HB34J76	DE000HC1Q7A1	DE000HC0TRZ9	DE000HB8S9C6	DE000HB79B96	DE000HB4GBS8	DE000HC1W8W5
DE000HC0UCN5	DE000HB8UPT8	DE000HB78RQ4	DE000HB34TQ3	DE000HC1Q7G8	DE000HC0TS52	DE000HVB6YL7	DE000HB78WH3	DE000HB4FUT8	DE000HC1W929
DE000HC0UD23	DE000HB8UPU6	DE000HB78RT8	DE000HB34MK1	DE000HC1Q7K0	DE000HC0TSW4	DE000HB8UAF9	DE000HB79BE2	DE000HB4GBU4	DE000HC1W960
DE000HC0UEB6	DE000HB8UR54	DE000HB78RU6	DE000HB34WW5	DE000HC1Q7R5	DE000HC0TT93	DE000HB8UAT0	DE000HB78WN1	DE000HB4FUW2	DE000HC1W4R4
DE000HC0UED2	DE000HB8UR88	DE000HB795E8	DE000HB34WX3	DE000HC1Q7W5	DE000HC0TU33	DE000HB8UAW4	DE000HB79BJ1	DE000HB4FUY8	DE000HC1W9J0
DE000HC0UF96	DE000HB8WLU1	DE000HB78Y09	DE000HB36FL8	DE000HC1Q848	DE000HC0TUL3	DE000HB8UBU6	DE000HB78QM5	DE000HB4GBX8	DE000HC1W9X1
DE000HC0UFD9	DE000HB8WEH3	DE000HB78YE6	DE000HB36FS3	DE000HC1Q897	DE000HC0TUV2	DE000HB8UC10	DE000HB78WS0	DE000HB4FV44	DE000HC1WA15
DE000HC0UFE7	DE000HB8WN31	DE000HB78YF3	DE000HB36H01	DE000HC1QBM5	DE000HC0TW23	DE000HB8UCV2	DE000HB79BS2	DE000HB4GC20	DE000HC1WA31
DE000HC0W4Q7	DE000HB8WN56	DE000HB795T6	DE000HVB6C96	DE000HC1QC29	DE000HC0TWN5	DE000HB8UCW0	DE000HB78X00	DE000HW6CS38	DE000HC1W5N0
DE000HC0W4V7	DE000HB8WN72	DE000HB78YJ5	DE000HB3A4L3	DE000HC1QCH3	DE000HC0TWR6	DE000HB8UD50	DE000HB78QX2	DE000HB4FVL3	DE000HC1WA72
DE000HC0W4X3	DE000HB8WFN8	DE000HB78YN7	DE000HB3A4N9	DE000HC1QCU6	DE000HC0TWS4	DE000HB8UD92	DE000HB79BX2	DE000HB4FVV2	DE000HC1WAF9
DE000HC0W5D2	DE000HB8WPB2	DE000HB78YP2	DE000HB3A542	DE000HC1QCY8	DE000HC0TWX4	DE000HB8UFR3	DE000HB79C79	DE000HB4FWN7	DE000HC1W671
DE000HC0W6E8	DE000HB8WPK3	DE000HB78YV0	DE000HB3A674	DE000HC1QD02	DE000HC0TX63	DE000HB8UG57	DE000HB79C95	DE000HB4FWR8	DE000HC1W6E7
DE000HC0W6S8	DE000HB8WQT2	DE000HB78SS8	DE000HB3A6B9	DE000HC1QDA6	DE000HC0TX71	DE000HB8UH31	DE000HB79CM3	DE000HB4FX67	DE000HC1WB06
DE000HC0W749	DE000HB8WHW5	DE000HB78SV2	DE000HB3A6G8	DE000HC1QDV2	DE000HC0TXA0	DE000HB8UNH8	DE000HB78XY6	DE000HB4FX83	DE000HC1W6J6
DE000HC0W7D8	DE000HB8WHY1	DE000HB78T06	DE000HB3A6J2	DE000HC1QDX8	DE000HC0TXJ1	DE000HB8UPW2	DE000HB795F5	DE000HB4FXJ3	DE000HC1WBA8
DE000HC0W7Q0	DE000HB8WR78	DE000HB78Z57	DE000HB3A7E1	DE000HC1QE01	DE000HC0TXW4	DE000HB8UQQ2	DE000HB78Y41	DE000HB4GDX4	DE000HC1WBB6
DE000HC0Y9A8	DE000HB8WJW1	DE000HB79640	DE000HB3A7P7	DE000HC1QEE6	DE000HC0U008	DE000HB8WLD7	DE000HB78S31	DE000HB4GDZ9	DE000HC1W705
DE000HC0Y9K7	DE000HB8WK34	DE000HB796E6	DE000HB3A880	DE000HC1QEG1	DE000HC0U0A1	DE000HB8WLH8	DE000HB78SA6	DE000HB4FYL7	DE000HC1WBM3
DE000HC0Y9L5	DE000HB8WKC1	DE000HB78TJ5	DE000HB3A9C1	DE000HC1QF42	DE000HC0U0J2	DE000HB8WNC5	DE000HB78YD8	DE000HB4GEH5	DE000HC1WBN1
DE000HC0YA22	DE000HB8WSR2	DE000HB78ZR5	DE000HB3A9W9	DE000HC1QF83	DE000HC0U0M6	DE000HB8WNF8	DE000HB795S8	DE000HB4FYN3	DE000HC1WBT8

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC0YA89	DE000HB8Y8D8	DE000HB78ZS3	DE000HB3AA60	DE000HC1QJ97	DE000HC0U0V7	DE000HB8WFB3	DE000HB795U4	DE000HB4FYP8	DE000HC1WBU6
DE000HC0YAB6	DE000HB8Y8M9	DE000HB78TN7	DE000HB3AAF2	DE000HC1QJL0	DE000HC0U0X3	DE000HB8WFK4	DE000HB78SH1	DE000HB4FYZ7	DE000HC1WBW2
DE000HC0YB96	DE000HB8Y8R8	DE000HB796M9	DE000HB3AAG0	DE000HC1QJR7	DE000HC0U1J0	DE000HB8WPL1	DE000HB795Y6	DE000HB4FZ57	DE000HC1WC13
DE000HC0YBN9	DE000HB8Y8V0	DE000HB79012	DE000HB3AAH8	DE000HC1QFW5	DE000HC0U2A7	DE000HB8WQW6	DE000HB79616	DE000HB4GFG4	DE000HC1W7K2
DE000HC0YBU4	DE000HB8Y8Y4	DE000HB79095	DE000HB3AAJ4	DE000HC1QK29	DE000HC0U2D1	DE000HB8WRF9	DE000HB78SW0	DE000HB4GFL4	DE000HC1WC62
DE000HC0YC61	DE000HB8YX29	DE000HB78U45	DE000HB3AB28	DE000HC1QK52	DE000HC0U2H2	DE000HB8WRK9	DE000HB78T14	DE000HB4GFX9	DE000HVB7BC2
DE000HC0YCA4	DE000HB8YX45	DE000HB796Y4	DE000HB3AB44	DE000HC1QGB7	DE000HC0U388	DE000HB8WK00	DE000HB78T48	DE000HB4GFY7	DE000HC20SM1
DE000HVB7836	DE000HB8YX60	DE000HB790B5	DE000HB3AB69	DE000HC1QGC5	DE000HC0U3C1	DE000HB8WSA8	DE000HB78TB2	DE000HB4GG42	DE000HC20T38
DE000HC10LH7	DE000HB8YXF3	DE000HB78U86	DE000HVB6CQ2	DE000HC1QGD3	DE000HC0U941	DE000HB8WSD2	DE000HB78ZH6	DE000HB4GG91	DE000HC224Z3
DE000HC10LW6	DE000HB8YXN7	DE000HB790E9	DE000HVB6CR0	DE000HC1QKC7	DE000HC0U966	DE000HB8WSF7	DE000HB78ZL8	DE000HB4GGG2	DE000HC22GZ4
DE000HC10M60	DE000HB8YXX6	DE000HB79764	DE000HB3E957	DE000HC1QKE3	DE000HC0U9D6	DE000HB8WSJ9	DE000HB78TR8	DE000HB4GGN8	DE000HC225M8
DE000HC10ME2	DE000HB8YYW6	DE000HB78UJ3	DE000HB3E9M6	DE000HC1QKH6	DE000HC0U9K1	DE000HB8WSQ4	DE000HB796Q0	DE000HB4GH33	DE000HC22H06
DE000HC10ML7	DE000HB8YZH4	DE000HB790U5	DE000HB3EA82	DE000HC1QKM6	DE000HC0U9W6	DE000HB8WKM0	DE000HB78TU2	DE000HB4FJ73	DE000HC225Q9
DE000HC10MQ6	DE000HB8ZS74	DE000HB78UN5	DE000HB3J212	DE000HC1QGU7	DE000HC0UAT6	DE000HB8Y8W8	DE000HB79046	DE000HB4LFU5	DE000HC225R7
DE000HC10GD6	DE000HB8ZVT5	DE000HB790X9	DE000HB3J2L8	DE000HC1QKP9	DE000HC0UAZ3	DE000HB8Y921	DE000HB796T4	DE000HVB6J08	DE000HC225Y3
DE000HC10NM3	DE000HB8ZVV1	DE000HB79129	DE000HB3J2P9	DE000HC1QKZ8	DE000HC0UBT4	DE000HB8YWQ2	DE000HB796Z1	DE000HB4LQ27	DE000HC22606
DE000HC10HD4	DE000HB8ZWF2	DE000HB79145	DE000HB3J2Q7	DE000HC1QHE9	DE000HC0UBU2	DE000HB8YWZ3	DE000HB790F6	DE000HB4LQ43	DE000HC22614
DE000HC10HF9	DE000HB900X4	DE000HB78V02	DE000HB3J352	DE000HC1QLR3	DE000HC0UBV0	DE000HB8YX94	DE000HB790L4	DE000HB4LQ50	DE000HC22HE7
DE000HC10HH5	DE000HB90159	DE000HB78V44	DE000HB3J3A9	DE000HC1QHW1	DE000HC0UD49	DE000HB8YXX4	DE000HB790M2	DE000HB4LQ92	DE000HC22HJ6
DE000HC10HN3	DE000HB901J1	DE000HB791B3	DE000HB3J3H4	DE000HC1QHY7	DE000HC0UE89	DE000HB8YZZ7	DE000HB797A2	DE000HB4LRC8	DE000HC22663
DE000HC10HP8	DE000HB90RD7	DE000HB79285	DE000HB3J4Z4	DE000HC1QHZ4	DE000HC0UEF7	DE000HB8YZ84	DE000HB78UP0	DE000HB4LRD6	DE000HC22671
DE000HC10PM8	DE000HB90RE5	DE000HB792J4	DE000HB3J535	DE000HC1QM92	DE000HC0UEL5	DE000HB8YZM4	DE000HB790Y7	DE000HB4LRK1	DE000HC22BV4
DE000HC10HX2	DE000HB90W96	DE000HB792M8	DE000HVB6DT4	DE000HC1QMB5	DE000HC0UEM3	DE000HB8ZV38	DE000HB797F1	DE000HB4LSC6	DE000HC22BW2
DE000HC10Q41	DE000HB90X61	DE000HB798H5	DE000HVB6DU2	DE000HC1QMC3	DE000HC0UER2	DE000HB8ZVU3	DE000HB78V10	DE000HB4LSH5	DE000HC226H6
DE000HC10J99	DE000HB90XV7	DE000HB792P1	DE000HB3L5T0	DE000HC1QMS9	DE000HC0UF05	DE000HB8ZZ91	DE000HB78V85	DE000HB4LSS2	DE000HC22J12
DE000HC10Q66	DE000HB90Y11	DE000HB798W4	DE000HVB6EC8	DE000HC1QN00	DE000HC0UF70	DE000HB900D6	DE000HB791H0	DE000HB4LSW4	DE000HC22J20
DE000HC10Q90	DE000HB90YR3	DE000HB79A63	DE000HB3N0Q5	DE000HC1QN34	DE000HC0UFA5	DE000HB900F1	DE000HB797U0	DE000HB4LT40	DE000HC226R5
DE000HC10QS3	DE000HB910T1	DE000HB79R15	DE000HB3N9J1	DE000HC1QNL2	DE000HC0W9F9	DE000HB90118	DE000HB791X7	DE000HB4LT81	DE000HC226S3
DE000HC10JV2	DE000HB91165	DE000HB79S89	DE000HB3NA81	DE000HC1QNM0	DE000HC0W9N3	DE000HVB6Z32	DE000HB79236	DE000HB4LTM3	DE000HC22CB4
DE000HC10QV7	DE000HVB6ZG4	DE000HB79SA4	DE000HB3NA99	DE000HC1QP16	DE000HC0W4H6	DE000HB90QL2	DE000HB79251	DE000HB4LTQ4	DE000HC226U9
DE000HC10JX8	DE000HB92VG8	DE000HB79SE6	DE000HB3NAJ7	DE000HC1QPX2	DE000HC0W4Z8	DE000HB90R69	DE000HB798B8	DE000HB4LUF5	DE000HC22CG3

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC10K13	DE000HB92VL8	DE000HB79SK3	DE000HB3QGK5	DE000HC1QPZ7	DE000HC0W574	DE000HB90R77	DE000HB792F2	DE000HB4LUV2	DE000HC22JC7
DE000HC10K21	DE000HB93KS4	DE000HB79SN7	DE000HB3Q8E1	DE000HC1QQC4	DE000HC0W582	DE000HB90RG0	DE000HB798L7	DE000HB4LVJ5	DE000HC22JD5
DE000HC10R24	DE000HB93MB6	DE000HB79SQ0	DE000HB3Q8U7	DE000HC1QQD2	DE000HC0W590	DE000HB90RK2	DE000HB798M5	DE000HB4N2Y4	DE000HC22747
DE000HC10R73	DE000HB93MW2	DE000HB79SV0	DE000HB3Q8V5	DE000HC1QQQ4	DE000HC0W5E0	DE000HB90RN6	DE000HB79954	DE000HB4N2Y3	DE000HC22JN4
DE000HC10RA9	DE000HB93NU4	DE000HB79SY4	DE000HB3QK11	DE000HC1QQV4	DE000HC0W5H3	DE000HB90RT3	DE000HB799B6	DE000HB4N2Z1	DE000HC22796
DE000HC10RC5	DE000HB93PZ8	DE000HB79TR6	DE000HB3QW74	DE000HVB7A55	DE000HC0W640	DE000HB90RZ0	DE000HB799S0	DE000HB4N956	DE000HC22JP9
DE000HC10RH4	DE000HB93QA9	DE000HB79UB8	DE000HB3SCB9	DE000HC1QUD4	DE000HC0W699	DE000HB90W88	DE000HB79QY8	DE000HB4MW10	DE000HC22CW0
DE000HC10KN7	DE000HB94NG1	DE000HB79UD4	DE000HB3TT76	DE000HC1QUM5	DE000HC0W731	DE000HB910H6	DE000HB79R23	DE000HB4MW36	DE000HC22JR5
DE000HC10RV5	DE000HB94NJ5	DE000HB79UJ1	DE000HB3TTB1	DE000HVB7AG5	DE000HC0W7G1	DE000HB910Q7	DE000HB79RA6	DE000HB4N3D6	DE000HC22JS3
DE000HC10KY4	DE000HB94PA9	DE000HB79UK9	DE000HVB6FW3	DE000HVB7AK7	DE000HC0W7M9	DE000HVB6ZA7	DE000HB79RH1	DE000HB4N3S4	DE000HC22CY6
DE000HC10SV3	DE000HB94PN2	DE000HB79VB6	DE000HVB6G27	DE000HC1RXH7	DE000HC0W7P2	DE000HVB6ZD1	DE000HB79RT6	DE000HB4NA23	DE000HC22D18
DE000HVB7885	DE000HB94YP9	DE000HB79VM3	DE000HVB6G68	DE000HC1RXP0	DE000HC0W7T4	DE000HB92UW7	DE000HB79RV2	DE000HB4N493	DE000HC22K01
DE000HVB78M5	DE000HB951H0	DE000HB79VX0	DE000HB3ZWQ0	DE000HC1U9F0	DE000HC0W7V0	DE000HB92V46	DE000HB79RW0	DE000HB4N4A0	DE000HC22K35
DE000HVB78Q6	DE000HB95232	DE000HB79WL3	DE000HB3ZWT4	DE000HC1UA82	DE000HC0W814	DE000HB92W45	DE000HB79S14	DE000HB4MX35	DE000HC22K43
DE000HVB78R4	DE000HB952A3	DE000HB79WP4	DE000HVB6GD1	DE000HC1UAP2	DE000HC0W822	DE000HB93L70	DE000HB79SG1	DE000HB4NAE6	DE000HC22D91
DE000HVB78D4	DE000HB952S5	DE000HB79WZ3	DE000HB40H39	DE000HC1UAY4	DE000HC0W871	DE000HB93L88	DE000HB79SS6	DE000HB4MX76	DE000HC22K50
DE000HC11JU2	DE000HVB6ZR1	DE000HB79X09	DE000HVB6GQ3	DE000HC1UB32	DE000HC0W897	DE000HB93PV7	DE000HB79ST4	DE000HB4MX92	DE000HC22K84
DE000HC11LA0	DE000HB976R6	DE000HB79XG1	DE000HVB6HA5	DE000HC1UBA2	DE000HC0Y9D2	DE000HB93PW5	DE000HB79TL9	DE000HB4NAL1	DE000HC227W3
DE000HC11LN3	DE000HB97378	DE000HB79XQ0	DE000HVB6H91	DE000HC1UBD6	DE000HC0Y9E0	DE000HB93Q00	DE000HB79U51	DE000HB4N4Q6	DE000HC22KA9
DE000HC11LR4	DE000HB973B7	DE000HB79XY4	DE000HVB6HJ6	DE000HC1UC98	DE000HC0Y9Q4	DE000HB93Q67	DE000HB79UX2	DE000HB4N535	DE000HC22KG6
DE000HC11MB6	DE000HB97741	DE000HB79Y08	DE000HB4AK00	DE000HC1UCB8	DE000HC0Y9V4	DE000HB94NZ1	DE000HB79V84	DE000HB4N576	DE000HC22853
DE000HC11MV4	DE000HB97774	DE000HB7A2E8	DE000HB4G8F9	DE000HC1UCC6	DE000HC0YA71	DE000HB94P26	DE000HB79VQ4	DE000HB4MXY8	DE000HC22DR8
DE000HC11NL3	DE000HB977H5	DE000HB7BH43	DE000HB4FR99	DE000HC1UCM5	DE000HC0YAA8	DE000HB94PJ0	DE000HB79VS0	DE000HB4MY00	DE000HC22KQ5
DE000HC11P25	DE000HB977P8	DE000HB7BHH2	DE000HB4FRA4	DE000HC1UCQ6	DE000HC0YAD2	DE000HB94Y41	DE000HB79VV4	DE000HB4NB71	DE000HC228B5
DE000HC11P41	DE000HB977S2	DE000HB7BJH8	DE000HB4FRQ0	DE000HC1UD06	DE000HC0YBG3	DE000HB94YG8	DE000HB79VZ5	DE000HB4MY34	DE000HC228C3
DE000HC11P82	DE000HB977X2	DE000HB7BJT3	DE000HB4FRX6	DE000HC1UDE0	DE000HC0YBK5	DE000HB94YS3	DE000HB79W42	DE000HB4NBB0	DE000HC22KU7
DE000HC11PQ7	DE000HB977Y0	DE000HB7BJX5	DE000HB4FRY4	DE000HC1UDH3	DE000HC0YBR0	DE000HB94Z16	DE000HB79W59	DE000HB4N5J8	DE000HC22L00
DE000HC11PX3	DE000HB97816	DE000HVB6TU8	DE000HB4FS56	DE000HC1UDJ9	DE000HC0YBT6	DE000HB95166	DE000HB79WH1	DE000HB4NBQ8	DE000HC22E66
DE000HC11Q99	DE000HB974J8	DE000HVB6U29	DE000HB4G9V4	DE000HC1UDK7	DE000HC0YBX8	DE000HB95182	DE000HB79WQ2	DE000HB4N600	DE000HC22L34
DE000HC11QL6	DE000HB978Q4	DE000HB7DSQ6	DE000HB4FSB0	DE000HC1VRE8	DE000HC10LM7	DE000HB95190	DE000HB79X41	DE000HB4NCG7	DE000HC22LE9
DE000HC12E43	DE000HB97915	DE000HB7DVF3	DE000HB4FSW6	DE000HC1VRQ2	DE000HC10M11	DE000HB951A5	DE000HB79XB2	DE000HB4NCJ1	DE000HC22LM2

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC12E84	DE000HB979H1	DE000HB7DVS6	DE000HB4FSX4	DE000HC1VRV2	DE000HC10MT0	DE000HB951N8	DE000HB79XC0	DE000HB4NCL7	DE000HC22LN0
DE000HC12EK2	DE000HB979X8	DE000HB7FB9	DE000HB4GAC4	DE000HC1VS65	DE000HC10MX2	DE000HB95208	DE000HB79XE6	DE000HB4N7F2	DE000HC22ET2
DE000HC12F18	DE000HB979Z3	DE000HB7FKX4	DE000HB4FT71	DE000HC1VS81	DE000HC10N28	DE000HB952B1	DE000HB79XR8	DE000HB4ND79	DE000HC22F73
DE000HC12FM5	DE000HB97A53	DE000HB7FKZ9	DE000HB4FTA0	DE000HC1W242	DE000HC10N77	DE000HB952C9	DE000HB7BGT9	DE000HB4ND95	DE000HC22FB7
DE000HC12FS2	DE000HB97AB2	DE000HB7FL35	DE000HB4GAQ4	DE000HC1W1Z3	DE000HC10N85	DE000HB952L0	DE000HB7BH50	DE000HB4NDC4	DE000HC22FM4
DE000HC12FV6	DE000HB97AD8	DE000HB7FDJ8	DE000HB4FTP8	DE000HC1W200	DE000HC10GC8	DE000HVB6ZP5	DE000HB7BH92	DE000HB4NDG5	DE000HC22FQ5
DE000HC12G74	DE000HB97AJ5	DE000HB7FM83	DE000HB4GAZ5	DE000HC1W218	DE000HC10NE0	DE000HB97360	DE000HB7BHL4	DE000HB4N840	DE000HC22FV5
DE000HC12JA2	DE000HB99D33	DE000HB7FNE8	DE000HB4GB05	DE000HC1W2H9	DE000HC10GN5	DE000HB976Z9	DE000HB7BJW7	DE000HB4NE03	DE000HC22G72
DE000HC13XU9	DE000HB99D41	DE000HB7FF82	DE000HB4GB39	DE000HC1W309	DE000HC10GP0	DE000HB97725	DE000HB7DSR4	DE000HB4N8E3	DE000HC22GC3
DE000HC13XX3	DE000HB99DV0	DE000HB7FQ89	DE000HB4FU86	DE000HC1W3C8	DE000HC10H18	DE000HB973F8	DE000HB7DPG3	DE000HB4N8K0	DE000HC22ND7
DE000HC13XZ8	DE000HB99EJ3	DE000HB7FGT0	DE000HB4FUB6	DE000HC1W3F1	DE000HC10P00	DE000HB973J0	DE000HB7DVJ5	DE000HB4NEJ7	DE000HC22GY7
DE000HC13YE1	DE000HB99ES4	DE000HVB6U78	DE000HB4FUJ9	DE000HC1W3P0	DE000HC10H34	DE000HB973K8	DE000HB7FC44	DE000HVB6JK0	DE000HC22P48
DE000HC143D2	DE000HB99EX4	DE000HB7JDK8	DE000HB4FV51	DE000HC1W8B9	DE000HC10H59	DE000HB973L6	DE000HB7FLB8	DE000HB4UCL2	DE000HC22PD2
DE000HC143J9	DE000HB99KN2	DE000HB7JE30	DE000HB4FVK5	DE000HC1W3V8	DE000HC10HB8	DE000HB977E2	DE000HB7FLS2	DE000HB4UA40	DE000HC22PP6
DE000HC14454	DE000HB99LD1	DE000HB7JE48	DE000HB4FVN9	DE000HC1W8D5	DE000HC10HU8	DE000HB977J1	DE000HB7FDX9	DE000HB4UDE5	DE000HC22PX0
DE000HC144K5	DE000HB99V98	DE000HB7JED1	DE000HB4FVR0	DE000HC1W8P9	DE000HC10PU1	DE000HB977N3	DE000HB7FM91	DE000HB4UEH6	DE000HC22Q47
DE000HC144Q2	DE000HB99W22	DE000HB7JEJ8	DE000HB4FVS8	DE000HC1W465	DE000HC10J16	DE000HB97485	DE000HB7FF74	DE000HB4UFN1	DE000HC22Q62
DE000HC144T6	DE000HB99WC0	DE000HB7JFA4	DE000HB4GCH9	DE000HC1W4B8	DE000HC10J32	DE000HB97493	DE000HB7FR21	DE000HB4UFQ4	DE000HC22Q88
DE000HC14595	DE000HB99X05	DE000HB7K278	DE000HB4FVW0	DE000HC1W4J1	DE000HC10QB9	DE000HB97808	DE000HB7FH72	DE000HB4UFY8	DE000HC23RZ9
DE000HC145M8	DE000HB99YF9	DE000HB7K2A4	DE000HB4FVX8	DE000HC1W4M5	DE000HC10JM1	DE000HB974B5	DE000HB7FTM8	DE000HB4UG36	DE000HC23S36
DE000HC145W7	DE000HB9AF85	DE000HB7K2C0	DE000HB4GCQ0	DE000HC1W515	DE000HC10QY1	DE000HB974H2	DE000HB7FTU1	DE000HB4UGH1	DE000HC23S93
DE000HC145X5	DE000HB9AFP7	DE000HB7K2K3	DE000HB4GCZ1	DE000HC1W9L6	DE000HC10K05	DE000HB978J9	DE000HB7JEC3	DE000HB4UGM1	DE000HC23SD4
DE000HC146N4	DE000HB9AG27	DE000HB7K385	DE000HB4FWJ5	DE000HC1W531	DE000HC10K62	DE000HB978K7	DE000HB7JEG4	DE000HB4UGN9	DE000HC23SF9
DE000HC14785	DE000HB9AGP5	DE000HB7K3A2	DE000HB4FWL1	DE000HC1W9Q5	DE000HC10R57	DE000HB978N1	DE000HB7JEN0	DE000HB4UH68	DE000HC23SH5
DE000HC147B7	DE000HB9AGY7	DE000HB7K3D6	DE000HB4FWM9	DE000HC1W572	DE000HC10R99	DE000HB975H9	DE000HB7JET7	DE000HB4UHJ5	DE000HC23SN3
DE000HC147G6	DE000HB9AHX7	DE000HB7K401	DE000HB4FWQ0	DE000HC1W9U7	DE000HC10KE6	DE000HB975J5	DE000HB7JEU5	DE000HB4UHP2	DE000HC23SV6
DE000HC147U7	DE000HB9AJQ7	DE000HB7K4K9	DE000HB4FWS6	DE000HC1W9V5	DE000HC10KG1	DE000HB979B4	DE000HB7JFK3	DE000HB4UJ90	DE000HC23T92
DE000HC147X1	DE000HVB70J8	DE000HB7K4Q6	DE000HB4GD78	DE000HC1W9W3	DE000HC10KL1	DE000HB979F5	DE000HB7JFR8	DE000HB4UJC6	DE000HC23TH3
DE000HC147Y9	DE000HB9BGJ6	DE000HVB6UA8	DE000HB4FWW8	DE000HC1W5D1	DE000HC10RN2	DE000HB979J7	DE000HB7JFU2	DE000HB4ZNA1	DE000HC23TN1
DE000HC148C3	DE000HB9BGL2	DE000HB7ME27	DE000HB4FXC8	DE000HC1WA07	DE000HC10RQ5	DE000HB975Z1	DE000HB7K252	DE000HB50QJ0	DE000HC24F97
DE000HC148F6	DE000HB9BGM0	DE000HB7MEM6	DE000HB4FXH7	DE000HC1W5J8	DE000HC10S07	DE000HB97675	DE000HB7K260	DE000HB50XZ2	DE000HC25FZ9

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC148G4	DE000HB9BH74	DE000HB7MEU9	DE000HB4GDY2	DE000HC1WA49	DE000HC10ST7	DE000HB976G9	DE000HB7K2J5	DE000HB50SJ6	DE000HC25GJ1
DE000HC148K6	DE000HB9BHC9	DE000HB7MEW5	DE000HB4GE85	DE000HC1W5M2	DE000HVB78N3	DE000HB97A12	DE000HB7K2P2	DE000HB511C3	DE000HC25GK9
DE000HC14B36	DE000HB9BHK2	DE000HB7MFD2	DE000HB4GEF9	DE000HC1WA64	DE000HC11JV0	DE000HB976J3	DE000HB7K2U2	DE000HB50UV7	DE000HC25H29
DE000HC14BB3	DE000HB9BHL0	DE000HB7MFF7	DE000HB4GEG7	DE000HC1WA98	DE000HC11K95	DE000HB97A20	DE000HB7K344	DE000HVB6KB7	DE000HC25HK7
DE000HC14BG2	DE000HB9BHS5	DE000HB7MFJ9	DE000HB4GEK9	DE000HC1W5V3	DE000HC11KC8	DE000HB97A46	DE000HB7K3K1	DE000HVB6KL6	DE000HC25HV4
DE000HC14BJ6	DE000HB9BKR1	DE000HB7MFU6	DE000HB4GEQ6	DE000HC1WAH5	DE000HC11KE4	DE000HB97AM9	DE000HB7K3N5	DE000HVB6L12	DE000HC25J01
DE000HC14C01	DE000HB9BL94	DE000HB7MGS8	DE000HB4GET0	DE000HC1W622	DE000HC11KK1	DE000HB97AW8	DE000HB7K3Z9	DE000HB53LH9	DE000HC25J19
DE000HC14D67	DE000HB9BLD9	DE000HB7MGV2	DE000HB4GEW4	DE000HC1WAM5	DE000HC11LG7	DE000HB97BG9	DE000HB7K484	DE000HB53K95	DE000HC25J76
DE000HC14DM6	DE000HB9CT20	DE000HB7MH24	DE000HB4FZH2	DE000HC1W630	DE000HC11LL7	DE000HB97BH7	DE000HB7K492	DE000HB53M02	DE000HC25JU2
DE000HC14DP9	DE000HB9CL69	DE000HB7MH40	DE000HB4GF92	DE000HC1W6A5	DE000HC11LQ6	DE000HB99DT4	DE000HB7K4B8	DE000HB53PW9	DE000HC25JY4
DE000HC14FU4	DE000HB9CL93	DE000HB7MH73	DE000HB4GFE9	DE000HC1W6B3	DE000HC11M02	DE000HB99E73	DE000HB7K4E2	DE000HB53Q32	DE000HC25K16
DE000HC14HK1	DE000HB9CLM8	DE000HB7MYJ0	DE000HB4GFF6	DE000HC1WB89	DE000HC11M44	DE000HB99E99	DE000HB7MEQ7	DE000HB53MF1	DE000HC25KV8
DE000HC14J61	DE000HB9CUN7	DE000HB7R8U2	DE000HB4GG75	DE000HC1W6U3	DE000HC11MF7	DE000HB99EH7	DE000HB7MEX3	DE000HB53Q81	DE000HC25L49
DE000HC14J95	DE000HB9CUV0	DE000HB7R9H7	DE000HB4GGE7	DE000HC1W6X7	DE000HC11MJ9	DE000HB99EP0	DE000HB7MF18	DE000HB53MN5	DE000HC25L56
DE000HC14JE0	DE000HB9CUI4	DE000HB7R9R6	DE000HB4GGF4	DE000HC1WBF7	DE000HC11ML5	DE000HB99EU0	DE000HB7MF75	DE000HB53QS5	DE000HC25L64
DE000HC14JQ4	DE000HB9CMB9	DE000HB7RBN9	DE000HB4GGU3	DE000HC1W7F2	DE000HC11MY8	DE000HB99EV8	DE000HB7MFC4	DE000HB53RJ2	DE000HC25LK9
DE000HC14JV4	DE000HB9CML8	DE000HB7RBQ2	DE000HB4K432	DE000HC1WBZ5	DE000HC11N35	DE000HB99JJ2	DE000HB7MFE0	DE000HB53X90	DE000HC25LN3
DE000HC14K43	DE000HB9CVV8	DE000HB7RA75	DE000HB4K440	DE000HC1W7S5	DE000HC11NC2	DE000HB99SC8	DE000HB7MGY6	DE000HB53XB7	DE000HC25LY0
DE000HC14KC2	DE000HB9CP24	DE000HB7RA83	DE000HB4LPU4	DE000HC1WCA6	DE000HC11NE8	DE000HB99KC5	DE000HB7MHB2	DE000HB53S30	DE000HC25ME0
DE000HC14KN9	DE000HB9CP40	DE000HB7RD23	DE000HB4LQX6	DE000HVB7AV4	DE000HC11NR0	DE000HB99KK8	DE000HB7MHD8	DE000HB544E0	DE000HC25MH3
DE000HC14KV2	DE000HB9CP81	DE000HB7UW33	DE000HB4LR00	DE000HVB7B96	DE000HC11NV2	DE000HB99LJ8	DE000HB7MYG6	DE000HB54B46	DE000HC25MM3
DE000HC14L26	DE000HB9CP99	DE000HB7UWD0	DE000HB4LRG9	DE000HVB7BA6	DE000HC11P66	DE000HB99LL4	DE000HVB6UL5	DE000HB54BG0	DE000HC25MR2
DE000HC14L42	DE000HB9CPJ5	DE000HB7UWF5	DE000HB4LRQ8	DE000HC20SN9	DE000HC11PB9	DE000HB99WL1	DE000HB7RA26	DE000HB546A3	DE000HC25MZ5
DE000HC14LJ5	DE000HB9CQB0	DE000HB7UX32	DE000HB4LRV8	DE000HC20SR0	DE000HC11Q73	DE000HB99WU2	DE000HB7RBY6	DE000HB550Y5	DE000HC25N47
DE000HC14LM9	DE000HB9CH73	DE000HVB6V77	DE000HB4LS17	DE000HC20SS8	DE000HC11QB7	DE000HB99X70	DE000HB7RA67	DE000HVB6L87	DE000HC25NK5
DE000HC14LQ0	DE000HVB70N0	DE000HB7W8G4	DE000HB4LS74	DE000HC20SU4	DE000HC11QC5	DE000HB99XG9	DE000HB7RAA8	DE000HB561J3	DE000HC25A18
DE000HC14LS6	DE000HVB70V3	DE000HB7WP89	DE000HB4LS82	DE000HC20T04	DE000HC11QF8	DE000HB99XS4	DE000HB7RCE6	DE000HB561K1	DE000HC25AF2
DE000HC14LX6	DE000HB9DJJ6	DE000HB7WPP4	DE000HB4LSJ1	DE000HC20T12	DE000HC11QG6	DE000HB99YJ1	DE000HB7RCV0	DE000HB55WP4	DE000HC25AT3
DE000HC14M90	DE000HB9DK28	DE000HB7WPS8	DE000HB4LT16	DE000HC224X8	DE000HC11R64	DE000HB99Z94	DE000HVB6UU6	DE000HB55WR0	DE000HC25AW7
DE000HC14MD6	DE000HB9DK44	DE000HB7WC35	DE000HB4LTB6	DE000HC22515	DE000HC12E92	DE000HVB70G4	DE000HB7UVH3	DE000HB56929	DE000HC25BJ2
DE000HC14MJ3	DE000HB9DKV9	DE000HB7WC76	DE000HB4LTK7	DE000HC225C9	DE000HC12EL0	DE000HB9AFB7	DE000HB7UW74	DE000HB564G3	DE000HC25BM6

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC14MK1	DE000HB9DKX5	DE000HB7WQ88	DE000HB4LTW2	DE000HC225G0	DE000HC12ET3	DE000HB9AFK8	DE000HB7UW90	DE000HB58DL7	DE000HC25BR5
DE000HC14MR6	DE000HB9DMU7	DE000HB7WQB2	DE000HB4LTX0	DE000HC22H14	DE000HC12EW7	DE000HB9AGW1	DE000HB7UWA6	DE000HB58DQ6	DE000HC25BY1
DE000HC14MW6	DE000HB9DN74	DE000HB7WQF3	DE000HB4LUH1	DE000HC225P1	DE000HC12F83	DE000HB9AGX9	DE000HB7UWC2	DE000HB58E23	DE000HC25C08
DE000HC14MY2	DE000HB9DNN0	DE000HB7WD00	DE000HB4LUM1	DE000HC225V9	DE000HC12FJ1	DE000HB9AHQ1	DE000HB7UWZ3	DE000HB58EA8	DE000HC25C65
DE000HC14NM5	DE000HB9EZ95	DE000HB7WR12	DE000HB4LUS8	DE000HC22H97	DE000HC12FK9	DE000HB9AJJ2	DE000HVB6UX0	DE000HB58NH4	DE000HVB7C38
DE000HC14PS7	DE000HB9EZH4	DE000HB7WDP0	DE000HB4LUT6	DE000HC225X5	DE000HC12FP8	DE000HB9AJS3	DE000HB7W9M0	DE000HB58F06	DE000HC267K4
DE000HC14PT5	DE000HB9EZY9	DE000HB7WDV8	DE000HB4LV61	DE000HC22630	DE000HC12H40	DE000HB9BEH5	DE000HB7WNW5	DE000HB58NJ0	DE000HC267Y5
DE000HC14Q70	DE000HB9F035	DE000HB7WT02	DE000HB4LV95	DE000HC22HH0	DE000HC12HE8	DE000HB9BJL6	DE000HB7WP48	DE000HB58867	DE000HC267Z2
DE000HC14QA3	DE000HB9F0Q9	DE000HVB6VE8	DE000HB4LVE6	DE000HC22HL2	DE000HC12HU4	DE000HB9BGQ1	DE000HB7WQ05	DE000HB58NP7	DE000HC26813
DE000HC158U4	DE000HB9F2L6	DE000HB7YJJ6	DE000HB4LVF3	DE000HC226C7	DE000HC12JG9	DE000HB9BGZ2	DE000HB7WQ39	DE000HB58US6	DE000HC26862
DE000HC16061	DE000HB9F3W1	DE000HB7YJU3	DE000HB4N2W8	DE000HC226D5	DE000HC13Y06	DE000HB9BJX1	DE000HB7WQD8	DE000HB58XR2	DE000HC268C9
DE000HC16087	DE000HB9F407	DE000HB7YK66	DE000HB4N303	DE000HC22HX7	DE000HC13Y14	DE000HB9BH41	DE000HB7WQK3	DE000HB58XY8	DE000HC268F2
DE000HC160J3	DE000HB9F5H7	DE000HB7Z6F7	DE000HB4MVT2	DE000HC22CF5	DE000HC13Y55	DE000HB9BLE7	DE000HB7WQT4	DE000HB58YJ7	DE000HC268K2
DE000HC160R6	DE000HVB7125	DE000HB7Z6S0	DE000HB4MVU0	DE000HC22CH1	DE000HC13Y63	DE000HB9CS13	DE000HB7WR61	DE000HB58ZP1	DE000HC268L0
DE000HC160S4	DE000HB9F7L3	DE000HB7Z6U6	DE000HB4MVV8	DE000HC22713	DE000HC142V6	DE000HB9CJJ8	DE000HB7WRC8	DE000HB58ZQ9	DE000HC268M8
DE000HC160W6	DE000HB9FN49	DE000HB7YLG8	DE000HB4N352	DE000HC22JL8	DE000HC142Z7	DE000HB9CJU5	DE000HB7WDU0	DE000HB59097	DE000HC268N6
DE000HC165R5	DE000HB9FNS4	DE000HB7Z7W0	DE000HB4MWE2	DE000HC22CT6	DE000HC14363	DE000HB9CJZ4	DE000HB7YJF4	DE000HB5A331	DE000HC26AF0
DE000HC165Z8	DE000HB9FNX4	DE000HB7YZ77	DE000HB4MWJ1	DE000HC22CU4	DE000HC14389	DE000HB9CSN1	DE000HB7Z5P8	DE000HB5A3Y6	DE000HC26AH6
DE000HC16632	DE000HB9GLH9	DE000HB7YZ93	DE000HB4N9V5	DE000HC227B7	DE000HC14397	DE000HB9CSY8	DE000HB7YK74	DE000HB5A4V0	DE000HC26AS3
DE000HC16699	DE000HB9GRG8	DE000HB7YZH6	DE000HB4MWL7	DE000HC227D3	DE000HC143E0	DE000HB9CT12	DE000HB7Z6L5	DE000HB5ADC8	DE000HC26AT1
DE000HC166A9	DE000HB9GQ94	DE000HB7Z0F0	DE000HB4MWM5	DE000HC227L6	DE000HC143F7	DE000HB9CT53	DE000HB7YXS8	DE000HB5A5T1	DE000HVB7CK3
DE000HC166C5	DE000HB9GQG0	DE000HB7Z0K0	DE000HB4N9W3	DE000HC22K27	DE000HC143K7	DE000HB9CTC2	DE000HB7YKY3	DE000HB5ADS4	DE000HVB7CG1
DE000HC166J0	DE000HB9GRX3	DE000HB7Z0Q7	DE000HB4MWQ6	DE000HC227P7	DE000HC143Q4	DE000HB9CL36	DE000HB7YLLJ2	DE000HB5A8F4	DE000HVB7CJ5
DE000HC17LF6	DE000HB9GQQ9	DE000HB7Z0U9	DE000HB4NA07	DE000HC22D75	DE000HC143U6	DE000HB9CLC9	DE000HB7YLN4	DE000HB5A8J6	DE000HC26XL0
DE000HC17T17	DE000HB9GQZ0	DE000HB7YNM2	DE000HB4MWR4	DE000HC22D83	DE000HC143V4	DE000HB9CU76	DE000HB7YZD5	DE000HB5AGB3	DE000HC26XR7
DE000HC17TG7	DE000HB9GS92	DE000HB7Z1B7	DE000HB4MWS2	DE000HC22K76	DE000HC143W2	DE000HB9CUC0	DE000HB7YZM6	DE000HB5AA68	DE000HC26Y27
DE000HC17TM5	DE000HB9GSF8	DE000HB7ZAJ2	DE000HB4N436	DE000HC22DD8	DE000HC14520	DE000HB9CUJ5	DE000HB7YZV7	DE000HB5AAA8	DE000HC26Y84
DE000HC17U30	DE000HVB71H0	DE000HB7ZAU9	DE000HB4N4B8	DE000HC22DE6	DE000HC14579	DE000HB9CUQ0	DE000HB7YZZ8	DE000HVB6LW1	DE000HC26YH6
DE000HC17U55	DE000HVB71J6	DE000HB7ZAX3	DE000HB4MXA8	DE000HC22DG1	DE000HC145D7	DE000HB9CV42	DE000HB7Z946	DE000HB5BEY8	DE000HC26YK0
DE000HC17UF7	DE000HB9HTP3	DE000HB7Z250	DE000HB4MXD2	DE000HC22812	DE000HC145T3	DE000HB9CV67	DE000HB7Z086	DE000HB5BF13	DE000HC26YU9
DE000HC17UR2	DE000HB9HTR9	DE000HB7ZAY1	DE000HB4MXF7	DE000HC22820	DE000HC14744	DE000HB9CVA2	DE000HB7Z9C8	DE000HB5D1K6	DE000HC26Z42

**XIII. Liste der Wertpapiere mit
aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot**

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HC17UT8	DE000HB9HU63	DE000HB7ZAZ8	DE000HB4NAR8	DE000HC22DQ0	DE000HC147A9	DE000HB9CVD6	DE000HB7Z0G8	DE000HB5D1Q3	DE000HC26Z59
DE000HC17VQ2	DE000HB9HUF2	DE000HB7ZB17	DE000HB4N5A7	DE000HC22KL6	DE000HC147H4	DE000HB9CMS3	DE000HB7Z0H6	DE000HB5D1R1	DE000HC26ZJ9
DE000HC17LJ8	DE000HB9HUP1	DE000HB7Z2A7	DE000HB4NB89	DE000HC228A7	DE000HC148J8	DE000HB9CMW5	DE000HB7Z0S3	DE000HB5D3N6	DE000HC26ZT8
DE000HC17LS9	DE000HB9HUZ0	DE000HB7Z2B5	DE000HB4N5E9	DE000HC22E33	DE000HC14B51	DE000HB9CVU0	DE000HB7Z9V8	DE000HB5DBX2	DE000HC26ZX0
DE000HC17WD8	DE000HB9HV47	DE000HB7Z3L2	DE000HB4N5F6	DE000HC22E74	DE000HC14BT5	DE000HB9CWB8	DE000HB7Z9X4	DE000HB5DEJ5	DE000HC27050
DE000HC17X11	DE000HB9HVD5	DE000HVB6VM1	DE000HB4NBF1	DE000HC22EB0	DE000HC14BY5	DE000HB9CP73	DE000HB7ZA18	DE000HB5DK06	DE000HC270N2
DE000HC17XG9	DE000HB9HVR5	DE000HB80RJ5	DE000HB4N626	DE000HC22L91	DE000HC14CB1	DE000HB9CWX2	DE000HB7ZA26	DE000HB5E2E6	DE000HC27167
DE000HC17YA0	DE000HB9HVV1	DE000HB80RU2	DE000HB4NCC6	DE000HC22EG9	DE000HC14CF2	DE000HB9CWZ7	DE000HB7ZAA1	DE000HB5FG83	DE000HC271D1
DE000HC17YG7	DE000HB9HW12	DE000HB80RY4	DE000HB4N6P3	DE000HC22EH7	DE000HC14D59	DE000HB9CPE6	DE000HB7Z219	DE000HB5FKP4	DE000HC271M2
DE000HC17YL7	DE000HB9HWM4	DE000HB80S45	DE000HB4N6Q1	DE000HC22EK1	DE000HC14DA1	DE000HB9CX99	DE000HB7YPP0	DE000HB5FKV2	DE000HC271S9
DE000HC17YZ7	DE000HB9JJP0	DE000HB80SA2	DE000HB4N6V1	DE000HC22LG4	DE000HC14DN4	DE000HB9CQ56	DE000HB7Z276	DE000HB5FL45	DE000HC271T7
DE000HC17Z50	DE000HB9JPN2	DE000HB80U33	DE000HB4N725	DE000HC22EL9	DE000HC14DQ7	DE000HB9CH81	DE000HB7ZB25	DE000HB5FLG1	DE000HC271U5
DE000HC17ZA7	DE000HB9JPT9	DE000HB80U66	DE000HB4N758	DE000HC22LK6	DE000HC14DX3	DE000HB9CH99	DE000HB7Z2P5	DE000HVB6MJ6	DE000HC27266
DE000HC17ZJ8	DE000HB9JQD1	DE000HB80UE0	DE000HB4N7E5	DE000HC22LP5	DE000HC14EL6	DE000HB9CHM6	DE000HB7ZBR3	DE000HB5L2Z2	DE000HC272J6
DE000HVB7992	DE000HB9JQH2	DE000HB80UP6	DE000HB4ND61	DE000HC22EW6	DE000HC14ER3	DE000HVB70M2	DE000HB7Z3H0	DE000HB5L361	DE000HC272N8
DE000HC19933	DE000HB9JQL4	DE000HB81NS3	DE000HB4NDD2	DE000HC22EX4	DE000HC14F08	DE000HVB70R1	DE000HB7Z3X7	DE000HB5N2Q9	DE000HC272S7
DE000HC199G7	DE000HB9JR82	DE000HB81802	DE000HB4NDP6	DE000HC22LV3	DE000HC14GR8	DE000HB9DKL0	DE000HB7ZCM2	DE000HB5N2X5	DE000HC27381
DE000HC199P8	DE000HB9JU87	DE000HB81844	DE000HB4N8G8	DE000HC22LY7	DE000HC14GW8	DE000HB9DKS5	DE000HB7ZCT7	DE000HB5N4K8	DE000HC273P1
DE000HC199U8	DE000HB9KYA9	DE000HB81NY1	DE000HB4PYC5	DE000HC22M25	DE000HC14HQ8	DE000HB9DMT9	DE000HVB6VK5	DE000HB5N7U0	DE000HC273S5
DE000HC199W4	DE000HB9L272	DE000HB81P21	DE000HB4PZ89	DE000HC22F57	DE000HC14J38	DE000HB9DN41	DE000HVB6VN9	DE000HB5N7W6	DE000HC273T3
DE000HC19A24	DE000HB9L2V7	DE000HB81P47	DE000HVB6JM6	DE000HC22F81	DE000HC14JA8	DE000HB9DP72	DE000HB80RR8	DE000HVB6MY5	DE000HVB7CM9
DE000HC19AM1	DE000HB9L306	DE000HB81P62	DE000HB4UCM0	DE000HC22FD3	DE000HC14KB4	DE000HB9DP98	DE000HB80RS6	DE000HB5SG54	DE000HVB7CN7
DE000HC19AT6	DE000HB9L4E9	DE000HB81PK5	DE000HB4UCS7	DE000HC22FF8	DE000HC14KG3	DE000HB9EX48	DE000HB80S29	DE000HB5SH61	

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.